Entwurf

# Entwurf eines Gesetzes

über das

# Volksschulwesen

im

# Königreiche Bayern

## nebst den begleitenden Motiven.

Nach den in der Kammer der Abgeordneten am 31. October 1867 vom kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten gemachten Vorlagen.

## Mit Bemerkungen

zur Wahrung des Rechtes und der Freiheit der Kirche wie des christlichen Volkes.

Regensburg.
Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet.
1867.

# An den Leser!

Seit Baden den unseligen Schulstreit heraufbeschworen, geht die Schulfrage in ganz Süddeutschland um. Liegt es in der Luft oder ist es Parole der Loge — überall ist „Trennung der Schule von der Kirche“ das erklärte Ziel der treibenden Partei. Und da wir in Süddeutschland gerade auch an endloser „liberaler“ Gesetzmacherei leiden (pessima respublica, plurimae leges), so muß ein „Gesetz“ über die Volksschule und damit über ein gutes Stück Zukunft unseres noch tiefchristlichen Volkes im Sinne jener Partei entscheiden. In Oesterreich hat man zu diesem Zweck erst jüngst im Unterhause des Reichsrathes ein „Schulgesetz“ durchgebracht, und wenige Tage darauf, am 31. October, ist in München und in Stuttgart von den Ministerien den Kammern ein Schulgesetz-Entwurf vorgelegt worden.

Wer glaubt in Bayern nicht zum Voraus, daß der Entwurf der „Zeitströmung“ sich angeschlossen haben werde? Freilich mit einiger Vorsicht. Der Boden ist noch zu „ultramontan“. Haben doch sogar die Badener Herren viel von „religiös-sittlicher“ Grundlage der Volksschule geredet. Um wie viel weniger durfte man schönklingende Worte in Bayern sparen!

Es sparte sie auch der bayerische Volksschullehrer-Verein nicht, der dem Entwurfe eigentlich zu Gevatter steht. Obwohl er confessionslos ist und sich dessen rühmt und daher auch die confessionslose Schulbildung sich zum letzten Ziele setzen muß — auf der diesjährigen Augs-

burger Versammlung haben die Vorredner sogar schon tiefer in die Karten blicken lassen [1] — so war doch stets alles voll der Versicherungen, wie religiös-sittlich die moderne Schule sich gestalten solle.

Man nimmt nicht immer leicht etwas im Sturme. Uebergänge sind oft nothwendig. Hat ja auch die allgemeine Lehrerversammlung in Berlin am 26. April 1848, nachdem sie im Princip das absolute Schulmonopol des Staates und die vollständige Trennung der Schule von der Kirche ausgesprochen, vorläufig als Uebergangspuncte Folgendes verlangt: „1. Sofortige Entfernung der Geistlichen von der Schulaufsicht und damit zusammenhängend sofortige Einberufung von Schul-Inspectoren aus dem Lehrerstande; 2. Sofortige Aufnahme der Lehrer in den Schulvorstand; 3. Begründung von regelmäßigen Conferenzen zur theoretischen und praktischen Fortbildung der Lehrer unter Leitung der Schulinspectoren; 4. Befreiung des Lehrers vom Küsterdienst."

In der That verlautete, als der Inhalt des im bayerischen Cultusministerium bearbeiteten Schulgesetzentwurfes ruchbar wurde, daß derselbe im Wesentlichen von ganz gleichen Grundsätzen ausgehe und somit auch die Uebergangsperiode für unser Volksschulwesen „gesetzlich" einführe — die weitere „Entwicklung" der Zeit vorbehaltend, die bekanntlich ihre sehr scharfe Logik hat.

Als sonach der Hauptinhalt bekannt, als die Grundzüge und sogar einige besonders bezeichnende Stellen des Entwurfes veröffentlicht wurden, da ging eine mächtige Bewegung durch den ganzen bayerischen Klerus, die sich theils in zahlreichen Versammlungen von Priestern, theils in sehr entschiedenen Adressen an die Bischöfe kund gab. Auch die gläubigen Protestanten blieben nicht stumm und unthätig. „Die Schule nicht weg von der Kirche!" war der allgemeine Ruf. Die Bischöfe, denen der Entwurf nicht unbekannt blieb, wendeten sich in einer

---

[1]) Vgl. Augsburger Pastoralblatt von 1867. Nr. 40 ff.

Gesammtvorstellung an den König, um ihn zu bitten, den Kammern einen Entwurf nicht vorlegen zu lassen, der in seinen Folgerungen die Trennung der Schule von der Kirche erziele.

Die Vorstellung blieb, wie vorauszusehen war, der Hauptsache nach ganz erfolglos. Man durfte doch aus Rücksicht auf die Bischöfe, auf den Klerus und auf das christliche Volk dem „Fortschritte" nicht mißfällig werden.

Aber die offenkundige weitgehende Bewegung im Klerus, die naturgemäß allmälig auch dem Volke sich mittheilte, machte dem Ministerium immerhin einige Sorge. Die Folge war, daß der Entwurf nach mancherlei Berathung, auch mit Berufenen und Fachmännern, neu gefeilt, geglättet und überarbeitet wurde, um ihm frühere Härten, Ecken und — Aufrichtigkeiten zu nehmen, die klar zeigten, wohin er am Ende doch führe.

So entstand der Entwurf, wie er jetzt vorliegt. Daß er in 122 Artikeln auf die Welt kommt, zeigt schon, daß er das ganze Schulwesen fest umschnüren will. Natürlich. Im Grunde ist er um gar nichts besser als der frühere. Er ruht auf dem modernen Staatsabsolutismus, der die Schule bald als einen der *wesentlichsten*, bald als einen *ausschließlichen* Gegenstand der Staatsthätigkeit erklärt. Schlägt er mit diesem geistknechtenden Grundsatze auch der Geschichte wie der Vernunft in's Angesicht, so erreicht er bei unseren denkfaulen und intoleranten „liberalen" und „fortschrittlichen" Parteigängern doch den Ruhm ungeheurer Freisinnigkeit und Zeitgemäßheit.

Von dieser Seite droht dem Entwurfe nur die Gefahr, daß man ihn als zu nachgiebig gegen die „Hierarchie" und die „Ultramontanen" bekämpft. Die Guten sehen nicht, daß die Nachgiebigkeit nur eine scheinbare ist und in schönen Worten besteht, um nicht einen schweren Sturm im „ultramontanen" Lager hervorzurufen; während die Principien dem „Fortschritte" so günstig sind, daß er sie nur weiter auszubeuten braucht, um seine kirchen- und freiheitsfeindlichen Ideale zu erreichen.

Aber die Glattheit und die schönen Worte sind eine wirkliche Gefahr für gar manche kirchentreue Katholiken. An diese Worte sich haltend und vielleicht auch „guten" Vollzugsinstructionen trauend (die unter der Hand versprochen sein sollen), vergessen sie der schädlichen Folgerungen, welche in den verkehrten Principien liegen und mit der Zeit unfehlbar in die Wirklichkeit treten werden. Principiis obsta.

Darum schien es angemessen, den Entwurf, seine Grundsätze und die daran sich reihenden Folgerungen zu beleuchten. Um dies vollständig zu können und den Lesern zugleich das eigene Urtheil immer frei zu halten, mußten wir den ganzen Entwurf mit seinen sehr belangreichen und aufklärenden Motiven veröffentlichen und seinen Inhalt, soweit es nöthig schien, mit unseren Bemerkungen begleiten.

Man hat uns dies als unstatthaft verargt. Der Entwurf, hieß es, sei im ausschließlichen Verlagsrecht der Christian Kaiser'schen Verlagshandlung zu München erschienen; unsere Wiedergabe sei ein unberechtigter Nachdruck; der Entwurf, sei „Privat-Arbeit" eines Autors, der im vorliegenden Falle das kgl. Cultusministerium selbst sei.

Uns ist dies unbegreiflich. Der Entwurf mit seinen Motiven ist vom Cultusministerium der Kammer der Abgeordneten in öffentlicher Sitzung vorgelegt worden. Er ist sämmtlichen Bischöfen amtlich mitgetheilt worden. Ob gedruckt oder nicht, ändert an der Sache nichts. Er ist ein öffentliches Actenstück, veröffentlicht, um allgemein bekannt, um besprochen zu werden. Von Privateigenthum finden wir da keine Spur. Um eine „Privatarbeit" des Cultusministeriums würde das Land sich auch wenig kümmern. — Ferner: uns ist hier nicht die Textveröffentlichung, sondern die Kritik der Hauptzweck; um ihretwillen, um sie verständlich zu machen, drucken wir den Text. Der begleitende Commentar oder die Kritik setzt nothwendig den Text voraus. Oder wollte man den Leser zwingen, zwei Bücher zugleich in den Händen zu halten, in der einen die „amtliche" Ausgabe Kaisers, in der anderen unsere Kritik?

Lassen wir dies.

In welchem Geiste wir die Kritik übten, sagt der Titel. Ob wir das Rechte trafen, beurtheile der Leser. Die nothwendiger Weise sehr rasche Arbeit gestattete leider wenig Feile; das Abgerissene der Anmerkungen brachte Wiederholungen mit sich. Wir bitten daher um freundliche Nachsicht.

Wir haben in unserer Kritik uns häufig gegen die „Bureaukratie" gewendet. Es ist dies einmal ein fast eingebürgertes Wort und bedeutet den jetzigen amtlichen Träger des Systems des absolutistischen, wie des Bevormundungs-Staates. Wie wir diesen Staat bekämpfen, so auch die Bureaukratie. Es sei uns aber ferne, damit dem Beamtenstande zu nahe treten oder dem einzelnen Beamten das zur Last legen zu wollen, was wir dem Systeme und seinem natürlichen Gesammtträger vorwerfen. Wir schätzen und ehren den treuen, tüchtigen, fleißigen Beamten, der oft selbst die Uebel des Systems einsieht und beklagt, aber sie nicht zu heben vermag. Der Einzelne kann nichts gegen das System; es muß von dem siegenden besseren Geiste überwunden werden.

Dazu wird die geistige Bewegung, welche von dem Schulgesetze hervorgerufen werden wird, zweifelsohne beitragen. Vielleicht läßt die Vorsehung gerade deßhalb diesen Kampf zu, um mit dem freiheitsfeindlichen Staatsabsolutismus endlich aufzuräumen. Ebendazu dienen vielleicht auch die mannichfachen Conflicte, welche seit des Ministers v. Koch Zeiten zwischen der Staats- und der Kirchenregierung in Bayern fast chronisch geworden sind, weil die Bureaukratie unter dem namentlich jetzt sehr seltsamen Titel der „unveräußerlichen Kronrechte" jede ihr unangenehme freie Bethätigung des katholischen Lebens, der katholischen Association und des kirchlichen Rechtes hindern will. Bei solchem Widerstreite nun lernt man die beiderseitigen Ansprüche und das beiderseitige Verfahren nach Sache und Form studiren und würdigen, und findet, auf welcher Seite Gerechtigkeit und Freiheit steht.

Gute Folgen zeigen sich bereits. Der Klerus hatte früher allzu viel Vertrauen zur „Bureaukratie“, ging zu sehr mit ihr und entfremdete sich mit ihr dem Volke. Seit den Erfahrungen der letzten Jahre ist das Vertrauen geschwunden, der Klerus seiner selbst, seiner Pflicht, seiner Würde und seiner Stellung mehr bewußt geworden; er ist in demselben Maße von der „Bureaukratie“ weg und dem Volke näher getreten. Da bleibe er. Ihn und das christliche Volk verbindet nicht bloß das übernatürliche Band, sondern auch das gleiche Interesse echter sittlicher Freiheit, wie das Christenthum allein sie uns ermöglicht und die Kirche sie hütet.

Also Muth in bewegter Zeit! „Gott und das Volk“ sei die gemeinsame Losung: Gottes Wort und Gebot und seine Kirche, und des Volkes zeitliches, sittliches und geistiges Wohl, — des christlichen Volkes Recht und Freiheit gegenüber denen, die es dem christlichen Glauben, Denken, Fühlen und Leben und der Kirche, der Mutter dieses Lebens, entfremden wollen!

# Allgemeine Erläuterungen

zu dem

## Entwurfe eines Gesetzes

über das

# Volksschulwesen im Königreiche Bayern.

Die Organisation des Volksschulwesens in Bayern beruht nach vielen Beziehungen hin noch auf Normen, welche zerstreut in eine lange Vergangenheit, ja bis zu den Anfängen dieses Jahrhunderts zurückreichen [1].

So sind in den dießrheinischen Provinzen für die äußere und innere Einrichtung der Volksschulen noch heut zu Tage maßgebend die Allerhöchsten Verordnungen vom 23. December 1802, das Schulwesen betreffend (ausgeschrieben im oberpfälzischen Regierungsblatt vom Jahre 1803 St. I. S. 5 und im Neuburger Wochenblatte vom Jahre 1803 St. III. S. 39), vom 1. Juli 1808, die öffentlichen Prüfungen in den allgemeinen Volksschulen, dann die Preisevertheilungen an den vaterländischen Lehranstalten betr. (Regierungsblatt vom Jahre 1808 Band II. S. 1449 und 1464), ferner die Normativentschließung vom 25. Juli 1810, die für das Schuljahr 1808/9 über das Schul- und Studienwesen erstatteten allgemeinen Jahresberichte betreffend (Döllinger, Verordnungen-Sammlung Bd. IX. S. 998), welche die

---

[1]) Das ist eine sehr kurze Zeit. Bis dahin war die Schule in ganz Deutschland unbestritten ein Zubehör der Kirche. Bei der sog. Säcularisation drängte die Staatsgewalt die Kirche möglichst aus der Schule hinaus und fing an, allein darin herrschen zu wollen und das „Schulwesen" in gewohnter Weise zu centralisiren. Doch ist selbst durch die bayerische Verfassung „allen Religionstheilen ohne Ausnahme das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert." Tit. IV. §. 9. Dasselbe ist in der II. Verfassungs-Beilage §. 46 ausgesprochen. Ueberdies konnte in Bayern bisher nur einem Priester (Pfarrer) die Orts- wie die Bezirksaufsicht über die Volksschule übertragen werden. Den Protestanten wurde dies sogar verfassungsmäßig zugesprochen in §. 6 des II. Anhanges zur II. Verfassungs-Beilage: „Die bisherige Verfassung der Districts-Decanate und Districts-Schul-Inspectionen, sowie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten." Die Parität konnte den Katholiken nicht weniger bieten. Die Kirche hat demnach in Bayern, wenn auch die Staatsgewalt die Organisation der Schule allein an sich riß, doch ein mit dem alten Rechte zusammenhängendes, festes Besitzrecht auf die Schulfonds und auf die örtliche wie bezirksweise Aufsicht über die ganze Volksschule.

allgemeinen Bestimmungen über Schulpflicht, Aufnahme und Entlassung der Schüler, über die Schulzeit, über die Sommerschule und die Schulferien enthalten.

Als Basis des Unterrichts in den Volksschulen dient auch jetzt noch der Lehrplan und die Lehrordnung vom 3. Mai 1811 nebst der hiezu ergangenen Instruktion für Lehrer und Lehrerinen, sowie für die Schulaufsichtsorgane. (Döllinger, Vrdg.=S. Bd. IX. S. 1344 ff.)

Die Einrichtung der bestehenden Fortbildungsschulen, der sogenannten Sonn= und Feiertagsschulen, stützt sich im Wesentlichen auch jetzt noch auf die Allerhöchste Entschließung vom 22. September 1803, die Sonn= und Feiertagsschulen betreffend. (Regierungsblatt vom Jahre 1803 S. 757).

Die Bildung und Eintheilung der Schulsprengel bemißt sich im Wesentlichen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Januar 1815, allgemeine Bestimmungen über Schulsprengelverhältnisse betr. (Regierungsblatt vom Jahre 1815 S. 73). Normgebend sind für die dienstliche Stellung der Schullehrer die Allerhöchste Entschließung vom 22. Oktober 1819, die Anwendung des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener auf die Schullehrer betr. (Döllinger, Vrdg.=S. IX. S. 1256), für die Anstellung und Disciplin der Schullehrer die Bestimmungen der §§. 46 und 47 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den acht Kreisen betr. (Regierungsblatt vom Jahre 1825 S. 1049), für die Betheiligung der Gemeinden beim Schulwesen insbesondere bei der Aufsicht über die Schulen und bei Besetzung der Schulstellen, §§. 66 und 101 des revidirten Gemeinde Edikts vom 1. Juli 1834 (Gesetzblatt vom Jahre 1834 S. 110) und Ziffer 153 der allgemeinen Bestimmungen zum Vollzuge des Gemeinde=Edikts vom 31. Oktober 1837 (Döllinger, Vrdg.=S. XI. S. 137).

Die Bildung und der Wirkungskreis der Local= und Districtsschulbehörden bemißt sich nach den Amtsinstructionen für die Local= und Districtsschulinspectoren vom 15. September 1808 (Regierungsblatt vom Jahre 1808 Bd. II. S. 2477—2493), dann der Allerhöchsten Verordnung vom 22. März 1821, die Bildung der Schulinspectionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung betr. (Rggsbl. vom Jahre 1821 S. 291), ferner der Normativentschließung vom 24. Juli 1833, das gemeinsame Wirken der Distriktsschulinspectoren und der Districtspolizeibeamten betreffend (Döllinger, Vrdg.=S. IX. S. 107). Nur einzelne Verhältnisse des Schulwesens, wie Umfang und Dauer der Werktags=, dann der Sonn= und Feiertagsschulpflicht, Datation und Besetzung der deutschen Schulen, Bildung, Ansässigmachung und Heimath, Besoldung und Pensionirung der Schullehrer erfreuen sich einer neueren Regelung, welche theils auf dem legislativen Wege (Gesetz vom 24. Dezember 1849, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betreffend, Gesetzblatt vom Jahre 1849 S. 45, Gesetz vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend, Gesetzblatt vom Jahre 1861 62 S. 297), theils im Verwaltungswege (Normativentschließung vom 9. Juli 1856, die Werktags= und Feiertagsschul=

pflicht der Jugend betr., Allerhöchste Verordnung vom 31. December 1864, die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr., Rggsbl. vom Jahre 1865 S. 5, Verordnung vom 15. Mai 1857, die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betr., dann Allerhöchste Verordnung gleichen Betreffs vom 29. September 1866, Rggsbl. vom Jahre 1866 S. 1461) erfolgt ist.

Die neueren Normen über das Volksschulwesen seit dem Jahre 1818 finden auch größtentheils auf den Regierungsbezirk der Pfalz Anwendung.

Im Uebrigen beruht dort die Einrichtung der Volksschulen im Wesentlichen auf der Regierungsverordnung vom 20. August 1817 (Amtsblatt der Pfalz vom Jahre 1817 S. 365), welche durch die Allerhöchste Entschließung vom 18. October 1817 (Amtsblatt der Pfalz vom Jahre 1817 S. 465) bestätigt worden ist.

Die älteren Vorschriften, worauf sich das bayerische Volksschulwesen stützt, stammen großentheils aus der Zeitperiode vor dem Jahre 1818 und begreifen nach der damaligen staatlichen Einrichtung gleichzeitig legislative und administrative Bestimmungen in sich, welche dem jetzigen Standpuncte der Gesetzgebung, insbesondere der in völlig veränderter Weise gestalteten polizeilichen Strafgesetzgebung und der in Aussicht stehenden neuen socialen Gesetzgebung gegenüber in keiner Weise mehr als ausreichend betrachtet werden können, abgesehen davon, daß diese Normen vielfach lückenhaft sind und des organischen und systematischen Zusammenhanges fast ganz entbehren. Liegt schon hierin ein erheblicher Grund für eine zusammenfassende, ergänzende und bessernde Organisation des Schulwesens, so muß noch ein gewichtigeres Motiv dazu in dem Bestreben gefunden werden, den fortwährend sich steigernden Anforderungen, welche das gehobene Culturleben der Gegenwart an die Volksschule stellt, gerecht zu werden.

Unser Land braucht zwar in dieser Beziehung den Vergleich mit anderen Staaten nicht zu scheuen [2], und es darf nicht verkannt werden, daß Ge-

---

[2]) Ganz wahr und wir danken für diese amtliche Erklärung — gegenüber dem Geschreie einer gewissen Partei, daß unsere Volksschulen viel schlechter als in andern deutschen Ländern seien. Ist aber jene Erklärung richtig, warum dann die bisherigen Verhältnisse in Wesentlichem über den Haufen werfen? Eine sachliche Nothwendigkeit drängte offenbar nicht dazu und ebenso wenig das Verlangen des Volkes, sondern nur das Treiben jener Partei, welche eingestandener Maßen zum letzten Ziele die Trennung der Schule von der Kirche hat — unter dem Namen der „Selbstständigkeit" der Schule, in welche Niemand als die herrschende „liberale" oder „fortschrittliche" Partei durch die ihr ganz verfallene Staatsregierung etwas einzureden haben sollte, der aber alle christlichen Aeltern ihre Kinder übergeben müssen, damit die Schule aus ihnen machen könne, was der Partei oder dem „Zeitgeiste" beliebt. Der „Zeitgeist" aber ist kirchenfeindlich und wenigstens religionsgleichgiltig, wenn nicht ganz dem katholischen und lebendig christlichen Glauben fremd und gram. Indem die Staatsregierung durch die herrschende Partei sich zu einem Schulgesetze treiben

setze und Verordnungen, sowie formelle Organisationen im Schulwesen nur in zweiter Linie zur Hebung der Volksbildung beizutragen vermögen, und die beste Förderung in der Tüchtigkeit, dem Berufseifer und der treuen Hingebung derer gesucht werden muß[3], welche in den verschiedenen Beziehungen und Stellungen mittelbar oder unmittelbar für dieselbe zu wirken berufen sind.

Immerhin kann auch der Staat durch zweck- und zeitgemäße Einrichtungen, durch Beiziehung und Heranbildung tüchtiger Lehrkräfte, durch ausreichende Sorge für ihre materielle Lage und gesicherte Lebensstellung, durch Wegräumung äußerer Hindernisse, eine mächtige Beihilfe zum Gedeihen des Werkes leisten[4].

Bei der Frage, was zur gesetzlechen Regelung im Schulwesen geeignet erscheine, ist der Gesichtspunct entscheidend, daß in der Leitung des Schulwesens der Verwaltung eine möglichst freie Bewegung eingeräumt, und daß insbesondere die innere Organisation des Schulwesens derselben ausschließend vorbehalten werden müsse. Die Schule muß, wenn sie ihre Aufgabe, eine den Zeitanforderungen entsprechende allgemeine Bildung zu vermitteln, erfüllen will, Schritt halten mit der pädagogischen Wissenschaft[5], vor Allem Schritt halten mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens. Es muß daher die Staatsverwaltung jederzeit in die Lage gesetzt sein, die in diesen Beziehungen gemachten Erfahrungen zu verwerthen und die hiedurch gewonnenen Förderungsmittel der Schule zuzuführen.

Wissenschaft und Technik, die beiden Hauptfactoren[6] der inneren Organisation des Schulwesens, entziehen sich ihrem Wesen nach der dauernden Fixirung, welche die Gesetzgebung herbeizuführen berufen ist.

Jeder Versuch, Aenderung in der Behandlung einer wissenschaftlichen und technischen Frage durch gesetzliche Feststellung dieser Behandlung auszuschließen, würde entweder einem schließlich zur Erstarrung führenden Fesseln der Wissenschaft und Technik gleichkommen, oder aber einem dem Rechtsbewußtsein des Volkes keineswegs förderlichen, an sich zweckwidrigen Wechsel in der Gesetzgebung zur Folge haben.

Dem Zwecke der Gesetzgebung wird genügt, wenn derselben die Ordnung der äußeren Verhältnisse der Schule, welche in dem öffentlichen Rechts-

---

ließ, ist sie natürlich auch ohnmächtig geworden, dem letzten Ziele derselben grundsätzlich und wirksam zu widerstreben. Sie hat es vielmehr angebahnt, wie die nähere Betrachtung zeigen wird.

[3]) Beides wird zumeist da sich finden, wo vorwiegend religiöse Motive, nicht bloß das Suchen nach Brod und Stelle, zur Schule, zur Kindererziehung führen.

[4]) Noch mehr und leichter, wenn er Hand in Hand mit der Kirche, der erhabensten moralischen Macht, gehen möchte.

[5]) Aber mit der echten. Eine solche, für christliche Kinder, gibt es ohne die kirchlichen und positiv christlichen Grundsätze nicht.

[6]) Der Grundfactor ist die Religion. Man vergesse dies nicht — vor lauter Sich-hineinreden in einen großen Eifer für die bureaukratische Regelung und Centralisation des Schulwesens.

leben wurzeln und mit demselben im Zusammenhange stehen, welche dauernde Berechtigungen oder dauernde Verpflichtungen für alle Staatsglieder oder eine bestimmte Kategorie derselben schaffen und begründen sollen, zugewiesen werden.

In diesem Sinne haben auch Seine Majestät der König die Ausarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs Allerhöchst anzuordnen geruht.

Ueber den Inhalt und die demselben zu Grunde liegenden Principien ist hiernach im Allgemeinen Folgendes zu bemerken:

Da sich der ganze Entwurf mit der Regelung der äußeren Verhältnisse der Volksschule befaßt, so erschien es geboten, darin die Aufgabe der Volksschule zu bestimmen und den Charakter, sowie die Stellung, welche dieselbe einzunehmen hat, zum Ausdruck zu bringen.

Die Volksschule, welche die Jugend neben der Pflege ihrer religiösen und sittlichen Erziehung in den Grundelementen des Wissens zu unterrichten hat[7], besitzt einen öffentlichen Charakter, indem sie die im Interesse des Staatszwecks für alle Staatsglieder als nothwendig erkannten allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt und die unterste Stufe in dem Gesammtorganismus der öffentlichen Unterrichtsanstalten einnimmt, deren Organisirung, Leitung und Beaufsichtigung einen wesentlichen Bestandtheil der staatlichen Thätigkeit bildet[8].

Mit Rücksicht auf den Kreis, für den die Volksschule zunächst bestimmt ist, die Interessen, denen sie unmittelbar dient[9], die Mittel, aus denen sie vorzugsweise unterrichtet und unterhalten wird, gehört dieselbe in die Kategorie der Gemeindeanstalten, wie denn auch bereits das Gesetz vom 10. Nov. 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr., in seinem Art. 1 sie zur Begründung der Dotationspflicht der Gemeinden als Gemeindeanstalt erklärt hat.

Damit die für alle Staatsglieder als nothwendig[10] erkannte Bildung von jedem Einzelnen erlangt werden kann, müssen allenthalben Volksschulen in

---

7) Vgl. die Anmerkung zu Art. 1 des Gesetzes.

8) Diese „staatliche Thätigkeit" gehört aber nach der Staatswissenschaft in das Gebiet der Staatspflege, welche in der Anwendung ihrer Mittel den Zwang ausschließt. (Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechtes §. 156.) Der folgende Gesetzentwurf erhebt sich aber ganz auf der Basis der bureaukratischen Centralisation, des Zwanges und der Bevormundung.

9) Darunter stehen obenan die Interessen der kirchlich-religiösen und sittlichen Erziehung. Nur indem man diese übersieht, macht man die Schule einfach zur „Gemeinde-Anstalt".

10) Das Maß dieses „Nothwendigen" bestimmt ganz allein die bureaukratisch verfahrende Staatsregierung, die von den wirklichen Bedürfnissen des Volkes sehr häufig einen ganz irrigen Begriff hat. Ist dann so jenes Maß festgestellt, so muß das Volk oft schwer zahlen und viel bauen, um die Mittel herbeizuschaffen, die man braucht, um die bureaukratischen und schablonenmäßig für das ganze Land, für Dorf und Stadt gemachten Gebote zu verwirklichen, deren Nutzen gewöhnlich im umgekehrten Verhältnisse zu ihren Kosten steht.

genügender Anzahl errichtet werden, und damit diese Bildung von den Einzelnen auch wirklich erworben wird, muß für den Besuch der Volksschulen durch positive Vorschriften ausreichend Sorge getragen werden.

Mit Rücksicht auf die in beiden Beziehungen in Frage kommenden Rechtsverhältnisse war es daher veranlaßt, in den Entwurf Bestimmungen darüber aufzunehmen, von wem und in welcher Weise Volksschulen zu errichten seien, und wer die Verpflichtung auf sich habe, den hiefür erforderlichen Bedarf zu bestreiten, es mußte ferner darin die allgemeine Schulpflicht nach Umfang und Dauer geregelt und hiebei auch jenen Verhältnissen Rechnung getragen werden, welche eine Ausnahme von der Verpflichtung zum Schulbesuche (Privatunterricht, Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten) oder eine modificirte Anwendung der allgemeinen Norm (Unterricht der in Fabriken oder größeren Gewerken verwendeten schulpflichtigen Kinder) als gerechtfertigt erkennen ließen.

Von dem wesentlichsten Einfluße auf das Gedeihen der Schule ist ein tüchtiger Lehrerstand, dessen Glieder nicht nur die erforderliche Bildung und Befähigung besitzen, sondern auch rechtlich und materiell so gestellt sind, daß sie mit Lust und Freude und ohne beständig mit Sorgen um ihre und ihrer Familien Existenz zu kämpfen sich ihrem Berufe hingeben können.

Für eine gründliche und den Anforderungen ihres Berufs entsprechende Bildung der Schullehrer ist bereits im Verwaltungswege Vorsorge getroffen worden [11], da die Frage, wie am zweckmäßigsten die Lehrerbildung einzurichten

---

[11]) Ob die Bildung gründlich und entsprechend sei, möchten wir nicht verbürgen. Die Gründlichkeit leidet durch die Vielheit und Beschaffenheit der Lehrgegenstände und der Lehrmethode. Nicht Alles paßt für Alle. Da hat man auf den Rath der bekanntlich meistens einseitigen und unpraktischen „Fachmänner" bureaukratisch ein normales Schullehrerbildungsmaß geschaffen, das die allgemeine Volksbildung verwirklichen soll. Wie man den gescheidten und fleißigen Knaben, wenn er auch längst weiß, was ihm die Schule bietet, doch gerade so viel Jahre in derselben behält, wie den dummen und faulen Jungen, und wie man der Dorfschule die gleiche Aufgabe stellt, wie der Schule in Städten; so hat man auch die ganze Schullehrerbildung staatlich über Einen Kamm geschoren und möchte nun das Volk in gleicher Weise nach staatlichen Anschauungen und Zielen „bilden". W. H. Riehl (die bürgerliche Gesellschaft, IV. Aufl. S. 115) sagt aber mit Recht: „Die allgemeine Volksbildung, für welche man den angehenden Dorfschulmeister erzieht, ist eine Phantasterei, ein Erzeugniß des alten nivellirenden Rationalismus. Es gibt gar keine allgemeine Volksbildung; je tiefer vielmehr die Bildung in das eigentliche Volk geht, um so schärfer spaltet, gliedert, individualisirt sie sich. Der Dorfschulmeister ist nicht da, um ein pädagogisches System zu verwirklichen, sondern um den Bauersmann in seiner historischen Erscheinung und Mannichfaltigkeit verwirklichen zu helfen." Und Bluntschli (Staatsrecht II. S. 343): „Die Lehrer werden auf den Seminarien mit Kenntnissen beladen, welche sie in den Volksschulen nicht brauchen können oder nicht brauchen sollten. Dadurch wird ein gelehrter Dünkel in ihnen gereizt und zugleich der ungestillte Durst nach höherem Wissen, das nicht in

ist, vom Standpunkte der Wissenschaft und Technik, sowie der pädagogischen Erfahrung aus gelöst werden muß und sich deßhalb schon ihrer Natur nach nicht zur legislativen Regelung eignet.

Es ist denn auch immer bisher nicht blos die Regelung der Bildung für den Lehrerberuf, sondern auch der Vorbildung für jeden anderen öffentlichen Berufszweig als reine Verwaltungssache betrachtet und behandelt worden.

Dagegen erscheint als ein die rechtlichen Interessen der Lehrer wesentlich berührender Gegenstand die Regelung ihrer rechtlichen Stellung sowohl im öffentlichen als im Gemeindeleben, ihres Diensteverhältnisses, ihrer Anstellung, Versetzung und Entlassung.

Anknüpfend an die bisher im Verwaltungswege erlassenen Normen und mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand des öffentlichen Rechts und die im Werke begriffene sociale Gesetzgebung wurden deßhalb hierüber die erforderlichen Bestimmungen in den Entwurf aufgenommen.

Zur besonderen Aufgabe hat sich der Entwurf die Verbesserung der materiellen Lage des Lehrerstandes gestellt, da hierin das wirksamste Mittel erblickt wurde, geeignete Kräfte für den Lehrerberuf zu gewinnen und zu erhalten.

Schon das Gesetz vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr., hat eine wesentliche Besserung dieser Verhältnisse herbeigeführt, indem dasselbe das Einkommen des Lehrerpersonals durchgehends erhöhte, einen Mindestgehalt für die wirklichen Schullehrer nach 8 Classen der Gemeinde festsetzte und auch für die unständigen Lehrer (Schulverweser und Schulgehilfen) angemessene Minimalbezüge bestimmte.

Allein die dort getroffenen Bestimmungen entsprachen nicht vollständig den gehegten Erwartungen des Lehrerstandes und hatten wiederholte Vorstellungen sowohl bei der Staatsregierung als bei dem Landtage zur Folge, in welchen um weitere Verbesserung dringend gebeten wurde.

Hiebei wurde namentlich der gesetzliche Mindestgehalt der Schullehrer als zu niedrig gegriffen bezeichnet, es wurde die Eintheilung der Gemeinden in drei Classen als nicht ausreichend erklärt, weil Gemeinden mit zu ungleichartigen socialen Verhältnissen in einer Classe begriffen seien, es wurde eine stufenweise Erhöhung des Einkommens nach dem Dienstalter, dann eine ausreichende Sorge für die Wohnungsverhältnisse des Lehrerpersonals vermißt, es wurde endlich beklagt, daß das Einkommen der Schulverweser und Schulgehilfen in allen Gemeinden des Königreichs auf einen gleichen Betrag fest-

---

die Volksschule gehört. Viele Lehrer werden unzufrieden mit ihrer naturgemäß niederen und beschränkten, wenn auch noch so ehrbaren Berufsthätigkeit, und darauf hingewiesen, an den Staat und die Gemeinde steigende Ansprüche zu machen. Es ist eine hochwichtige Erfahrung, daß in verschiedenen Staaten ein großer Theil der neu aufgeschossenen Schullehrer gegen die Kirche und den Staat feindlich gewirkt und eine revolutionäre Stimmung in den unteren Volksschichten verbreitet hat." An so etwas denkt die kurzsichtige Bureaukratie nicht, — wenn nur mit ein paar hundert Paragraphen das Normativ für Schullehrerbildung glücklich über Einen Leist geschlagen ist.

gesetzt worden sei, während doch auch für diese Bediensteten die Verschiedenartigkeit der Lebensverhältnisse in den größeren und kleineren Gemeinden eine Gehaltsabstufung nach Classen bedinge.

Der vorliegende Entwurf hat den in dieser Richtung hervorgetretenen Wünschen und Anschauungen, soweit Recht und Billigkeit sie als begründet erkennen ließen, Rechnung getragen, und insbesondere mit Rücksichtnahme auf die in den deutschen Nachbarländern bestehenden Besoldungsverhältnisse die Bestimmungen des Schuldotationsgesetzes angemessen erweitert [12].

Hier soll gleich ein Verhältniß näher besprochen werden, das bisher vielfach als ein Mißstand getadelt und dessen Beseitigung im Interesse der Hebung des Schulwesens und des Lehrerstandes als ein Bedürfniß der Zeit bezeichnet wurde. Es ist dieß die auf dem Lande fast durchgängig bestehende Verbindung des niederen Kirchendienstes mit dem Schuldienste.

Bei dem niederen Kirchendienste muß unterschieden werden der Cantor- und Organistendienst, dann der Meßner- oder Küsterdienst. Einen Gegenstand des Anstoßes bildet nicht sowohl der Cantor- und Organistendienst, als vielmehr der Meßner- oder Küsterdienst und die mit demselben verbundenen Functionen des Läutens der Glocken, des Aufziehens der Kirchenuhr, des Reinigens der Kirche, des Herumtragens des Klingenbeutels ꝛc. wegen der verschiedenen Behinderungen, die sich hieraus für die Berufsthätigkeit, und der manchfachen Unzukömmlichkeiten, die sich hieraus für die Berufsstellung des Lehrers gegenüber dem Pfarrer und der Gemeinde ergeben [13]. Der Can-

---

[12]) Ganz schön. Aber Niemand als das Volk, als die Steuerzahlenden muß, zu den 50% Steuererhöhung, auch noch diese neue schwere Last tragen. Mißgönnen wir den Lehrern bessern Gehalt? Nicht im Mindesten. Aber der Fehler liegt darin, daß man das Schulwesen ganz bureaukratisch als Staatssache behandelt. Statt den Volksunterricht möglichst frei zu geben, die Errichtung von kirchlichen und Privatschulen möglichst zu erleichtern und zu begünstigen und bloß nachzuhelfen, wo die Privat-, Kirchen- oder Gemeinde-Mittel mangeln, überspinnt man das Land mit einem Netze gewaltsam auf Staatsbefehl errichteter theuerer Schulen. Die Volksschule ist eine Staatsmaschine geworden, deren die herrschende „liberale“ Partei sich bedient, um das Volk „liberal“ zu machen. Privaten aber thun nichts für die Schule, weil Leute, die ein gutes Werk stiften wollen, gewiß zu allerletzt an die staatlich hergerichteten Schulen denken. Die Kirche und kirchliche Genossenschaften läßt man zudem keine öffentlichen Schulen errichten, weil der „Staat,“ das heißt die Bureaukratie, ihre widernatürliche Alleinherrschaft in der Schule festhalten will. Die Staatsmaschine, Schule genannt, ist aber sehr theuer.

[13]) Auf deutsch: Der „hochgebildete“ Lehrer hält die Verrichtungen des Meßnerdienstes seiner unwürdig. Die Verrichtungen des Läutens, Reinigens u. s. w. haben aber ohnehin schon die Ministranten oder Dienstboten besorgt. Wer einen lebendigen katholischen Glauben hat, kann die eigentlichen Verrichtungen des Meßnerdienstes nicht für geringfügig oder unwürdig halten. Ich habe schon Priester sie verrichten sehen: und kein wackerer Schullehrer hat sich ihrer je geschämt. Jedes Ding auf der Welt hat seine Mißlichkeiten; und wir

tor- und Organistendienst wird abgesehen von den finanziellen Bedenken, die gegen eine Lösung dieses Verbandes mit dem Schuldienste bestehen, schon um deßwillen mit dem letzteren vereinigt bleiben müssen, weil die höhere musikalische Vorbildung und Befähigung, die derselbe erfordert, in Landgemeinden fast durchgehends nur dem Schullehrer eigen ist [14].

Dessen Trennung wird auch vom Schullehrerstande selbst nicht gewünscht [15]. Dagegen lag die Frage nahe, ob nicht der Meßner- oder Küsterdienst vom Schuldienste gänzlich zu trennen sei, weil es sich nicht verkennen läßt, daß durch die Versorgung desselben Störungen im Unterrichte bewirkt werden, und manche Functionen desselben dem Berufe eines öffentlichen Lehrers nicht angemessen erscheinen und seiner Autorität Eintrag thun, sowie seinem gedeihlichen Wirken Hindernisse bereiten können.

Die vollständige principielle Trennung des Meßnerdienstes vom Schuldienste, so wünschenswerth sie im Uebrigen sein mag, hat aber vorzugsweise das Bedenkliche gegen sich, daß sich hiedurch an dem Einkommen der Schulstellen des Landes ein sehr beträchtlicher Ausfall ergeben würde [16], dessen Deckung gerechter und billiger Weise nicht den Gemeinden überbürdet werden könnte, sondern auf öffentliche Fonds übernommen werden müßte.

Das Einkommen der Schulstellen des Landes aus dem niederen Kirchendienste überhaupt beträgt im Ganzen 616,493 fl. Davon rührt der größere Theil, beinahe 400,000 fl., vom Meßnerdienste her.

Die Ausscheidung des Meßnereinkommens von dem übrigen kirchendienstlichen Einkommen würde sich schwer bewirken lassen und zu vielen Differenzen und Streitigkeiten Anlaß bieten [17].

Dazu kommt, daß viele Schulhäuser auf dem Lande zugleich Meßnerhäuser sind, zu Hälfte im Eigenthum der Kirchenstiftungen stehen und von letzteren auch zur Hälfte baulich unterhalten werden müssen. (Vgl. Instruction für den churfürstlich geistlichen Rath vom 25. April 1783, Mayer Generalien-Sammlung vom Jahre 1784, Bd. II. St. 111, S. 1159, dann Normativ-Entschließung vom 22. Juni 1815, die Concurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrer- und Meßnerwohnungen betr. Döllinger, Vrdg.-S. Bd. XI. S. 1403.)

---

wollen auch nicht sagen, daß alle Geistlichen dem Meßner und Lehrer gegenüber sind, wie sie sein sollen, — und umgekehrt. Aber solche Persönlichkeitsgründe sollten nie das Urtheil über die S a c h e beeinflussen.

14) Dies fordert keine V e r e i n i g u n g des Cantordienstes mit dem Meßnerdienste.

15) Auf den W u n s c h kommt es nicht an, sondern auf das, was r e c h t l i c h zu geschehen hat.

16) A l s o  n u r  d e ß w e g e n, um das Geld der Kirche auch fortan dem Schuldienste zu erhalten, verzichtet man auf die „im Uebrigen so wünschenswerthe“ Trennung!

17) Daraus folgt nur, daß man a l l e niederen Kirchendienste von dem Schuldienste principiell zu trennen habe.

In Folge der gänzlichen Trennung müßte das Eigenthum der Kirchenstiftungen an dem Schulhause abgelöst und die fernere bauliche Unterhaltung desselben ganz auf die Gemeinde übernommen werden. Diese Maßregel würde aber hinwieder für die Gemeinden und die öffentlichen Fonds mit großen Lasten verknüpft sein und in der Ausführung selbst auf viele und bedeutende Schwierigkeiten stoßen.

Um den geschilderten Anständen zu begegnen, ohne die Vortheile der Trennung zu entbehren, hat der Entwurf einen Mittelweg eingeschlagen, wie dies auch jüngst im Königreiche Würtemberg (Gesetz vom 25. Mai 1865, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Volksschulen vom 29. Septbr. 1836 und 6. November 1858, k. württembergisches Regierungsblatt vom Jahre 1865 Nr. 13 S. 103) geschehen ist.

Es wurde der Meßnerdienst vom Schuldienste nicht in seinem Bestande, sondern nur in seiner Ausübung getrennt [18], und für die actuelle Besorgung desselben die Aufstellung eines Meßnereigehilfen als Regel angeordnet [19].

Zu einer gesicherten materiellen Existenz des Lehrerpersonals gehört auch eine entsprechende Fürsorge für diejenigen Lehrer, welche in Folge Alters oder Krankheit ihren Dienst nicht mehr zu versehen im Stande sind.

Eine solche Fürsorge für die ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Lehrer hat bereits das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 getroffen, indem es Vereine zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer als Kreisanstalten mit angemessenen Staatszuschüssen in's Leben rief und den Beitritt hiezu allen wirklichen Schullehrern zur Pflicht machte. Der Entwurf hat diese im Ganzen sehr wohlthätige Einrichtung mit einigen Modificationen beibehalten und dieselbe, um einem vielfach kundgegebenen Wunsche des Lehrerstandes und dem hervorgetretenen Bedürfnisse zu entsprechen, allgemein auch auf die unständigen Lehrer und die weltlichen Lehrerinen ausgedehnt.

Die materielle Sicherstellung des Lehrerstandes ist aber nicht minder durch eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen der Lehrer nach dem Tode des Familienvaters bedingt, da der Lehrer nur dann seinem Berufe sich freudig und ungetheilt hingeben kann, wenn er das Bewußtsein hat, daß nach seinem Ableben seine Angehörigen nicht der Noth und dem Elend preisgegeben sind.

---

[18]) Welch feiner Unterschied! Wer ehrlicher Weise einen Dienst übernehmen will, muß ihn auch ausüben können und wollen. Das Gegentheil wäre wirklich unwürdig.

[19]) Die Kirche frägt man natürlich gar nicht; man nimmt aus ihrer Casse das Geld für den Meßnerdienst, weist dem Lehrer die Meßnerwohnung an und — läßt die Kirche beliebig durch einen Gehilfen bedienen. Alljährlich soll das Kirchen-Vermögen 600,000 fl. an die Schule, gesetzlich eine Anstalt der politischen Gemeinde, zahlen, dem Lehrer eine Wohnung geben und die Baulast derselben tragen. Das ist erstens eine neue Säcularisation und zweitens sind jährlich 400,000 fl. eine sehr theuere Bezahlung für die Verrichtungen von Meßnerei-Gehilfen. Bei dem Gesetze selbst mehr darüber.

Dieser Gegenstand, welcher bisher noch nicht die erforderliche Bedachtnahme gefunden hat und auch in dem Schuldotationsgesetze vom 10. Nov. 1861 unberücksichtigt geblieben ist, wurde gleichfalls in den Bereich des vorliegenden Gesetzentwurfes gezogen.

Es wurde hiebei an die bereits in den einzelnen Kreisen vorhandenen Lehrer=, Wittwen= und Waisenpensionsvereine angeknüpft und durch Umbildung derselben zu gesetzlichen Kreisanstalten und Staatszuschüssen, wie sie auch die Kreisvereine für die Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer beziehen, Vorsorge getroffen, daß die Wittwen und Waisen der Lehrer durchgehends aus denselben angemessene Sustentationen erhalten.

Einer der wichtigsten Gegenstände im Gebiete des Volksschulwesens ist die Einrichtung einer ordentlichen Leitung und Beaufsichtigung der Schulen, da die besten Gesetze und Verordnungen nur dann Werth und Bedeutung besitzen, wenn für deren Vollziehung und Beobachtung durch tüchtige Organe Sorge getragen wird.

Nachdem bei der Schulaufsicht und namentlich bei der unmittelbaren Bethätigung derselben die rechtlichen Interessen der verschiedenen bei der Volksschule betheiligten Factoren vorzugsweise in Frage kommen, so war Anlaß gegeben, hierüber einige Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen.

Principiell und im Allgemeinen muß die Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens der Staatsregierung gewahrt werden, da die Sorge für Unterricht, Bildung und Geistescultur des Volkes zu den wesentlichsten Aufgaben des modernen Staates gehört, auf seine Anordnung der Unterricht als höherer, mittlerer und Elementarunterricht ertheilt und die hiefür erforderlichen Anstalten ins Leben gerufen und organisirt werden [20].

Der Kirche als solcher kömmt nach ihrer Bestimmung nur die Leitung und Beaufsichtigung des religiösen Volksunterrichts und der religiösen Bildung zu [21].

---

[20]) Hiermit ist das Schul=Monopol des „modernen Staates“ ausgesprochen, welcher durch seine Schule das Volk nach den „modernen Ideen“ dressiren will. Seit er es mehr oder minder thut, sind die Charaktere, die Männer selten geworden. Dieses Monopol hängt mit den Grundsätzen des Staats=Absolutismus, dieses „liberalen“ Götzen, der Alles bevormundet und jede Freiheit zertritt, enge zusammen. Freie Völker überlassen die Bildung den Corporationen, den sittlichen Mächten in der Gesellschaft, nicht der Staatsgewalt. Das staatliche Schulmonopol ist der Ruin der geistigen Freiheit, ist geistige Knechtschaft, weil der staatlich dressirte Lehrer die Schüler wieder ebenso dressirt. — Aus der Sorge des Staates für Unterricht folgt keineswegs, daß nur auf seine Anordnung Unterricht ertheilt werden darf, und auch nicht, daß ihm allein und ausschließlich die Aufsicht und Leitung im Schulwesen zustehe. Thatsächlich hat aber der Entwurf diese Ausschließlichkeit überall festgehalten.

[21]) Die christliche Volksschule hat auch der Kirche für ihre Zwecke zu dienen. Der ganze Unterricht, die ganze Erziehung muß harmonisch sein, auf die Pflege des kirchlich=religiösen und sittlichen Lebens berechnet. Die Angewöhnung dieses Lebens ist einer der Hauptzwecke der christlichen Volksschule. Darum muß die Kirche auch eine Mit=Aufsicht über den ganzen Unterricht, die ganze Bildung in der Schule beanspruchen, sei es auch nur, um Nach=

Diese Anschauung steht ganz im Einklange mit der bisherigen Gesetzgebung in Bayern. Bereits durch die Organisation der Ministerien vom 29. Oct. 1806 (Rggsbl. vom Jahre 1806 S. 425), welche in Tit. III. §. 1 des constitutionellen Edicts vom 1. Mai 1808 (Rggsbl v. J. 1808 Bd. I. S. 985) bestätigt wurde, ist dem Ministerium des Innern die Aufsicht und Leitung über alle Gegenstände der Geistescultur und sittlichen Bildung, als Nationalerziehung, Schulwesen, Collegien und Universitäten übertragen worden. Und durch das organische Edict vom 15. September 1808 (Rggsbl. v. J. 1808 Bd. II. S. 2461) ist für die Ausübung dieser Thätigkeit bei dem Ministerium des Innern eine eigene Section für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten ins Leben gerufen worden.

Durch die Verfassungsurkunde des Reiches vom 26. Mai 1818 ist an der Eigenschaft des Schulwesens als eines der staatlichen Thätigkeit zugehörigen Gegenstandes Nichts geändert, vielmehr in dem Anhang II. zur Beilage II. der Verfassungsurkunde ausdrücklich bestimmt worden, daß die Aufsicht und die Anordnungen über den gesammten Unterricht mit Ausnahme des Religions-Unterrichts [22] als ein Staatspolizeigegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen gehören.

Als rein kirchliche Angelegenheit, deren Leitung und Beaufsichtigung den kirchlichen Behörden unter der obersten Staatsaufsicht unmittelbar zukömmt, ist in den §§. 38 lit. d und 39 der Beilage II. zur Verfassungsurkunde, Art. V. Abs. 4 des Anhangs I. und §§. 11 und 14 des Anhangs II. hiezu nur der religiöse Volksunterricht und die Aufsicht auf das religiöse und sittliche Leben erklärt worden [23].

---

theiliges zu verhüten. Ebenso über die Schulthätigkeit des Lehrers, der ja mitwirken muß zu dieser Pflege und Angewöhnung durch Beispiel, Lehre, und Geist der Schul-Disciplin. Der Entwurf sucht die Kirche auf den bloßen Religions-Unterricht und auf Anordnungen über directe religiöse Acte zu beschränken. Dieß verstößt gegen den Zweck der christlichen Volksschule, gegen das Recht der Kirche und der Aeltern, die eine harmonische ganz kirchlich-religiöse Erziehung fordern können und müssen.

[22]) Wie in dem hier gemeinten §. 14 der Religionsunterricht nicht im engsten Sinne, sondern mit Einschluß der Pflege des religiös-sittlichen Lebens zu verstehen ist, so darf auch der Ausdruck „Staatspolizei" nicht im Sinne des Staatsabsolutismus verstanden werden. Die neue, besser begründete Staatswissenschaft rechnet den Unterricht nicht zur Staatspolizei, sondern zur Staatspflege, der, wie der Zwang, so die Ausschließlichkeit ferne ist. Vgl. Anm. 8.

[23]) Sehen wir uns die Paragraphe genauer an. Die „Beilage II. zur Verfassungs-Urkunde" ist das sog. Religions-Edict, zur Knechtung der Kirche und zur praktischen Entkräftung des Concordats von dem berüchtigten Feuerbach verfaßt. §. 38 rechnet sub lit. d. „die Gegenstände des religiösen Volksunterrichtes" unter die „inneren Kirchenangelegenheiten," welche „anzuordnen" — „nach der Formel (!) und der von der Staatsgewalt anerkannten (!) Verfassung ihrer Kirche" — „jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-

Wenn nun auch der Staatsregierung das Recht der Beaufsichtigung der Volksschulen unzweifelhaft zusteht, und sie demnach auch die Befugniß haben muß, für die Ausübung dieses Rechtes ihre Organe frei zu wählen[24], so ist es doch eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, bei der nächsten Schulaufsicht den an der Volksschule noch betheiligten Interessenten eine angemessene Mitwirkung einzuräumen.

Die Interessenten sind aber die Gemeinde, für deren Kreis und aus deren Mitteln vorzugsweise die Schule errichtet und unterhalten wird, die Kirche, nachdem die ihrem Gebiete angehörige religiöse Unterweisung und Erziehung mit zu den Aufgaben der Volksschule zählt[25], die Familie, welche vermöge des staatlichen Schulzwangs ihre Kinder der Volksschule zum Unterrichte und zur Bildung übergeben muß[26], endlich der Lehrerstand, der unmittelbar in der Schule

---

gesellschaft unter der obersten Staatsaufsicht die Befugniß zukömmt." — §. 39 sagt: „Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahrt und dessen Ausbreitung befördert werde." — Der Anhang I. zu jener Beilage ist das Concordat, das im Art. V. Abs. 4 sagt: „Cum Episcopis incumbat, fidei ac morum doctrinae invigilare, in hujus officii exercitio etiam circa scholas publicas nullo modo impedientur." Nach der staatlichen Uebersetzung: „Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens- und Sittenlehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs (richtig: in keiner Weise) gehindert werden." — „Anhang II." ist das „Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche." In §. 11 und 14 wird den protestantischen Kirchenbehörden u. A. zugesprochen: „Aufsicht über Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen." — So ungünstig das Edict für die Kirche ist, so merke man doch, daß dort steht: „Das Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen." Die Aufsicht muß nicht bloß ein papiernes Recht sein, von dem die Kirche keinen wirksamen Gebrauch machen kann (wie thatsächlich gewisse Anstalten zeigen, über welche die Bischöfe in der Freysinger Denkschrift vom Jahre 1850 Tit. IV. insbesondere klagen), sondern sie muß sich wirksam äußern, „damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit gewahret und dessen Ausbreitung befördert werde." Frägt sich also, ob der Kirche in dem Entwurfe eine so wirksame Aufsicht über die ganze Volksschule gesichert ist, daß sie ihren Zweck zu erreichen vermag. Darüber bei den bezüglichen Artikeln.

[24]) Jedoch mit Beachtung der erworbenen Rechte Anderer. Vgl. Anm. 1.

[25]) Nicht bloß deßhalb, sondern die Volksschule ist auch gerade für die Kirche da, um durch sie ihre Kinder in das christliche und kirchliche Leben einzuführen.

[26]) Die Kinder scheinen förmlich der Schule wegen da zu sein, wie die Jünglinge für die Kaserne. Der Zwang gerade in die von der Staatsgewalt gegängelte und ausschließlich beherrschte Schule ist eine schwere Beeinträchtigung

wirkt und in dessen Händen das Wohl oder Wehe derselben zunächst ruht[27]. Der Entwurf hat sich bestrebt, bei der Zusammensetzung der örtlichen Schulbehörden unter der Modification der bisherigen Einrichtungen allen bei der Schule betheiligten Factoren in entsprechender Weise gerecht zu werden, und insbesondere für die kirchlichen Organe die richtige Stellung zu normiren[28].

Dagegen ist der Kirche auf ihrem eigenen Gebiete, dem des Religionsunterrichts und der religiösen und sittlichen Bildung ihre verfassungsmäßige Selbstständigkeit vollständig gewahrt worden[29].

---

der Freiheit. Mag die Regierung ein gewisses Maß von allgemeinen Kenntnissen allen Staatsangehörigen, die ein bestimmtes Alter erreicht haben, vorschreiben (die sog. Lernpflicht): mag sie dafür sorgen, daß in öffentlichen Schulen Allen Gelegenheit gegeben werde, dieses Maß sich anzueignen: mag sie zwingen, daß man irgendwie dasselbe erringe; — weiter kann sie nicht gehen. Zunächst haben die Aeltern, wie die Pflicht, so das Recht, persönlich ihre Kinder zu unterrichten und zu erziehen; können oder wollen sie dies nicht, so muß es ihnen überlassen werden, von wem, wo, mit welchen Mitteln, innerhalb welcher Jahre, in welcher Schule, nach welcher Methode sie dieselben unterrichten und erziehen lassen wollen. Sie sind hierin nur an ihr Gewissen und an Gottes Gesetz gebunden. Gewissenlosen Aeltern oder den Nichtswürdigkeiten einer herzlosen Industrie gegenüber hat freilich die Staatsbehörde Pflicht und Recht, den Kindern ihr natürliches Anrecht auf Erziehung und Unterricht zu sichern; sonst aber hat sie die Freiheit der Aeltern zu achten. Unser Schulzwang, wie er jetzt geübt wird, ist ein Ueberrest der verendenden Staatsallmacht, der zur äußersten Tyrannei wird, wenn die Schule nicht die nöthige Gewähr für eine durchweg christliche Erziehung bietet. Der Zwang in die vom Staate ausschließlich beherrschte Schule wird von unseren „Liberalen" nur deßhalb ertragen, ja gepriesen, weil sie mittelst der Schule ihre Zwecke zu erreichen, dem Volke seinen biederen christlichen Charakter zu nehmen hoffen. Vgl. Anm. 2.

27) Also auch die kirchlich-religiöse Erziehung der Kinder. Darum ist der Lehrerstand so schön und wichtig und so verantwortungsvoll; und eben deßhalb kann die Kirche es nicht ertragen, daß die Schule in die Hände eines „auf sich selbst gestellten" Lehrerstandes komme, der für seine Thätigkeit weder der Kirche, noch den Aeltern verantwortlich wäre, sondern nur etwa dem Staate, der allmälig nicht bloß religionsgleichgiltig, sondern religionslos zu werden droht.

28) Im früheren Entwurfe, der zum Leidwesen des Cultministeriums allzusehr bekannt wurde, hieß es, das Princip des neuen Gesetzes sei, „insbesondere die präponderirende Stellung der kirchlichen Organe auf das richtige Maß zurückzuführen." Die neue Redensart ist milder; aber seltsam erscheint es, daß Laien, und in kirchlichen Dingen oft gar nicht bewanderte Laien, wie sie in unserem Cultministerium sind, es sich herausnehmen, einseitig den kirchlichen Organen die richtige Stellung zu normiren. Verständigung mit den berechtigten „Factoren" verlangt der Rechtsstaat, nicht bureaukratische „Normirung".

29) Diese „Selbstständigkeit" — doch wieder nur „unter der obersten Staatsaufsicht" — ist auch zum größten Theile nur Schein, wie Art. 3 des Gesetzes zeigt.

Die rein technische Leitung des Volksschulwesens setzt eine gründliche pädagogische Bildung und Erfahrung auf Seite derer voraus, die hiemit betraut sind. Da hiefür bei der Ortsschulbehörde die erforderlichen Garantieen nicht gegeben sind, so wurde ihr dieser Wirkungskreis entrückt [30] und der Bezirksaufsicht ausschließend übertragen.

Für die Bestellung der Bezirksschulinspectoren wurde daher auch im Entwurfe als maßgebender Grundsatz aufgestellt, daß sie die erforderliche technische Bildung und Befähigung besitzen müssen und deßhalb aus den tüchtigsten und erfahrensten Schulmännern des Landes, gleichviel ob sie dem geistlichen oder weltlichen Stande angehören, zu entnehmen seien [31]. Sie sollen von der Staatsregierung ernannt werden und ihr Amt als ausschließenden Lebensberuf bekleiden [32].

Die näheren Erläuterungen zu dem Entwurfe werden am zweckmäßigsten bei den einzelnen Artikeln selbst gegeben werden.

Am Schlusse dieser allgemeinen Betrachtung soll nur noch bemerkt werden, daß in dem gegenwärtigen Entwurfe bei den Fragen, die die Gebiete des Gemeinde- und Armenwesens und der Heimath berühren, die bereits an den Landtag gelangten Gesetzentwürfe über diese Materien zu Grunde gelegt wurden, und daß wie die fraglichen Socialgesetzentwürfe, so auch der Schulgesetzentwurf nicht blos für die dießrheinischen Regierungsbezirke sondern auch für die Pfalz Anwendung finden solle, was um so minder besonderen Schwie-

---

30) Mit der „rein technischen Leitung" hat man dem Pfarrer aber auch die Aufsicht über die ganze Schule und über die Thätigkeit des Lehrers in ihrer fortwährenden Beziehung zur religiös-sittlichen Bildung „entrückt".

31) Die Local- und Districts-Schulinspectoren waren bisher immer Priester (Pfarrer, vgl. Anm. 1). Waren sie als solche auch vom Staate bestellt, so blieben sie doch stets Diener, Organe der Kirche und waren eben als solche allein geeignet, die Schulaufsicht zu führen. In ihrer Person erschien thatsächlich die Aufsicht des Staates und der Kirche verbunden. In mehreren Diöcesen wurden die Bezirksinspectoren auch förmlich als Organe der Kirche zur Mit-Schulaufsicht bestellt, überall aber von der Regierung erst nach „gutachtlicher Vernehmung" der Bischöfe ernannt. Wie nun die Kirche der bisher ausreichenden örtlichen Mitaufsicht verlustig wird (s. Anm. 30), so wird sie hier der bezirksweisen Mitaufsicht noch vollständiger verlustig, weil es nur zufällig ist, daß ein Priester Bezirksinspector wird. Lag für diese Entziehung der Mitaufsicht ein „Bedürfniß" vor? Vgl. Anm. 2.

32) Wenn Geistliche das Schulamt als „ausschließenden Lebensberuf bekleiden" können, so werden gewiß sich Priester genug finden lassen, welche „die technische Bildung und Befähigung" vollständig besitzen, um die Bezirks-Inspection zu führen. Dieses „Technische" ist nicht nur nichts Unerreichbares für den Theologen, sondern gerade ein solcher ist vermöge seiner allgemein-wissenschaftlichen Vorbildung und seiner philosophischen und theologischen Studien vor anderen Berufsarten am meisten geeignet, jenes „Technische" sich anzueignen, die Schulen zu überwachen und die allseitige harmonische Heranbildung der Kinder zu fördern.

rigkeiten unterliegen wird, als schon jetzt das Schulwesen der Pfalz in den wesentlichsten Beziehungen dieselben Einrichtungen darbietet, wie das Schulwesen im diesseitigen Bayern[33].

Es folgt nun der Text des Gesetzentwurfs mit den erforderlichen besonderen Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.

---

[33]) Ein Wort zum Schlusse. Der Entwurf thut sich viel darauf zu gut, daß das neue Gesetz auf den alten Gesetzen, Verordnungen u. s. w. beruhe. Was soll das? Gesetz und Recht sind gar nicht selten sehr verschiedene Dinge, da auch das Unrecht „gesetzlich" gemacht werden kann. Was hilft also die Berufung auf das Alte, wenn es nicht recht war? Wollte der Entwurf „auf der Höhe der Zeit" stehen, so mußte er eben den alten bureaukratischen Zopf wegschneiden, den Aeltern, Privaten, Vereinen, Corporationen, wie der Kirche möglichste Freiheit im Unterrichtswesen gewähren und die Staatsthätigkeit auf Pflege, Ueberwachung, Nachhilfe, Einschreitung im Falle von Pflichtversäumniß u. s. w. beschränken. Statt dessen macht man den bureaukratischen Zopf noch länger und dicker, erhebt alte und neue freiheitswidrige Verordnungen, das ganze aus dem Staatsabsolutismus und der Allbevormundung erwachsene Schul-System zum Gesetze. Das einzige Wesentliche, was man vom Alten ändert, sind jene Dinge, welche den Einfluß der kirchlichen Organe betreffen. Um diesen zurückzudrängen, scheut man sich nicht, alte Rechte und Gesetze (s. Anm. 1) zu ändern. Ebenso nimmt man den Gemeinden in der Pfalz das Recht, die Schullehrer zu wählen (Art. 50, Motive unter Art. 53). Die Staatsallmacht verträgt neben sich kein Recht und keine Freiheit, Centralisation und Ausschließlichkeit oder doch Bevormundung fordert ihr Wesen.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich der Artikel 114—116 unter Beobachtung der in §. 7 Titl. X. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen, was folgt:

In §. 6 des II. Anhangs zur II. Beilage zur Verfassungsurkunde ist bestimmt, daß die bisherige Verfassung der Districtsdecanate und Districtsschulinspectionen, sowie der Mittelorgane beibehalten werden solle[34].

Da durch den gegenwärtigen Entwurf die Einrichtung der Districtsschulinspectionen eine Aenderung erfahren soll, so mußte bezüglich der einschlägigen Bestimmungen die Beobachtung der in Tit. X. §. 7 für die Abänderung von Verfassungsbestimmungen vorgeschriebenen Form[35] vorgesehen werden.

## I. Abtheilung.

### Allgemeine Bestimmungen über Begriff und Zweck der Volksschule.

Art. 1.

Die Volksschule ist eine öffentliche Anstalt, welche die Jugend neben der Pflege ihrer religiösen und sittlichen Erziehung in den zur weiteren Ausbildung für das häusliche, sociale und Berufsleben nothwendigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterrichten hat[36]. Aufgabe der Volksschule.

---

[34]) Bezieht sich auf die protestantische Confession; s. Anmerk. 1.

[35]) Nach dieser Form ist zu einem giltigen Beschlusse die Gegenwart von wenigstens drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer, und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

[36]) Dieses „Neben" ist ein seltsames Ding. Soll „die Pflege der religiösen und sittlichen Erziehung" die Hauptsache sein, oder der Unterricht in den „zur weiteren Ausbildung nothwendigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten?" oder laufen beide gleichberechtigt neben einander? Wir haben es hier doch mit einer christlichen Volksschule zu thun. Von dieser sagt Ohler (Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts, §. 93): „Ihr wahrer Zweck ist dieser: sie soll in den Kindern die Grundlage legen zu dem, was sie im künftigen häuslichen, bürgerlichen und kirchlichen Leben wissen, können und sein sollen." Alle positiv christlichen Pädagogen stimmen darin überein. Die Schule muß eine harmonische Bildung des christlichen Kindes erzielen: wie durch die Geburt die bürgerliche, so hat durch die Taufe die christliche Gesell-

Art. 2.

Wesentliche Gegenstände des Unterrichts.

Wesentliche Gegenstände des Unterrichtes sind: Religionslehre[37], deutsche Sprache mit Lesen, Schreiben und Aufsatzübungen, Rechnen, das Wissenswertheste aus der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, Singen (religiöser und Volksgesang), Elementarübungen im Zeichnen.

Dazu kommen bei Knaben Leibesübungen, bei Mädchen weibliche Arbeiten.

Der Volksschule wurde der öffentliche Character vindicirt, weil sie nach staatlicher Anordnung errichtet, vom Staate organisirt, geleitet und beaufsichtigt wird[38]. Daß die Volksschule nicht blos zu unterrichten, sondern auch die Familie[39] in der Erziehung zu unterstützen und die ihr anvertrauten Kinder zu religiös-sittlichen Menschen mit heranzubilden hat, daß ferner ihre Unterrichtsaufgabe nicht in der Vorbereitung für einen bestimmten Beruf, sondern in der Unterweisung in den Grundelementen des Wissens, in der Gewährung der für alle Staatsglieder nothwendigen allgemeinen Bildung zu bestehen hat, ist allgemein anerkannt.

Der Lehrstoff der Volksschule konnte im Entwurfe nur im Allgemeinen bezeichnet werden; das Detail gehört in den an der Hand der Technik herzustellenden Lehrplan.

Die hier aufgeführten Unterrichtsgegenstände sind im Wesentlichen bereits im Lehrplan vom 3. Mai 1811 (Döllinger, Vrdg.-S. Bd. IX.

---

schaft ein Recht darauf; und wie im Getauften Natur und Uebernatur sich wechselweise durchdringen, so in der christlichen Schule der Religions- und der übrige Unterricht. Was der Entwurf hievon hält, läßt sich daraus entnehmen, daß er den Zweck der Volksschule für das kirchlich-religiöse Leben gar nicht nennt, und als ihren Zweck sonst stets nur bezeichnet, daß sie in erster Linie dem gemeindlichen, in zweiter dem staatlichen Bedürfnisse zu dienen" hat (Art. 6, Motiv; Art. 43, M.). Das Wort: „Suchet zuerst das Reich Gottes" scheint für die staatlich hergerichtete Volksschule nicht zu gelten; sonst müßte in erster Linie das religiöse, und damit auch das kirchliche „Bedürfniß" stehen. Die Schule muß als Erziehungs- wie als Unterrichts-Anstalt ganz auf religiöser Grundlage ruhen; der kirchlich-religiöse Geist muß sie ganz beseelen. Davon scheint der Entwurf keine Ahnung zu haben; und darum begreift er auch nicht, wie die Kirche eine Mitaufsicht über die ganze Unterrichts- und Erziehungsthätigkeit der Schule verlangen muß, sowohl um das für den religiösen Geist Nachtheilige zu verhindern, als um das Förderliche herbeizuführen. Diesem Fundamentalfehler unterliegt der ganze Entwurf.

[37]) Wozu zweifelsohne biblische und kirchliche Geschichte gehört. Warum sie nicht nennen? will man das „Fach" nicht zu sehr ausdehnen?

[38]) Dies alles zusammen ist doch wohl nicht wirklich nothwendig, um den öffentlichen Charakter herzustellen.

[39]) Und die Kirche, deren geistiges Familienglied das Kind ist.

S. 1344) enthalten, namentlich ist dort auch schon der Gymnastik und des Zeichnens gedacht; der Gesangunterricht ist speciell vorgeschrieben durch die Normativ-Entschließung vom 3. April 1836, die Belebung des allgemeinen Sinnes für Musik betr. (Döllinger, Vrdg.-S. Bd. IX. S. 1406).

Freilich hat eine wirkliche Ertheilung des Unterrichts in diesen Gegenständen nicht allenthalben stattgefunden; allgemein als neuer wesentlicher Gegenstand wurde für die Mädchen der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten angeordnet.

Bei dem Unterrichte in der Volksschule hat es überhaupt weniger auf die Menge der Gegenstände, als auf eine gründliche, die Verstandesentwicklung fördernde und jeden geistigen Mechanismus vermeidende Ausbildung in den als nothwendig erkannten[40] Gegenständen anzukommen.

## Art. 3.

Die Anordnung und Leitung des Religionsunterrichtes und des religiös-sittlichen Lebens an den Volksschulen steht nach Maßgabe der §§. 38 und 39 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde, Art. V. Abs. 4 des I. Anhangs und §§. 11 und 14 des II. Anhangs hiezu den kirchlichen Oberbehörden zu[41]. Religions-Unterricht.

Dieselben haben ihre deßfallsigen Verfügungen den Kreisverwaltungsstellen mitzutheilen, welche diese, soweit hiegegen keine Erinnerung besteht[42], den Lehrern durch die vorgesetzte Schulbehörde verkünden lassen.

---

[40]) Erkannt — natürlich vom „Staat" d. h. vom jeweiligen Minister und vom „Techniker" oder „Fachmann".

[41]) Vgl. Anmerk. 23. Welcher Erfolg für das kirchlich-religiöse Leben sich hieraus ergibt, wenn man streng an dem Buchstaben festhält, zeigen unsere Gymnasien, Latein- und Gewerbschulen, bei welchen den kirchlichen „Oberbehörden" genau dieselben obigen Befugnisse zustehen. Das ist überhaupt der Gedanke des Entwurfes, daß der kirchlichen Auctorität nun zu den Volksschulen bloß jene Stellung eingeräumt werden soll, welche sie dermalen zu den Studien-Anstalten nach „richtiger" Norm einnimmt. Wer letztere kennt, begreift die Ohnmacht, zu der man die Kirche dem Lehrpersonal, dem Bezirksschulamt und der Kreisregierung gegenüber verurtheilen will.

[42]) Diese Erinnerung — nach „Einsicht und Prüfung" erst von Seite des „Fachmannes", dann von Seite der Kreisregierung — welche in der Sache entscheidet, zeigt klar, wie die „Selbstständigkeit" der kirchlichen „Verfügung" nur Schein ist (s. Anmerk. 29.) Ist es schon sehr kennzeichnend, daß die confessionslose Staatsbehörde der Kirche entgegen oder doch ohne sie „für einheitliche Leitung des Unterrichts und der Erziehung zu sorgen hat," woraus zur Genüge hervorgeht, daß das kirchlich-religiöse Element nicht zum Wesen jener einheitlichen Leitung" gehört; so fühlt auch Jedermann, wie leicht, wer will, einen Vorwand findet, um eine kirchliche „Verfügung" als nicht vereinbar mit jenem „Einheitlichen" abzuweisen und dadurch die kirchliche

Die Ertheilung des Religionsunterrichts ist zunächst Sache des einschlägigen Pfarrers oder seines Stellvertreters.

Der Lehrer ist jedoch verpflichtet, denselben hiebei zu unterstützen oder auch diesen Unterricht ganz zu übernehmen, wenn der betreffende Geistliche durch Geschäftsüberbürdung oder andere Verhältnisse an der Ertheilung des Unterrichts zeitweilig verhindert ist[43].

---

„Oberbehörde“ vor Schule und Kirche bloßzustellen. Laien, vielleicht Protestanten oder Glaubenslose, sitzen da im Namen der „Schule“ zu Gericht über die kirchliche Auctorität! Verständigung wird sich leicht finden, wo die Staatsbehörde die Auctorität der Kirchenbehörde anerkennt und achtet; aber die Sprache und Darstellung des Entwurfes zeigt nur, wie unfehlbar und hocherhaben die Weisheit der Bureaukratie sich fühlt.

[43]) Diese Stellung des Lehrers ist eine für die Kirche und für das christliche Volk sehr bedeutende — um so mehr, als die biblische und kirchliche Geschichte zumeist allein dem Lehrer zufällt. Religions-Unterricht an öffentlicher Anstalt ertheilen kann Niemand, der nicht eine Mission, Auftrag oder Vollmacht, von der kirchlichen Auctorität, vom Bischofe hat — unmittelbar oder mittelbar, ausdrücklich oder durch thatsächliche Anerkennung. Eine solche Vollmacht kann die Kirche nicht ertheilen, ohne eine beruhigende Gewißheit von der allseitigen Befähigung des Lehrers zum Religions-Unterrichte zu haben. Da die Lehrer bisher stets unter Aufsicht der Pfarrer und der Districts-Inspectoren — gleichfalls Priester — standen, so konnte hierüber die kirchliche Auctorität beruhigt sein, weil jene Priester ihr für die verhältnißmäßige Befähigung der von ihnen begutachteten Lehrer bürgten. Dies wird nach dem Entwurfe anders. Die Bezirksschulinspectoren können und werden nach Umständen zumeist Laien sein, vielleicht bisweilen Protestanten; ihr Gutachten über die Befähigung zum Religions-Unterrichte dürfte daher für die kirchliche Auctorität in den meisten Fällen ungenügend sein; sie kann also nicht ohne Weiteres gestatten, daß der Pfarrer einem neueintretenden Lehrer den Religionsunterricht und die Pflege des kirchlich religiösen und sittlichen Lebens überlasse, zumal auch bei den Präparanden und Schuldienstexspectanten die Gutachten jener Bezirksschulinspectoren in dieser Hinsicht nicht mehr genügen, und der kirchliche „Commissär“ bei den Seminar- und Anstellungsprüfungen — künftig neben fast lauter Laien — eine sehr nichtssagende Rolle zu spielen hat. Ginge der Entwurf durch, so würde die kirchliche „Oberbehörde“ nach andern Mitteln zu suchen haben, um sich von der Tauglichkeit der Lehrer zum Religions-Unterrichte zu überzeugen, und könnte ihnen erst nach günstigem Befunde die erforderliche Bevollmächtigung ertheilen.

Bei Ertheilung des Religionsunterrichts ist die bestehende Schulordnung zu beobachten und insbesondere die im Lehrplan festgesetzte Stundenzahl einzuhalten [44].

Bezüglich des Religionsunterrichts, welcher einen Theil des Unterrichts der Volksschule bildet, dann der religiös-sittlichen Bildung der Jugend, welche mit zu deren Aufgaben zählt, waren einige nähere Bestimmungen nothwendig, weil diese Gegenstände nach §§. 38 und 39 der II. Beilage zur Verfassungsurkunde Art. V. Abs. 4 des I. Anhangs und §§. 11 und 14 des II. Anhangs hiezu dem Gebiete der inneren Kirchenangelegenheit angehören, deren Anordnung jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft unter der obersten Staatsaufsicht nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche zukömmt.

Mit Rücksicht hierauf mußte die Anordnung und Leitung des Religionsunterrichts, dann der religiös-sittlichen Bildung in den Volksschulen und die Erlassung der hierauf bezüglichen Verfügungen den kirchlichen Oberbehörden gewahrt, den staatlichen Kreisaufsichtsstellen aber die Einsicht und Prüfung dieser Verfügungen vorbehalten werden, nachdem letztere für Aufrechthaltung der Schulordnung zu wachen [45], sowie für eine einheit-

---

[44]) Da spricht auch wieder der „grüne Tisch". Auf dem Lande namentlich ist es bei dem besten Willen dem Priester häufig ganz unmöglich, die für den Religionsunterricht angesetzte Stunde einzuhalten. Demnach dürfte ihm der Lehrer zu anderer Stunde „gesetzlich" die Thüre weisen! Dann kommen Zeiten und Bedürfnisse, bei welchen die lehrplanliche Stundenzahl (zweifelsohne wöchentlich 2 Stunden) durchaus nicht ausreicht: der Unterricht zur Beicht, zur Communion, zur Firmung. Man kann diesen nicht auf Monate vertheilen, man muß ihn zusammenhängend in nicht zu sehr ausgedehnter Zeit vollenden. Da soll der Priester die planmäßige Stundenzahl einhalten! und so etwas setzt man in ein Gesetz! Dies gehört doch offenbar zur „inneren Organisation", welche die „Verwaltung" sich vorbehält (S. 4). Warum also dieser seltsame bureaukratische Absatz? will man dem Geistlichen mit dem „Gesetze" die Zeit und Stunde für den Religionsunterricht starr vorschreiben? Dies ist wohl Ein Stück von der zarten Sorge der Bureaukratie für die Pflege des „religiös-sittlichen Lebens". Daß wir nicht einem Uebermaße in Verwendung von Zeit für den Religionsunterricht das Wort reden, ist selbstverständlich. Aber um das zu verhüten, bedarf man kein „Gesetz".

[45]) Nachdem aber die „Schulordnung" bezüglich des Religionsunterrichtes selbst bis zur „Stundenzahl" sogar „gesetzlich" gesichert wird, darf man wohl fragen, ob diese „Schulordnung" nebst „Stundenzahl" auch bei dem „religiös-sittlichen Leben" in Anwendung kommen soll, z. B. wenn ein tägliches Gebet in der Schule, die ordentliche tägliche Theilnahme an der hl. Messe (Schul-Messe), der gemeinschaftliche Besuch des sonntäglichen Gottesdienstes von Seite der Schulkinder, der Empfang der Sacramente zu gewissen

liche Leitung des Unterrichts und der Erziehung zu sorgen und deshalb zu ermessen haben, ob von diesem Standpunkte aus hiegegen keine Erinnerung bestehe.

Ebenso mußte die Verkündigung dieser Verfügungen den Kreisaufsichtsstellen zugewiesen werden, da nur ihnen, nicht aber den kirchlichen Stellen eine Dienstgewalt über die Schulbehörden und Lehrer zukömmt, und daher letztere nur durch die Erlasse der staatlichen Aufsichtsstelle verpflichtet werden können.

Weil der Religionsunterricht eine rein kirchliche Angelegenheit ist, so müssen der Natur der Sache nach zur Ertheilung desselben die kirchlichen Organe, als welche der einschlägige Pfarrer oder sein Stellvertreter erscheinen, in erster Reihe als berufen erachtet werden.

Immerhin kann aber auch eine wirksame Betheiligung des Lehrers beim Religionsunterrichte, nachdem derselbe zu den Unterrichtsgegenständen der Volksschule zählt und unter denselben einen hervorragenden[46] Platz einnimmt, nur als vollkommen sachgemäß erkannt werden. Daher die Bestimmung, daß der Lehrer verpflichtet ist, den Geistlichen in der Ertheilung des Religionsunterrichts zu unterstützen und erforderlichen Falls bei Verhinderung des betreffenden Geistlichen, wie eine solche bei ausgedehnten Pfarreien mit mehreren Schulen nicht selten eintreten wird, diesen Unterricht, selbstverständlich unter der Aufsicht des Geistlichen, zeitweilig ganz zu übernehmen habe.

Daß bei Ertheilung des Religionsunterrichts die bestehende Schulordnung eingehalten werden müsse[47], bedarf keiner weiteren Begründung.

### Art. 4.

Gliederung der Volksschule.

Die Volksschule gliedert sich in die Werktags- und in die Fortbildungsschule.

Die letztere hat neben Wiederholung des in der Werktagsschule Erlernten den Unterricht derselben nach Stoff und Form und mit besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des praktischen Lebens weiter zu führen.

Die Fortbildungsschule wird an Sonn- und Feiertagen, dann für Knaben im Winterhalbjahre noch an einigen Werktagen nach Bestimmung der Schulbehörden gehalten.

Die Volksschule in Bayern gliederte sich bisher in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnungen vom 23. December 1802, das Schulwesen betr., vom 12. September 1803, die Sonn- und Werktagsschulpflicht betr., dann der Normativentschließung vom 26. Febr. 1838, die Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr. (Döllinger, Vrdg.-S. Bd. IX. S. 987, 1496, 1430), und was die Pfalz betrifft, nach Ziffer 33 der

---

Zeiten des Jahres u. dgl. angeordnet werden wollte? Bei dem bekannten „freisinnigen" Eifer gegen die Schulmesse dürfte die Frage nicht ohne Bedeutung sein. Wer weiß, wozu die Heiligung der „Schulordnung" durch das „Gesetz" — unter gleichzeitiger Berufung auf die „einheitliche Leitung" — noch nützlich sein kann?!

[46]) Man merke: „einen — hervorragenden — Platz — unter den — Unterrichts-Gegenständen."

[47]) Die „Schulordnung" mit ihrer „Stundenzahl" wird „selbstverständlich" ohne irgend welche Verständigung mit den kirchlichen Organen festgesetzt. Der „Staat" ist Alleinherr der Schule.

Regierungsverordnung vom 20. August 1817 (Amtsblatt der Pfalz vom Jahre 1817 S. 365) in eine Werktags- und Sonn- und Feiertagsschule. Die letztere kann in ihrer dermaligen Organisation mit der karg zugemessenen Stundenzahl und mit dem Charakter als bloßer Wiederholungsschule, mit ihren hiemit im Zusammenhange stehenden geringen Leistungen, die nicht einmal das vollständige Behalten des in der Werktagsschule Erlernten als gesichert erscheinen lassen, dem Bedürfnisse der Zeit nicht mehr genügen.

Eine Erweiterung derselben zur Fortbildungsschule mit vermehrter Unterrichtszeit und Ausdehnung der letzteren wenigstens bei Knaben im Winterhalbjahr auf die Werktage, mit einem nicht blos die Wiederholung des Werktagsunterrichts, sondern auch dessen angemessene Weiterführung nach Stoff und Form in sich schließenden Lehrziele ist dringend geboten.

Die in jüngster Zeit auf Anregung der Staatsregierung in einzelnen Gemeinden in's Leben gerufenen gewerblichen und landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen können nicht als ausreichend erachtet werden, da dieselben mehr Fachschulen sind, auf freier Privatthätigkeit beruhen, und ihr Besuch der Privatwillkür anheimgegeben ist[48].

Das Institut der Fortbildungsschule in der hier bezeichneten Einrichtung besteht schon seit mehreren Jahren im Königreiche Würtemberg mit gutem Erfolge. Die Errichtung derselben ist zwar den Gemeinden anheimgegeben, wo sie aber bestehen, kann die männliche sonntagsschulpflichtige Jugend zum Besuche dieser statt der Sonntagsschule angehalten werden. (Württembergisches Gesetz vom 6. November 1858 Art. 2, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom

---

[48]) Also auch bei der „Fortbildungsschule" wieder Zwang — um „dem Bedürfnisse der Zeit zu genügen." Ist ein solches „Bedürfniß" da, dann gehen die „Knaben" schon freiwillig, oder von ihren Aeltern beauftragt, in die Schule, sofern diese praktisch und nützlich ist. Aber die Bureaukratie erträgt keine Freiheit, weil diese sich nicht centralisiren und nach Paragraphen meistern läßt, darum der Zwang. Auch haben „Fachmänner" zu ihren Schrecken entdeckt, daß die Jungen in den Flegeljahren viele von den süßen Sachen der Werktagsschule, grammatikalische und orthographische Regeln z. B., in der Schusterwerkstätte und hinter dem Pfluge rein vergessen. Da muß die Polizei zu Hilfe, damit dies vor dem 16. Jahr möglichst verhütet, ja das Wissen nach „Stoff und Form" noch „weitergeführt" werde. Nachher vergessen sie's erst recht. Wie sich z. B. die Handwerks-Lehrlinge allwöchentlich an einigen Werktagen nach der Ermüdung in der Werkstätte, die Bauernbuben nach schwerer Haus- oder Feldarbeit in einer gezwungenen Schule ausnehmen, wird sich zeigen. — Wir haben nichts gegen „Fortbildungsschulen", wünschten sie sogar schon vor dem 13. Jahr besucht von denen, die ihre Werktagsschul-Aufgabe längst gelöst haben, aber — man lasse den Zwang, der sogar das Gute verhaßt macht! — Da die Mädchen nur an Sonn- und Feiertagen die Fortbildungsschulen besuchen, so läßt sich ja ohnehin ein gleichartiger Unterrichtsgang mit den Knaben nur herstellen, wenn jene Schule an Werktagen besondere Gegenstände behandelt. Bei freier Theilnahme gedeihen diese gewiß besser.

29. September 1836, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahre 1858 S. 235.)

Auch im Königreiche Preußen sind Fortbildungsschulen da eingeführt, wo ein besonderes locales Bedürfniß zu ihrer Begründung Veranlassung gegeben hat. Zur Errichtung wie zum Besuche derselben kann jedoch nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kein Zwang geltend gemacht werden[49].

## II. Abtheilung.

### Von der Errichtung der Schulen und der Bildung der Schulgemeinden.

Art. 5.

Zuständigkeit der Kreisverwaltungsstellen.

Ueberall[50] im Königreiche sollen Volksschulen in genügender Anzahl errichtet werden.

Die Errichtung neuer, die Aufhebung bestehender Volksschulen, die Bildung und Abänderung der Schulgemeinden und Schulbezirke erfolgt nach den hierüber gegebenen gesetzlichen Vorschriften durch die einschlägige Kreisverwaltungsstelle.

Die Organisirung des gesammten öffentlichen Unterrichts, daher auch des Volksschulwesens gehört zu den Aufgaben der Staatsverwaltung[51]. Es kann somit die Errichtung neuer Schulen, die Aufhebung bestehender Schulen, die Bildung und Abänderung der Schulgemeinden und Schulbezirke innerhalb der gesetzlichen Schranken nur durch öffentliche Autorität erfolgen.

---

[49]) Also nirgends Zwang, nur Bayern soll „gesetzlich“ damit beglückt werden! Wie selig, wenn unsere „Fachmänner“ und die ihnen dienstwillige Bureaukratie unser ganzes Land zu einer großen Zwangsschule machen könnten! Welch' ungeheuere „Leistungen“ müßten da zum Vorschein kommen!

[50]) Ueberall (!) — das ist denn doch des Guten zu viel.

[51]) Der Grundsatz des zwanghaften staatlichen Schul-Monopols kehrt auch „überall“ wieder. Den Staatsbehörden ist aber eine große Hand gegeben, um die Errichtung neuer Schulen zu erzwingen. In manchen Bezirken geschieht es auch erstaunlich eifrig. Die neue „Schulgemeinde“ wird dadurch oft selbst wider Willen schwer belastet, weil sie ein neues Schulhaus bauen und unterhalten, das Einkommen für die Schulstelle schaffen, die Schulbedürfnisse decken muß Die alte „Schulgemeinde“ wird gleichfalls belastet, weil sie die bisherigen Beiträge der Ausgeschiedenen zu ihren Schullasten verliert. Findet aber die Bureaukratie an dem Orte, wo eine neue Schule entstehen soll, ein Kirchlein mit einigem Vermögen, da wird fluggs der „Meßnerdienst“ (obwohl ein solcher eigentlich gar nicht da war) mit dem neuen Schuldienst vereint — auch ohne Zustimmung der „Kirchenbehörde“ — und das Kirchlein genöthiget, die Hälfte der Baukosten und der Baulast am kostspieligen neuen „Schul- und Meßnerhaus“ zu tragen. Geht es irgendwie, so sollen auch noch Rentenüberschüsse anderer Kirchenstiftungen herhalten. Das Geld der Kirche ist für die Schule gut; aber ihr Einfluß — nein!

Im Einklange mit der bisherigen Einrichtung (Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, §. 44, Regierungsblatt vom Jahre 1825 S. 1049) war die Zuständigkeit hiefür der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle vorzubehalten.

## Art. 6.

Die öffentlichen Volksschulen sind ihrer nächsten Bestimmung gemäß Gemeindeanstalten [52]. Schulen für eine, Schulen für mehrere politische Gemeinden oder Bestandtheile von solchen.

Es soll daher jede politische Gemeinde in der Regel eine, und wenn es das Bedürfniß fordert (Art. 8) mehrere Schulen besitzen.

Ausnahmsweise kann für mehrere Gemeinden die Haltung einer gemeinsamen Schule aus erheblichen Gründen, namentlich bei geringer Schülerzahl und geringer Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden, gestattet werden.

Mit Rücksicht auf die Entfernung oder Beschwerlichkeit des Weges zur Gemeindeschule kann die Zuweisung von Bestandtheilen einer politischen Gemeinde zur Schule einer Nachbargemeinde verfügt, oder wenn sich dieses nicht ermöglichen läßt, für dieselben in Verbindung mit einer anderen Gemeinde oder Bestandtheilen einer solchen, welche hiefür passend gelegen sind, die Errichtung einer neuen Schule unter Lostrennung der letzteren von ihrem bisherigen Schulverbande angeordnet werden. Zur Errichtung einer neuen Schule soll insbesondere dann geschritten werden, wenn sich in einer Gemeinde oder Ortschaft, oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach einem fünfjährigen Durchschnitte zum Mindesten 25 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine über eine geometrische Stunde entfernte Schule besuchen müssen [53].

---

[52]) Dieser Satz, unbedingt hingestellt, hat sehr gewichtige Folgen. Gehört die Volksschule schlechterdings der politischen Gemeinde, so ist die Kirche grundsätzlich aus dem Besitze der Schule gestoßen, die Trennung der Schule von der Kirche ist im Princip ausgesprochen. Die politische Gemeinde ist confessionslos. Es ist demnach auch die Volksschule, unbedingt als Anstalt der politischen Gemeinde erklärt, im Princip eine confessionslose Schule geworden. „Gesetzlich" kann der Gemeinde nicht mehr verwehrt werden, sie confessionslos zu machen (vgl. Art. 17). Der „Fortschritt" wird das einmal aufgestellte Princip gewiß entwickeln und die confessionslosen Communalschulen sind fertig.

[53]) Nirgends ist hier von einer Zustimmung der betheiligten Ortschaften, Gemeinden oder Familien die Rede. Die „Verwaltung" kann also den Gemeinden Lasten auflegen, die ihnen viel drückender sind (s. Anmerk. 51), als die bisherige Unbequemlichkeit,

Die öffentlichen Volksschulen dienen in erster Linie dem gemeindlichen, in zweiter dem staatlichen Bedürfnisse[54]. Sie gehören somit ihrem nächsten Zwecke nach in die Kategorie der Gemeindeanstalten, wie dies bereits in den allgemeinen Erörterungen bemerkt wurde.

Als solche haben sie sich historisch entwickelt[55]; als solche wurden sie ausdrücklich durch das Gesetz vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfes für die deutschen Schulen betr., erklärt[56]. (Vergl. hierüber die Motive zu dem Gesetzentwurfe, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betr., Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1859/61, Beilagen Band VI. S. 17 f.)

Mit Rücksicht hierauf sollte eigentlich in jeder politischen Gemeinde für den Volksunterricht dem Bedürfnisse gemäß durch eine oder mehrere Schulen Sorge getragen werden, und demnach der Schulverband auch immer dem politischen Gemeindeverbande entsprechen.

Thatsächlich ist dies aber nicht ausführbar, da viele politische Gemeinden sich nicht in der Lage befinden, für sich allein eine eigene Schule zu unterhalten und zu diesem Behufe auf die Verbindung mit anderen Gemeinden angewiesen sind.

Es konnte daher das Princip, daß jede politische Gemeinde eine oder wenn es das Bedürfniß fordert, mehrere Schulen besitzen solle, nur als Regel ausgesprochen, und mußte ausnahmsweise bei bestimmten Voraussetzungen auch die Haltung einer gemeinsamen Schule für mehrere Gemeinden als zuläßig erklärt werden.

---

daß die Schulkinder täglich eine geometrische Stunde hin- und herlaufen mußten. Freilich bei recht argem Wetter oder Ueberschwemmung und Verschneiung unterblieb hie und da der Schulbesuch; aber er unterblieb auch, wenn die Schule nur ¾, ½ Stunde entfernt war. Wird auch künftig geschehen, weil die Natur ihr Recht auch gegen die „gesetzliche“ Schulordnung behält.

[54]) Vgl. Anmerk. 36.

[55]) Das heißt: sie waren früher kirchliche, waren Pfarrschulen (vgl. Art. 17 M.). Die „Entwicklung“ bestand darin, daß die Staatsgewalt die Volksschule stets mehr von der Kirche loszutrennen bemüht war, bis sie zuletzt unbedingt als Anstalt der politischen Gemeinde erklärt ist.

[56]) So lange der confessionelle Charakter der Volksschule im Allgemeinen als rechtliche Eigenschaft nicht in Frage kam, war die Volksschule nicht einfach und schlechterdings eine Anstalt der politischen Gemeinde, wenn dieser auch die „Aufbringung des Bedarfs“ oblag. Da nun aber „ein gewisser confessioneller Charakter der Volksschule“ nur als „Einrichtung“ betrachtet wird, zu deren Beseitigung zur Zeit „kein genügender Anlaß gegeben ist“, und da derselbe nur aus Zweckmäßigkeits-Gründen beibehalten (vgl. Art. 17, M.), also seine rechtliche Bedeutung verkannt und im Gesetze in keinerlei Weise gesichert wird; so heißt die Volksschule einfach zur Gemeindeanstalt erklären nichts Anderes, als „gesetzlich“ die Kirche und die confessionelle Gemeinde aus jedem Besitz bezüglich dieser Schule setzen. Das ist volles Unrecht. Denn das Gesetz muß die wohlerworbenen Rechte achten (vgl. Anmerk. 1).

Es können aber auch Fälle vorkommen, und diese sind auf dem Lande nicht selten, daß durch Weg- und Entfernungsverhältnisse den Schulkindern der Besuch ihrer ordentlichen Gemeindeschule sehr erschwert und beinahe unmöglich gemacht wird [57].

Da eine tüchtige Schulbildung vor Allem und wesentlich durch einen fleißigen und geordneten Schulbesuch bedingt ist [58], so mußte auch diesen Verhältnissen Rechnung getragen, und der Staatsregierung die Befugniß eingeräumt werden, mit Rücksicht hierauf die Errichtung neuer Schulen, die Bildung und Veränderung der Schulgemeinden oder Schulbezirke vorzunehmen.

Hiebei wurde als besonderer Fall, in welchem zur Errichtung einer neuen Schule geschritten werden soll [59], der bereits im Art. 2. Abs. 4 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 vorgesehene wieder aufgenommen, wenn sich nämlich in einer Gemeinde, oder in mehreren im Umkreise einer Stunde gelegenen Gemeinden oder Ortschaften zusammen nach fünfjährigem Durchschnitte mindestens 25 schulpflichtige Kinder befinden, welche eine über eine Stunde entfernte Schule besuchen müssen.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Januar 1815, allgemeine Bestimmungen der Schulsprengelverhältnisse betr., (Regierungsblatt v. J. 1815 S. 73) ist für die Bildung der Schulverbände das Princip aufgestellt worden, daß der Schulsprengel in der Regel durch den Pfarrsprengel bestimmt werden solle [60]. Dieses Princip entspricht aber bereits nicht mehr dem Standpuncte des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 und ist überdies in seiner Durchführung, wie schon die vielen Ausnahmen, die hievon in der Verordnung selbst gemacht wurden, schließen lassen, und die gemachten Erfahrungen bestätigen, mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Bei der Errichtung von Schulen für mehrere politische Gemeinden oder Bestandtheile von solchen ist zwar auch auf die Ermöglichung eines geordneten Religionsunterrichts durch die einschlägige Pfarrgeistlichkeit Rücksicht zu nehmen. Maßgebend muß aber vor Allem [61] bleiben die Herstellung und Ermöglichung eines ordentlichen Schulbesuches durch zweckmäßige Gestaltung des Schulverbandes, den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend.

---

57) Doch nur zeitweilig und bei außergewöhnlichen Fällen.

58) Der nie pedantisch gehandhabt werden kann; sonst muß die Bureaukratie u. A. auch die Kinderkrankheiten abschaffen, die nicht selten Wochen lang eine beträchtliche Zahl am Schulbesuche hindern.

59) So ist „gesetzlich" die „Pflicht" geschaffen, Gemeinden auch ohne und gegen deren Willen mit einer neuen Schule zu belasten. Vgl. Anm. 51.

60) Damals hatte man noch einen Begriff von der kirchlichen Eigenschaft der Schule, wenigstens achtete man ein kirchliches Mit-Recht auf sie, das die Bureaukratie inzwischen „gesetzlich" weg-„entwickelt" hat.

61) Man beachte: „auch" und „vor Allem." Die Schule muß her, selbst wenn die „einschlägige Pfarrgeistlichkeit" einen „geordneten Religions-Unterricht" nicht ertheilen könnte. — Die Errichtung neuer Schulen, oft an entlegenen Orten, legt auch dem Pfarrklerus neue Lasten auf. Will er dem Religionsunterrichte pflichtgemäß genügen, so muß er regelmäßig die neue Schule besuchen. Er braucht dazu nicht bloß die Zeit des Unterrichtes, sondern auch des Hin- und Herweges. Dazu die Ermüdung. Das Studium des eifrigen Priesters,

Art. 7.

Schul-Gemeinde und deren Vertretung.

Fällt der Schulverband mit dem politischen Gemeindeverband zusammen, so bildet die politische Gemeinde zugleich die Schulgemeinde und wird auch in dieser Eigenschaft durch ihre gesetzlichen Organe vertreten.

Im entgegengesetzten Falle bilden die zu einem Schulsprengel vereinigten politischen Gemeinden oder Bestandtheile von solchen die Schulgemeinde, wofür eine besondere Vertretung aufgestellt werden muß [62].

Dieselbe wird zusammengesetzt aus dem Gemeinderathe, beziehungsweise Gemeindeausschusse derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, den Bürgermeistern der übrigen ganz oder theilweise zum Schulverbande gehörigen Gemeinden und einem weiteren Abgeordneten einer jeden solchen Gemeinde. Letzterer wird von dem betreffenden Gemeinderathe, beziehungsweise Gemeindeausschusse auf 6 Jahre und zwar in dem Falle, daß nur ein Theil der Gemeinde zum Schulverbande gehört, aus den Gliedern dieses Theiles der Gemeinde gewählt.

Beträgt in diesem Falle die Zahl der dem Schulverbande angehörigen Glieder einer Gemeinde weniger als den zehnten Theil der sämmtlichen Schulgemeindeglieder, so fällt der besondere Abgeordnete hinweg.

Da der politische Gemeindeverband nicht immer mit dem Schulverband zusammenfällt, so war es geboten, überhaupt für alle diejenigen, die zusammen in einem Schulverbande stehen, eine bestimmte Bezeichnung zu wählen, sie unter einem allgemeinen Begriff zu subsumiren. Der Entwurf hat hiefür den Ausdruck „Schulgemeinde" gebraucht, nachdem diese Benennung historisch eingebürgert, in dem Bewußtsein des Volkes festgewurzelt, in verschiedenen früheren allgemeinen Erlassen (vergl. Normativentschließungen vom 8. Juli 1808, die Beheizung der Landschulen betr., vom 1. Juli 1808, die Herstellung der Industrieschulen für die katholischen

---

die Vorbereitung zur Predigt u. s. w. ist dadurch empfindlich beeinträchtigt. Früher gingen die Kinder zu ihm, jetzt muß er, dessen Zeit kostbarer ist, zu ihnen. Früher mußten die Gemeinden für ihre Kinder den Schulweg gangbar machen, dem Geistlichen macht ihn Niemand gangbar, auf seine Gesundheit nimmt man keine Rücksicht. Er hat eine neue und oft sehr beschwerliche Last — ohne Vergütung. Der bureaukratische Schulerrichtungs-Eifer hat sie ihm auferlegt.

[62]) Diese „Vertretung" der „Schulgemeinde" ist nicht zu verwechseln mit der „Orts-Schulcommission" (Art. 110). Nach Umständen kann es so viele verschiedene „Vertretungen" und „Commissionen" in ländlichen Gemeinden und Gemeindetheilen geben, daß es schon Nachdenken bedarf, bis der Bauer sich auskennt, wie er daran ist. Die Forderung an seinen Geldbeutel wird ihm aber schließlich immer mehr als nöthig Aufklärung bringen.

und protestantischen Landschulen betr., vom 22. Juni 1815, die Concurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßnerswohnungen betr., Döllinger, Vrdg.-S. IX. S. 1329, 1324, 1322) zur Anwendung gelangt ist, und dadurch eine rechtliche Grundlage erhalten hat, daß solche Schulverbände durch Stiftungen, oder in anderer Weise mitunter ein gemeinschaftliches Vermögen erworben haben, daß endlich die Verpflichtung zur Unterhaltung der Schule als eine auf den Schulangehörigen in ihrer Gesammtheit ruhende Verpflichtung stets betrachtet, und auch durch das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 Art. 7, wo freilich nicht die Bezeichnung „Schulgemeinde" sondern „Schulsprengel" gebraucht wurde, gesetzlich anerkannt worden ist.

Die Schulgemeinde ist identisch mit der politischen Gemeinde, wenn letztere für sich allein die erforderlichen Unterrichtsanstalten errichtet. In diesem Falle sind die Mitglieder der politischen und der Schulgemeinde die nämlichen, und wird die Vertretung der politischen Gemeinde auch in ihrer Eigenschaft als Schulgemeinde gegenüber dem Lehrerpersonal, den Schulbehörden und dritten Personen von den gesetzlichen Gemeindeverwaltungsorganen geübt.

Die Schulgemeinde bildet aber ein selbstständiges Rechtssubject, wenn mehrere politische Gemeinden oder Bestandtheile von solchen in einen Schulnexus vereinigt sind.

In dem letzteren Falle sind die den so verbundenen politischen Gemeinden oder Bestandtheilen von solchen angehörigen Gemeindeglieder die Glieder der Schulgemeinde, und bedarf dieselbe zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber dem Lehrerpersonale, den Schulaufsichtsbehörden und Dritten, Privaten oder Corporationen einer eigenen Repräsentation.

Bei der Bestellung dieser Vertretung wurde im Wesentlichen die Einrichtung beibehalten, welche durch das Schuldotationsgesetz vom 10. Nov. 1861 Art. 7 zur Vertretung der nicht mit einem politischen Gemeindeverbande zusammenfallenden Schulsprengel behufs Ermittlung und Feststellung des Aufwands für die Schule und die Vertheilung des nicht durch sonstige Quellen gedeckten Bedarfs auf die einzelnen Bestandtheile des Schulsprengels geschaffen wurde, nachdem sich dieselbe im Ganzen als nicht unzweckmäßig erwiesen hat.

Nur einige Modificationen wurden vorgenommen [63].

Es wurde in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung über die Funktionsdauer der Organe der politischen Gemeinden die Functionsdauer der aus den Bestandtheilen des Schulsprengels zu wählenden Mitglieder von drei auf sechs Jahre verlängert.

Es wurde ferner, um zu verhüten, daß in Schulgemeinden, die aus sehr vielen kleinen Bestandtheilen zusammengesetzt sind, die Zahl der Mitglieder der Schulgemeindevertretung nicht zu sehr anwachse, von der Wahl eines besonderen Abgeordneten für eine Gemeinde oder einen Gemeindebestandtheil, wovon die zum Schulverbande gehörigen Mitglieder nicht mindestens den zehnten Theil der sämmtlichen Schulgemeindeglieder bilden, Umgang genommen, es wurde endlich mit Rücksicht auf die hiedurch bewirkte Verminderung der Zahl der von auswärts beizuziehenden Mitglieder der Schulgemeindevertretung die Bestimmung fallen gelassen, daß, wenn die Zahl der aus auswärtigen Gemeinden beizuziehenden Mitglieder

---

[63]) Das noch sehr junge Gesetz wird also bereits wieder begraben. Es hat gewiß mehr Gulden gekostet, als es Stunden lebte. Ob wohl das jetzt beantragte Schulgesetz länger leben und wohlfeiler zu stehen kommen wird? Unsere äußere wie innere politische Lage, die täglich zum vollen Finis Bavariae führen kann, macht unsere eifrige Gesetzfabrication fast zur — — — Wir wollen nicht confiscirt sein.

die Zahl der Mitglieder der Vertretung der politischen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, übersteigt, letztere durch von ihnen zu wählende Gemeindeglieder bis zur Zahl der auswärtigen Mitglieder zu verstärken seien, nachdem ohnehin die politische Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat, beziehungsweise die aus derselben zur Schulgemeinde gehörigen Glieder, durch Beiziehung ihres ganzen Gemeinderaths oder Gemeindeausschusses zur Schulgemeindevertretung genügend berücksichtigt sind.

## III. Abtheilung.

### Von der normalen Schülerzahl einer Schule und der Besetzung der Schulstellen.

### Art. 8.

Normale Schülerzahl. Errichtung neuer Schulstellen.

Von einem Lehrer sollen in der Regel nicht mehr als 80 Kinder zusammen unterrichtet werden.

Wird der Unterricht von mehreren Lehrer in getrennten Abtheilungen ertheilt, so kann die auf einen Lehrer fallende Schülerzahl bis zu 100 steigen.

Wenn in einer Schule die normale Schülerzahl nach einem fünfjährigen Durchschnitte überschritten wird, so kann die Errichtung einer neuen Lehrstelle angeordnet werden.

Eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern oder durch zweckmäßige Zutheilung zu anderen Schulgemeinden ist hiedurch nicht ausgeschlossen.

Für eine fruchtbringende Ertheilung des Unterrichts ist der Umstand entscheidend, daß die Zahl der Schüler, welche ein Lehrer unter sich hat, nicht zu groß ist, und so die Möglichkeit besteht, alle gleichmäßig zu fördern.

In dem Schuldotationsgesetze vom 10. November 1861 Art. 2 Abs. 3 wurde die Maximalzahl der Schüler unter einem Lehrer ohne Unterschied der Schulen auf hundert festgesetzt[64]. Die Zahl ist offenbar etwas zu hoch

---

64) Schon dieses Gesetz, verbunden mit dem siebenten Werktagsschuljahr, hat den Gemeinden und zum Theile auch den Gotteshäusern schwere Lasten gebracht. Um die mehr als 100 Kinder zählenden Schulen zu theilen und zwei Schulzimmer zu erhalten, mußten die Schulhäuser erweitert oder bei Gelegenheit auch ganz oder theilweise umgebaut werden. Die Kirchenstiftungen wurden, bei Vereinigung des Schul- mit dem Meßnerdienste, möglichst stark beigezogen, wogegen die Kirchenverwaltungs-Mitglieder sich nicht wehrten, weil sie sonst als Gemeindeglieder noch weit mehr hätten zahlen müssen. Es ist viel Geld, was aus dem Kirchenvermögen zu Bauten floß, die nicht im Interesse der Kirche, sondern der Schule gelegen waren, welche man zum Danke dafür nun der Kirche ganz entreißen, dieser selbst aber durch Meßnereigehilfen beweisen will, daß die Ausübung des Meßnerdienstes eines Lehrers unwürdig ist. Ferner — nach der Theilung der Schule mußte die Gemeinde auch für den Unterhalt eines zweiten Lehrers oder eines Hilfslehrers sorgen; und auch dazu wußte man dem Kirchen-Vermögen Zuschüsse unter verschiedenen Titeln abzugewinnen. — Alle diese Lasten für die Gemeinden, zum Theile gewiß

gegriffen, namentlich dann, wenn die Schüler insgesammt nicht einem Jahrescurse angehören, sondern mehrere, oder wie es auf dem Lande so häufig der Fall ist, alle Jahrescurse in sich begreifen.

Die pädagogische Einwirkung auf jedes einzelne Kind wird nur in beschränktem Maße stattfinden, die Handhabung der Disciplin wird leiden, und auch die Gesundheit und Kraft des Lehrers wird vor der Zeit absorbirt werden.

Um die Schulen auf einen den heutigen Bildungsanforderungen entsprechenden Stand zu heben, und einen wirklich geistbildenden, nicht blos mechanischen Unterricht zu ermöglichen, ist eine angemessene Reduction der Schülerzahl geboten[65].

Der Entwurf schlägt daher als regelmäßiges Maximum der Schüler unter einem Lehrer 80 vor und gestattet eine Erhöhung dieses Maximums bis zu 100 nur dann, wenn der Unterricht in getrennten Abtheilungen von mehreren Lehrern ertheilt wird, da in diesem Falle die Aufgabe des Lehrers wesentlich erleichtert ist. Wird die Normalzahl überschritten, so soll zur Errichtung einer neuen Lehrstelle geschritten werden, wobei jedoch der im Schuldotationsgesetze an der angeführten Stelle zu Gunsten der Schulgemeinden gemachte Vorbehalt, daß in solchen Fällen auch eine Abhilfe durch Aufstellung von Hilfslehrern, oder durch zweckmäßige Zutheilung zu anderen Schulsprengeln zuläßig sei, aufrecht erhalten wurde.

In Württemberg ist nach dem Gesetze vom 6. November 1858 das Maximum der Schülerzahl unter Einem Lehrer auf 90, in Sachsen-Gotha nach dem Gesetze vom 1. Juli 1863 auf 80 festgesetzt.

In Württemberg ist es jedoch zuläßig, daß, wenn der Unterricht in getrennten Abtheilungen und Schulstunden ertheilt wird, die auf einen Lehrer fallende Schülerzahl, wo nur eine Lehrstelle ist, auf 120, wo zwei und mehr Lehrstellen sind, auf 130 ansteige.

In Baden sollen an jeder Volksschule so viele Lehrer angestellt werden, daß auf einen dauernd nicht mehr als 120 Schulkinder kommen.

---

auch für die Kirchenstiftungen, sollen nun neuerdings und im vermehrten Maße kommen, indem die höchste Schülerzahl für eine Schule überall auf 80 herabgesetzt wird, auf die mindeste Zahl, die irgendwo in Deutschland angenommen ist. Kommt dazu an manchen Orten die Errichtung ganz neuer Schulen (s. Abs. 4 dieses Art. 8 und Anm. 51, 53), die Erhöhung der Lehrergehalte (IV. Abth. des Entwurfes) und die 50% Steuererhöhung, so mag namentlich der Bauer, dessen Grundsteuer sich in Kurzem verdoppelt haben wird, Gott danken, wenn ihn die Schule nicht von Haus und Hof bringt.

65) Der „Fachmann“ spricht hier ganz vortrefflich, und man könnte mit seinen Gründen die Schülerzahl bis auf 60 „reduciren,“ wenn er nur auch die Mittel zur Ausführung seines „Gebotes“ nicht aus den Taschen der Steuerpflichtigen holen müßte. So aber wird sein „Heben“ der Schule ein erdrückendes Ding. Ist denn die Menschheit der Schule wegen da? Man muß eben die allgemeinen Anforderungen an die Volksschule nicht so hoch schrauben, daß das Volk die Mittel nicht mehr erschwingen kann. Der einseitige „Schulmann“ oder „Fachmann“ und das von ihm bearbeitete Ministerium kümmert sich freilich um dies nicht, wenn nur die „Schule“ immer „gehoben“ wird.

In Preußen soll nach den Grundzügen, betreffend die Einrichtung und den Unterricht der evangelischen einklassigen Elementarschulen vom 3. Oktober 1854, die normale Schülerzahl einer einklassigen Elementarschule 80 nicht übersteigen. Wo die Zahl über 80 steigt, kann von der Regierung bis zur Anstellung eines zweiten Lehrers die Trennung der Schule in 2 Abtheilungen ausnahmsweise angeordnet werden.

Art. 9.

Besetzung der einzigen Lehrstelle an einer Schule.

Jede Volksschule, an welcher nur eine Lehrstelle besteht, soll in der Regel mit einem wirklichen Schullehrer besetzt werden.

Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß für eine solche Lehrstelle, welche nicht bisher schon mit einem wirklichen Schullehrer besetzt war, ein ständiger Verweser aufgestellt werde, wenn die Zahl der Schüler nach einem fünfjährigen Durchschnitt weniger als fünfzig beträgt.

Art. 10.

Art der Besetzung bei mehreren Lehrstellen.

Bestehen an einer Volksschule zwei oder drei Lehrstellen, so darf hievon eine mit einem ständigen Schulverweser, bestehen mehr als drei Lehrstellen, so darf nur ein Drittheil hievon mit Schulverwesern besetzt werden.

Diese Artikel geben im Wesentlichen die Bestimmungen wieder, welche in Art. 2 Abs. 1 und 2 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 über die Art der Besetzung der Lehrstellen enthalten sind.

Nur wurde für das dem Art. 2. Abs. 1 zu Grunde liegende Princip, daß die einzige Lehrstelle an einer Schule in der Regel mit einem wirklichen Schullehrer besetzt werden müsse, und nur ausnahmsweise bei einer geringern Schülerzahl als 50 die Aufstellung eines Schulverwesers zuläßig sei, eine präcisere Fassung gewählt.

Bei dem Vollzuge der genannten Bestimmung des Schuldotationsgesetzes ist nämlich auf Seite der Gemeinden vielfach die irrige Auffassung hervorgetreten, daß hiemit auch die Umwandlung der schon bestehenden wirklichen Schullehrerstellen in Verweserstellen, wenn dieselben weniger als 50 Schüler zählten, gestattet worden sei. Die Berichtigung dieser Anschauung hat zu der generalisirten Ministerialentschließung vom 31. März 1865, den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Nov. 1861 betr. (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom Jahre 1865, S. 74) Anlaß gegeben, in welcher aus den Verhandlungen über die fragliche Gesetzesbestimmung der Nachweis geliefert wurde, daß nach der Intention des Gesetzes schon bestehende definitive Lehrstellen, auch wenn sie weniger als 50 Schüler zählen, ungeschmälert als solche zu erhalten sind.

Um nun für die Zukunft einer solchen Auffassung an der Hand des Gesetzes selbst entgegentreten zu können, wurde der erforderliche Vorbehalt ausdrücklich hier beigefügt[66].

---

[66]) Art. 9 und 10 sind zu Gunsten einer definitiven Anstellung von Lehrern. Da aber nun die Schulen und Lehrstellen vermehrt (Art. 8) und überdies die Gehalte des Lehrpersonals erhöht werden (Art. 57 ff.), so begreift sich, daß demgemäß auch mit Art. 9 und 10 eine erhöhte Belastung der Gemeinde herbeigeführt wird.

## Art. 11.

An Mädchenschulen können statt Lehrer auch geprüfte und als befähigt erkannte Lehrerinen verwendet werden [67]. Verwendung von Lehrerinen an Mädchenschulen.

Die Verwendung von Lehrerinen an Mädchenschulen kam schon bisher nicht selten vor. Der Entwurf hat daher mit der Bestimmung dieses Artikels keine neue Einrichtung geschaffen, sondern nur was bisher schon bestanden hat, als allgemein zuläßig erklärt.

Es wurde hiebei von der Erwägung ausgegangen, daß das Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten, welches in der Volksschule erstrebt wird, vollständig innerhalb der Gränzen der weiblichen Befähigung liegt, und erfahrungsgemäß der Schulunterricht bisher von weiblichen Lehrindividuen mit gutem Erfolge ertheilt wurde; daß die erziehliche Aufgabe der Volksschule in Bezug auf Mädchen, die Pflege der weiblichen Tugend und Sitte, des Sinnes für Anstand, Ordnung und Reinlichkeit unter weiblicher Leitung besser gelöst werden könne, als unter männlicher Leitung; daß endlich dem Unterrichte in den weiblichen Handarbeiten, welche an praktischer Bedeutung für den künftigen Gebrauch im Leben bei den Mädchen den Fertigkeiten im Lesen und Schreiben sehr nahe kommen, durch Aufstellung von weiblichen Lehrkräften in entsprechender Weise und im organischen Anschlusse an den übrigen Unterricht Rechnung zu tragen möglich gemacht ist, und den Schulgemeinden die Nothwendigkeit erspart wird, hiefür in eigener Weise zu sorgen. Dazu kommt noch, daß, nachdem die Lehrerinen nach dem Entwurfe nicht mit den wirklichen Schullehrern, sondern nur mit den Verwesern auf gleiche Stufe in Bezug auf ihr Einkommen gestellt sind, den Schulgemeinden durch Berufung von Lehrerinen eine wesentliche Erleichterung in finanzieller Beziehung verschafft, und daß überhaupt durch diese Maßregel die Zahl der Schulverweser bei dem männlichen Lehrpersonale vermindert wird.

Die Ertheilung des Unterrichts an Mädchenschulen durch Lehrerinen ist auch in anderen deutschen Staaten eingeführt, so in Preußen, namentlich in Westphalen und der Rheinprovinz, im Königreiche Sachsen, in Württemberg, in Sachsen-Gotha. In Frankreich und England, dann in Nordamerika bildet diese Einrichtung die Regel.

## Art. 12.

Die Uebertragung des Schulunterrichts an Mitglieder der im Königreiche recipirten religiösen Orden und Genossenschaften darf nur mit Zustimmung der Schulgemeinde, welche hierüber einen förmlichen Gemeindebeschluß zu fassen hat, stattfinden [68]. Uebertragung des Unterrichts an Mitglieder religiöser Orden und Genossenschaften.

---

[67]) Diese Verwendung scheint ganz im Belieben der Regierung zu liegen, ohne daß die Schulgemeinde oder ihre Vertretung gefragt zu werden braucht. Es handelt sich aber hier, wie aus dem hervorgeht, was die Motive über das Einkommen sagen (vgl. Art. 80), um weltliche Lehrerinen, obwohl Alles, was zu deren Gunsten in den Motiven ausgeführt wird, ebensowohl, ja noch in erhöhtem Grade von den Lehrerinen gilt, welche einer kirchlich-religiösen Genossenschaft oder Vereinigung angehören und sich den Unterricht zum religiösen Berufe gemacht haben. Vergl. Anm. 3.

[68]) Die Fassung dieses Artikels scheint einen doppelten Zweck zu haben. Man erschwert erstens die Uebertragung des Schulunterrichtes an religiöse Genossenschaften, indem man sie von einem

Im Schuldotationsgesetze vom 10. November 1861 Art. 2 Abs. 5 ist die Bestimmung enthalten, daß Klosterschulen, desgleichen die sogenannten Schulbrüder oder Schulschwestern in einer Gemeinde ohne Zustimmung der Gemeinde nicht eingeführt werden können.

Diese Bestimmung ist hier in der präciseren Form, daß die Uebertragung des Schulunterrichts an Mitglieder der im Königreich recipirten Orden nur mit Zustimmung der Schulgemeinde stattfinden solle, wieder aufgenommen. Und um keinen Zweifel darüber zu lassen, daß die Gesammtschulgemeinde, nicht blos die Schulgemeindevertretung diese Zustimmung zu ertheilen habe, wurde der Beisatz gemacht, daß von ersterer hierüber ein förmlicher Gemeindebeschluß zu fassen sei.

---

förmlichen Schulgemeindebeschluß abhängig macht. Dies sticht, sofern es sich um Mädchenschulen handelt, auffallend ab von dem kurz vorher dem weiblichen Unterrichte ertheilten Vorzuge; stellt eine Rechtsungleichheit auf zwischen weltlichen und nicht weltlichen Lehrerinen, indem erstere einfach „verwendet" werden können; und erscheint um so auffallender, als im Art. 53 bei confessionell gemischten Schulen der Schulgemeinde-Vertretung sogar anheimgegeben wird, über die Confession des Lehrers zu beschließen. — Zweitens scheint Art. 12 anzudeuten, daß zum Schulunterrichte von der Schulgemeinde nur Mitglieder von „recipirten" religiösen Orden und Genossenschaften berufen werden dürfen. Da wären z. B. die Schulbrüder und alle Genossenschaften ausgeschlossen, die nicht ausdrücklich landesherrlich „recipirt" sind. Dieses „Recipirt" ist eine eigene Erfindung, um die Jesuiten-Missionen fernzuhalten, und verstößt, wenn es auf kirchlich-religiöse Privat-Vereine ansgedehnt werden wollte, gegen das Vereinsgesetz vom 26. Febr. 1850, welches ohne alle Ausnahme sagt (Art. 11): „Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden." Kirchlich-religiöse Vereine also, auch wenn sie den Unterricht zum Zwecke haben, bedürfen gesetzlich keiner „Reception", so lange sie nicht mehr vom Staate beanspruchen, als was allen Privat-Vereinen gesetzlich gewährleistet ist. Es wäre ein großes Unrecht, den Schulgemeinden verbieten zu wollen, Mitglieder eines beliebigen kirchlich-religiösen Privat-Vereins, welche ihre Befähigung hinlänglich dargelegt haben, zur Uebernahme einer Schule zu berufen. Denn da diese zweifelsohne geringere Mittel zu ihrem Unterhalte verlangen und dasselbe oder nach Umständen mehr leisten, als die weltlichen Lehrer, so wäre es bei den erhöhten, theilweise sehr schweren Lasten, welche das neue Gesetz den Gemeinden zumuthet, ein ganz willkürlicher Druck, sie an der Berufung solcher Vereins-Mitglieder hindern zu wollen. Also Gleichheit vor dem Gesetze auch für die „recipirten" kirchlich-religiösen Genossenschaften und Einhaltung des Vereinsgesetzes bezüglich der kirchlich-religiösen Privat-Vereine! Sonst würde eine kirchen- und freiheitsfeindliche, ja gegen die Gemeinden drückende Absicht des neuen Gesetzes nicht zu verdecken sein.

## IV. Abtheilung.

### Von der Verpflichtung zum Besuche der Volksschulen.

### Art. 13.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die Volksschule vorgeschrieben ist. Allgemeinheit der Schulpflicht.

Sie sind verpflichtet, dieselben die Volksschule besuchen oder ihnen einen den Unterricht in der Volksschule ersetzenden Privatunterricht ertheilen zu lassen [69].

Nur der Besuch höherer Unterrichtsanstalten entbindet von der Verpflichtung zur Benützung der Volksschule oder eines dieselbe ersetzenden Privatunterrichtes.

Diese Bestimmungen erstrecken sich auch auf die im Königreiche sich aufhaltenden Kinder von Angehörigen derjenigen fremden Staaten, mit welchen in dieser Beziehung eine Uebereinkunft besteht.

---

[69]) Außer seiner Volksschule erkennt der Staat keine andere als „öffentlich" an; jede andere ist nur Privat-Schule, und wird nur zugelassen, wenn die Staatsbehörde förmlich die Erlaubniß dazu ertheilt, nachdem sie in präventiver Weise sich von Erfüllung jener Bedingungen überzeugt hat, die sie nach Gefallen anordnet. Dies ist das Schul-Monopol. Will der Staat es handhaben, so muß er wenigstens den christlichen Aeltern auch die sichere Gewähr bieten können, daß die Bildung ihrer Kinder ganz im kirchlich-religiösen und sittlichen Geiste geschieht; und da er dies für sich allein nicht kann, so muß er sich mit der kirchlichen Auctorität verständigen. Diese allein kann jene Gewähr bieten, theils durch ihre Leitung, theils durch ihre Aufsicht über die Schule. Wie viel sie verlangen muß, um diese Gewähr zu übernehmen, kann nicht der Staat allein bestimmen. Im gegenwärtigen Falle hat er aber dies gethan. Wie, haben wir schon gesehen (Anm. 21, 36, 42, 52, 56). Wenn nun aber die kirchliche Auctorität sich nicht mit jenem sehr geringen Maß von Leitung oder Aufsicht begnügen zu können erklärt, das der Entwurf ihr beläßt, so kann der Staat einfach jene nothwendige Gewähr den Aeltern gegenüber nicht mehr bieten. Ihre Kinder dann doch in diese seine Schule zwingen, wäre religiöse Tyrannei, eine Verletzung der Gewissensfreiheit, der religiösen Erziehungs-Pflicht der Aeltern und des entsprechenden Rechtes, das die christlichen Aeltern und die christlichen Kinder auf eine christliche Schule haben, die den Anforderungen der Kirche nach der Ueberzeugung der kirchlichen Auctorität genügt.

Nachdem die Bildung, wie sie die Volksschule gewährt, im Interesse eines geordneten Gemeindelebens für alle Staatsglieder als nothwendig erkannt werden muß, so war der Grundsatz gesetzlich festzustellen, daß Eltern, oder deren Stellvertreter ihre Kinder und Pflegbefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen dürfen, welcher für die Volksschule vorgeschrieben ist.

In der Erfüllung dieser Verpflichtung wurde ihnen die freie Wahl gelassen, die Unterrichtsbedürftigen entweder in die allgemeine Volksschule zu schicken, oder ihnen einen den öffentlichen Unterricht ersetzenden Privatunterricht ertheilen zu lassen [70].

Als Befreiungsgrund von dieser Verpflichtung wurde der Besuch höherer Unterrichtsanstalten zugelassen, nachdem hiedurch eine erhöhte Garantie für die Erwerbung der allgemeinen Schulbildung geboten wird.

In diesen Bestimmungen ist nichts Neues enthalten, sondern nur dasjenige ausgesprochen, was schon längst verordnungsmäßig bei uns bestanden hat. Vergl. Allerhöchste Verordnung vom 23. Dezember 1802, das Schulwesen betr., Allerhöchste Verordnung vom 12. September 1803, die Sonn- und Feiertagsschulen betr., Normativentschließung vom 26. Febr. 1838, die Werk- und Sonntagsschulpflichtigkeit der Jugend betr., Döllinger, Vrdg.-S. Bd. IX. S. 987, 1496, 1340).

Auch in allen übrigen deutschen Staaten ist dieses Princip schon seit langer Zeit zur Anerkennung und Geltung gelangt.

Dieser allgemeinen Verpflichtung können jedoch nur die Staatsangehörigen, über die sich der Machtbereich der Staatsgewalt erstreckt, unterworfen werden. Sie auf die im Lande sich aufhaltenden Angehörigen fremder Staaten auszudehnen, gebricht es an einem hinreichenden Rechtsgrund. Nur wo durch besondere Staatsverträge ein solcher geboten wird, ist hiezu Anlaß gegeben.

## Art. 14.

Beginn und Dauer der Schulpflicht.

Die Schulpflicht für die Kinder beiderlei Geschlechtes beginnt mit dem 6. Lebensjahre und umfaßt regelmäßig einen Zeitraum von 10 Jahren, wovon 7 Jahre auf die Werktags-, 3 Jahre auf die Fortbildungsschule zur Verwendung kommen.

Es kann keinem Schüler versagt werden, nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht die Werktags- oder Fortbildungsschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen.

Für Schüler, die sich am Ende der gesetzlichen Schulzeit nicht genügend unterrichtet zeigen, kann der Besuch der Werktags- wie der Fortbildungsschule von dem Bezirksschulinspektor um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die Dauer der gesammten Schulpflicht umfaßte in Gemäßheit der zu Art. 13 allegirten verordnungsmäßigen Bestimmungen bis zum Jahre 1856 den Zeitraum von 12 Jahren, wovon 6 Jahre auf die Werktags-

---

[70]) Privat-Unterricht steht den weitaus Wenigsten zu Gebote, auf dem Lande fast Niemanden. Die „freie Wahl" ist also sehr unfrei. Ihre Kinder selbst unterrichten dürfen die Aeltern auch nicht ohne staatliches Befähigungs-Patent. Darum muß der Staat, will er nicht Tyrannei üben, bezüglich der von ihm „organisirten" Volksschulen mit der Kirche sich verständigen, so lange er das Monopol festhält. Vgl. Anm. 69.

schule, 6 Jahre auf die Sonn- und Feiertagsschule kamen. Die Werktagsschulpflicht erstreckte sich vom zurückgelegten 6. bis zum zurückgelegten 12., die Sonn- und Feiertagsschulpflicht vom zurückgelegten 12. bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahre.

Diese Einrichtung erwies sich nicht als zweckmäßig, die Zeitdauer für den Besuch der Werktagsschule, welche die eigentliche Schulbildung zu geben hat, wurde erfahrungsgemäß als zu kurz, der Zeitraum für die Sonn- und Feiertagsschule, welche nur für die Wiederholung des in der Werktagsschule Erlernten bestimmt war, wurde erfahrungsgemäß als zu lang befunden.

Wiederholt wurde eine andere Einrichtung für Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht in und außerhalb der Kammern des Landtags in Anregung gebracht.

So wurde denn im Jahre 1856 auf den dießfalls gestellten Antrag des Landtags durch die Allerhöchst genehmigte Normativentschließung vom 9. Juli 1856 die Werktagsschulpflicht auf 7 Jahre verlängert, die Sonn- und Feiertagsschulpflicht auf 3 Jahre abgekürzt und der Zeitraum vom 6. bis zum 13. Lebensjahre für den Besuch der Werktagsschule, der Zeitraum vom 13. bis zum 16. Lebensjahre für den Besuch der Sonn- uud Feiertagsschule bestimmt.

Diese neue Einrichtung ist jetzt nach Ueberwindung manchfacher Schwierigkeiten und Hindernisse, die besonders in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, dann einem Theil von Schwaben und Neuburg hervortraten, und auch zu lebhaften Erörterungen in der Kammer der Abgeordneten auf dem Landtage des Jahres 1863 (vergl. Vhdlg. d. K. d. Abg. v. J. 1863, Stenogr. Berichte (S. 548) Anlaß gaben, allenthalben durchgeführt [71]. Bei derselben dürfte es auch für die Folge zu belassen sein, und kein genügender Grund bestehen, eine weitere Verlängerung der Werktagsschulpflicht, wie sie von mancher Seite gewünscht wird, eintreten zu lassen. In einem Zeitraume von 7 Jahren kann die Werktagsschule die ihr gestellte Aufgabe recht gut lösen [72], wenn die sonstigen Bedingungen hiefür gegeben sind, wenn insbesondere ein tüchtiger Lehrer den Unterricht ertheilt und die Zahl der Schüler eine nicht zu große ist.

---

[71]) „Durchgeführt" — ja, denn die Bureaukratie ließ es dem Gesetze an Nachdruck nicht fehlen, und die sehr lauten Stimmen des Volkes wurden von den „liberalen" Herren wie gewöhnlich abgethan; aber verhaßt ist das sog. siebente Schuljahr nach wie vor, namentlich auf dem Lande, und wird es wahrscheinlich noch immer mehr, je fühlbarer einerseits der Mangel an Dienstboten sich macht (das künftige allgemeine Kasernenleben entzieht dem Landbaue noch mehr Arme), und je weniger andererseits die Geldnoth gestattet, fremde Hilfe zu bezahlen. Auch haben viele Gemeinden die schweren Lasten noch keineswegs verschmerzt, die ihnen das siebente Schuljahr brachte. Stellt es heute den Landleuten frei, ihre Kinder das siebente Jahr in die Schule schicken zu dürfen, und ihr werdet sehen, wie beliebt dasselbe ist.

[72]) Sie konnte und that es auch in sechs Jahren bei gescheidten und fleißigen Kindern, bei faulen und dummen löst man diese „Aufgabe" weder in sieben, noch in acht Jahren. Sie lernen nur noch mehr Trägheit und Ausgelassenheit. — Man hat eben

Schon in Folge des Schuldotationsgesetzes vom 10. Novemb. 1861 hat die Errichtung vieler neuen Schulen stattgefunden[73] und hat die Zahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder eine bedeutende Minderung erfahren.

Ein weiterer Fortschritt in dieser Beziehung wird durch das vorliegende Gesetz bewirkt werden[74]. Für Heranbildung tüchtiger und ihrer Aufgabe vollkommen gewachsener Lehrkräfte ist aber von der Staatsregierung bereits im Verordnungswege Sorge getragen worden[75].

Die Einführung eines achten Werktagsschuljahres erscheint um so weniger geboten, als an die Stelle der Sonn- und Feiertagsschule das Institut der Fortbildungsschule treten soll, welche nicht bloß zur Wiederholung, sondern auch zur Befestigung und angemessenen Erweiterung des in der Werktagsschule Erlernten bestimmt ist.

In Württemberg, wo früher in Folge des Gesetzes vom 29. Sept. 1836 Art. 5 der Zeitraum der Werktagspflicht acht Jahre umfaßte, ist derselbe durch Art. 1 des Gesetzes vom 6. November 1858 auf 7 Jahre reducirt worden.

Die Bestimmung, daß es jedem Schüler gestattet ist, nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht die Werktags- oder Fortbildungsschule noch ein weiteres Jahr zu besuchen, bedarf keiner näheren Motivirung[76].

Die formelle Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht ist allein nicht ausreichend, es soll auch jeder Schüler die nothwendige Bildung sich wirklich aneignen; um nun zu verhüten, daß Schüler ohne die erforderliche Reife aus der Volksschule entlassen werden, wurde die Bestimmung aufgenommen, daß für Schüler, die am Schlusse ihrer gesetzlichen Schulzeit sich noch nicht genügend unterrichtet zeigen, diese um ein weiteres Jahr verlängert werden kann[77].

---

mit Einführung des siebenten Schuljahres Alles wieder ächt bureaukratisch nach Einer Schablone gemaßregelt, um den stets nach mehr Schuljahren in allen Berichten und Zeitungen schreienden „Fachmännern" gefällig zu sein. In Städten oder Märkten hätte ein siebentes Schuljahr sehr nützlich sein können, wenn man es für eine freie Fortbildungsschule verwendet hätte. Denn dort wissen die Aeltern mit ihren zwölfjährigen Kindern oft nichts anzufangen, Knaben sind für das Handwerk noch zu schwach, Mädchen für den Dienst u. dgl. noch nicht brauchbar. Aber die Bureaukratie und die ihr verwandte Schulpedanterie kann ohne Centralisation und Zwang nichts machen. Daher mußte das siebente Schuljahr auf Stadt und Land ausgedehnt und als Zwangsjahr durchgeführt werden.

[73]) Gewiß — vergl. nur Anm. 64.

[74]) Sehr wahr — vergl. nur Anm. 51, 61.

[75]) Vergl. Anm. 11. Wie viele „Schulamts-Zöglinge" aber, und gerade die talentvolleren, nach vollendeter Ausbildung oder verhältnißmäßiger Ueberbildung von ihrem Fache abspringen und einem anderen Berufe sich zuwenden, wird die Zukunft zeigen.

[76]) Nein — aber wozu so etwas in ein Gesetz? Es ist schwerlich irgend eine Gefahr, daß die Zahl solcher Schüler nennenswerth groß wird.

[77]) Daß in diesem Einen Jahre der Zwangsschüler „die nothwendige Bildung" und „erforderliche Reife" sich wirklich aneigne — wer glaubt dies? Also muß der „Staat" sich doch mit Wenigerem begnügen.

Diese Einrichtung hat bisher schon bestanden (vergl. Normativentschließung vom 9. Juli 1856, die Werktags- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr., Abs. 1., Allerhöchste Verordnung vom 31. December 1864, die Sonn- und Feiertagsschulpflicht der Jugend betr., §. 3); und findet sich auch in der Gesetzgebung anderer deutschen Staaten (vergl. Württemberg'sches Gesetz vom 6. November 1858 Art. 1, Abs. 4, Sächsisch-Gotha'sches Gesetz vom 1. Juli 1863 §. 19).

Die näheren Bestimmungen über die Termine und die Modalitäten der Aufnahme und Entlassung gehören in die Schulordnung.

## Art. 15.

Während der Dauer der Fortbildungsschulpflicht sind die Schüler auch zum Besuche des öffentlichen Religionsunterrichtes (Christenlehre) verbunden. Besuch des Religionsunterrichts während der Dauer der Fortbildungsschulpflicht.

Der Religionsunterricht, welcher einen wesentlichen Bestandtheil des gesammten Schulunterrichts bildet, wird für die aus der Werktagsschule entlassenen Schüler gesondert von dem übrigen Fortbildungsunterrichte in den sogenannten Christenlehren ertheilt. Es mußte daher der Besuch derselben für die fortbildungsschulpflichtige Jugend als obligatorisch erklärt werden, wie dieß auch schon bisher der Fall gewesen ist. (Normativentschließungen vom 6. December 1824, die allgemeine Einführung der sonntäglichen Christenlehren und ihre Verbindung mit der Sonntagsschule betr., und 26. Februar 1838, die Werktags- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr., Ziff. 5, Döllinger, Vrdg.-S. Bd. IX. S. 1402 und 1430).

## Art. 16.

Die schulpflichtige Jugend hat in der Regel die Schule des Ortes und in größeren Orten des Bezirks zu besuchen, in welchem ihre Eltern oder deren Stellvertreter ihren Wohnsitz haben. Ort des Schulbesuchs.

In Orten, wo sich keine eigene Volksschule befindet, hat dieselbe die Schule desjenigen Ortes zu besuchen, mit welchem der Ort ihres Aufenthaltes im Schulverbande steht.

Im Interesse eines geordneten Schulunterrichts kann es nicht der Willkühr der Eltern oder ihrer Stellvertreter überlassen werden, in welche Schule sie ihre Kinder oder Pflegbefohlenen schicken wollen[78]. Es war daher zu bestimmen, daß die schulpflichtige Jugend diejenige Schule zu besuchen habe deren Sprengel ihre Eltern oder deren Stellvertreter angehören.

---

[78]) Warum nicht? Vgl. Anm. 26. Wenn der Schüler den „geordneten Schulunterricht" nur erhält, noch dazu ganz nach königlich bayerischer Methode, Stundenordnung zc., kann es dann dem Staate nicht wenigstens doch gleichgiltig sein, in welcher seiner eigenen Schulen man diesen Unterricht erhält? Ja, es kann Umstände geben, in welchen er diese freie Wahl sogar gestatten muß, wenn er nicht tyrannisch sein will. Zum Beispiele. In Nürnberg ist ein Vater, gläubig protestantisch. Das Gewissen heißt ihn sein Kind ebenso erziehen. Der einschlägige Lehrer im Bezirk A., wo der Vater wohnt, ist aber Rationalist und übt in diesem Sinne die „Pflege des religiös-sittlichen Lebens" in seiner Schule; während im Bezirk B. der entsprechende Lehrer als gläubig-protestantischer

Art. 17.

Schulbesuch in confessionell gemischten Gemeinden.

In Schulgemeinden, wo sich Einwohner der verschiedenen öffentlichen Kirchengesellschaften befinden, und für die Angehörigen der Confession der Minderzahl eine eigene Volksschule besteht, haben die schulpflichtigen Kinder der letzteren die Schule ihrer Confession zu besuchen.

Wo nur eine der Confession der Mehrheit entsprechende Volksschule besteht, können, wenn eine Vermehrung des Lehrpersonals nothwendig wird (Art. 8), die Angehörigen der Confession der Minderzahl die Theilung der Kinder nach Confessionen und die Aufstellung eines Lehrers ihrer Confession in Anspruch nehmen[79], soferne die Zahl der schulpflichtigen Kinder dieser Confession mindest ein Drittheil der Gesammtzahl der Schulkinder bildet.

Wenn aber für die Angehörigen der Confession der Minderzahl weder eine eigene Volksschule besteht, noch nach Maßgabe des Abs. 2 errichtet werden muß, haben die Kinder derselben die einschlägige allgemeine Volksschule zu besuchen, in welcher sie jedoch an dem ihnen fremden Religionsunterrichte Theil zu nehmen nicht verpflichtet sind.

---

Christ in der Schule wirkt. Wie darf der Staat es irgendwie dem Vater verwehren, sein Kind zum Lehrer im Bezirke B. zu senden? Dieselbe freie Wahl muß gelten zwischen einem kirchlichgesinnten, seine Religion treu übenden katholischen Lehrer und einem andern, der etwa in der Schule Diesterweg'schen Anschauungen huldigte. Oder sind denn solche Dinge heutzutage in Bayern unmöglich?

[79]) In welcher Weise sich diese Inanspruchnahme äußern muß, um den Zweck zu erreichen, ist nicht gesagt. Müssen da alle „Angehörigen" einstimmig sein, oder genügt die Mehrheit? oder hängt das Ganze von der „Vertretung" der Confessionsverwandten in der Ortsschul-Commission (Art. 103) oder von sonstiger „Vertretung" ab? Und ist nicht auch das Verlangen der kirchlichen Auctorität der Minderheit von Gewicht? Gerade über solche Rechtsfragen sollte das Gesetz nicht hinweggehen. — Uebrigens ist im gegebenen Falle die Trennung der Schulen nach Confessionen nicht geboten, sondern nur gestattet (vgl. Anm. 80). Seltsam, daß gerade hier der sonst so zwangreiche Entwurf eine Freiheit gewährt. Nach unseren Principien widersprechen wir dieser Freiheit nicht; nur sollte sie allenthalben zur Geltung kommen. Glaubenstreue Katholiken werden wissen, daß es ihre Pflicht ist, im gegebenen Falle die Trennung zu verlangen, falls nicht überhaupt ein unheimlicher Geist auch in Schulen gefahren wäre, deren Lehrer katholisch getauft sind.

Den genannten Confessionsangehörigen kann übrigens auf Ansuchen gestattet werden [80], mit einer benachbarten Volksschule ihrer Confession in Schulverband zu treten, oder eine eigene Schule für sich allein oder in Verbindung mit Confessionsverwandten anderer benachbarten Orte zu gründen, wenn sie ein den gesetzlichen Bestand der Schule sicherndes Einkommen aufzubringen vermögen.

In beiden Fällen sind sie von der Concurrenz zu den Schullasten ihrer ordentlichen Gemeindeschule befreit.

Die Entstehung der heutigen Gemeindeschulen aus den früheren Pfarr- und Kirchschulen hat denselben einen gewissen confessionellen Charakter verliehen und insbesondere zu der Einrichtung geführt, daß vielfach in confessionell gemischten Gemeinden für die Angehörigen der einzelnen christlichen Confessionen besondere Volksschulen in's Leben gerufen wurden.

Zur Beseitigung dieser Einrichtung im Wege des Gesetzes ist kein genügender Anlaß gegeben, da dieselbe erfahrungsgemäß den Neigungen der Mehrheit der Bevölkerung entspricht und mit ihren Anschauungen und Gewohnheiten verwachsen ist.

Wo daher solche gesonderte Volksschulen bestehen, liegt es in der Natur der Sache, daß die schulpflichtigen Kinder der Schule ihrer Confession zugewiesen werden [81].

Und ebenso mußte es nach dem Grundsatze der confessionellen Parität als eine Forderung der Gerechtigkeit erkannt werden, in confessionell gemischten Gemeinden bei Errichtung neuer Lehrstellen dem in der bestehenden Volksschule nicht berücksichtigten Confessionstheile unter gewissen Voraussetzungen, nämlich bei dem Vorhandensein einer angemessenen Schülerzahl, das Recht einzuräumen, diese neue Lehrstelle für ihre schulpflichtigen Kinder in Anspruch zu nehmen.

Außerdem war aber als Regel festzuhalten, daß die ordentliche der Confession der Mehrheit entsprechende Gemeindeschule auch von den schulpflichtigen Kindern der Confessionsangehörigen der Minderheit vorbehaltlich der gesonderten Ertheilung des Religionsunterrichts zu besuchen ist.

Um jedoch dem religiösen Bewußtsein thunlichst Rechnung zu tragen und jeden Gewissenszwang auszuschließen, wurde den Confessionsangehörigen der Minderheit die Möglichkeit offen gelassen, entweder mit einer benachbarten Schule ihrer Confession in Schulverband zu treten oder auf eigene

---

[80]) Confessionell gemischte oder confessionslose Volksschulen sind stets ein sehr großes Uebel, weil darin ein Hauptzweck der Volksschule, die Erziehung und Angewöhnung für das kirchlich-religiöse Leben nicht erreicht werden kann. Denn der Religions-Unterricht allein genügt hiefür bei Weitem nicht. Darum ist das Bestreben, eine eigene Confessionsschule zu gründen, ein hochlöbliches und pflichtgemäßes. Die Confessionsverwandten haben ein heiliges Recht darauf. Um so befremdender ist der Ausdruck: kann — gestattet werden. Also Alles „gesetzlich“ der Willkür der Staatsbehörde und der „Fachmänner“ anheimgegeben!

[81]) Diese in drei Absätzen vorgetragene, äußerst matte und zurückhaltende Erklärung für die Confessionsschule ist sehr bedeutsam — und Wort für Wort zu wägen! Vergl. Anm. 52 und 56.

Kosten für sich allein oder in Verbindung mit benachbarten Confessionsverwandten eine besondere Schule zu gründen.

Daß bei einer solchen Einrichtung die Interessen des Unterrichts, wie z. B. durch zu große Entfernung der Schule vom Wohnsitze der schulpflichtigen Kinder, durch die Beschwerlichkeit des Weges dahin rc., nicht leiden dürfen, braucht kaum erwähnt zu werden und wird in jedem einzelnen Falle von der einschlägigen Schulaufsichtsstelle in Betracht zu ziehen sein[82].

Machen die genannten Confessionsangehörigen von dieser gesetzlichen Befugniß Gebrauch, so folgt als Consequenz, daß sie von der Concurrenz zu den Lasten der Gemeindeschule zu befreien sind.

## Art. 18.

Schulbesuch der Kinder der Israeliten und anderer nicht zu den öffentlichen Kirchengesellschaften zählenden Religions-Genossenschaften.

Zum Besuche der einschlägigen öffentlichen Volksschule, sowie zur Theilnahme am gesammten Unterrichte, mit Ausnahme des Religionsunterrichts, sind auch die Kinder der Israeliten und der Angehörigen anderer nicht zu den öffentlichen Kirchengesellschaften zählenden Religionsgenossenschaften verbunden.

Diesen Glaubensgenossen bleibt es jedoch gleichfalls unbenommen, eigene Schulen für ihre Kinder zu errichten, wenn sie den gesetzlich geforderten Schulbedarf nachhaltig[83] aufzubringen bereit und im Stande sind.

In diesem Falle findet die Bestimmung in Art. 17 Abs. 5 auch auf sie Anwendung.

Aus dem Princip des allgemeinen Schulzwangs ergibt sich, daß auch die Kinder der Israeliten und anderer nicht zu den öffentlichen Kirchengesellschaften zählenden Religionsgenossenschaften an dem Unterrichte in der einschlägigen christlichen Gemeindeschule[84] mit Ausnahme des Religionsunterrichts Theil zu nehmen haben.

---

[82]) Die „Interessen des Unterrichts" dürfen nicht leiden, und zwar nach dem Urtheile der „einschlägigen Schulaufsichtsstelle"; aber andere, höhere? Wenn wir in diesen Dingen der Bureaukratie ein unbefangenes Urtheil nicht zutrauen, wer kann uns dies verargen? Vgl. Anm. 80.

[83]) Nachhaltig — in welchem Sinne? Wir wünschen jenen Glaubensgenossen die größte Freiheit in solchen Dingen.

[84]) Christlich soll die Gemeindeschule sein, wenn auch die Confession (Art. 17 M. und Anm. 52, 56) nicht mehr principiell festgehalten ist. „Christlich" ist aber heutzutage ein sehr weites und vieldeutiges Wort, namentlich wenn es die Bureaukratie zu deuten haben wird. Es können Fälle kommen und stehen vielleicht nicht so fern, wo katholische Aeltern es nicht mehr mit ihrem Gewissen vereinbar finden, ihre Kinder in die „christliche" Gemeindeschule zu schicken. Will die Staatsgewalt deren Recht nicht achten, daß die Volksschule auch die nöthige Gewähr für die kirchlich-religiöse Erziehung biete (Anm. 69), wird sie dann wenigstens erlauben, daß jene katholischen Aeltern, so gut als die Juden,

Zur Wahrung ihrer religiösen Anschauung war jedoch auch diesen Glaubensgenossen die Errichtung eigener Schulen aus ihren Mitteln vorzubehalten, mit der Befreiung von der Concurrenzpflicht zur Gemeindeschule, wenn sie dieses thun.

Bezüglich der Israeliten hat bisher schon diese Anordnung bestanden. (Vergl. Judenedict vom 10. Juni 1813 §§. 32 und 33, Normativentschließung vom 28. August 1813, die Schulverhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche betr., Döllinger, Vrdg.-S. Bd. VI. S. 6 u. 208.)

## Art. 19.

Haftung der Eltern und deren Stellvertreter für ordentlichen Schulbesuch.

Für einen geordneten Schulbesuch sind zunächst die Eltern der schulpflichtigen Kinder oder deren Stellvertreter verantwortlich.

Wegen ungerechtfertigter Schulversäumnisse eines Kindes ist gegen dieselben eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Geldstrafe von 3 kr. — 12 kr. für je ein Versäumniß von der Ortsschulbehörde auszusprechen[85], deren Erhebung und Beitreibung im Wege der Hilfsvollstreckung von der einschlägigen politischen Gemeindebehörde nach den über die Beitreibung von rückständigen Gemeindeumlagen gegebenen Vorschriften zu erfolgen hat.

Mit der Verhängung dieser Strafe ist eine Verwarnung des Schuldigen vor ferneren Versäumnissen von der Ortsschulbehörde zu verbinden.

---

„eigene Schulen für ihre Kinder' mit öffentlichem Charakter errichten? daß die kirchliche Auctorität solche errichte? Wir finden weder für Ersteres noch für Letzteres eine Wahrscheinlichkeit im Gesetze. Vielmehr — die Katholiken müssen ihre Kinder in die staatlich organisirte „christlich" sein wollende Schule schicken, wenn ihnen ein Privat-Unterricht unmöglich ist. Vgl. Anm. 70.

[85]) Also erhöhtes Strafgeld in der geldarmen Zeit, und dazu noch eine Verordnung, welche die Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse auf ein äußerstes Maß beschränkt. Wenn da die Vollstrecker nicht klüger wären, als die Verordner! — Und die „Ortsschulbehörde", deren „Vorsitzender" auf dem Lande der Pfarrer ist (Art. 102), soll die Geldstrafe aussprechen. Auf den Pfarrer wird alle Gehäßigkeit fallen und sein seelsorgliches Wirken dadurch erschwert, daß er den Polizeibeamten des Staates in Schulsachen machen soll. Es mag nicht selten vorkommen, daß am Ende der Pfarrer selbst statt der gestraften Armen, die keinen Groschen im Vermögen haben, die Strafe zahlt. Die Seelsorger alle sind deßhalb seit Jahren gegen die traurige Obliegenheit, ihre Pfarrkinder mit Geldstrafen heimsuchen zu müssen — inskünftig vielleicht sogar für eine Schule, für die der Pfarrer nicht die mindeste Neigung haben kann. Man lasse solche Strafen der Ortspolizei; denn Polizei-Sache ist der Schulzwang. (Vgl. Anm. 8.)

Tritt ein solches wieder ein, so hat dasselbe polizeirichterliche Einschreitung nach Art. 107 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches zur Folge[86].

Die hier an diese Einschreitung geknüpfte Voraussetzung der wiederholten Bestrafung mit Geld durch die Ortsschulbehörde und der Verwarnung vor weiteren Versäumnissen durch die Districtspolizeibehörde fällt für die Zukunft hinweg.

Art. 20.

Schulversäumnisse in der Fortbildungsschule.

Schüler der Fortbildungsschule, denen bei Schulversäumnissen ein Verschulden zur Last fällt, sind für das erstemal von der Ortsschulbehörde zurechtzuweisen, und zugleich vor weiteren Versämnissen zu verwarnen.

Jedes fernere Verschulden hat bei ihnen polizeirichterliche Einschreitung nach Maßgabe des Art. 107 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches zur Folge[86].

Eine vorgängige Verwarnung durch die Districtspolizeibehörde hat nicht mehr stattzufinden.

Nichts ist von so wesentlichem Einflusse auf das Gedeihen der Schule und des Unterrichts als ein ordentlicher Schulbesuch. Es ist daher alle Veranlassung gegeben, hierauf mit Strenge zu bestehen und gegen Schulversäumnisse mit gebührenden Strafen einzuschreiten[87].

Die bisherigen Bestimmungen über Bestrafung der Schulversäumnisse, wie sie in der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1862, die Behandlung der Versäumnisse der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichts betr. (Regierungsblatt v. J. 1862 S. 1588), enthalten sind, haben sich nicht als ausreichend erwiesen.

Schon die erste von der Ortsschulbehörde für unentschuldbare Versäumnisse auszusprechende Strafe mit 2—6 kr. war zu niedrig gegriffen und hat deßhalb nicht den nothwendigen Eindruck gemacht. Sie wurde deßhalb im Entwurfe auf 3—12 kr. erhöht.

Zugleich wurde für deren Einhebung und executive Beitreibung in zweckmäßigerer Weise Sorge getragen.

Dieselbe war bisher nach der Normativentschließung vom 19. März 1863, die Einhebung des Schulgeldes und der Schulversäumniß-Strafen betreffend, den Gemeindebehörden und nach Erschöpfung der gemeindlichen Executionsmittel den Districtspolizeibehörden zugewiesen. Die executive Beitreibung durch die Districtspolizeibehörden ist im Vollzuge auf manchfache Schwierigkeiten gestoßen und hat insbesondere das Verfahren sehr verzögert.

Es wurde deßhalb im Entwurfe hiefür das einfachere Verfahren gewählt, welches nach Art. 53 des Entwurfs der neuen Gemeinde-Ordnung für die Beitreibung von rückständigen Gemeindeumlagen vorgezeichnet ist.

---

[86]) Auch wieder Verschärfung. Und wer muß die Anzeige erstatten? wohl wieder die Ortsschul-Commission. Unterzeichnet wird die Anzeige sein von dem Vorsitzenden — auf dem Lande von dem Pfarrer. Er wird auch den „einschlägigen" Haß zu tragen haben. Es gilt hier im verstärkten Grade das oben Gesagte.

[87]) Aber eben so wahr: Allzuscharf macht schartig!

Nach der angeführten Verordnung vom 28. Juni 1862 war ferner bestimmt, daß schuldige Eltern oder deren Stellvertreter, wenn sie wiederholt mit Geldstrafen belegt worden, und ebenso säumige Sonntagsschulpflichtige, wenn sie wiederholt von der Ortsschulbehörde ermahnt und zurechtgewiesen worden, zunächst der einschlägigen Districtspolizeibehörde angezeigt werden sollten, um vor weiteren Versäumnissen verwarnt zu werden, und daß erst nach fruchtlos erfolgter Verwarnung durch die Districtspolizeibehörde die polizeirichterliche Einschreitung nach Maßgabe des Art. 107 des Strafpolizei-Gesetzbuchs einzutreten habe.

Das war ein sehr weitwendiges Verfahren [88]. Bis gegen die Schuldigen vom Polizeirichter eingeschritten werden konnte, verstrich regelmäßig von dem ersten Versäumniß an gerechnet, ein Zeitraum von 4 Monaten. So lange konnte auch ein Kind ohne wirksames Zwangsmittel dem Unterricht entzogen werden.

Der Entwurf hat die zur Abkürzung des Verfahrens und zur Erzielung einer rascheren richterlichen Bestrafung erforderlichen Aenderungen eintreten lassen. Von einer besonderen Verwarnung durch die Districtspolizeibehörde wurde Umgang genommen. Diese Verwarnung soll durch die Ortsschulbehörde selbst stattfinden, aber nicht erst wie bisher nach wiederholt verfügter Geldstrafe, beziehungsweise nach wiederholter Zurechtweisung, sondern gleich in Verbindung mit der ersten dießfallsigen Strafe. Im zweiten Falle soll dann sofort die polizeirichterliche Einschreitung nach Maßgabe des Polizeistrafgesetzbuchs veranlaßt werden.

Bei dieser Art der Bestrafung kann erwartet werden, daß die schuldbaren Schulversäumnisse, die in manchen Gegenden des Landes noch in großer Zahl vorkommen, in Bälde sich mindern [89].

## Art. 21.

*Beschaffung der Lehrbücher und Lehrmittel für die schulpflichtigen Kindern.*

Eltern oder deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß die Kinder, welche die Volksschule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen.

Machen sie auf Mahnung der Ortsschulbehörde nicht die nöthigen Anschaffungen, so wird auf ihre Kosten nach Antrag der letzteren das Erforderliche von der einschlägigen Gemeindebehörde angeschafft. Der Ersatz für die Auslagen wird nach den Vorschriften über die Beitreibung von Gemeindeumlagen eingezogen.

Für die Kinder unbemittelter Eltern sind die nothwendigen Bücher und Lehrmittel nach den über die öffentliche Armenpflege bestehenden Bestimmungen zu beschaffen.

---

[88]) Wieder ein nagelneues Gesetz aus der modernen Fabrik von den Fabrikherren selbst verurtheilt. Streng genug und summarisch ist das neue. Die schlichten Leute müssen ein Schulversäumniß offenbar für ein viel größeres Verbrechen halten lernen, als so manche andere Dinge, welche freilich im Katechismus unendlich übler angeschrieben stehen und auch unheilvoller sind, aber vor der modernen Gesetzgebung sich der „humansten" Behandlung erfreuen.

[89]) Wenigstens das Schuldigbefinden der Versäumnisse wird sich mindern. Die Ortsschulcommission wird man für ein „Nichtschuldig" sprechendes Majoritäts-Urtheil schwerlich strafen können.

Da ohne Bücher und Lehrmittel der Unterricht in der Schule nicht ertheilt werden kann, so müssen die Kinder mit den erforderlichen Büchern und Lehrmitteln von Seite derjenigen, welche für deren Erziehung zu sorgen haben, versehen, und muß der Ortsschulbehörde die Befugniß eingeräumt werden[90], auf Kosten der letzteren, wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, die nöthigen Anschaffungen durch die einschlägige Gemeindebehörde machen zu lassen.

Daß für Kinder armer Eltern nach Maßgabe des Bedürfnisses die öffentliche Armenpflege einzutreten hat, ergibt sich aus den Bestimmungen der Armengesetzgebung, insbesondere aus Art. 9, Ziff. 5 des neuen Gesetzentwurfs über die öffentliche Armenpflege.

## V. Abtheilung.

### Von dem Privatunterrichte.

### Art. 22.

Voraussetzungen des den Volksschulunterricht ersetzenden Privatunterrichts.

Als ein den Unterricht in der Volksschule ersetzender Privatunterricht kann nur derjenige angesehen werden, welcher entweder von einem hiezu ermächtigten Lehrer[91] oder in einer hiefür autorisirten Unterrichts- und Erziehungsanstalt ertheilt wird.

Ueber die Zulänglichkeit des gewählten Privatunterrichtes entscheidet das Bezirksschulamt.

### Art. 23.

Bewilligung zur Ertheilung von Privatunterricht und Gründung von Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten.

Die Ermächtigung zur Ertheilung eines solchen Privatunterrichtes und die Bewilligung zur Errichtung einer solchen Privatunterrichts- und Erziehungsanstalt erfolgt durch das Bezirksschulamt.

Die Erlaubniß hiezu ist in beiden Fällen durch den Nachweis eines untadelhaften, sittlich-religiösen Verhaltens und der vollständig genügenden Berufsbefähigung bedingt[92].

---

[90]) Dies ist eine kostbare Befugniß, die sich nach Umständen praktisch sehr merkwürdig auswachsen kann.

[91]) Nicht auch Lehrerin?

[92]) An Bevormundungs- und Präventivbestimmungen ist kein Mangel. Und wenn es sich um den Nachweis der „vollständig genügenden Berufsbefähigung" handelt, bleibt nach Umständen den privaten oder den ministeriell insinuirten Anschauungen, Richtungen und Neigungen der Herren vom Bezirksschulamte ein ziemlich freier Spielraum. Doch wollen wir annehmen, daß sie liberal im echten Sinne des Wortes sind, — selbst der „Schulmann", dem dies am Härtesten ankommen mag, wenn er nicht das Wappen einer k. b. Schullehrer-Seminar-Inspection auf den Nachweisen sieht.

Für die mit Gründung von Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten verbundene Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften[93] überhaupt bleibt die Landesherrliche Bewilligung vorbehalten.

Die Gründung und Leitung von Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten ohne die erforderliche Bewilligung unterliegt polizeirichterlicher Einschreitung nach Maßgabe des Art. 108 des Polizeistrafgesetzbuches.

Dieselben stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden.

Da der allgemeinen Schulpflicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch dadurch genügt werden kann, daß die schulpflichtige Jugend einen den öffentlichen Volksschulunterricht ersetzenden Privatunterricht erhält, so war es geboten, gesetzlich festzustellen, unter welchen Voraussetzungen dem Privatunterrichte diese Eigenschaft zuerkannt werden könne. Dieß ist in Art. 22 geschehen, welcher bestimmt, daß als ein solcher Privatunterricht nur derjenige angesehen werden könne, der entweder von einem hiezu ermächtigten Lehrer oder in einer hiefür autorisirten Unterrichts- und Erziehungsanstalt ertheilt wird. Ob der gewählte Privatunterricht dieser Anforderung entspricht, war der Entscheidung der Bezirksschulbehörde vorzubehalten. Der Art. 23 gibt hiezu die nothwendigen ergänzenden Bestimmungen, welche Behörde die Erlaubniß zur Ertheilung eines solchen Privatunterrichts und zur Gründung einer derartigen Unterrichts- und Erziehungsanstalt zu geben hat, welche allgemeinen Bedingungen von Seite der betreffenden Gesuchsteller zu erfüllen sind, welche gesetzlichen Folgen die eigenmächtige Gründung von Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten nach sich zieht, und in welchem Verhältnisse diese Anstalten zu den Schulbehörden stehen.

Der Entwurf enthält in dieser Beziehung nichts Neues, sondern nur die bisher schon bestandenen Vorschriften, wie sie namentlich in der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juni 1862, die Errichtung und Leitung der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betreffend (Reggsbl. v. J. 1862, S. 1583), niedergelegt sind.

Aus dieser Verordnung ist auch die Bestimmung in Abs. 3 herübergenommen, deren gesetzliche Fixirung dadurch gerechtfertigt erscheint, daß bisher nicht selten von geistlichen Genossenschaften in irriger Auffassung des Sachverhältnisses mit der Erlaubniß zur Gründung einer Privat-

---

[93]) Das kann wieder als ein Ausnahmsgesetz gegen das Vereinsrecht gedeutet werden. So lange „geistliche Genossenschaften", kirchlich-religiöse Associationen sich lediglich auf Grund des Vereinsgesetzes als Privat-Vereine bilden und halten, ist die Bedingung „landesherrlicher Bewilligung" ein Uebergriff, ist Rechtsverletzung. Vgl. Anm. 68. — Die Errichtung eigener Klöster oder die Errichtung von geistlichen Genossenschaften (wir nehmen sie hier im engeren Sinne, als staatlich anerkannte Corporationen) wird mit der Gründung von Privatunterrichts- und Erziehungs-Anstalten nicht leicht verbunden sein. Umgekehrt vielmehr gründen bereits errichtete, längst bestehende Klöster solche Privat-Anstalten.

unterrichts- und Erziehungsanstalt auch die Erlaubniß zur Errichtung eines klösterlichen Filialinstituts als gegeben angenommen wurde[94].

Die näheren Detailbestimmungen über den Privatunterricht eignen sich nicht zur gesetzlichen Regelung, sondern müssen dem Verordnungswege vorbehalten werden.

## Art. 24.

Befreiung der im Privatunterrichte befindlichen Kinder vom Schulgelde.

Die Nichtbenützung der Volksschule von Seite der Eltern schulpflichtiger Kinder oder deren Stellvertreter befreit nur vom Schulgelde[95], nicht aber von den andern Schullasten.

Das Schulgeld ist seiner Natur nach dazu bestimmt, als Gegenleistung, als Entgelt für den unmittelbaren Genuß des Unterrichts zu dienen, den die Volksschule bietet.

Mit Rücksicht hierauf erscheint es nicht gerechtfertigt, Eltern, welche auf Grund des ihnen zustehenden gesetzlichen Rechts ihre schulpflichtigen Kinder an dem Unterrichte in der Volksschule nicht Theil nehmen, sondern privatim unterrichten lassen, dennoch die Zahlung des gesetzlichen Schulgeldes für diese zur Pflicht zu machen, wie es bisher in Bayern in Gemäßheit des Art. 5, Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861, dann Ziffer 29 der Regierungsverordnung über das Schulwesen in der Pfalz vom 20. August 1817 allerdings Rechtens war.

Auch in anderen deutschen Staaten, z. B. Württemberg, Baden, Sachsen-Gotha, muß nur für die die Volksschule besuchenden Kinder das normale Schulgeld gezahlt werden.

## Art. 25.

Privatunterricht der vom Besuche der Volksschule ausgeschlossenen Kinder.

Wird ein Kind aus disciplinären Gründen für längere Zeit vom Besuche der Volksschule ausgeschlossen, so ist für den erforderlichen Privatunterricht von den Eltern oder deren

---

94) Diese Bestimmung ist uns nicht recht begreiflich. Man bemerke vor Allem, daß es hier sich lediglich um eine *Privat-Anstalt* handelt. Wird aber einer geistlichen (klösterlichen) Genossenschaft die Errichtung einer solchen *Privat-Anstalt* erlaubt, so *muß* ja zugleich gestattet sein, daß die die Anstalt leitenden Mitglieder beisammen wohnen und nach ihrer Regel leben, so gut sie können. Heißt dies staatliche *Errichtung eines klösterlichen Filial-Instituts*? Mit Unrecht, scheint uns; *wenn* aber doch, dann ist *unbedingt* mit jeder Errichtung einer derartigen Privat-Anstalt auch die Errichtung eines „klösterlichen Filial-Institutes“ verbunden. Und es wäre *offener*, verständlicher gewesen — als *Ausnahmsgesetz* gegen Klöster und geistliche Genossenschaften — wenn man gesagt hätte: Die Errichtung einer Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt durch Klöster und geistliche Genossenschaften bedarf jedesmal der landesherrlichen Bewilligung. — Uebrigens verweisen wir nochmal auf Anm. 68.

95) Diese Befreiung vom Schulgelde ist einmal ein wirkliches Zugeständniß an die Freiheit — die erste im ganzen Gesetze.

Stellvertretern, und im Falle ihrer Unvermögenheit nach den über die öffentliche Armenfürsorge[96] bestehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

Es kann der Fall vorkommen, daß Kinder aus disciplinären Rücksichten, weil der Umgang und der Verkehr derselben mit anderen Schulkindern für die letzteren Gefahren bringen kann, für längere Zeit vom Besuche der Volksschule ausgeschlossen werden müssen.

Aus der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift, daß kein Kind ohne den für die Volksschule vorgeschriebenen Unterricht gelassen werden darf, ergibt sich für die, denen die Erziehung und Unterhaltung des Kindes obliegt, die Verpflichtung, in diesem Falle für einen den öffentlichen Unterricht ersetzenden Privatunterricht Sorge zu tragen.

### Art. 26.

Die Vorschriften über Dauer und Beendigung der Schulpflicht (Art. 14) finden auch auf die im Privatunterrichte befindlichen Kinder Anwendung. Entlassung der Privatschüler aus der Schulpflicht.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Kinder, welche Privatunterricht genießen, in Bezug auf die allgemeinen Vorschriften über die Erfüllung der Schulpflicht nicht besser daran sein dürfen, als jene Kinder, welche die öffentlichen Schulen besuchen[97]. Sie müssen daher für verpflichtet erachtet werden, so lange Privatunterricht zu nehmen, als der Schulbesuch zu dauern hat.

Sie können am Schlusse der gesetzlichen Schulzeit nur dann aus der Schulpflicht entlassen werden, wenn sie die erforderliche Befähigung besitzen, und haben im gegentheiligen Falle noch ein weiteres Jahr im Unterrichte zu verbleiben.

Dies ist durch die Bestimmungen des Art. 26 ausgedrückt.

## VI. Abtheilung.

### Von der Verwendung schulpflichtiger Kinder in Fabriken und dem Unterrichte derselben.

### Art. 27.

Werktagsschulpflichtige Kinder dürfen nur dann zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken oder größeren Gewerken verwendet werden, wenn sie das zehnte Jahr zurückgelegt haben, die dieser Altersstufe entsprechende Schulbildung Bedingungen und Modalitäten dieser Verwendung.

---

96) Dieser Privat-Unterricht kann nach Umständen eine schwere Last für die Gemeinde werden.

97) Dies ist also eigentlich ein Schutzzoll-System zu Gunsten der „staatlich organisirten" Volksschule, eine Sicherung des Schul-Monopols. Das Kind muß 7 Jahre brauchen, um zu lernen, was der Staat für die Volksschule vorschreibt. Wenn es aber dies schon in 4 Jahren lernt? Dann muß es diese staatspolizeiwidrige Anmaßung oder gar Gesetzverletzung mit 3 Jahren weiteren Schulbesuches büßen. Eine solche Unnatur läßt sich unmöglich halten, weil gegen natürliches Recht und vernünftige Freiheit verstoßend. Es ist für eini-

besitzen und nach ihren körperlichen und Gesundheitsverhältnissen hiefür geeigenschaftet sind[98].

Die Beschlußfassung hierüber steht dem Bezirksschulamte zu.

Art. 28.

Vollendung der Werktagsschulbildung bei den so verwendeten Kindern. Fabrikschulen.

Die Vollendung der Werktagsschulbildung hat bei diesen Kindern in der Weise zu geschehen, daß dieselben während der zulässigen Beschäftigungszeit drei Stunden des Tages entweder die Ortsschule besuchen, oder in einer besonderen Fabrikschule den erforderlichen Unterricht erhalten.

Die besonderen Fabrikschulen, deren Unterhaltung den betreffenden Fabrikherren oder Gewerksinhabern obliegt, müssen in derselben Weise wie die öffentlichen Communalschulen eingerichtet und dürfen nur mit vorschriftsmäßig qualificirten Lehrern besetzt werden.

In denselben dürfen nicht mehr als 50 Schüler zugleich unterrichtet, und die Unterrichtszeit nicht vor 6 Uhr Morgens begonnen und nicht über 6 Uhr Abends erstreckt werden.

Art. 29.

Fortbildungs-Unterricht derselben.

Nach Vollendung der Werktagsschulbildung haben die in den Fabriken oder größeren Gewerken verwendeten Kinder entweder die Fortbildungsschule und den öffentlichen Religionsunterricht des Ortes zu besuchen, oder aber in der besonderen Fabrikschule den erforderlichen Fortbildungsunterricht zu erhalten.

Art. 30.

Ihre Entlassung aus der Schulpflicht. Einschreitung gegen Uebertretung dieser Vorschriften.

Die Vorschriften über Dauer und Beendigung der Schulpflicht finden auch auf diese Kinder Anwendung.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen von Seite der Eigenthümer von Fabriken und Gewerken oder deren

---

germaßen gut angelegte Kinder leicht möglich, im Privat-Unterrichte die „Aufgabe der Volksschule“ in viel kürzerer Zeit zu „lösen.“ Ist sie aber „gelös't“ und die Prüfung bestanden — mit welchem Rechte kann der Staat dann noch längeren Werktag-Schulbesuch verlangen?!

[98]) Da heutzutage der Industrialismus die Welt, Kammern und Minister beherrscht, so ist es erklärlich, daß ihm zu Liebe der sonst so schulstrenge Staat besondere Zugeständnisse macht, die er jedem Anderen mit Berufung auf höhere Pflichten verweigern würde. Wie oft haben die Bauern dringende Aernte-Arbeiten bei dem Mangel an Dienstboten als Entschuld'igung für ein paar Schulversäumnisse von 13jährigen Kindern geltend machen wollen! Umsonst. Hiermit wollen wir nur auf das verschiedene Maß aufmerksam machen, nicht das Recht oder die Pflicht des Staates angreifen, die armen Kinder vor einer Mißbrauchung zu bewahren, die ihnen von Seite der Industrie droht, wo ihre Betreiber herzlos geworden sind. Vergl. Anm. 26.

Stellvertreter unterliegen polizeirichterlicher Einschreitung nach Maßgabe des Art. 213 des Polizeistrafgesetzbuches.

Die Anforderungen, welche die gegenwärtige Zeit an die Industrie stellt, und die Rücksichten, welche auf den Nahrungsstand der arbeitenden Classe genommen werden müssen, machen die Verwendung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken und größeren Gewerken zur unabweisbaren Nothwendigkeit.

Der Fabrikant ist, um bezüglich der Waarenpreise die Concurrenz bestehen zu können, auf die Beiziehung von Kindern für leichtere Verrichtungen, die ihrer Natur nach Kinderarbeiten sind, angewiesen.

In manchen Fabrikationszweigen können sogar einzelne Verrichtungen nur von Kindern in entsprechender Weise vorgenommen werden.

Die größtentheils armen und gewöhnlich mit vielen Kindern gesegneten Fabrikarbeiter können den Unterhalt ihrer Familien nur dann bestreiten, wenn die größeren Kinder frühzeitig zum Broderwerbe mitwirken [99].

Ohne den Bestand vieler Fabriken zu gefährden, dem Emporblühen der Industrie große Hindernisse in den Weg zu legen und den Interessen der arbeitenden Classe selbst in empfindlicher Weise wehe zu thun, kann eine derartige Verwendung schulpflichtiger Kinder nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Mit einer solchen Verwendung ist aber die vollständige Erfüllung der allgemeinen Vorschriften über den Unterricht und die Erziehung der schulpflichtigen Jugend nicht wohl vereinbarlich.

Um diese zu ermöglichen, müssen gewisse Modificationen eintreten, die, weil Ausnahmen von der gesetzlichen Regel, auch der gesetzlichen Feststellung bedürfen.

Diese Modificationen sind in dem gegenwärtigen Abschnitte des Entwurfs vorgesehen und im Wesentlichen den Bestimmungen entnommen, welche durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 15. Januar 1840, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in den Fabriken betreffend, und vom 16. Juli 1854, die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in den Fabriken betreffend (Reggsbl. vom Jahre 1840 S. 98, und vom Jahre 1854 S. 562), getroffen wurden, und sich nach den bisher gemachten Erfahrungen als ausreichend erwiesen haben.

Die Staatsregierung wurde hiebei von dem Gesichtspuncte geleitet, daß eine solche Verwendung schulpflichtiger Kinder ohne die erforderliche körperliche Entwicklung und Gesundheit nicht stattfinden und hiedurch deren genügende geistige Aus- und Fortbildung nicht gehindert werden dürfe.

Das Erstere soll durch die Anordnung erreicht werden, daß kein Kind vor dem zurückgelegten 10. Lebensjahre und ohne die hinreichende körperliche Tauglichkeit und Gesundheit zur Verwendung in Fabriken oder größeren Gewerken zugelassen werden dürfe (Art. 27).

Der anderen Rücksicht entspricht die Vorschrift, daß eine solche Verwendung schulpflichtiger Kinder auch noch durch den Besitz der ihrer Altersstufe angemessenen Schulbildung bedingt, daß zur Vollendung der Werktagsschulbildung täglich ein dreistündiger Besuch der Ortsschule oder einer besonderen Fabrikschule nothwendig ist, daß die geforderte Fortbildung nach Entlassung aus der Werktagsschule entweder in der Ortsschule oder in der Fabrikschule angeeignet, daß die gesetzliche Schulpflicht auf diese Weise in der normalen Dauer ganz zurückgelegt werden muß und bei nicht genügender Befähigung auch eine Verlängerung derselben eintreten kann. (Art. 27, Abs. 1, Art. 28, Abs. 1, Art. 29, Art. 30, Abs. 1.)

[99]) Gilt dies nicht auch von Anderen, als Fabrikarbeitern, z. B. von Taglöhnern auf dem Lande und in Städten?

Damit die besonderen Fabrikschulen, wofür selbstverständlich der betreffende Fabrikherr oder Gewerksinhaber den erforderlichen Aufwand zu bestreiten hat[100], die Bürgschaft für eine ausreichende Schulbildung bieten, wurde die Bestimmung aufgenommen, daß dieselben bezüglich ihrer Einrichtung und Besetzung mit den ordentlichen Volksschulen auf gleicher Linie stehen müssen, jedoch mit einer angemessenen Reduction der Schülerzahl, weil die tägliche Unterrichtszeit eine kürzere ist. (Art. 28, Abs. 2 u. 3.)

Da durch das Polizeistrafgesetzbuch vom Jahre 1861, Art. 213 die polizeiliche Bestrafung der Inhaber von Fabriken &c. oder deren Stellvertreter vorgesehen ist, welche den Verordnungen über Beschäftigung jugendlicher Personen unter 16 Jahren zuwiderhandeln, über diesen Gegenstand aber jetzt neue gesetzliche Normen erlassen werden, so war schließlich hinsichtlich der Uebertretung dieser Normen auf die genannte Gesetzesstelle ausdrücklich Bezug zu nehmen. (Art. 30, Abs. 2)

## VII. Abtheilung.

### Von dem Aufwande für die Volksschulen und dessen Deckung.

#### Art. 31.

Bestandtheile des Schulaufwands.

Zu dem Aufwande für die Volksschulen gehört die Beschaffung der sachlichen Bedürfnisse derselben, dann des erforderlichen Einkommens des Lehrpersonals, wie dasselbe in Art. 57 und ff. dieses Gesetzes geregelt ist.

Nachdem diese Abtheilung vom dem Aufwande für die Volksschulen und dessen Deckung handelt, so war zunächst im Allgemeinen zu bestimmen, was zu dem Aufwande für die Volksschulen gehört.

Derselbe zerfällt in die Beschaffung des sachlichen Bedarfs und in die Aufbringung des erforderlichen Einkommens des Lehrpersonals.

Da die Regulirung des Einkommens des Lehrpersonals in jenen Theil des Entwurfs gehört, in welchem die Verhältnisse des Lehrpersonals überhaupt behandelt werden, so waren hier nur über den sachlichen Bedarf die erforderlichen Detailbestimmungen aufzunehmen.

#### Art. 32.

Sachlicher Bedarf. Schullocale.

In Bezug auf den sachlichen Bedarf muß für jede Schule ein zum Unterricht geeignetes und der Gesundheit entsprechendes Locale und zwar für jeden an der Schule angestellten Lehrer ein eigenes Schulzimmer angewiesen werden.

Ist ein für die Schule bestimmtes Gebäude nicht vorhanden, oder das bestehende wegen Mangels an Raum, wegen Baugebrechen oder wegen Nachtheile für die Gesundheit der Kinder oder für die Ertheilung des Unterrichts nicht mehr genügend, so hat nach Anordnung der Kreisverwaltungsstelle die Erbauung eines neuen, beziehungsweise die Reparatur oder

---

[100]) In der öffentlichen Volksschule muß der Geistliche den Religionsunterricht unentgeltlich ertheilen. Wird man ihn zu Gleichem auch in den neuen Fabrikschulen — zu Gunsten reicher Fabrikherren — zwingen? Vgl. Anm. 61. Bei neuer Last gebührt auch dem Priester eine angemessene Entschädigung.

Erweiterung des vorhandenen Schulhauses dem Bedürfnisse entsprechend nach Maßgabe der hierüber bestehenden besonderen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen zu erfolgen.

Bei Erbauung neuer Schulhäuser ist zugleich auf die Einrichtung angemessener Lehrerwohnungen, und auf dem Lande auf Herstellung der für den Oekonomiebetrieb erforderlichen Wirthschaftsräume Bedacht zu nehmen.

Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, daß für jede Schule ein zum Unterrichte geeignetes und der Gesundheit entsprechendes Locale vorhanden sein, und wo dieß nicht der Fall ist, ein solches, sei es durch Erbauung eines neuen, sei es durch zweckmäßigere Gestaltung oder Erweiterung des bestehenden Schulhauses hergestellt werden muß [101]. Diese Bestimmung spricht auch lediglich nur das aus, was bisher schon in Bayern geltendes Recht war.

Um Störungen innerhalb des Schulzimmers im Interesse des Unterrichts, der Aufmerksamkeit der Schüler und der körperlichen Schonung des Lehrers entgegen zu treten, war die Beschaffung eines eigenen Schulzimmers für jeden an der Schule angestellten Lehrer vorzusehen.

---

[101]) Dies ist an und für sich Alles ganz schön. Aber bureaukratisch und im ausschließlichen „Interesse der Schule" nach Bestimmung einseitiger „Fachmänner" (die überall ihr Steckenpferd reiten) durchgeführt, hat es schon bisher zu schwerer Belastung geführt und wird (vgl. Anm. 51, 64) zu noch schwererer führen. — Eben entnehmen wir der officiösen Hoffmann'schen Correspondenz nachfolgende Zusammenstellung. Es wurde in Niederbayern seit dem Jahre $18^{63}/_{64}$ die Errichtung von 102 neuen Schulen und Schulstellen theils durchgeführt, theils eingeleitet. Hievon sind 52 Schulen bereits eröffnet, 21 in Ausführung, 29 noch in der Instruction begriffen. An 33 Schulen, welche früher nur mit Einem Lehrer besetzt waren, wurden ständige Gehilfenstellen geschaffen, an 24 Schulen statt der bisherigen Gehilfen zweite wirkliche Schullehrer- oder Schulverweserstellen errichtet. 30 frühere Provisorate wurden zu selbstständigen definitiven Lehrerstellen umgewandelt. Für 27 bereits bestandene und 40 neuerrichtete Schulen wurden Neubauten aufgeführt, an 32 früher bereits bestandenen Schulen und 23 solchen Schulen, an welchen weitere Lehrer, Lehrerinen oder Gehilfen aufgestellt wurden, sind Hauptreparaturen oder Erweiterungsbauten, die einem Neubau fast gleichkommen, vorgenommen worden. Bereits eingeleitet und theilweise in Ausführung begriffen sind Neubauten an 18 bereits bestehenden und 32 neugebildete Schulen, dann Hauptreparaturen und Erweiterungen an 24 Schulhäusern. — Alles dies war zweifelsohne von der Bureaukratie als unbedingt nothwendig „im Interesse der Schule" und zur Durchführung des „Gesetzes" erklärt. Aber man erwäge — welche Belastung in so kurzer Zeit für Gemeinden und Kirchenstiftungen! — Rechnet man Aehnliches in den anderen Kreisen, so erhält man ein Bild, wie theuer die Schul-Bureaukratie dem Volke zu stehen kommt und erst (s. Art. 5, 6, 8) zu stehen kommen wird! Und der endliche wahre Nutzen?

Die Erbauung neuer, die Unterhaltung und Erweiterung bestehender Schulhäuser hat sich nach den bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu bemessen, wobei namentlich in Betracht zu kommen hat, daß in Schulgemeinden, in welchen der Schuldienst mit dem Meßnerdienst verbunden, und das Schulhaus zugleich Meßnerhaus ist, nach der Normativentschließung vom 22. Juni 1815, die Concurrenzpflicht der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßnerswohnungen betreffend (Döllinger Vrdg.-S. Bd. IX. S. 1322), eine Concurrenz des Kirchenvermögens Platz greift[102].

Der Besitz einer eigenen Dienstwohnung für den Lehrer ist überall wünschenswerth, auf dem Lande aber, wo Miethwohnungen gar nicht oder nur in sehr unvollkommener Weise zu haben sind, ein sehr dringendes Bedürfniß. Ebensowenig können die Lehrer auf dem Lande, mit deren Schuldiensten ein Oekonomiebetrieb verbunden ist, der hiefür erforderlichen Wirthschaftsräume entbehren. In beiden Beziehungen wurde deßhalb die entsprechende Vorsorge getroffen.

## Art. 33.

Schuleinrichtung Beheizung. Reinigung. Turnlocal. Schulgarten.

Jede Schule muß mit den zur Errichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften, den für den Unterricht nothwendigen Lehrmitteln und sonstigen Schulrequisiten ausgestattet und mit dem zur Feuerung der Schulzimmer erforderlichen Brennmateriale versehen werden.

Bei jeder Schule muß für entsprechende Beheizung und Reinigung des Schullocales gesorgt werden.

Im Falle der Lehrer im Schulhause wohnt, hat derselbe gegen eine den ortsüblichen Preisen entsprechende, von der Ortsschulbehörde festzusetzende Entschädigung die Beheizung und Reinigung des Schullocales zu übernehmen.

Wenn mehrere Lehrer im Schulhause wohnen, wird die Besorgung dieses Geschäftes durch dieselben von der Ortsschulbehörde geregelt.

Behufs Ertheilung des Unterrichts in den Leibesübungen muß für ein geeignetes Lokale mit den nothwendigen Apparaten Sorge getragen werden[103].

---

[102]) Vgl. Anm. 51, 64. Wo das „Schulwesen" von „Amtswegen" energisch betrieben wird, gibt es Neubauten und Hauptreparaturen in Menge, gewöhnlich ebenso kostspielig und luxuriös („Schulpaläste"), als unzweckmäßig. Man kennt ja unser Staatsbau-„Wesen" — und nun dies noch in Verbindung mit dem Schul-„Wesen"! — Für den Meßner ist gar oft kein neues Haus u. dgl. nothwendig, aber für den Schullehrer und dem „Schulwesen" genügt das bescheidene Haus nicht mehr. Und dann beschließt und befiehlt dieselbe Bureaukratie, daß das Kirchen-Vermögen die Hälfte der Kosten des „Schul- und Meßner-Hauses" zu decken hat. Es sieht dies bisweilen einer Ausbeutung des Kirchenvermögens zu „Schulzwecken" sehr ähnlich!

[103]) Das ist wieder eine neue Last für die Gemeinden und ihre Größe hängt ganz von dem Urtheile des „Fachmannes" ab. — Eine förmliche Turnanstalt mit „Apparaten" für „Leibes"-Uebungen

Zur Unterweisung der Schuljugend auf dem Lande im Gartenbau, in der Gemüse- und Obstcultur sind die bestehenden Schulgärten zu erhalten, und wo sich keine befinden, solche auszumitteln[104].

Daß, wenn die Schüler in den Schulzimmern ordentlich untergebracht werden sollen, es an den nöthigen Schulbänken und Schultischen nicht fehlen dürfe, und daß eine ordentliche Unterrichtsertheilung das Vorhandensein der hiefür nothwendigen Lehrapparate (Schränke, Tafeln ꝛc.) und Lehrmittel (Karten, Bücher ꝛc.) voraussetzt, liegt in der Natur der Sache. Und ebenso ist von selbst einleuchtend, daß für angemessene Reinigung und zur Winterszeit für entsprechende Beheizung der Schullocalitäten gesorgt werden muß. Daher die Bestimmungen in Abs. 1 und 2.

Es erschien als das Einfachste und Zweckmäßigste, das Geschäft der Reinigung und Beheizung des Schullocals gegen eine angemessene Entschädigung dem Lehrer da zu übertragen, wo derselbe im Schulhause wohnt.

Für die Beheizung des Schullocales durch den Lehrer sprechen auch noch die Rücksichten, welche bei der Vornahme dieses Geschäftes auf die Gesundheit der Schüler und des Lehrers genommen werden müssen.

Wohnen mehrere Lehrer im Schulgebäude, so ist von der Schulbehörde zu bestimmen, ob einer derselben diese Geschäfte allein zu übernehmen, oder ob die einzelnen hierin sich zu theilen haben.

Selbstverständlich hat sich hiernach auch der Bezug der hiefür von der Schulgemeinde zu leistenden Entschädigung zu bemessen.

Die Bestimmung in Abs. 4 über die Beschaffung eines geeigneten Locales für den Unterricht in den Leibesübungen mit den nothwendigen Apparaten rechtfertigt sich durch die obligatorische Eigenschaft dieses Unterrichts.

Auf dem Lande muß es als sehr erwünscht erachtet werden, wenn der Lehrer durch Beispiel und Unterricht zur Verbesserung der Landwirthschaft, namentlich was Gartenbau, Gemüse- und Obstcultur betrifft, mitzuwirken in der Lage ist.

Dazu dienen vorzugsweise die Schulindustriegärten, welche in vielen Gemeinden schon bestehen und zu deren Erhaltung und thunlichsten Vermehrung in vielen allgemeinen Erlassen aufgefordert worden ist. (Vergleiche Normativ-Entschließungen vom 1. Juli 1808, die Herstellung der Industrieschulen für die katholischen und protestantischen Landschulen betreffend, vom 24. April 1813, und vom 22. August 1816, die Schulindustriegärten betreffend, Döllinger, Vrdg.-S. Bd. IX. S. 1324 ff.)

Mit Rücksicht hierauf glaubte die Staatsregierung die Bestimmung in Abs. 5 aufnehmen zu sollen.

---

auf dem Lande „gesetzlich" hergerichtet, wird sich prächtig machen. Ehedem glaubte man durch frische Luft, Arbeit und Freiheit im Springen und Ringen ꝛc. für die Gesundheit der Landbuben am besten zu sorgen. Ob die „technische" Dressur besser anschlagen wird?

104) Also auch die „Schulgärten" — gesetzlich!!! Und man heißt sie gar „Schulindustriegärten"! Dies alles wächst sich auf dem grünen Tische herrlich aus, und der „Fachmann" hat neue Gelegenheit, sich — unsterblich — zu machen.

Art. 34.

Verpflichtung der Schulgemeinde zur Deckung des Schulaufwands.

Der gesammte Aufwand für die in jeder Gemeinde errichteten öffentlichen Volksschulen ist, soweit hiefür nicht ein Dritter vermöge privatrechtlicher Verpflichtung einzutreten hat, oder das gegenwärtige Gesetz hinsichtlich einzelner Ausgaben nicht etwas Anderes bestimmt, zunächst aus den für Schulzwecke bestehenden Stiftungen[105] und Dotationen, aus den für diese Zwecke bestimmten besonderen Einnahmen, dann aus den mit dem Schuldienste in ständiger Weise verbundenen Nebenbezügen, und wenn diese Quellen nicht zureichen, von der Schulgemeinde zu bestreiten.

Die Art. 34—45 handeln von der Bestreitung des Aufwands für die öffentlichen Volksschulen.

Der in Art. 34 ausgesprochene Grundsatz, daß der gesammte Schulaufwand, soweit nicht die hiefür bestimmten primären Deckungsmittel ausreichen, eine auf den Schulangehörigen in ihrer Gesammtheit ruhende Last bildet, hat in längst bestehenden Einrichtungen und Vorschriften seine Grundlage und ist durch das Gesetz vom 10. November 1861, die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend, zum positiven gesetzlichen Ausdruck gelangt.

Da die Sorge für die nöthigen Elementarunterrichtsanstalten mit zu den gesellschaftlichen Zwecken der politischen Gemeinden gehört, so sollte regelmäßig die Gesammtheit der Angehörigen der politischen Gemeinde auch die Gesammtheit der Schulangehörigen repräsentiren. Wie aber schon früher des Näheren erörtert wurde, gestatten die thatsächlichen Verhältnisse und Bedürfnisse nicht immer diese Bildung des Schulverbandes, sondern machen eine vom politischen Gemeindeverbande abweichende Bildung des ersteren zur Nothwendigkeit.

In Berücksichtigung dessen hat zwar das erwähnte Schuldotationsgesetz in Art. 1 als Regel aufgestellt, daß die politischen Gemeinden den Schulbedarf in der oben begränzten Ausdehnung zu bestreiten haben, aber in Art. 7 der Abweichung von der Regel dadurch Rechnung getragen, daß, wo der Umfang der politischen Gemeinde mit dem Schulsprengel nicht zusammenfällt, die Deckung des Schulaufwands dem Schulsprengel zugewiesen wurde.

---

105) Die Schulfonds haben gewöhnlich, die älteren haben alle confessionellen Charakter und ist in der bayer. Verfassungs-Urkunde (Tit. IV. §§. 9, 10) den Religionstheilen auch das Eigenthum der für den Unterricht bestimmten Stiftungen und der Genuß ihrer Renten „vollständig gesichert." Indem man aber die Volksschule unbedingt als Anstalt der politischen Gemeinde erklärt, die als solche confessionslos ist und deren Glieder, wenn auch bisher gleicher Confession, leicht verschiedener Confession werden können, — und dieser politischen Gemeinde ausschließlich, zwar nicht ausdrücklich das Eigenthum, aber doch die Verwendung der Renten des Schulfonds zuschreibt, hat man auch in dieser Beziehung eine Bresche in den confessionellen Charakter der Schule gebrochen und die confessionelle Eigenschaft der Schulfonds gefährdet. Es wird dies wohl zu beachten sein. Vgl. Anm. 1, 52, 56, 80, 81.

Da nach Art. 7 des gegenwärtigen Entwurfs diese beiden Arten der Gestaltung des Schulverbandes, die regelmäßige und die ausnahmsweise, unter einen höheren Gattungsbegriff, den der Schulgemeinde, subsumirt wurden, so war hier in Art. 34 als das verpflichtete Subject zur Aufbringung des Schulbedarfs die Schulgemeinde zu bezeichnen.

Außer den in Art. 1 des Schuldotationsgesetzes aufgeführten Einnahmsquellen gehören zu den primären Deckungsmitteln des Schulbedarfs auch die mit einem Schuldienste in ständiger Weise verbundenen Nebenbezüge. Hierin ist namentlich das Einkommen aus dem niederen Kirchendienste begriffen[106], wovon bei den Bestimmungen über das Diensteinkommen der Lehrer weiter unten gesprochen werden wird.

Diese Nebenbezüge wurden deßhalb hier den primären Deckungsmitteln beigefügt.

Einzelne Ausgaben sollen nach späteren Bestimmungen des Entwurfs (vergl. Art. 54, 55, 63 und 69, Abs. 2) auf öffentliche Fonds unmittelbar übernommen werden. Dieselben waren daher hier von dem den Schulgemeinden zur Last fallenden Schulbedarfe auszunehmen.

## Art. 35.

Besondere Einnahmen für Schulzwecke.

Zu den besonderen Einnahmen für Schulzwecke gehören außer etwaigen freiwilligen Leistungen und Beiträgen von Privaten und Corporationen insbesondere das Schulgeld und die für Schulversäumnisse erhobenen Strafgelder. (Art. 19 Abs. 2.)

Zu den besonderen Einnahmen für Schulzwecke, deren im vorigen Artikel Erwähnung geschah, werden hier außer den etwaigen freiwilligen Leistungen von Privaten und Corporationen insbesondere das Schulgeld und die für Schulversäumnisse erhobenen Strafgelder gerechnet.

Was das Schulgeld betrifft, so ist im dießseitigen Bayern das Werktagsschulgeld eine schon längst bestehende auf allgemeine Vorschriften (vergl. churfürstl. Mandate vom 18. September 1770, 5. Februar 1771, Mayer, Generaliensammlung vom Jahre 1771, Nr. 27. S. 475 und vom Jahre 1784, Bd. II. Nr. 89. S. 831, Allerhöchste Verordnung vom 23. Dec. 1802, Normativentschließung vom 25. Juli 1810 und 22. August 1812, Döllinger Vrdg.-S. Bd. IX S. 982, 1019, 1307) beruhende Einrichtnng, welche sich jedoch im Laufe der Zeit in sehr verschiedenartiger Weise entwickelt und gestaltet hat.

Dies und der Umstand, daß für die Erhebung des Sonn- und Feiertagsschulgeldes eine gesetzliche oder verordnungsmäßige Grundlage überhaupt fehlte, hat zu der durch das Schuldotationsgesetz vom 10. Novbr. 1861, Art. 5 erfolgten allgemeinen und gleichmäßigen Regelung des Werktags- wie des Sonn- und Feiertagsschulgeldes für die dießrheinischen Provinzen Anlaß gegeben.

---

106) Sonach werden die Bezüge des Kirchendienstes, obgleich kirchlicher Natur, förmlich in die Schulcasse eingewiesen und amtlich als „primäres Deckungsmittel" für den „Schulaufwand" erklärt — ohne irgend eine Zustimmung der Kirchenbehörden. Wir nennen dies eigenmächtige Verwendung von Kirchenmitteln zu fremden Zwecken, in fremde Cassen, „zu gesellschaftlichen Zwecken der politischen Gemeinde." Vgl. Anm. 19, 52. Auch die „Schulgemeinde" repräsentirt nach der Auffassung des Gesetzes lediglich ein Stück politischer Gemeinde.

Für die Pfalz dagegen, wo bezüglich des Schulgeldes bestimmte und ausreichende Vorschriften durch die Regierungs=Verordnung vom 20. Aug. 1817 gegeben waren, wurde es im Schuldotationsgesetze bei diesen Vorschriften belassen.

Das Schulgeld ist im Vollzuge des Schuldotationsgesetzes nunmehr überall im dießseitigen Bayern in gleicher Weise eingeführt und bildet einen nicht unerheblichen Bestandtheil des Gesammteinkommens der Schulstellen des Landes.

Dasselbe ist seiner Entstehung und Natur nach das eigentliche und unmittelbare Aequivalent für den Unterricht des Lehrers von Seite derjenigen, welche diesen Unterricht empfangen, und hat als solches um so mehr seine volle Berechtigung, als erfahrungsgemäß vom Volke oft nur das werth gehalten wird, wofür es etwas zu leisten hat, und als die Eltern durch die ihnen für den Unterricht auferlegte Leistung einen Anlaß mehr finden, ihre Kinder zum Schulbesuche anzuhalten.

Auf Seite des Lehrerstandes sind zwar Stimmen laut geworden, welche die Aufhebung des Schulgeldes und dessen Umwandlung in eine Gemeindeumlage wünschen.

Als Grund hiefür wird angegeben, daß das Schulgeld einen Stein des Anstoßes für Eltern und Gemeinden bilde und dessen Erhebung zu Gehässigkeiten und Unannehmlichkeiten gegen den Lehrer führe, daß ferner arme Familien von dieser Abgabe oft sehr hart betroffen würden, weil es sehr schwer sei, die richtige Grenze zu finden, über die hinaus eine Befreiung vom Schulgelde wegen Dürftigkeit gewährt werden könne.

Diese Einwände gegen das Schulgeld sind jedoch nicht stichhaltig. Abgesehen von den oben angegebenen allgemeinen Erwägungen, welche für das Schulgesetz sprechen, würde die bei Aufhebung des Schulgeldes statt desselben einzuführende Gemeindeumlage einen nicht minderen Stein des Anstoßes für alle zahlungspflichtigen Gemeindeangehörigen, als jetzt die Entrichtung des Schulgeldes für die Eltern schulpflichtiger Kinder bilden.

Die Erhebung des Schulgeldes kann aber nicht mehr und nicht weniger zu Gehässigkeiten gegen den Lehrer führen, wie jede andere Abgabe für Schulzwecke und für Erhöhung des Lehrereinkommens, nachdem dasselbe nicht vom Schullehrer, sondern von den Gemeindebehörden zu percipiren ist. Und zu bemessen, wer unter die wirklich armen Familien gehört, die von der Bezahlung des Schulgeldes für ihre Kinder gesetzlich befreit sind, wird kaum mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft sein, da dieses wieder in die Hände der Gemeindebehörden gelegt ist, von denen man voraussetzen kann, daß sie mit den Vermögensverhältnissen der Gemeindeangehörigen genau vertraut sind.

Der Entwurf hat daher das Schulgeld beibehalten und befindet sich hiebei im Einklange mit der Gesetzgebung der meisten anderen deutschen Staaten.

## Art. 36.

Schulgeld Entrichtung des Schulgeldes.

Das Schulgeld kommt überall zu erheben, wenn und soweit es nicht aus anderen für diesen Zweck bestimmten Einnahmsquellen ersetzt wird, und ist für jedes die Schule besuchende Kind von den Eltern oder den Stellvertretern derselben zu entrichten.

Ausgenommen sind hievon die Kinder und Waisen der Schullehrer.

Die Kinder unbemittelter Eltern können von der Gemeindebehörde ihres Heimathortes vom Schulgelde ganz oder theilweise befreit werden.

In diesem Falle ist der veranlaßte Ausfall von der einschlägigen Localarmen- oder Gemeindecassa zu ersetzen.

Art. 37.

Das Schulgeld für die Werktagsschule beträgt vierteljährig vier und zwanzig Kreuzer, das Schulgeld für die Fortbildungsschule vierteljährig zwölf Kreuzer für jedes Kind. Betrag des Schulgeldes.

Dasselbe kann, wenn nicht schon ein höheres Schulgeld eingeführt ist, durch Beschluß der Schulgemeindevertretung mit Genehmigung der vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde bis höchstens zum doppelten Betrage erhöht werden.

In der Pfalz hat es bei dem bisherigen regelmäßigen Betrage des Schulgeldes von drei Kreuzern wöchentlich für jedes die Schule besuchende Kind sein Verbleiben.

Art. 38.

Das Schulgeld wird von dem Schulcassapfleger (Art. 44 Abs. 1) erhoben. Einhebung des Schulgeldes.

Die rückständigen Beträge werden der einschlägigen politischen Gemeindebehörde zur Beitreibung im Wege der Hilfsvollstreckung nach Maßgabe der für die Betreibung von Gemeinde-Umlagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen überwiesen.

Art. 39.

Durch Beschluß der einschlägigen politischen Gemeindebehörde kann festgesetzt werden, daß die Gemeindecasse das Schulgeld ganz oder theilweise übernehme, soweit hiezu die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen. Uebernahme des Schulgeldes auf die Gemeindecassa.

Die Umwandlung des Schulgeldes in eine Gemeindeumlage ist nicht gestattet.

In diesem Artikel sind die näheren Bestimmungen über die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes, über die Befreiung von dieser Verpflichtung, über die Größe des Schulgeldbetrages, über die Einhebung und über die Uebernahme des Schulgeldes auf die Gemeindecassa enthalten.

Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen unverändert aus Art. 5 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 herübergenommen worden.

Nur einzelne Modificationen wurden hiebei für nothwendig befunden.

Nach Art. 5 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes kommt das Schulgeld da zu erheben, wo keine Freischule besteht und insoweit dasselbe nicht aus anderen Quellen ersetzt wird.

Da nun das Wesen der Freischule gerade darin besteht, daß das Schulgeld ganz oder theilweise aus anderen Quellen ersetzt wird, so wurde im gegenwärtigen Entwurfe von dem Bestehen der Freischule ganz Umgang genommen, und lediglich die andere Alternative mit der Einschränkung belassen, daß die Einnahmsquellen, aus denen das Schulgeld ersetzt wird, für diesen Zweck bestimmt sein müssen.

Nach der angeführten Gesetzesstelle ist das Schulgeld für alle im Schulsprengel wohnenden Schulpflichtigen zu entrichten. Im gegen-

wärtigen Entwurfe wurde die Entrichtung des Schulgeldes aus den schon zu Art. 24 erörterten Gründen auf die die Schule besuchenden schulpflichtigen Kinder beschränkt.

Aus diesem Grunde wurden denn auch in die Kategorie derjenigen, welche Befreiung vom Schulgelde genießen, nur die Kinder und Waisen der Lehrer gestellt.

Die Erlassung der Zahlung des Schulgeldes für Kinder unbemittelter Eltern wurde der Gemeindebehörde des Heimathortes eingeräumt, nachdem die Heimathgemeinde auch für den Ersatz des hiedurch veranlaßten Ausfalles einzustehen hat.

Die Erhöhung des normalen Schulgeldbetrages wurde von dem Beschlusse der Schulgemeindevertretung, welcher die Ermittlung des Schulbedarfs obliegt, abhängig gemacht und hiefür nicht mehr wie bisher die Genehmigung der Kreisregierung, sondern der mit den einschlägigen Verhältnissen mehr vertrauten vorgesetzten Staatsverwaltungsbehörde gefordert.

Ebenso wurde die Erhebung des Schulgeldes der Schulgemeindevertretung, resp. dem von ihr für die Verwaltung der Schulcassa aufzustellenden Schulpfleger, der einschlägigen Gemeindebehörde aber nur die Beitreibung der rückständigen Schulgelder und zwar nach Maßgabe der über die Beitreibung von Gemeindeumlagen bestehenden Normen überwiesen.

Die Uebernahme des Schulgeldes auf die Ueberschüsse der Gemeindecassa wurde zwar zugelassen, dagegen die Umwandlung desselben in eine Gemeindeumlage ausdrücklich ausgeschlossen, weil dadurch das Princip, auf dem das Schulgeld beruht, verletzt, die Natur desselben verändert, und an die Stelle eines primären Deckungsmittels für den Schulbedarf das subsidiärste gesetzt werden würde.

In der Pfalz sind durch die Regierungsverordnung vom 20. August 1817, Ziff. 10—13 besondere Vorschriften über das Schulgeld gegeben.

„Das Schulgeld, welches in der Regel von einem jeden schulpflichtigen Kinde wöchentlich 3 kr. nicht überschreiten soll, ist nur zur Ergänzung des Unterhalts des Lehrers bestimmt, soweit er nicht durch die anderen Bezüge gedeckt ist.

Von der Zahl der schulpflichtigen Kinder kann die Ortsschulcommission den fünften Theil wegen Armuth von der Entrichtung des Schulgeldes ausnehmen.

Würde der Gehalt hiedurch nicht vollständig erfüllt, so hat die Gemeinde oder der betreffende Religionstheil das Fehlende auf andere Weise zu ergänzen; in besonderen Fällen werden auch aus dem Kreisschulfond Unterstützung hiezu geleistet.

Das Schulgeld soll von der Localschulcommission auf die Listen des betreffenden Ortsinspectors monatlich eingezogen und dem Lehrer behändigt werden."

Diese Bestimmungen wurden durch das Schuldotationsgesetz Art. 9, Abs. 2 in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten. Hiezu ist aber jetzt kein genügender Grund mehr vorhanden, nachdem durch das vorliegende Gesetz das Schulwesen für das ganze Königreich neu geordnet und für das dießseitige Bayern und für die Pfalz eine gleiche Organisation desselben hergestellt werden soll.

Nur bezüglich des regelmäßigen Betrages des Schulgeldes erscheint eine Ausnahme gerechtfertigt, nachdem derselbe höher ist als der im Schuldotationsgesetz bestimmte und im gegenwärtigen Entwurfe belassene Betrag, und letzterer keine Minderung, sondern eine Erhöhung der Leistungen und Beiträge für die Schule bezielt.

Zu diesem Behufe wurde die Bestimmung in Art. 37, Abs. 3 getroffen.

Art. 40.

Von den Einkünften der Schule können diejenigen, welche nach privatrechtlicher Bestimmung oder vermöge Fundation und Dotation zur Besoldung des Lehrerpersonals bestimmt sind, für andere Schulzwecke nicht verwendet werden. Verwendung der Schuleinkünfte.

Einen Bestandtheil des Einkommens des Lehrpersonals haben insbesondere das Schulgeld und die Nutzungen der nach Art. 23 Abs. 3 der neuen Gemeindeordnung der Schule zugewiesenen Antheile an den vertheilten Gemeindegründen zu bilden.

Die hier gegebene Bestimmung hat die Absicht, jede Willkühr der Gemeinden bei Verwendung der Schuleinkünfte auszuschließen.

Insbesondere wurden als Bestandtheile des Einkommens der Lehrer das Schulgeld und die Nutzungen der nach Art. 23, Abs. 3 des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung der Schule zugewiesenen Antheile an den vertheilten Gemeindegründen erklärt.

Das Schulgeld ist schon seiner Natur nach bestimmt, eine Belohnung des Lehrers für die Ertheilung des Unterrichts zu bilden.

Auch das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 hatte, wie die Motive zu dem von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurfe und die Verhandlungen, die hierüber sowohl im Ausschusse als in der Kammer gepflogen wurden, entnehmen lassen, die Absicht, als einen wesentlichen Bestandtheil des Lehrereinkommens das Schulgeld gelten zu lassen.

Die Bestimmung, welche hierüber in das Gesetz aufgenommen wurde, spricht indessen dies nicht klar aus. Art. 4, Abs. 2. besagt nemlich, daß das Schulgeld in den geringsten Gehalt des Lehrers da eingerechnet werden solle, wo es demselben als Gehaltstheil zugewiesen ist. Dies gab in den Gemeinden, in welchen das Schulgeld erst neu eingeführt wurde, und deren waren es namentlich in Unterfranken und Aschaffenburg nicht wenige, zu verschiedenartigen Auffassungen und zu mancherlei Differenzen zwischen Lehrern und Gemeinden Anlaß.

Die Lehrer behaupteten, neben dem gesetzlichen Minimalgehalte noch das ganze Schulgeld in Anspruch nehmen zu können.

Die Gemeinden gingen von der Anschauung aus, daß dem Lehrer vom neu eingeführten Schulgelde nur soviel gebühre, als zur Deckung des Minimalgehaltes nothwendig sei, und daß er gar keinen Anspruch hierauf habe, wenn der Minimalgehalt bereits in anderer Weise gedeckt sei, oder ihnen doch freistehen müsse, gegen Zuweisung des Schulgeldes an den Lehrer ihre anderweiten bisherigen Leistungen zur Schule zurückzuziehen.

Dies rief die allgemeine Anordnung hervor, daß in jedem solchen Falle von den Schulaufsichtsbehörden über die Verwendung des Schulgeldes Beschluß zu fassen und hiebei zu entscheiden sei, ob und in welchem Betrage das Schulgeld dem Lehrer als Gehaltstheil zugewiesen werden solle. Bei diesen Entscheidungen hat sich die constante Praxis gebildet, daß dem Schullehrer fast durchgehends das ganze Schulgeld, jedoch mit der Bestimmung zugewiesen wurde, daß er sich die Einrechnung desselben in seinen Gehalt gefallen lassen müsse.

Auf diesem Standpunkte steht auch der gegenwärtige Entwurf.

Die Zuweisung der Nutzungen aus dem der Schule zufallenden Antheile von den Gemeindegründen an den Lehrer rechtfertigt sich in der Erwägung, daß diese Gründe von dem Lehrer am besten cultivirt werden können, und daß die Nutzungen hieraus ihm wesentlich den Unterhalt seiner Familie erleichtern.

Art. 41.

Aufbringung des der Schulgemeinde zur Last fallenden Schulbedarfs.

Der nach Erschöpfung der ordentlichen Einnahmsquellen noch verbleibende und der Schulgemeinde zur Last fallende Betrag von dem Aufwande für die öffentlichen Volksschulen ist, wenn die Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde zusammenfällt, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Bestreitung von Gemeindeausgaben aufzubringen, somit in Ermanglung anderweiter Deckungsmittel durch Erhebung von Gemeindeumlagen und Anordnung von Gemeindediensten.

Art. 42.

Fortsetzung.

Besteht die Schulgemeinde aus mehreren politischen Gemeinden, oder Theilen von solchen, so wird dieser Betrag von der Schulgemeindevertretung auf die einzelnen Bestandtheile der Schulgemeinde nach dem Verhältnisse der von den betheiligten Schulgemeindeangehörigen in ihrer politischen Gemeinde zu entrichtenden sämmtlichen direkten Steuern ausgeschlagen.

Für die Aufbringung der hiernach jeden Bestandtheil der Schulgemeinde treffenden Beitragsquote hat die einschlägige politische Gemeindebehörde nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 41 Sorge zu tragen.

Die Concurrenzpflicht zu den allenfalls nothwendigen Gemeindeumlagen und Diensten erstreckt sich jedoch nur auf die in dem betreffenden Schulverbande befindlichen Gemeindeangehörigen.

In diesen Artikeln wird die Aufbringung des nach Erschöpfung der ordentlichen Einnahmsquellen noch verbleibenden und der Schulgemeinde zur Last fallenden Betrages des Schulbedarfs näher geregelt.

Der Entwurf hat hiebei im Wesentlichen die dießfallsigen Bestimmungen des Schuldotationsgesetzes vom 10. Novbr. 1861, Art. 6, Abs. 1 und Art. 7 wiedergegeben.

Wenn Schulgemeinde und politische Gemeinde zusammenfallen, so entscheiden die allgemeinen Normen über die Deckung der Gemeindebedürfnisse, zu denen auch die Schulbedürfnisse zählen, wie sie in Abschnitt III. Art, 33 u. ff. des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung enthalten sind.

Hiernach sind zuerst hiefür die laufenden Gemeindeeinkünfte, wenn solche vorhanden und soweit sie ausreichend sind, zu verwenden. Im Uebrigen hat die Erhebung von Umlagen und die Anordnung von Gemeindediensten nach den hierüber geltenden besonderen Bestimmungen einzutreten, deren Zulässigkeit für örtliche Schul- und Unterrichtsanstalten im Art. 46, Ziff. 12 des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung ausdrücklich anerkannt worden ist.

Hiebei hat insbesondere Art. 55 a. a. O. in Betracht zu kommen, wornach Niemand verbunden ist, zu Gemeindediensten oder Umlagen für die Bestreitung der Bedürfnisse von Schulen einer Religionsgesellschaft, welcher er nicht angehört, beizutragen, insoferne er nicht auf eine Gemeinschaft der Benützung oder des Gebrauches angewiesen ist, oder besondere Rechtsverhältnisse eine von dem Religionsbekenntnisse unabhängige Verbindlichkeit desfalls begründen.

Wenn die Schulgemeinde aus mehreren politischen Gemeinden oder Theilen von solchen besteht, so hat eine Concurrenz der einzelnen Bestand-

theile zur Deckung des von der Schulgemeinde zu übernehmenden Schulbedarfs einzutreten.

Um diese zu regeln, hat das Organ der Schulgemeinde, die nach Art. 7 dieses Entwurfes gebildete Schulgemeindevertretung, in Thätigkeit zu treten.

Da in Ermanglung anderer Gemeindemittel der Schulbedarf durch Umlagen gedeckt werden muß, so erscheint es als folgerichtig nothwendig, den erforderlichen Bedarf unter die einzelnen Bestandtheile der Schulgemeinde nach Maßgabe der von den betheiligten Schulgemeindeangehörigen in ihrer politischen Gemeinde zu entrichtenden sämmtlichen directen Steuern, die nach Art. 47 des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung den Umlagemaßstab zu bilden haben, zu vertheilen.

Diese Vertheilung hat die Schulgemeindevertretung vorzunehmen. Ist dieselbe erfolgt, so hat jeder Bestandtheil die ihn treffende Quote gesondert für sich aufzubringen und hiefür die einschlägige politische Gemeindebehörde Sorge zu tragen.

Sind die einzelnen Bestandtheile der Schulgemeinde selbstständige politische Gemeinden, so ist es bei Aufbringung der sie treffenden Beitragsquoten gerade so zu halten, wie in dem Falle, wo die politische und die Schulgemeinde zusammenfallen.

Sind es aber nur Theile von solchen, so kann zwar auch erst dann zu Umlagen, beziehungsweise Gemeindediensten geschritten werden, wenn die politische Gemeinde, der sie angehören, keine disponiblen Gemeindeeinkünfte besitzt, die Umlagen und Dienste selbst müssen aber von den Angehörigen des zur Schulgemeinde gehörigen Theils der politischen Gemeinde geleistet und können nicht auf die übrigen bei diesem Schulverbande nicht betheiligten Gemeindeangehörigen erstreckt werden, da es hiezu an jedem Rechtsgrunde gebricht.

## Art. 43.

*Unterstützung dürftiger Gemeinden aus öffentlichen Fonds.*

Denjenigen Gemeinden, welche den sie treffenden Beitrag zu dem Aufwande für die deutschen Schulen ohne Ueberbürdung nicht zu leisten vermögen, werden nach Maßgabe des Art. VIII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betr., Unterstützungen aus der Kreisschuldotation gewährt.

Reichen auch die Mittel der Kreisschuldotation zur vollständigen Bestreitung der Bedürfnisse eines Kreises nicht aus, so müssen die erforderlichen weiteren Zuschüsse auf die Dauer des nachgewiesenen Bedürfnisses aus Kreismitteln gewährt werden.

Die Kreisverwaltungsstelle hat behufs der Beschlußfassung hierüber alljährlich dem Landrathe genaue Ausweise über den gesammten Zustand der eine Unterstützung ansprechenden Gemeinden, sowie eine Zusammenstellung der aus der Kreisschuldotation gewährten Unterstützungen vorzulegen.

Bei Vertheilung der Kreisschulfondsunterstützungen sind auch die nach den gesetzlichen Anforderungen eingerichteten freiwilligen Confessionsschulen (Art. 17 Abs. 4 und Art. 18) entsprechend zu berücksichtigen.

Die Bestimmungen des Art. 43, Abs. 1 und 2 über die Unterstützung derjenigen Gemeinden, welche den sie treffenden Beitrag zu dem Aufwand für die deutschen Schulen ohne Ueberbürdung nicht zu leisten vermögen, ist eine Reproduction der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2 und 3 des Schuldotationsgesetzes vom 10. Novembember 1861.

Nachdem die Volksschulen zwar zunächst und unmittelbar den Gemeinden, aber mittelbar auch dem Staate dienen[107], weil die Erreichung seiner Aufgabe um so eher ermöglicht wird, je besser die Volksbildung gestaltet und je mehr sie verbreitet ist, so muß es als gerechtfertigt erkannt werden, daß für den Aufwand, den das Volksschulwesen erfordert, auch subsidiär die öffentlichen Fonds eintreten.

Die budgetmäßige Kreisschuldotation, welche nach Art. VIII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend (Gesetzblatt vom Jahre 1846 S. 46), zur Vertheilung unter die deutschen und isolirten lateinischen Schulen bestimmt ist, beträgt nach dem Budget für die VIII. Finanzperiode jährlich 270,342 fl. Hievon kamen pro 1865/66 für die deutschen Schulen zur Verwendung 255,963 fl.

Die fundations- und dotationsmäßigen Reichnisse des Staatsärars für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen sind budgetmäßig auf jährlich 66,964 fl. excl. der Wohnungsanschläge festgesetzt. Hievon trafen im Jahre 1865/66 auf die deutschen Schulen 60,252 fl.

Außerdem wurden noch im genannten Jahre aus Centralfonds für die deutschen Schulen verwendet:

der budgetmäßige Zuschuß zur Ergänzung des Congrualeinkommens der Lehrer mit 138,048 fl.;

die Zuschüsse zur Unterstützung älterer vor dem Jahre 1861 pensionirten Schullehrer mit 37,851 fl.;

die Zuschüsse an die gesetzlichen Kreisvereine für die Unterstützung dienstunfähiger Lehrer mit 76,000 fl.;

der Zuschuß für Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen mit 8000 fl.

Es entziffert sich hiernach als Gesammtaufwand für die deutschen Schulen aus Centralfonds im Jahre 1865/66 die Summe von 576,114 fl.

Die Leistungen sämmtlicher acht Regierungsbezirke im genannten Jahre aus Kreisfonds, beziehungsweise Kreisumlagen, betrugen dagegen die Summe von

270,888 fl. 5 kr.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Hievon treffen auf | Oberbayern | 26,778 fl. | 56 | kr., |
| „ „ „ | Niederbayern | 60,476 „ | 36 | „ |
| „ „ „ | Pfalz | 55,565 „ | 26 | „ |
| „ „ „ | Oberpfalz ꝛc. | 17,734 „ | 10 | „ |
| „ „ „ | Oberfranken | 28,379 „ | 41¾ | „ |
| „ „ „ | Mittelfranken | 22,002 „ | 4¼ | „ |
| „ „ „ | Unterfranken ꝛc. | 26,933 „ | 14¾ | „ |
| „ „ „ | Schwaben ꝛc. | 33,017 „ | 56¼ | „ |

Dazu kommen noch für Oberbayern 31,319 fl. 35 kr. aus dem allgemeinen deutschen Schulfond.

Der Regierungsbezirk Niederbayern hat bis 1861/62 incl. aus Kreismitteln für die deutschen Schulen nur ca. 15,000 fl. geleistet; erst in Folge des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 haben sich

---

[107]) Auch hier wird der kirchlich-religiöse Zweck der Volksschule gänzlich bei Seite gesetzt. Vgl. Anm. 21, 36.

die Leistungen dieses Regierungsbezirks insbesondere für Schulhausbauten beträchtlich gesteigert[108].

Die Beiträge aus Kreisfonds für das deutsche Schulwesen müssen im Vergleiche mit den dießfallsigen Zuschüssen aus Centralfonds immer noch als sehr mäßig erachtet werden und sind einer weiteren Steigerung wohl fähig. Die Centralfonds werden ohnehin durch den vorliegenden Entwurf für einzelne Zwecke (Aufstellung eines Meßnergehilfen bei Schuldiensten, die mit Kirchendiensten verbunden sind, Umzugskosten des Lehrerpersonals, Pensionen der Schullehrer und ihrer Relicten, Schulaufsichtsbehörden) in erhöhtem Maße in Anspruch genommen.

Um so mehr kann darauf bestanden werden, daß der durch diesen Gesetzentwurf veranlaßte übrige Mehraufwand an dem Bedarfe für die deutschen Schulen, wohin insbesondere der Aufwand für die Errichtung und Dotirung neuer Schulen und für die beabsichtigte Erhöhung des Lehrereinkommens zählt, insoweit derselbe nicht von den Gemeinden ohne zu große Belastung bestritten werden kann, ausschließend auf Kreisfonds übernommen werde.

Es wäre allerdings wünschenswerth, im Gesetze selbst in bestimmter Weise auszusprechen, wann eine Gemeinde als überbürdet zu erachten ist.

Bei der unendlichen Verschiedenheit der hiebei in Betracht kommenden individuellen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden ist es jedoch nicht möglich, hier eine allgemeine Regel aufzustellen, wie dies auch schon bei den Verhandlungen über das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1859/61 Beil. Bd. VII. S. 202—203) anerkannt wurde.

Es wird daher nach wie vor die Frage der Ueberbürdung nach den speciellen Verhältnissen eines jeden Falls beurtheilt und entschieden werden müssen.

Die Bestimmung in Abs. 4 ist durch die Erwägung gerechtfertigt, daß die nach Art. 17 und 18 des Entwurfs errichteten freiwilligen Confessionsschulen gerade so eingerichtet und organisirt werden müssen, wie die öffentlichen Communalschulen[109] und in jeder Beziehung deren Stelle vertreten.

---

[108]) Vgl. Anm. 101. Die „Steigerung", sowohl die erfolgte, als die noch weiter beabsichtigte, geht natürlich immer auf Rechnung der Steuerpflichtigen, und zwar, weil auf die directe Steuer ausgeschlagen, zumeist der Grundbesitzenden (Bauern u. s. w.). Je mehr heutzutage die directe Steuer erhöht werden will — woran wieder die Grundsteuer weitaus am meisten betheiligt ist — desto empfindlicher werden die gleichfalls sich steigernden Kreisumlagen, sowie die Gemeindeumlagen. Erhält also auch eine arme Gemeinde große Zuschüsse aus Kreisfonds zu Schulhausbauten, so müssen diese Zuschüsse immerhin aus den Taschen der wohlhabenderen Einwohner, zumeist der Grundbesitzer desselben Kreises genommen werden. Bei der großen Macht der Bureaukratie in Errichtung neuer Schulen und Anordnung neuer Schulhausbauten, die natürlich alle actenmäßig „nothwendig" sind, ist ihr sonach auch eine große Gewalt über die Säckel der Steuerpflichtigen verliehen. Wie der „Kreis" im Kleineren, so thut es das Ministerium im Großen und der neue Gesetz-Entwurf läßt es an neuer starker Ausbeutung nicht fehlen. Vgl. Anm. 12, 51, 53, 64, 65, 66, 102, 103.

[109]) Hier steigt wieder (s. Art. 6, 18) vorläufig das Wort „Communalschule" auf. Das Uebrige wird sich seiner Zeit aus den an-

Bezüglich der förmlich eingerichteten Elementarschulen der Israeliten hat auch bis jetzt schon die Vorschrift bestanden, daß sie bei Vertheilung der Kreisschulfondsunterstützungen gleichmäßig bedacht werden sollen. (Döllinger, Vrdg.=S. B. VI. S. 211.)

## Art. 44.

Verwaltung der Schuleinkünfte.

Die sämmtlichen Schuleinkünfte[110], mit Ausnahme der Naturalbezüge und Nutzungen aus den dem Lehrer zur Bewirthschaftung überwiesenen Grundstücken, fließen in die Schulcasse, welche die Schulgemeindevertretung durch ein von ihr als Schulpfleger aufgestelltes Mitglied, das am Schulsitze wohnt, zu verwalten hat.

Aus derselben sind die laufenden Ausgaben für die Schule zu bestreiten, und dem Schullehrer sein Einkommen am Schlusse jeden Quartals auszubezahlen.

Ueber die Verwaltung der Schulcasse ist alljährlich mit der Rechnungsablage über die Verwaltung des Gemeinde= und Stiftungsvermögens Rechnung zu stellen, vor deren Bescheidung die Erinnerungen der Ortsschulbehörde eingeholt werden müssen.

Um eine ordentliche Perception und Verwaltung der aus verschiedenen[111] fließenden Einkünfte der Schulen zu ermöglichen, empfiehlt sich das Institut der besonderen Schulcassen, wie es in vielen Gemeinden bereits besteht. Die Führung der Verwaltung durch die Organe der Schulgemeinde rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß letztere auch mit ihren Mitteln für den Schulbedarf einzustehen hat.

Die Einrichtung einer besonderen Schulcassa ist auch für den Lehrer eine große Wohlthat, indem sie ihn der Mühe und der vielen Unannehmlichkeiten enthebt, die die persönliche Vereinnahmung seines Einkommens für ihn im Gefolge haben.

Von der Vereinnahmung durch die Schulcasse sind die Naturalbezüge ausgeschlossen, welche zweckmäßiger in der bisher üblichen Weise von dem Lehrer unmittelbar von den hiezu Verpflichteten bezogen werden, und selbstverständlich die Nutzungen aus den dem Lehrer zur Bewirthschaftung überwiesenen Grundstücken.

Diese Einnahmen können als durchlaufende Posten in der Schulcasserechnung aufgeführt werden.

Die Stellung dieser Rechnung wird am zweckmäßigsten mit der Rechnungsablage über die Verwaltung des Gemeinde= und Stiftungsvermögens verbunden und derselben hiebei die Eigenschaft einer Nebenrechnung

---

genommenen Principien (Anm. 52, 56) „entwickeln." — Die Rücksicht auf die freiwilligen Confessionsschulen ist übrigens sehr anerkennenswerth und erscheint als eine Rückerinnerung an die sonst vergessene Wahrheit, daß die Volksschule auch die kirchlich=religiöse Erziehung zum Zwecke habe; wenn man nicht annehmen darf, daß die bereits feststehende Rücksicht auf die israelitischen Schulen auch zu gleicher Rücksicht auf die freiwilligen Confessionsschulen nöthigte.

[110]) Die Einkünfte des niedern Kirchendienstes sind demnach schon einfach Schuleinkünfte. Vgl. Anm. 106.

[111]) Fehlt im Texte das Hauptwort, wahrscheinlich: Quellen.

gegeben, nachdem die Schulen Gemeindeanstalten sind und aus dem örtlichen Gemeinde= und Stiftungsvermögen vorzugsweise ihre Einnahmen beziehen.

Die Bestimmungen über Zeit und Art der Rechnungsstellung, Prüfung und Bescheidung der Rechnung, die von der Hauptrechnung gelten, finden natürlich auch auf die Nebenrechnung Anwendung.

Geboten erscheint es nur vor Bescheidung der Schulcasserechnung die Erinnerungen der Ortsschulbehörde zu erholen, nachdem dieselbe darüber zu wachen hat, daß alle Schulbedürfnisse ordentlich befriedigt werden, und daß die Schuleinkünfte auch zweckentsprechend verwendet werden.

Art. 45.

Entscheidung von Streitigkeiten in Bezug auf die Aufbringung des Schulbedarfs.

Ueber Streitigkeiten, die sich in Bezug auf die Bestimmung des Aufwands für die Volksschulen und dessen Deckung ergeben, hat, soweit nicht privatrechtliche Verpflichtungen in Frage kommen, das Bezirksschulamt in erster, die vorgesetzte Kreisverwaltungsstelle nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Die Streitigkeiten, die sich in Bezug auf die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen zwischen Gemeinden untereinander oder zwischen Gemeinden und Gemeindegliedern, Stiftungen und Privaten ergeben, wurden bisher schon in Gemäßheit der §§. 41 und 50 der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. December 1825 von den Districtsverwaltungsbehörden in erster, und von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, bildeten aber nach §. 41 der angeführten Verordnung nur bei Entscheidung der Streitigkeiten über das Schulgeld die letzte Instanz. In allen übrigen Angelegenheiten war noch eine Recursbeschwerde an das vorgesetzte Staatsministerium als dritte Instanz zulässig.

Im Interesse einer raschen und prompten Verwaltungsrechtspflege erschien es gerathen, für die Zukunft bei allen diesen Streitigkeiten nur zwei Instanzen zuzulassen, wodurch jedoch das Oberaufsichtsrecht des Staatsministeriums keine Aenderung erleidet. Der Entwurf befindet sich in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit Art. 153 des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung. Die angeordnete collegiale Berathung der Kreisregierungen rechtfertigt sich mit Hinblick auf §. 129 Ziffer 1 der Formations=Verordnung vom 17. December 1825.

## VIII. Abtheilung.

### Von den Rechtsverhältnissen des Lehrpersonals an den Volksschulen.

Diese Abtheilung behandelt die Rechtsverhältnisse des Lehrerpersonals an den Volksschulen, und zwar seine rechtliche Stellung, Verwendung und Entlassung im ersten, seine Einkommensverhältnisse im zweiten, seine Dienstpflichten im dritten, die Sorge für dienstunfähige Lehrer im vierten und die Sorge für die Lehrer=Relicten im fünften Titel.

### Tit. I.

### Von der rechtlichen Stellung, Verwendung und Anstellung des Lehrpersonals.

Art. 46.

Abstufung der Lehrer.

Das Lehrpersonal an den Volksschulen gliedert sich in

1) wirkliche Schullehrer, welche auf einen ordentlichen mit dem gesetzlichen Einkommen versehenen Schuldienst förmlich angestellt sind,

2) Schulverweser, welchen entweder ein nicht mit dem gesetzlichen Einkommen versehener Schuldienst oder die zeitweilige Verwaltung einer ordentlichen Schulstelle übertragen ist,

3) Schulgehilfen, welche nur unter der Leitung und Verantwortlichkeit eines wirklichen Schullehrers Unterricht ertheilen dürfen.

Die Verwendung der Schulverweser und Schulgehilfen ist jederzeit widerruflicher Natur.

Hier ist eine Aufzählung der verschiedenen, nach Stellung oder Verwendung bestehenden Qualitäten der Lehrindividuen an den Volksschulen gegeben.

In der Hauptsache zerfallen dieselben in zwei Classen, nämlich in

1. wirkliche Schullehrer, welche auf einen ordentlichen mit dem gesetzlichen Einkommen versehenen Schuldienst angestellt sind, sich einer gewissen Stabilität erfreuen und ohne in Mitte liegendes Verschulden nicht amovibel sind.
2. in Functionäre, welche nach Maßgabe ihrer Befähigung und ihres Verhaltens, jedoch ohne weiteren Rechtstitel, Verwendung bei einer Volksschule gegen das gesetzlich bestimmte Honorar erhalten und jederzeit entlassen werden können. Die Art und Weise der Verwendung der letzteren ist nach den Umständen verschieden.

Sie führen die Benennung Schulverweser, wenn sie entweder einer ganzen Schule statt eines Schullehrers bleibend vorgesetzt sind, oder eine vacante Lehrstelle bis zu deren Wiederbesetzung vorübergehend zu versehen haben (die ersteren haben gewöhnlich die Bezeichnung Schulprovisor oder ständiger Verweser); sie führen den Namen Schulgehilfen, wenn sie an der Seite eines Schullehrers wirkend gedacht werden.

## Art. 47.

Oeffentlicher Charakter des Schuldienstes.

Der Schuldienst ist eine öffentliche Function, es finden daher auf die mit einem solchen in ständiger, oder vorübergehender Weise Betrauten die Art. 138 Abs. 2 und 264 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Die Bestimmung, daß der Schuldienst eine öffentliche Function ist, folgt aus dem Charakter der Volksschule als einer öffentlichen auf Anordnung des Staates errichteten, unter dessen Leitung und Obhut stehenden Anstalt und aus dem weiteren Umstand, daß die Uebertragung des Schuldienstes durch die Staatsregierung oder doch jedenfalls mit deren Genehmigung stattfindet.

Den Inhabern dieser Function muß daher bei Ausübung derselben der erhöhte Rechtsschutz gegen Unbilden und Beleidigungen gewahrt werden, wie derselbe in Art. 138 Abs. 2 und Art. 264 des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1861 allen öffentlichen Dienern und allen mit einer öffentlichen Function ständig oder vorübergehend betrauten Personen gegen Gewaltthätigkeiten und Ehrenkränkungen oder Verleumdungen wegen ihrer Berufsthätigkeit zugesichert ist.

Auch in Württemberg sind nach Art. 399 des Strafgesetzbuchs vom 1. März 1839 die Schuldiener in die Kategorie der öffentlichen Diener gestellt.

### Art. 48.

Die wirklichen Schullehrer erwerben kraft ihrer Anstellungsurkunde die Heimath und das Gemeindebürgerrecht mit den hieran sich knüpfenden gesetzlichen Folgen in der Gemeinde ihres Schulsitzes. Heimath und Gemeindebürgerrecht der wirklichen Schullehrer.

Die Ansässigkeit der wirklichen Schullehrer mit ihren gesetzlichen Folgen in Bezug auf Heimath, Verehelichung, Gemeindebürgerrecht ꝛc. ꝛc. war nach dem bisherigen gesetzlichen Stande (Gesetz vom 24. December 1849, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr.) durch die Zurücklegung einer dreijährigen Dienstzeit in der einschlägigen Gemeinde nach der erfolgten Anstellung bedingt.

Nach den neuen Gesetzentwürfen über die Heimath, Verehelichung und Aufenthalt, dann die Gemeindeordnung wurde von dem Institute der Ansässigmachung Umgang genommen, und sollen fernerhin Beamte und Diener des Staats, der Kirche und der Gemeinde, welche nicht blos in widerruflicher Weise oder auf Kündigung, oder auf eine vorausbestimmte Zeit angestellt sind, die Heimath und das Gemeindebürgerrecht in der Gemeinde ihres Amtssitzes kraft der Anstellungsurkunde erwerben.

Da in diese Kategorie auch die öffentlich angestellten Lehrer gehören, wie dies in den Erläuterungen zu den genannten Gesetzentwürfen ausdrücklich anerkannt ist, so wurde mit Rücksicht hierauf die in gegenwärtigem Artikel enthaltene Bestimmung aufgenommen.

### Art. 49.

Die Verwendung im Lehrfach an den Volksschulen ist durch die Erfüllung der hiefür im Verordnungswege festgestellten Voraussetzungen, Erwerbung der entsprechenden Vorbildung und Erstehung der vorschriftsmäßigen Prüfungen bedingt. Bedingungen der Verwendung im Schulfach.

Hier werden die allgemeinen Bedingungen für die Verwendung im Lehrfach an den Volksschulen festgesetzt. Dazu gehören die Erwerbung der erforderlichen Vorbildung und das Erstehen der vorschriftsmäßigen Prüfungen. Diese Bedingungen mußten auch bisher schon erfüllt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Organisation der Schullehrerbildung, über die Zahl, Art und Abhaltung der erforderlichen Prüfungen muß als Verwaltungssache betrachtet und kann nicht als zur gesetzlichen Regelung geeignet erkannt werden.

### Art. 50.

Die Verleihung aller Lehrstellen, der ständigen und der unständigen, an den öffentlichen Volksschulen erfolgt durch die einschlägige Kreisverwaltungsstelle. Verleihung der Lehrstellen. Präsentationsrechte.

Die bestehenden Präsentationsrechte der Privaten und Communen bleiben aufrecht erhalten, können jedoch bei Verfügung von Provisorien nicht geltend gemacht werden.

Ebenso erleiden die besonderen Ernennungsrechte bei Schulbeneficien keine Aenderung [112].

---

112) Es gibt aber auch kirchliche Stellen, welche keine Beneficien oder Pfründen sind, aber doch die Verpflichtung des Unterrichtes in der Volksschule auf sich haben; es sind dies Caplaneien,

Art. 51.

Ausübung der Präsentationsrechte.

Es können nur vollständig qualificirte Lehrindividuen präsentirt werden.

Das Präsentationsrecht muß innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 2 Monaten vom Erledigungstermine an ohne alle dem Ansehen, der Selbstständigkeit und Subsistenz des Lehrers nachtheiligen Bedingungen und Belästigungen ausgeübt werden.

Ist diese Frist versäumt, so tritt für den gegebenen Fall das freie Besetzungsrecht der Kreisverwaltungsstelle ein.

Die Kreisverwaltungsstelle hat die Präsentation entweder zu genehmigen, oder nach Umständen[113] zu verwerfen.

Art. 52.

Streitigkeiten über Präsentationsrechte.

Ueber streitige Präsentationsrechte entscheiden die Kreisverwaltungsstellen[114] nach vorgängiger collegialer Berathung in erster, das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in zweiter Instanz, jedoch vorbehaltlich der Austragung etwaiger Privatrechtsansprüche vor dem zuständigen Civilgerichte.

Art. 53.

Confession der Lehrer in confessionell gemischten Gemeinden.

Ueber die Confession des anzustellenden Lehrers in confessionell gemischten Gemeinden, in denen für die Angehörigen der verschiedenen öffentlichen Kirchengesellschaften nur eine gemeinsame Volksschule besteht (Art. 17 Abs. 3), entscheidet, soferne nichts Anderes hergebracht ist oder durch Beschluß der Schulgemeindevertretung mit Genehmigung der Kreisverwaltungsstelle bestimmt wird, die Confession der Mehrheit der Betheiligten.

Die Anstellung des Lehrpersonals an den Volksschulen, wovon in diesen Artikeln die Rede ist, stand bisher im diesseitigen Bayern in Gemäßheit des §. 46 der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dec. 1824 vorbehaltlich etwaiger Privat-Patronatsrechte ausschließend den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

---

Sacellanien, Expposituren u. dgl. Gar manche derselben sind eigentlich Schullehrerstellen, die aber stiftungs- oder sonst rechtsgemäß mit Geistlichen zu besetzen sind. Der Bischof vergibt diese Stellen gewöhnlich frei. Das neue Gesetz schweigt darüber; hoffentlich nicht, um später mit Berufung des Art. 50, Abs. 1 das bisherige Recht des Bischofs hinsichtlich solcher Stellen beeinträchtigen zu lassen.

113) Nach Umständen — ist gar zu freier Spielraum für die Bureaukratie, um eine minder angenehme Präsentation zu verwerfen.

114) Ist es streitig, ob überhaupt ein Präsentationsrecht besteht oder nicht, so erscheint die Kreisverwaltungsstelle, welche im verneinenden Falle die Lehrstelle frei zu besetzen hat, gewissermaßen als Partei und daher ungeeignet zur Entscheidung. Eine solche Frage sollte überhaupt vor die Gerichtshöfe gehören.

In der Pfalz dagegen wurden nach der Regierungsverordnung vom 20. August 1817 Ziff. 7 beziehungsweise nach Tit. II. Ziff. 3 des Gesetzes vom 11. Floreal des Jahres X., die Schullehrer von den Bürgermeistern und dem Gemeinderathe gewählt und von der Regierung bestätigt.

Gegen das freie Wahlrecht der Gemeinden bestehen im Interesse des Dienstes sowie des Lehrerstandes erhebliche Bedenken, welche auch durch die bisher gemachten Erfahrungen ihre volle Bestätigung erhielten.

Es ist keine Garantie gegeben, daß immer eine Lehrkraft gewählt wird, welche den speciellen Verhältnissen der betreffenden Schule entspricht. Die Versetzung von Lehrern, welche ihrer Stelle nicht gewachsen sind, auf einer anderen aber vielleicht gute Dienste leisten können, ist geradezu unmöglich gemacht.

Nicht mit Ungrund steht zu befürchten, daß bei Ausübung des freien Wahlrechts häufig weniger die Tüchtigkeit und Würdigkeit der Bewerber, als Parteiintriguen, Familien und sonstige Nebenrücksichten den Ausschlag geben. Insbesondere ist hiebei Lehrern mit zahlreicher Familie wenige Aussicht auf Beförderung zu besseren Stellen gegeben, weil die Gemeinden aus finanziellen Gründen mit Rücksicht auf die ihnen dereinst zur Last fallende Unterhaltung der Lehrersfamilie den unverheiratheten Lehrern, oder Lehrern mit einem geringen Familienstande den Vorzug ertheilen.

Dazu kommt endlich, daß die aus der freien Wahl der Gemeinden hervorgehenden Lehrer leicht in ein gewisses ihrer dienstlichen Stellung keineswegs zuträgliches Abhängigkeitsverhältniß von den Gemeinden gerathen.

Mit Rücksicht hierauf wurde in Art. 50 Abs. 1 die Anstellung der Lehrer der Staatsregierung vorbehalten, welche dem Wohle der Schule, wie den Interessen des Lehrerstandes in gleicher Weise gerecht zu werden in der Lage sich befindet[115].

---

[115]) Will die Regierung sich die freie Besetzung aller Lehrstellen sichern und die etwas warm geschilderten Vortheile der ganz eigenmächtigen Besetzung erreichen (freilich für die monopolisirende und centralisirende Bureaukratie ein Ziel heißer Wünsche!), dann muß sie auch nicht die Schule einfach als Gemeindeanstalt erklären. Ist sie dies und muß die Gemeinde, oft mit schweren und mit sich stets mehrenden Opfern, den ganzen Aufwand für die Schule beischaffen, dann hat sie auch ein natürliches Recht, bei Besetzung der Schulstellen ein gewichtiges Wort mitzureden. Die Gemeinden der Pfalz haben dieses Recht und sie werden sich dasselbe so lange nicht nehmen lassen, als die Schule gesetzlich eine Gemeindeanstalt ist. Der nicht gute Gebrauch hebt das Recht nicht auf. Wir verkennen nicht die Schattenseiten einer freien Wahl des Lehrers durch die Gemeinde; aber es ist auch nicht ohne Bedenken, wenn der Gemeinde von Oben herab ein beliebiger Lehrer aufgedrängt werden kann. Wir erinnern nur an die Absichten, welche der „Fortschritt" mit den Lehrern hat. Indessen kann zwischen ganz freier Wahl und zwischen dem Ausschluß jeder Betheiligung der Gemeinde ein Mittelding gefunden werden. Der ältere Entwurf z. B. gewährte den Gemeinden eine Art von Vorschlag aus der Zahl der Bewerber. Uebrigens hätte die Staatsgewalt sich nur selbst das beklagte Unheil zuzuschreiben, indem sie die Schule zur Gemeindeanstalt machte. Man gebe der Schule ihren

Da es nicht in der Absicht des Gesetzes liegen kann, in wohlerworbene Rechte einzugreifen, so waren die bestehenden Präsentationsrechte der Privaten und Communen aufrecht zu erhalten, wie dies in Art. 50 Abs. 2 des Entwurfs geschehen ist. Solche Patronatsrechte können jedoch nicht auch auf zeitweilige Verwesungen, welche bei Erledigungen von Schuldiensten einzutreten haben, erstreckt werden.

Im Interesse einer ungestörten Fortsetzung des Unterrichts muß hiebei der Regierung volle freie Hand gelassen werden. (Vgl. Normativentschließung vom 23. Juni 1836, die Beschwerde des Herrn Grafen zu N. wegen versagter Anstellung der Schulverweser betr. Döllinger, Vrdg.-S. Bd. IX. S. 1256).

In einzelnen Regierungsbezirken bestehen sogenannte Schulbeneficien, d. i. kirchliche Pfründen, mit denen die Ertheilung des Elementarunterrichts verbunden ist.

Das Besetzungsrecht bei diesen Beneficien ist wie bei den übrigen kirchlichen Pfründen nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts verschieden gestaltet.

Theils besteht bei ihnen die freie Collation des Bischofs, theils ein Ernennungsrecht des Landesherrn oder eines Privatpatrons. Hierin eine Aenderung eintreten zu lassen, ist kein genügender Anlaß gegeben.

Die Beibehaltung der bestehenden Präsentationsrechte ließ auch die gesetzliche Feststellung der Bedingungen und Modalitäten der Ausübung dieser Rechte als geboten erkennen.

Die diesfallsigen Bestimmungen in Art. 51 Abs. 1—4 enthalten nichts Neues, sondern constatiren lediglich die bisherigen Rechtsverhältnisse.

(Vgl. §. 48 der Beilage IV. und §. 21 der Beilage VI. zur V.-U. Ges.-Blatt vom Jahre 1818, S. 189 und 221; Normativ-Entschließung vom 30. September 1822, das Präsentationsrecht zu Schuldiensten und Lehrstellen in Städten betr., Döllinger, Vrdg.-S. Bd. IX. S. 1243; §. 46 der Allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dec. 1825, Döllinger, Bd. II. S. 431; Normativ-Entschließung vom 31. Oct. 1837, Ziff. 153, die Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeindeedicte betr., Döllinger, Bd. XI. S. 164.)

Ebenso war auch bisher schon mit Rücksicht darauf, daß die Präsentationsrechte auf Schulstellen dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören, die Entscheidung der Streitigkeiten über solche Präsentationsrechte den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in erster und dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in zweiter Instanz zugewiesen, wie in Art. 52 des Entwurfs vorgeschlagen wird. (Vgl. die allegirte Normativ-Entschließung vom 30. Sept. 1822.)

Liegt für die Entstehung von Präsentationsrechten ein Privatrechtstitel in Mitte, so können diese Entscheidungen, soweit sie die Existenz des Rechts betreffen, ihrer Natur nach nur einen provisorischen Charakter besitzen, es war daher in diesem Falle die Betretung des Rechtsweges vorzubehalten. Und für die Entscheidungen der Kreisverwaltungsstellen mußte mit Hinblick auf §. 129 lit. a der Formationsverordnung vom 17. Dec. 1825 die collegiale Form gewahrt werden.

In Preußen erfolgt die Anstellung der ständigen und unständigen Lehrer ausschließend durch die Staatsregierung.

Ebenso in Württemberg und Baden, in beiden Staaten jedoch vorbeahltlich bestehender Patronatsrechte.

---

höheren Charakter wieder — man erkenne sie wenigstens als gemeinsame Anstalt der Gemeinde, des Staates und der Kirche, und es wird sich dann eine rechtliche Besetzungsart feststellen lassen, welche den höheren Rücksichten entspricht.

In Baden ist übrigens nach dem neuen Schulgesetzentwurfe vom 16. April 1866 §§. 33 und 34 bei Anstellung der Hauptlehrer für die Gemeinden ein Mitwirkungsrecht in der Art in Aussicht genommen, daß Gemeinden, welche während der letzten 10 Jahre keine staatsrechtlichen Beiträge zu Lehrergehalten aus der Staatscassa erhalten haben, oder auf solche für die nächsten 10 Jahre verzichten, aus drei von der Oberschulbehörde bezeichneten Bewerbern einen wählen sollen.

In Sachsen-Gotha haben Gemeinden, welche bei Erledigung ihrer Schulstellen mindestens seit 5 Jahren keine Staatsbeiträge zu dem Schulaufwande bezogen haben, ein der landesherrlichen Bestätigung unterliegendes Wahlrecht. Im Uebrigen ist der Staatsregierung vorbehaltlich des Patronatsrechtes das Besetzungsrecht gewahrt.

Die Confession des anzustellenden Lehrers bemißt sich bei Schulen, die nur von Kindern der Angehörigen einer Kirchengesellschaft besucht werden, selbstverständlich nach dem Glaubensbekenntnisse der letzteren.

Eine gesetzliche Bestimmung über die Confession des Lehrers ist nur für Schulen in confessionell gemischten Gemeinden nothwendig, die für die Angehörigen der verschiedenen öffentlichen Kirchengesellschaften gemeinsam bestehen.

Es erschien hier das Einfachste und Naturgemäßeste, das Mehrheitsprincip als Regel zu Grunde zu legen. Eine Ausnahme hievon ist jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn ein anderes Herkommen rechtlich besteht und nachgewiesen werden kann; eine solche muß aber auch dann als zulässig erachtet werden, wenn die Vertretung der Schulgemeinde, welche für den Bestand und die Unterhaltung der Schule in erster Reihe zu sorgen hat, auch die Confessionsverwandten der Minderheit berücksichtigen will und deßhalb einen andern Modus der Besetzung beschließt [116], der mit Rücksicht auf die Interessen des Unterrichts und der Erziehung der Kreisschulbehörde keinen Grund zur Beanstandung bietet.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Bestimmung in Art. 53 getroffen.

## Art. 54.

*Versetzung der wirklichen Schullehrer. Umzugskostenvergütung.*

Die Versetzung wirklicher Schullehrer kann auch ohne Ansuchen derselben im Interesse des öffentlichen Dienstes aus administrativen Erwägungen erfolgen.

In diesem Falle hat der Schullehrer, wenn die Versetzung nicht durch sein Verschulden veranlaßt ist, ein gleiches fassionsmäßiges Einkommen, wie auf seiner bisherigen Schul-

---

[116]) Auf diese Weise kann jede Schule, sobald einmal eine Minderheit von fremden Confessionsangehörigen irgendwo Platz gewinnt und es dieser gelingt, die Mehrheit der Schulgemeinde-Vertretung für sich einzunehmen, confessionslos werden. So nennt man ja u. A. eine Schule, an welche Lehrer verschiedener Confessionen oder ohne Unterschied der Confessionen berufen werden können. Der Umstand, daß ein Beschluß der Vertretung hinreicht, ein förmlicher Gemeindebeschluß nicht nothwendig ist, erleichtert die Entäußerung des confessionellen Charakters der Schule. Auf das Veto der Kreisverwaltungsstelle werden Katholiken, überhaupt positiv gläubige Christen, heutzutage nicht viel bauen. Das Princip der confessionellen Schule ist jedenfalls durch diese Gesetzbestimmung gebrochen. Vgl. Anm. 52, 56, 79, 80, 81, 105.

stelle mit Einrechnung der gesetzlichen Alterszulagen (Art. 65) anzusprechen, und erhält eine Umzugskostenvergütung, welche, insoferne nicht Provinzial- oder Gewohnheitsrechte besondere Bestimmungen treffen, aus öffentlichen Fonds zu schöpfen ist. (Art. 69.)

Bei Versetzungen auf Ansuchen fällt die Umzugskostenvergütung, insoweit sie den öffentlichen Fonds zur Last fällt, und der Anspruch auf Dienstesalterzulagen hinweg.

Art. 55.

Reisekosten-Entschädigung der unständigen Lehrer.

Schulverweser und Schulgehilfen, welche ohne ihr Verschulden und ohne Ansuchen versetzt werden, erhalten gleichfalls eine angemessene Reisekostenentschädigung.

Die Staatsregierung hat bisher unbestritten das Recht zur Versetzung der Lehrer, ohne daß um eine solche nachgesucht wurde, besessen. (Vgl. §. 46 Abs. 2 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825.)

Dieses Recht muß ihr auch seinem vollen Umfange nach für die Zukunft gewahrt bleiben, weil sie nur hiedurch in die Lage gesetzt ist, der ihr obliegenden Pflicht nachzukommen, für einen den speciellen Bedürfnissen und Verhältnissen einer jeden Schule entsprechenden Unterricht zu sorgen und allenfalls zu Tage tretenden Mängeln und Gebrechen in dieser Beziehung abzuhelfen. Dagegen ist es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß Schullehrer, die ohne ihr Ansuchen und ohne Verschulden lediglich aus höheren Verwaltungsrücksichten auf eine andere Stelle versetzt werden, in ihrem Einkommen keine Verkürzung erleiden und für die ihnen erwachsenden Umzugskosten eine angemessene Vergütung erhalten.

Diese Reisekostenentschädigung ist, soweit nicht Provincial- oder Gewohnheitsrecht etwas anderes bestimmen (vgl. Thl. II. Tit. XII. §§. 39 bis 41 des in den ehemaligen Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth geltenden preußischen Landrechts) aus öffentlichen Fonds zu schöpfen, weil die Versetzung im öffentlichen Interesse erfolgt.

Die Ausdehnung der Gewährung von Umzugsgebühren auf unständige Lehrer, die ohne Ansuchen und ohne Verschulden versetzt werden, ist in der Billigkeit begründet.

Art. 56.

Freiwillige Niederlegung des Schuldienstes.

Den Schullehrern ist es unbenommen, ohne Motivirung ihre Schulstelle niederzulegen[117]. Sie haben jedoch noch einen Monat lang nach Einreichung ihres Entlassungsgesuchs ihren Dienst zu versehen.

Mit der erfolgten Niederlegung desselben verlieren sie alle mit ihrer Anstellung verbundenen Rechte.

Es besteht kein Grund, dem Schullehrer die freiwillige Niederlegung seines Dienstes zu verwehren. Damit jedoch in einem solchen Falle der

117) Dies ist gewiß ein sehr liberales Zugeständiß an Schullehrer, welche ganz oder zum größten Theile durch Unterstützung aus öffentlichen Fonds oder in öffentlichen Anstalten (Schullehrer-Seminarien) ihre Vorbildung erhalten haben, um einst dem „Schulwesen“ zu dienen. Diese Freiheit verlockt fast. Vgl. Anm. 75.

Schulunterricht keine Unterbrechung erleidet, bis für Aufstellung einer anderen Lehrkraft gesorgt ist, war es nothwendig, eine Frist zu bestimmen, während welcher der abtretende Lehrer nach Einreichung seines Entlassungsgesuches noch seine Funktion fortzuführen hat.

Da die Standesrechte des Lehrers in Bezug auf Stellung, Einkommen und Pensionirung ein Accessorium seines Dienstes bilden, so hat die Niederlegung des letzteren den Verlust dieser Rechte zur natürlichen Folge.

## Tit. II.

## Von dem Einkommen der Lehrer.

### Art. 57.

Eintheilung der Lehrerstellen.

Die Lehrerstellen werden hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens nach der Verschiedenheit der Gemeinden in 4 Classen eingetheilt:

1. die I. Classe bilden Gemeinden bis zu 1,000 Einwohnern,
2. die II. Classe Gemeinden mit 1,001 bis 2,500 Einwohnern,
3. die III. Classe Gemeinden von 2,501 bis zu 10,000 Einwohnern,
4. die IV Classe Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern.

Zur Bestimmung der Classen ist für Schulen, an denen mehrere Orte Theil nehmen, nur die Bevölkerung desjenigen Ortes maßgebend, in welchem der Sitz der Schule ist.

### Art. 58.

Gehalte der wirklichen Schullehrer.

Die wirklichen Schullehrer erhalten einen festen Gehalt, dessen niederster Betrag, bestehe derselbe in Geld, Naturalien oder Güternützungen, auf Stellen der

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| I. Classe | auf | jährlich | 400 | fl. |
| II. Classe | „ | „ | 450 | fl. |
| III. Classe | „ | „ | 500 | fl. |
| IV. Classe | „ | „ | 550 | fl. |

festgestellt wird.

### Art. 59.

Gehalte der unständigen Lehrer.

Schulverweser erhalten einen Mindestgehalt auf Stellen der

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| I. Classe | von | jährlich | 300 | fl. |
| II. Classe | „ | „ | 325 | fl. |
| III. Classe | „ | „ | 350 | fl. |
| IV. Classe | „ | „ | 375 | fl. |

Schulgehilfen erhalten einen Mindestgehalt in der

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| I. und II. Classe | von | jährlich | 250 | fl. |
| III. und IV. Classe | „ | „ | 300 | fl. |

### Art. 60.

Wohnungen des Lehrpersonals.

Jedem Lehrer muß eine entsprechende Wohnung gestellt, oder in Ermanglung einer solchen eine Miethentschädigung geleistet werden, welche für einen wirklichen Schullehrer in Gemeinden der I. und II. Classe auf 50 fl., der III. Classe auf

75 fl. und der IV. Classe auf 100 fl., für einen Schulverweser aber auf je die Hälfte festgesetzt wird.

Für einen Schulgehilfen muß ein heizbares, mit dem nothwendigsten Mobiliar versehenes Zimmer von der Schulgemeinde beschafft werden.

Schon in den allgemeinen Erläuterungen zu dem vorliegenden Entwurfe wurde dargelegt, daß die Einkommensverhältnisse des Lehrerpersonals, wie sie das Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 geregelt hat, den Anforderungen der Gegenwart nicht vollständig entsprechen, und die Bestimmungen dieses Gesetzes in mehreren Puncten einer angemessenen Ergänzung und Erweiterung bedürfen.

Diese Aufgabe wurde vor Allem dadurch zu lösen versucht, daß nicht bloß die wirklichen Schullehrerstellen, wie nach Art. 3 des Schuldotationsgesetzes, sondern alle Lehrstellen, die ständigen und die unständigen hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens nach der Verschiedenheit der Gemeinden in Classen eingetheilt, und nicht, wie dort bestimmt ist, drei Classen der Gemeinden (unter 2,500, von 2,500 bis zu 10,000, sodann über 10,000 Seelen), sondern vier Classen (Gemeinden unter 1,000, Gemeinden von 1,001 bis 2,500, Gemeinden von 2,501 bis zu 10,000, dann solche über 10,000 Seelen) zu Grunde gelegt werden sollen.

Zu der ersteren Aenderung gab die Erwägung Anlaß, daß auch der Aufwand eines unständigen Lehrers mit der Größe des Wohnortes sich verhältnißmäßig ebenso steigert, wie der eines wirklichen Schullehrers. Die andere wurde dadurch hervorgerufen, daß in der niedersten Classe des Schuldotationsgesetzes Gemeinden mit zu verschiedenartigen socialen Verhältnissen begriffen sind, die nicht auf eine Linie gestellt werden können.

In die Kategorie der Gemeinden bis zu 2,500 Einwohner gehören nämlich einfache Landgemeinden, dann aber auch die meisten Markt- und kleineren Stadtgemeinden.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß Lehrer in einfachen Landgemeinden, wo mit der Schulstelle meist Dienstgründe, Naturalbezüge und sonstige Nebeneinkünfte verbunden sind, mit einem geringeren Einkommen auszukommen vermögen, als Lehrer in Landstädtchen, welche zumeist nur auf ihren in der Regel in baarem Gelde bestehenden Gehalt angewiesen sind. Ueberhaupt sind die Gemeinden, in denen einmal die Einwohnerzahl 1,000 übersteigt, in ihren äußeren Verhältnissen von den kleineren Landgemeinden wesentlich verschieden.

Mit Rücksicht hierauf wurde deshalb die niederste Classe des Schuldotationsgesetzes nach der Einwohnerzahl in zwei Abstufungen gebracht.

Im Königreich Württemberg werden nach dem Gesetze vom 25. Mai 1865 Art. 5 (Württemberg'sches Regierungsblatt vom Jahre 1865 Nr. 13 S. 103) fünf Classen unterschieden (Landschulgemeinden, Städte mit nicht mehr als 2,000, mit mehr als 2,000 und weniger als 4,000, mit 4,000—6,000, mit mehr als 6,000 Einwohnern).

In Baden sind nach Art. 1. §. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1858 (Reggsbl. für das Großherzogthum Baden vom Jahre 1858 Nr. 18) drei Classen angenommen (Orte unter 1,500, Landgemeinden über 1,500 und Städte von 1,501 bis 3,000, Städte über 3,000 Seelen) und sollen nach dem Gesetzentwurfe vom 16. April 1866 §. 46 vier Classen eingeführt werden (Gemeinden bis zu 500, von 501—1,500, von 1,501—3,000, mit mehr als 3,000 Seelen).

Im Königreich Sachsen werden nach dem Gesetze vom 28. Okt. 1858 über die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Elementarschulen (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen von 1858 Nr. 86) drei Classen (Gemeinden unter 5,000, Städte von 5,000 - 10,000

und Städte von mehr als 10,000 Seelen) unterschieden und in der ersten Classe wieder zwei Abstufungen gemacht, je nachdem die Schülerzahl mehr oder weniger als 50 beträgt.

In Sachsen-Gotha werden nach dem Volksschulgesetze vom 1. Juli 1863 §. 42 (Gotha'sches Regierungsblatt vom Jahre 1863 Stück 157) drei Classen angenommen (Landschulen mit 50 oder weniger Schülern, Landschulen mit mehr als 50 Schülern, Stadtschulen).

Der Minimalgehalt der wirklichen Schullehrer wurde in Art. 3 des Schuldotationsgesetzes vom 30. November 1861 in der untersten Classe auf 350 fl., in der zweiten auf 450 fl., in der dritten auf 500 fl. festgesetzt.

Bei unbefangener Prüfung dieser Ansätze kann man nicht umhin, anzuerkennen, daß dieselben in der Gegenwart bei den gesteigerten Preisverhältnissen für den Bedarf einer Familie nicht ausreichend erscheinen, selbst unter der allerdings begründeten Voraussetzung, daß bei den meisten Schulstellen in den Landgemeinden in Folge von Naturalbezügen und Nebeneinnahmen das wirkliche Einkommen über diesen Zifferansatz sich erheben wird.

Die meisten Schulstellen gehören der niedersten Classe an, und unter diesen ist die große Mehrzahl nicht über das gesetzliche Minimum fatirt. Wenn nun auch das Reinerträgniß etwa 50 fl. mehr beträgt, und sich ein Einkommen von 400 fl. durchschnittlich entziffert, so kommen auf den Tag circa 1 fl. 12 kr., ein Betrag, mit welchem der Unterhalt auch einer kleineren Familie schwer zu bestreiten ist.

Der Entwurf hat deshalb in Art. 58 den Minimalgehalt in allen Classen um 50 fl. höher gestellt und sonach für die I. Classe 400 fl., für die II. Classe 450 fl., für die III. Classe 500 fl. und für die IV. Classe 550 fl. in minimo vorgeschlagen.

Die Minimalgehalte der unständigen Lehrer, der Schulverweser und der Schulgehilfen sind in Art. 3 Abs. 4 und 5 des Schuldotationsgesetzes für alle Gemeinden in gleichem Betrage, und zwar für die Schulverweser auf 250 fl., für die Schulgehilfen auf 200 fl. bestimmt.

Dieselben Gründe, welche die Erhöhung der Minimalgehalte der wirklichen Schullehrer rechtfertigen, lassen auch eine solche für die Minimalgehalte der unständigen Lehrer und zwar, wie schon weiter oben bemerkt wurde, nach Classen abgestuft, als wünschenswerth erkennen, wobei jedoch für die Schulgehilfen, die häufig den Ort wechseln müssen, eine Abstufung in zwei Classen als ausreichend erschien.

In Art. 59 des Entwurfs wurde daher der gegenwärtige Minimalgehalt der Schulverweser um 50 fl. erhöht und der niedersten Classe zu Grunde gelegt, sodann in den höheren Classen um je 25 fl. gesteigert. Für die Schulgehilfen wurde der bisherige Minimalgehalt von 200 fl. in den zwei unteren Classen auf 250 fl., in den zwei oberen Classen auf 300 fl. festgesetzt.

Auch in den oben erwähnten anderen deutschen Staaten ist in der letzten Zeit eine entsprechende Erhöhung der Minimalgehalte für das Lehrerpersonal theils schon eingetreten, theils in Aussicht genommen.

In Württemberg soll nach dem angeführten Gesetze vom 25. Mai 1865 der Mindestgehalt einer wirklichen Schullehrerstelle nicht unter 400 fl. betragen und soll ansteigen nach der Zahl der Lehrstellen

in der I. Classe bis zu 500 fl.<br>
„ „ II. „ „ „ 525 fl.<br>
„ „ III. „ „ „ einem Durchschnittsgehalte für jeden Lehrer von 500 fl.<br>
in der IV. Classe bis zu einem solchen von 550 fl.<br>
„ „ V. „ „ „ „ „ „ 600 fl.

Schulverweser oder Unterlehrer sollen neben 7½ Centner Dinkel und ½ Klafter Buchenscheitholz oder dem Aequivalent hiefür einen Gehalt beziehen:

in Gemeinden unter 2,000 Seelen von mindestens . . . 240 fl.
in Gemeinden von 2,000—6,000 Seelen von mindestens 260 fl.
in Gemeinden von 6,000 Seelen und darüber von mindestens 280 fl.

Schulgehilfen sollen dieselben Naturalbezüge, dann Mindestgehalte von 160 fl., 170 fl. und 180 fl. erhalten.

In Baden ist nach dem Schulgesetzentwurfe vom 16. April 1866 beabsichtigt:

1. für die Hauptlehrer neben dem Schulgelde, welches in der I. Classe auf 50 fl., in den übrigen auf 75 fl. garantirt ist, ein Minimalgehalt

   in der I. Classe von 300 fl.
   „ „ II. „ „ 325 fl.
   „ „ III. „ „ 375 fl.
   „ „ IV. „ „ 425 fl.

   bei mehreren Lehrern sollen für die ersten Lehrer Gehaltszuschläge eintreten;

2. für die Unterlehrer und Hilfslehrer in Orten der I. und II. Classe ein Minimalgehalt von 250 fl., der III. und IV. Classe ein solcher von 275 fl. und in Städten über 6,000 Seelen ein solcher von 300 fl. Dieselben erhalten überdies einen Antheil am Schulgeld.

Im Königreich Sachsen ist nach dem Gesetze vom 28. October 1858 der Mindestgehalt der Schullehrer in der I. Classe auf 150 Thlr., in der II. Classe auf 180 Thlr., in der III. Classe auf 200 Thlr. jährlich festgesetzt, wobei jedoch das Einkommen aus dem mit dem Schuldienst verbundenen Kirchendienste nur soweit eingerechnet werden darf, als es die Summe von 60 Thlr. überschreitet. Die unständigen Lehrer erhalten nach dem genannten Gesetze freie Wohnung, Beheizung, Kost oder angemessenes Aequivalent und 40 Thlr. jährlich.

Im Herzogthum Gotha ist nach dem Gesetze vom 1. Juli 1863 für die ständigen Lehrer in der I. und II. Classe ein Minimalgehalt von 200 Thlr., in der III. Classe ein solcher von 250 Thlr., für die unständigen Lehrer und zwar für die Schulverweser ein Minimalgehalt von 175 Thlr., für die Hilfslehrer ein solcher von 150 Thlr. jährlich bestimmt.

In Preußen sind die Normen, nach welchen die Besoldungen der Schullehrer bemessen und aufgebracht werden, provinciell verschieden und die Beträge der Besoldungen je nach den provinciellen Verhältnissen und gesetzlichen Bestimmungen sehr von einander abweichend.

Hiebei wird nur der in der preußischen Verfassungsurkunde §. 25 ausgesprochene allgemeine Grundsatz festgehalten, daß den Schullehrern ein festes, den Localverhältnissen angemessenes Einkommen zu gewähren sei.

Was die Dienstwohnungen des Lehrerpersonals betrifft, so war bisher nach Art. 3 des Schuldotationsgesetzes nur in den Gemeinden unter 2,500 Seelen dem Schullehrer eine freie Wohnung, jedoch unter Einrechnung mit 12 fl. in den Gehalt, zu stellen.

In den Gemeinden der zwei anderen Classen mußte nicht, sondern konnte nur dem Schullehrer eine freie Wohnung eingeräumt werden, welche dann mit 50 fl. resp. 25 fl. Anschlag in den Gehalt einzurechnen war. Schulverweser hatten Anspruch auf freie Wohnung oder eine Entschädigung hiefür von 25 fl., jedoch ohne Einrechnung in ihren Gehalt.

Für die Schulgehilfen war eine Wohnung überhaupt nicht vorgesehen.

Im vorliegenden Entwurfe Art. 60 und 62 Abs. 2 wird vorgeschlagen, für die Folge allen Lehrern, den ständigen wie unständigen, überall freie Wohnung oder in Ermanglung einer solchen eine nach den Besoldungs-

classen zu fixirende Miethentschädigung zu gewähren und von einer Einrechnung des Wohnungsanschlags in den Minimalgehalt Umgang zu nehmen.

Hiezu gab die Erwägung Anlaß, daß bisher von dem Theile des Lehrpersonals, das keine freie Wohnung besessen hat, dieser Mangel sehr schmerzlich empfunden wurde, weil der hiedurch gebotene Aufwand für Beschaffung einer Wohnung einen bedeutenden Ausfall am Diensteinkommen bewirkte, daß ferner auch jene Lehrer, die bisher freie Wohnung genossen, die Einrechnung des Wohnungsanschlages in den Gehalt als fühlbare Härte beklagt haben, weil so der gesetzliche Minimalgehalt wieder eine Minderung erleiden mußte.

Da die Miethentschädigung nur subsidiär gewährt werden soll, wenn keine Dienstwohnung vorhanden ist, so ergibt sich hieraus von selbst, daß die Umwandlung des Naturalwohnungsgenusses in eine Miethentschädigung ohne Zustimmung des Lehrers und ohne Genehmigung der Schulaufsichtsbehörden nicht eintreten darf.

Der Entwurf befindet sich in dieser Beziehung ganz im Einklange mit der Gesetzgebung der mehrgenannten anderen deutschen Staaten.

Das Württemberg'sche Gesetz vom Jahre 1865 Art. 5, 9 und 10 bestimmt neben dem Geldgehalte

a) für jeden Schulmeister eine angemessene Familienwohnung oder eine den jeweiligen Miethpreisen entsprechende Miethentschädigung,
b) für Schulverweser und Lehrgehilfen ein heizbares Zimmer mit dem unentbehrlichsten Mobiliar oder eine den jeweiligen Miethpreisen entsprechende Entschädigung.

Der Badische Schulgesetzentwurf vom 16. April 1866 §§. 48 und 49 gewährt den Hauptlehrern neben dem Diensteinkommen freie Wohnung oder entsprechende Miethentschädigung, den Unterlehrern und Hilfslehrern neben ihrem Geldbezuge eine eingerichtete heizbare Stube.

Für das Königreich Sachsen ist in dem Gesetze vom 22. October 1858 §. 2 für ständige und Hilfslehrer neben dem Diensteinkommen freie Wohnung oder ein nach den Ortsverhältnissen zu bemessendes Aequivalent festgesetzt.

Ebenso ist dem Gotha'schen Volksschulgesetze vom 1. Juli 1863 §. 42 widerruflich und unwiderruflich angestellten Lehrern neben dem Diensteinkommen der Genuß der freien Wohnung eingeräumt.

## Art. 61.

*Anschlag und Einrechnung der Naturalbezüge und Güternützungen in den gesetzlichen Mindestgehalt.*

Die mit einer Schulstelle verbundenen Naturalbezüge und Güternutzungen werden, und zwar erstere nach dem Durchschnitte der Normalpreise der letzten 10 Jahre, letztere nach der halben Steuerverhältnißzahl der Grundstücke zu Geld angeschlagen und an dem festen Gehalte aufgerechnet.

Eine Umwandlung der Naturalbezüge in Geld ohne Zustimmung der Betheiligten und ohne Genehmigung des Bezirksschulamtes ist nicht gestattet.

## Art. 62.

*Einrechnung des Schulgeldes und der Bezüge aus Nebendiensten.*

In den gesetzlichen Mindestgehalt werden auch eingerechnet das Schulgeld (Art. 36 u. ff.), dann das Einkommen aus einem mit dem Schuldienste verbundenen niederen Kirchendienste, mit Ausnahme der Casualien [118].

---

[118]) Es sind die Stola-Bezüge, sowohl des Meßners- als des Cantor- und Organistendienstes gemeint. Sie sind in Pfarreien mit

Dagegen haben außer Ansatz zu bleiben die Einnahmen, welche der Schullehrer aus der Gemeindeschreiberei oder aus anderen Dienstverhältnissen bezieht, dann der Anschlag der Dienstwohnung oder die hiefür zu leistende Miethentschädigung[119].

---

großer Seelenzahl und im Ganzen wohlhabender Bevölkerung keineswegs „sehr gering," wie weiter unten in den „Motiven" steht, sondern oft sehr beträchtlich, so daß sie das feste oder ständige Einkommen aus den genannten Diensten oft weit übersteigen.

[119]) Ueberblicken wir die ganze Gehaltserhöhung der Lehrer und Schulverweser, so ist sie eine doppelte. Erstens wird der Minimalgehalt geradezu erhöht (Art. 58) und dies nicht unbedeutend, namentlich wenn man die 6jährigen Alterszulagen mit in Betracht zieht (Art. 65). Zweitens werden Dinge, welche bisher in der Dienstfassion vorgetragen wurden, nun nicht mehr in dieselbe aufgenommen: nämlich der Geld-Anschlag der Dienstwohnung und die Stola-Bezüge der niederen Kirchendienste. Durch diese Ausfälle vermindert sich zwar nicht das bisherige Einkommen der Lehrer, wohl aber der fassionsmäßige Reinertrag der Lehrstellen; und muß daher diese oft beträchtliche Minderung wieder zuletzt von der Schulgemeinde gedeckt werden. Das Lehrpersonal ist dadurch allerdings gut gestellt, namentlich wenn man auch den Ertrag der Gemeindeschreiberei und die Befreiung von den Gemeindelasten und von den Grundzinsen (Art. 68) in Rechnung bringt. In demselben Maße sind aber die Gemeinden um so mehr belastet. Erwägt man dazu die Mehrbelastung derselben durch Errichtung neuer Lehrstellen (Art. 8) und durch neue Schulbauten (Art. 32), von anderen kleineren Mehrbedürfnissen abgesehen (z. B. Art. 33), so wird Niemand verkennen, daß den Gemeinden, deren Schulstellen nicht außerordentlich einträglich sind, also den allermeisten, eine neue sehr große Last für den Schulzweck aufgebürdet wird, an welcher bei der Leistungsunfähigkeit der Gemeinden alle anderen steuerpflichtigen Einwohner des Kreises und je nach der Sachlage des ganzen Landes theilzunehmen haben. Die bezüglichen allgemeinen Landeslasten wachsen insbesondere noch, außer den aus Centralfonds gewährten Unterstützungen, durch Uebernahme der sehr häufig eintretenden Mehrausgaben für Meßnereigehilfen und der Umzugsgebühren auf die Staatscasse (Art. 69) und durch die Besoldung der Districts-Schul-Inspectoren (Art. 115). Der weitaus größte Theil dieser neuen Gemeinde-, Kreis- und Landbelastung fällt den die Grundsteuer Zahlenden, also den Bauern und Gütlern zu. Und die so große Mehrbelastung wird verfügt, während ohnehin die directen Steuern um 50 % erhöht werden, aber so, daß $^2/_3$ dieser Erhöhung lediglich der Grund- und Haussteuer zuwächst. — Angesichts dieser sehr empfindlichen Belastung fragen wir: Hat das christgläubige Volk (und die Masse des

Art. 63.

Ist mit der Schulstelle ein Meßnerdienst vereinigt, so muß der Schullehrer in der Regel einen Meßnereigehilfen halten, dessen Belohnung aus den Erträgnissen dieses Dienstes zu schöpfen und zu den bei Festsetzung des Gehaltes in Abzug kommenden Lasten zu rechnen ist. Haltung eines Meßnereigehilfen für den Meßnerdienst.

---

gerade die schwersten Steuern zahlenden und daher für die Schule das Meiste beitragenden Volkes ist echt kirchlich gesinnt) nicht wenigstens das vollste Recht zu verlangen, daß seine Schulen so eingerichtet werden, wie es die Pflege des Religionsunterrichts und des kirchlich-religiösen und sittlichen Glaubens, Denkens und Lebens nach dem Urtheile der hier allein zuständigen kirchlichen Auctorität erfordert? Hat es nicht wenigstens das Recht — wenn auch nur mit Rücksicht auf sein Geld — zu verlangen, daß man die Bischöfe oder kirchlichen Oberbehörden in der Schulfrage höre und ihre als unerläßlich bezeichneten Forderungen bewillige, statt sie, wie geschehen, gar nicht zu hören und ihr auf Gehör dringendes Verlangen in einer Weise abzufertigen, welche sie in der Schulfrage staatsallmächtig vor die Thüre setzt? Ja, das christgläubige Volk hat das natürliche, christliche und bezahlte Recht, sich dieses einseitige, bureaukratische, nur einer der Kirche feindlichen Partei gefällige Vorgehen zu verbitten. — Ferner: das Volk hat wie jeder Mensch das natürliche Recht, sich seine Lasten möglichst zu erleichtern oder neue sich möglichst fern zu halten — auf sittlich erlaubte Weise. Wie dürfte deßhalb die Staatsgewalt es künftig irgend einer Gemeinde verwehren, sich eine wohlfeilere Schule und wohlfeilere Lehrer zu verschaffen, indem sie Schulbrüder oder Schulschwestern, Mitglieder irgend einer im Staat „recipirten" oder zu „recipirenden" kirchlichen Genossenschaft, oder Mitglieder freier kirchlich-religiöser Privat-Vereine — die Befähigung natürlich vorausgesetzt — an ihre Schule beruft? Wenn jetzt schon nach amtlichem Geständnisse (in den Motiven zu Art. 53) die Gemeinden in der Pfalz unverheirathete Lehrer den verheiratheten — der Gemeindelasten wegen — vorziehen, um wie viel mehr werden hinfort, bei den neuen, für Viele fast unerschwinglichen Lasten, die katholischen Gemeinden die Berufung von Mitgliedern solcher kirchlich-religiöser Genossenschaften jeder Art verlangen. Und mit vollstem Rechte. Denn erstens wird die Schule wohlfeiler, für's Zweite hat das Volk eine Gewähr für die kirchlich-religiöse Erziehung und Bildung der Kinder. — Den Gemeinden ein solches Verlangen in der Vollmacht der Bureaukratie abschlagen — etwa unter dem sehr fadenscheinigen und durchsichtigen Vorwande der Nicht-„Reception" einer Genossenschaft, wäre ein ganz ungerechtfertigter Druck, am empörendsten,

Eine Vergütung für den hiedurch bewirkten Einkommensverlust kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als hiedurch der gesetzliche Mindestgehalt verkürzt wird.

Nur ausnahmsweise kann auf Ansuchen des Lehrers und den Antrag der Schulgemeindenvertretung dem ersteren die Haltung eines Meßnereigehilfen von der Kreisverwaltungsstelle erlassen werden [120].

---

wenn er sich als Act „liberaler“ Parteiherrschaft über die Schule, als ein Stück religiöser Parteityrannei darstellen würde. Im Namen der Freiheit, des Rechtes und des heute Oben Alles überwiegenden Geldbeutels kann das christliche Volk verlangen, daß man ihm unverweigerlich gestatte, nach Ermessen an seine Schule Mitglieder kirchlich-religiöser Genossenschaften zu rufen. — Mißgönnen wir den Lehrern ihre Gehaltsaufbesserung? Nicht im Mindesten, wiederholen wir (s. Anm. 12). Aber wir verwahren andererseits auch das Volk vor neuen Lasten. Diese werden zumeist herbeigeführt durch die ganz bureaukratische und monopolmäßige Behandlung der Schule. Sie ist Staatsmaschine in der Hand der Bureaukratie, und Parteimaschine in der Hand der im Staatswesen herrschenden intoleranten Partei geworden und soll es noch mehr, soll es ausschließlich werden. Die Folge ist, daß man die „staatlich organisirten“ Schulen immer mehrt und die Lehrer als Meister dieser Maschine, die man nur des Zahlens und der Trennung von der Kirche wegen „Gemeindeanstalt“ heißt, wenigstens zu halben Staatsbeamten macht und darnach auch ihre Gehalte regulirt. Daher die sich immer steigernde Belastung. Ihr kann man nur entgehen, wenn das in einem nur halbwegs freien Staate unerträgliche und die geistige Knechtung und Parteidressur des ganzen Volkes zur Folge habende System wenigstens theilweise gebrochen wird — durch Verhinderung einer noch strafferen Centralisation und durch die Freiheit, die man den Gemeinden in Berufung anderer als der staatlich dressirten und von der Bureaukratie ganz abhängigen Lehrer gewährt — um so mehr, wenn dadurch die Schule viel wohlfeiler wird. Dann wird der Staat die schon bisher auf das „Schulwesen“ verwendeten Mittel bald zu großem Theile auf höhere Gehalte der von ihm angestellten Lehrer anweisen können, ohne die Staatscassa, also alle Steuerpflichtigen und die einzelnen Gemeinden immer schwerer „im Interesse der Schule“ belasten zu müssen. Dann werden fromme Christen auch wieder Schulstiftungen machen, die sonst in demselben Maße abnehmen müssen, als die Schule als „liberale“ Staatsmaschine sich zu erkennen gibt.

[120]) Also ein Dienst, dessen Gehalt man einnehmen muß, den man aber gar nicht ausüben darf — ohne besondere, durch Ansuchen und Anträge bedingte höchste Erlaubniß! Und dies verfügt man, ohne auch nur eine Ahnung davon zu haben, daß man

Hier ist bestimmt, wie der gesetzliche Mindestgehalt ermittelt wird und welche Bezüge hiebei in Anrechnung zu kommen haben.

Die Naturalbezüge sollen wie bisher nach dem Durchschnitte der Normalpreise der letzten 10 Jahre zu Geld angeschlagen werden. Ebenso wurde bei Feststellung des Gütterertrages wie bisher die halbe Steuerver-

den Nächstbetheiligten, der den Dienst bezahlt und die entsprechende Leistung von dem Inhaber fordern muß, auch nur um seine Meinung fragen sollte. So etwas ist schwerlich jemals dagewesen und zeugt von einer unerhörten Mißkennung alles Rechtes, von einer Verwirrung aller natürlichen Rechtsbegriffe. Verfassungsmäßig (II. Verfass.-Beilage §. 38, f.) steht der Kirche die „Approbation und Ordination der Kirchendiener“ zu, also — aller, der höheren wie der niederen. Dies Recht ist auch ein natürliches, dem Begriffe der Kirche, als eines selbstständigen, vom Staate unabhängigen Organismus, inhärirendes. Gegen ein natürliches und verfassungsmäßiges Recht gibt es keine Präscription. Hat die kirchliche Auctorität es bisher ertragen, daß die Staatsgewalt die vereinigten Meßner- und Schuldienste allein besetzte, hat sie sich mit einer stillschweigenden Approbation oder Diensteinweisung der Lehrer als Meßner und Cantoren begnügt, so konnte dies, obwohl wir ein solches Passivverhalten nicht loben wollen, insofern sich zur Noth rechtfertigen lassen, als einerseits die Schule im Grunde noch auch als Zubehör der Kirche, als confessionelle Anstalt angesehen und noch nicht einfach als „Gemeindeanstalt“ erklärt war, und als andererseits der Lehrer unter Leitung von Priestern und unter Mitaufsicht der Kirche im Schullehrer-Seminar zum Meßner und Cantor 2c. ausgebildet wurde, seinen Dienst persönlich versah, und als Meßner und Cantor wie als Lehrer unter steter Aufsicht des Pfarrers und als Lehrer auch noch unter Oberaufsicht von Priestern stand. Dies soll alles anders werden. Schon im Schullehrer-Seminar ist der kirchlichen Auctorität keine Aufsicht über die Heranbildung der Schulamtszöglinge zu Meßnern und Cantoren mehr gewährt; der Seminar-Inspector kann ein Laie sein; der Lehrer als Meßner soll seinen Dienst gar nicht mehr persönlich ausüben, nicht einmal ausüben dürfen; die Schule ist einfach als Anstalt der politischen Gemeinde erklärt; der Pfarrer soll, die Ertheilung des Religionsunterrichtes ausgenommen, nicht mehr Aufsicht (weder directe noch indirecte) über den Lehrer haben — was dessen kirchlich-religiöse Gesinnung, und die Bethätigung derselben in der Schule und nach Außen betrifft — als über jeden anderen Laien; ob die Oberaufsicht ein Priester führe, hängt ganz vom Belieben der Staatsgewalt ab. Unter diesen ganz und principiell veränderten Umständen der kirchlichen Auctorität zumuthen, sich ruhig die einseitige staatsgewaltige Verfügung über die niederen Kirchendienste und, ungeachtet des Tit. IV. §. 9 der Verfassung (welcher „allen Religionstheilen das Eigenthum ihrer Stift-

hältnißzahl zu Grunde gelegt. Der in der Steuerverhältnißzahl in ganzen und zehntels Gulden ausgedrückte steuerbare Ertrag gilt nämlich bei gemeinüblichem Wirthschaftsbetriebe als mäßige durchschnittliche Bodenrente, wobei die Aussaat bereits berücksichtigt und abgezogen ist, und für die Düngung rc. das Stroh, die Brachfrüchte, die Weide und sonstige Nebennutzungen freigelassen worden sind.

---

ungen und den Genuß ihrer Renten" sichert), deren Verwendung zu einem „primären Deckungsmittel des Schulbedarfs" (vgl. Anm. 106, 110), gefallen zu lassen, übersteigt alle Begriffe rechtlich Denkender. — Nicht genug. Wer bestellt den Meßnergehilfen? Der Lehrer, ohne „gesetzlich" irgendwie verpflichtet zu sein, den Pfarrer auch nur zu fragen. Maßgebend für den Lehrer, wie für den Staat, der den Ausfall am Lehrergehalte decken muß, wird hierbei die Wohlfeilheit des „Individuums" sein. Der Pfarrer kann gut gegen ein unbrauchbares protestiren. Er kann schreiben — schreiben — schreiben; am Ende entscheidet doch die Regierung, was ihr „nach Umständen" gut dünkt. Die Ordinariate sind wehrlos. Die Kirchenverwaltungen meint man, sollen die Auszahlung des Gehaltes sistiren? Die Gewalt, auf das „Gesetz" fußend, wird sie erzwingen; die Gerichte werden nach dem „Gesetze" für sie entscheiden. Das Ende wird sein, daß der Pfarrer, will er einen brauchbaren Meßner, selbst für einen sorgen und ihn bezahlen muß — während der Lehrer und sein Meßnereigehilfe den Gehalt aus der Kirchenkassa und die Stola-Gebühren beziehen. Mögen sich da alle Pfarrer im Namen des beleidigten Rechts- und Ehrgefühles rechtzeitig gegen solche in Aussicht stehende Zustände erheben und sich nicht mit papiernen, stets widerruflichen und unklagbaren Zusicherungen der „Verwaltungsbehörden" begnügen, während das Gesetz die Kirche und die Kirchenvorstände in dieser Beziehung rechtlos macht! — Endlich: ist denn der Kirche mit einem Meßnerei-Gehilfen etwa gleich gedient, wie mit einem Meßner? Durchaus nicht. Der Meßnerdienst erfordert manche Kenntnisse (Lesen und theilweises Verstehen des Lateinischen, Aufschlagen der liturgischen Bücher, Altardienst und Dienst bei Spendung der Sacramente rc., Altarrüstung, Bereitstellung der Paramente, Sorge für sie und für die Geräthe, ihre Reinigung rc. rc.). Darum wird der Lehrer im Seminar mannichfach unterrichtet. Die Kenntnisse der Meßnereigehilfen werden in der Regel mangelhaft, oft sehr mangelhaft sein. Die Meßnereigehilfen werden schlecht bezahlt, sie thun die Arbeit, den Lohn bezieht ein Anderer. Dies erstickt allen Eifer, alle Zufriedenheit. Die Meßnereigehilfen werden häufig wechseln. Dies thut der Dienstübung Eintrag. Und wer unterrichtet die neuen? Wohl fast immer der Pfarrer, wenn er nicht Unordnung und Verdruß in Permanenz haben will. Der Meßner muß ein verläßiger Mann in jeder Beziehung sein. Man erwäge

Bei den Schullehrern hat aber noch der weitere Umstand in Betracht zu kommen, daß sie ihre Grundstücke nicht selbst bewirthschaften können, sondern dieses durch fremde Kräfte besorgen lassen müssen.

Deshalb erscheint es als eine Forderung der Billigkeit, die Hälfte der Steuerverhältnißzahl für die in ihr noch nicht berücksichtigten Arbeitslöhne und sonstigen Betriebskosten abzuziehen.

Auch bei den kirchlichen Pfründen ist für die Bemessung des Reinerträgnisses der Grundstücke die halbe Steuerverhältnißzahl zu Grunde gelegt.

Dieser Maßstab zeichnet sich überdies vor den Schätzungen durch seine Einfachheit und Gleichförmigkeit aus.

Die willkürliche Umwandlung der mit einer Schulstelle verbundenen Naturalbezüge in Geld wurde ausgeschlossen, nachdem diese Bezüge eine große Wohlthat für die Lehrer sind, und namentlich in Zeiten der Theuerung eine Ausgleichung des Lebensbedarfs mit der Besoldung vermitteln.

In den gesetzlichen Mindestgehalt soll auch wie bisher das Einkommen eingerechnet werden, welches aus einem mit dem Schuldienst verbundenen niederen Kirchendienste fließt, jedoch nur das ständige Einkommen aus demselben, nicht aber die ohnehin sehr geringen[121] und nach den einzelnen Bezirken sehr verschiedenen Reichnisse für bestimmte Dienstverrichtungen, die sogenannten Casualien oder Accidenzien.

In den allgemeinen Erläuterungen wurden bereits die Gründe entwickelt, welche die Trennung des niederen Kirchendienstes vom Schuldienste nicht gestatten, und zugleich bemerkt, daß den Anständen und etwaigen Nachtheilen, welche aus einer solchen Verbindung für den Schuldienst er-

---

nur, daß er z. B. bei nächtlichen Versehungen den Priester zu begleiten, daß er die Kirchen- und Sacristei-Schlüssel in Händen, daß er viele Dinge von großem heiligen und materiellen Werth in seiner Obhut hat. Einen so verläßigen Mann erhält man nicht für geringe „Belohnung". Darum muß die Kirche einen **Meßner** und nicht bloß einen Meßnereigehilfen verlangen. Wem man das Einkommen für einen Dienst gibt, von dem verlangt Jedermann die Dienstübung. — In den Motiven steht zwar, der Meßnerei-Gehilfe habe „unter der steten Verantwortung des Lehrers den Dienst zu versehen". Aber **wer** soll den Lehrer zur „Verantwortung" ziehen? Der Pfarrer, dem der Lehrer sagen wird, daß er ihm nicht unterstehe und daß er sich vor ihm nicht zu verantworten habe, weil die **Dienstübung** dem Lehrer nicht übertragen sei? Wo, **bei wem** will der Pfarrer dann den Lehrer verklagen? Mit welcher Aussicht auf Erfolg? Viel Schreiben, noch mehr Verdruß und am Ende — nichts, als wieder Verdruß. Angeblich wollte man die Gehilfenwirthschaft einführen, um Conflicten zwischen dem Pfarrer und dem Selbstgefühl des Lehrers vorzubeugen. Wir glauben, daß die Conflicte erst recht entstehen und ohne Ende sein werden, wenn diese Wirthschaft eingeführt wird. „Die stete Verantwortung" wird bei der Stellung, welche Pfarrer und Lehrer nach dem neuen Gesetze einnehmen, sich praktisch als die **leerste aller Phrasen** erweisen, die geschrieben wurden, seit „Macht vor Recht geht". Vgl. Anm. 13—19.

[121]) Vgl. Anm. 118.

geben, am zweckmäßigsten durch Aufstellung eines Meßnereigehilfen für die Besorgung der Meßnereiverrichtungen begegnet werden könne.

Die Aufstellung eines Meßnereigehilfen ist hier in Art. 63 demnach als Verrichtung vorgeschrieben. Derselbe hat unter der steten Verantwortung des Lehrers den Dienst zu versehen. Die Belohnung desselben ist aus dem Erträgnisse des Meßnerdienstes zu schöpfen und bei Festsetzung des Lehrergehaltes als Last in Aufrechnung zu bringen.

Wird hiedurch der gesetzliche Mindestgehalt verkürzt, so muß natürlich dem Lehrer das Fehlende ersetzt werden. Hiefür kann billiger Weise nicht die Gemeinde in Anspruch genommen werden, sondern hat die Staatscasse einzutreten (vgl. Art. 69), da es sich hiebei um eine im öffentlichen Interesse vorzunehmende Maßregel handelt[122].

Es können Fälle vorkommen, wo die Besorgung des Meßnerdienstes durch den Lehrer sowohl von diesem selbst als von der Gemeinde gewünscht wird. Einem solchen übereinstimmenden Wunsch entgegenzutreten, ist, wenn die Interessen des Schuldienstes von der Kreisschulbehörde hiedurch nicht beeinträchtigt erachtet werden, kein genügender Grund vorhanden, zumal die Aufstellung eines Meßnereigehilfen vorzugsweise zu Gunsten des Lehrerstandes selbst angeordnet ist. Daher die Bestimmung in Art. 63 Abs. 3.

Verpflegung der Schulgehilfen und Remuneration derselben für besondere Dienstleistungen.

## Art. 64.

Schulgehilfen haben in der Regel bei dem Schullehrer die Verpflegung zu erhalten, wofür dieser 3/5tel des Gehilfengehaltes bezieht.

Wenn ein Gehilfe den Schullehrer noch in den letzterem übertragenen Nebenfunctionen zu unterstützen hat, so gebührt demselben hiefür von dem Schullehrer eine besondere Remunneration, deren Größe, im Falle sich die Betheiligten hierüber nicht vereinbaren, von dem Bezirksschulamte festgesetzt wird.

Im Interesse der dienstlichen Leitung und Ueberwachung der Schulgehilfen wurde deren Verpflegung durch den Schullehrer als Regel statuirt und ist hiernach hievon nur dann Umgang zu nehmen, wenn die Verhältnisse es nicht gestatten.

Die weitere Bestimmung in Abs. 1, wornach der Schullehrer für die Verpflegung des Gehilfen 3/5 tel des Gehilfengehaltes erhält, entspricht der Bestimmung in Art. 3 Abs. 5 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861.

Die Bestimmung in Abs. 2 ist eine Forderung der Billigkeit.

Dienstalterszulagen.

## Art. 65.

Wirkliche Schullehrer, welche in einer und derselben Gemeinde mit entsprechendem Erfolge wirken, und deren religiös-sittliches Verhalten unbeanstandet ist, erhalten von sechs zu sechs Jahren Dienstalterszulagen, und zwar in Gemeinden der I. und II. Classe von je 25 fl., in Gemeinden der III. und IV. Classe von je 50 fl. bis zu dem Gesammtbetrage von 100 fl., beziehungsweise 200 fl.

Unter der gleichen Voraussetzung erhalten auch ständige Schulverweser ohne Unterschied der Classen der Gemeinden Sexennalzulagen von je 25 fl. bis zum Gesammtbetrage von 100 fl.

---

[122]) „Im öffentlichen Interesse“, aber gegen die Interessen und das Recht der Kirche und auch der Kirchengemeinde.

Wenn das fassionsmäßige Gesammteinkommen einer Schulstelle den gesetzlichen Mindestgehalt übersteigt, so darf der Mehrbetrag bei Festsetzung der treffenden Alterszulagen in Anrechnung gebracht werden.

### Art. 66.

In Gemeinden, in denen die Lehrer bisher schon in verschiedene Gehaltsclassen nach dem Dienstalter vorgerückt sind, hat es dabei sein Verbleiben, wenn der Durchschnitt dieser Gehaltsclassen dem Durchschnitte der nach Art. 58, 59 und 65 festgesetzten Gehaltsclassen entspricht, oder die Gehaltsclassen demgemäß abgeändert werden.

Beibehaltung eingeführter Gehaltsclassen und Festsetzung einer günstigeren Besoldungsscala als der gesetzlichen.

Den Gemeinden bleibt es übrigens unbenommen, für ihre Lehrer eine günstigere Besoldungsscala als die gesetzlich vorgeschriebene festzusetzen, insoferne sie den Mehrbedarf aus eigenen Mitteln zu decken vermögen.

Ein fühlbarer Mißstand in den Gehaltsverhältnissen des Lehrerpersonals hat bis jetzt auch darin bestanden, daß die Lehrer mit den fortschreitenden Dienstjahren keine Verbesserung ihres Einkommens erwarten konnten, wenn sich die Gemeinden nicht etwa freiwillig dazu verstanden, ihnen eine solche zu gewähren.

Das einzige Mittel zur Verbesserung des Lehrereinkommens war die Beförderung auf eine besser dotirte Schulstelle. Dieses Mittel erwies sich aber als unzureichend, da die Zahl der besseren Stellen gegenüber den Minimalstellen eine verhältnißmäßig sehr geringe ist[123] und hiernach die Mehrzahl der Lehrer gar nicht, der glücklichere Theil erst im späten Lebensalter über eine Minimalstelle hinauszugelangen die Hoffnung hegen durfte.

Da dem Lehrer ohnedies eine Carrière, ein Aufsteigen in höhere Dienstesstufen benommen ist, so muß es als wünschenswerth erachtet werden, daß demselben zur Anerkennung seiner Leistungen, sowie zur Ermunterung in treuer Pflichterfüllung wenigstens eine Steigerung seines Einkommens mit der Zeit ermöglicht wird, dies um so mehr, als mit den Jahren bei Vermehrung der Familie und bei den auf die Erziehung und Bildung der Kinder erforderlichen Auslagen auch der Lebensbedarf ein erhöhter wird.

Hierin ist auch das wirksamste Mittel gelegen, den für die Interessen des Unterrichts nachtheiligen Lehrerwechsel thunlichst zu beschränken und die Möglichkeit zu eröffnen, daß Lehrer, die in einer Gemeinde ersprießlich und segensreich wirken, auch derselben auf lange Zeit erhalten bleiben.

Der Entwurf hat daher im Art. 65 das System der Dienstalterszulagen adoptirt für diejenigen Schullehrer, welche in einer und derselben Gemeinde mit entsprechendem Erfolge wirken, und deren religiös-sittliches Verhalten unbeanstandet ist.

Der Zeitraum für den Eintritt in eine Dienstalterszulage wurde auf 6 Jahre, die Zahl derselben auf 4 festgesetzt.

Der Betrag derselben wurde nicht für alle Gemeinden in gleicher Weise, sondern mit Rücksicht auf die verschiedenen socialen Verhältnisse in den Gemeinden der I. und II. Classe auf je 25 fl., in den Gemeinden der III. und IV. Classe auf je 50 fl. normirt.

---

[123]) Daraus schließe man auf die kommende Belastung nach Einführung des beantragten Gesetzes. Vgl. Anm. 119.

Nachdem die Zahl der ständigen Verwesereien, der sogenannten Provisorate, eine nicht unbeträchtliche ist, und deshalb mancher Lehrer lange warten muß bis er zu einer definitiven Anstellung gelangt, so wurde es für billig erkannt, auch den ständigen Verwesern die Wohlthat der Dienstalterszulagen, jedoch durchgehends in allen Gemeinden im gleichen Betrage von 25 fl., zu Theil werden zu lassen.

Da die Dienstalterszulagen eine Mehreinnahme über den gesetzlichen Mindestgehalt bilden sollen, so liegt es in der Natur der Sache, daß, wenn das Gesammteinkommen einer Schulstelle den gesetzlichen Minimalgehalt übersteigt, der Mehrbetrag bei Festsetzung der Alterszulagen angerechnet werden darf.

Das System der Dienstalterszulagen ist auch in mehreren deutschen Nachbarstaaten eingeführt.

In Baden sind nach dem Gesetze vom 3. Mai 1858 Art. IV. (Badisches Reggsbl. vom Jahre 1858 Nr. 18), dessen Bestimmungen auch in den neuen Schulgesetzentwurf vom 10. April 1866 übergegangen sind, für Hauptlehrer Quinquennalzulagen von je 20 fl. bis zum Maximum von 100 fl. eingeführt. Die erste wird gegeben nach 10jähriger Dienstzeit als Hauptlehrer, wovon 5 Jahre auf derselben Schulstelle zugebracht sein müssen.

Im Königreich Sachsen steigt nach dem Gesetze vom 28. October 1858 §. 3 das Einkommen der ständigen Lehrer nach einer vom 25. Lebensjahre an zu berechnenden Dienstzeit immer von 5 zu 5 Jahren bis zum 20. Dienstjahre und zwar:

1) an Schulen von 50 und weniger Kindern in den ersten drei Quinquennien um je 10 Thlr., im letzten um 20 Thlr.,
2) an Schulen, welche mehr als 50 Kinder zählen und zwar:
   in Gemeinden der I. Classe in jedem Quinquennium um 30 Thlr.,
   in Gemeinden der II. Classe im ersten Quinquennium um 30 Thlr., im zweiten um 40 Thlr., im dritten Quinquennium um 70 Thlr., und im vierten um 40 Thr.,
   in Gemeinden der III. Classe im ersten und zweiten Quinquennium um je 40 Thlr., im dritten Quinquennium um 80 und im vierten um 40 Thlr.

Im Herzogthum Sachsen-Gotha sind nach dem Gesetze vom 1. Juli 1863 §. 42 für unwiderruflich angestellte Lehrer vier Quinquennalzulagen bestimmt, und zwar in Gemeinden der I. Classe von je 30, in Gemeinden der II. Classe von je 40, und in Gemeinden der III. Classe von je 50 Thalern.

In mehreren Gemeinden des Königreichs, namentlich in allen größeren Städten, waren bisher schon Gehaltsclassen des Lehrerpersonals nach dem Dienstalter eingeführt.

Da es wünschenswerth erscheint, daß die bestehenden Verhältnisse, soweit dies mit den Principien des Gesetzes vereinbarlich ist, aufrecht erhalten werden, wurde in Art. 66 Abs. 1 die Bestimmung aufgenommen, daß es bei den eingeführten Gehaltsclassen sein Verbleiben haben solle, wenn der durchschnittliche Betrag derselben dem Durchschnitte der in den Art. 58, 59 und 65 festgesetzten Gehaltsclassen entspricht, oder die Gehaltsclassen demgemäß abgeändert werden.

Die freie Wohnung oder die hiefür zu leistende Miethentschädigung hat jedoch hiebei außer Ansatz zu bleiben.

Das Gesetz regelt nur die Minimalgehalte der Lehrer.

Wenn sich Gemeinden freiwillig entschließen, ihren Lehrern ein höheres Einkommen zu gewähren, so kann dies nur als eine erfreuliche Erscheinung begrüßt werden. Für den erforderlichen Mehrbedarf haben jedoch die Gemeinden ausschließend mit ihren Mitteln einzutreten und können eine Unterstützung aus öffentlichen Fonds nicht in Anspruch nehmen. Dies ist in Art. 66 Abs. 2 ausgesprochen.

### Art. 67.

Sämmtliche Gehaltsbezüge der Volksschullehrer, mit Ausnahme der Naturalien, sind denselben in vierteljährigen Raten aus der Schulcasse auszubezahlen.

Verabreichung der Gehaltsbezüge an die Lehrer. Hergebrachte Reichnisse einzelner Ortseinwohner.

Naturalbezüge werden in der bisher üblichen Weise verabreicht.

Einkommenstheile, welche die Lehrer bisher von den einzelnen Ortseinwohnern unter dem Namen Kirchentrachten, Läutgarben, Meßnerlaibe, Ostereier, Weihnachtssinggeld ꝛc. zu erheben hatten[124], werden bei der nächsten Erledigung der Schulstelle nach dem Durchschnittsbetrage der letzten zehn Jahre in ein fixes Geldreichniß umgewandelt, welches sodann die Schulcassa von den Pflichtigen zu erheben und dem Lehrer mit seinem übrigen Einkommen in vierteljährigen Raten auszubezahlen hat.

Damit der Lehrer des richtigen und rechtzeitigen Eingangs seiner Besoldung sicher ist, soll ihm dieselbe mit Ausnahme der Naturalbezüge in vierteljährigen Raten aus der Schulcassa ausbezahlt werden.

Die Naturalbezüge werden am zweckmäßigsten wie bisher jährlich auf einmal in Empfang genommen.

In vielen Gemeinden besteht die Einrichtung, daß die Lehrer von einzelnen Ortseinwohnern gewisse Reichnisse, meist Naturalabgaben an Brod, Getreide, Eiern, unter dem Namen von Kirchentrachten, Läutgarben, Meßnerlaiben, Ostereiern, Weihnachtssinggeld zu beziehen haben, welche auf dem Kirchen- und Pfarrverband beruhend, ursprünglich freiwilliger Natur, im Laufe der Zeit die Eigenschaft von hergebrachten fassionsmässigen Einnahmen erlangt haben.

Die Erhebung dieser Reichnisse war mit manchen Schwierigkeiten verbunden, größtentheils waren die Lehrer darauf angewiesen, dieselben von den Pflichtigen persönlich einzusammeln.

Da es einerseits unschicklich ist, daß der Lehrer seinen Verdienst von jedem Einzelnen gleichsam erbetteln soll[125], und um andererseits der bei vielen Landleuten bestehenden irrigen Anschauung zu begegnen, ihr Beitrag zu diesen Abgaben für den Lehrer sei ein bloßes Geschenk, welches sie ent-

---

[124]) Diese Reichnisse sind alle kirchlicher Natur, und gehören dem Meßner- und Cantordienste zu. Es ist demnach die Fixirung nicht für die Schulcassa, sondern für die Kirchencassa oder den Kirchendienst vorzunehmen. Die oben gewählte Redeweise ist der Art, daß sie die Säcularisirung des Kirchendienstes zu Gunsten der Schule schon voraussetzt. Vgl. Anm. 19, 102, 106, 120. Daß die Ordinariate bei solcher Fixirung auch zu vernehmen sind, scheint den Verfassern des Entwurfs nicht in den Sinn gekommen zu sein. Wird nach dieser Anschauung der Verhältnisse auf Seite der Bureaukratie der niedere Kirchendienst vom Schuldienste nicht principiell getrennt, so steht zu erwarten, daß in Kurzem der Kirchendienst vollständig in den Schuldienst „aufgegangen" sein wird.

[125]) Erbetteln? Aehnliche Reichnisse haben auch Pfarrer und Cooperatoren zu erheben.

weder in sehr schlechter Qualität geben, oder dem Lehrer ganz vorenthalten können, wurde die Bestimmung in Art. 67 Abs. 3 getroffen, daß fragliche Leistungen bei der nächsten Erledigung der Schulstelle nach dem Durchschnittsbetrage der letzten 10 Jahre in ein fixes Geldreichniß umgewandelt werden sollen, welches sodann die Schulcassa von den Pflichtigen zu erheben und dem Lehrer in vierteljährigen Raten, wie sein übriges Einkommen, auszubezahlen hat.

## Art. 68.

Befreiung der Schullehrer von Gemeindelasten.

Neben seinem Diensteinkommen genießt jeder an der Volksschule öffentlich angestellte Lehrer Befreiung von der Entrichtung der Bürgeraufnahmsgebühren, der Leistung von Gemeindediensten, der Uebernahme von Gemeindeämtern (Gemeindeordnung Art. 12 Abs. 4, Art. 38 Abs. 2, Art. 166 Abs. 1 und 167 Abs. 2). Auch sind in den Schulen bei Gemeindegrundtheilungen zugewiesenen Antheile von der Belastung mit einem Grundzinse befreit. (Gemeindeordnung Art. 23 Abs. 3.)

Die hier vorgetragene Bestimmung bedarf keiner weiteren Erläuterung.

## Art. 69.

Bestreitung des Bedarfs für das Lehrereinkommen.

Die Bestreitung des Bedarfs für das Einkommen der Lehrer erfolgt nach den in Abtheilung VII. über die Deckung des Schulaufwands im Allgemeinen gegebenen Normen.

Nur die Vergütung für den durch Aufstellung eines Meßnereigehilfen entstehenden Ausfall am gesetzlichen Mindestgehalte (Art. 63), sowie die Bestreitung der Umzugsgebühren für das Lehrpersonale (Art. 54 und 55) wird unmittelbar auf die Staatscasse übernommen[126], und um den hiefür erforderlichen Bedarf der Zuschuß aus den Centralfonds an die Kreisfonds erhöht.

Da die Aufbringung des Lehrereinkommens zur Bestreitung des Schulbedarfs im Ganzen gehört, so hat dieselbe im Allgemeinen nach den hierüber gegebenen Normen zu erfolgen.

Die im Abs. 2 vorgesehene Uebernahme der Vergütung für den durch Aufstellung eines Meßnereigehilfen entstehenden Ausfall am gesetzlichen Mindestgehalte sowie des Aufwandes für Umzugsgebühren des Lehrerpersonals auf die Staatscassa ist bereits oben in den Erläuterungen zu Art. 63, dann Art. 54 und 55 gerechtfertigt.

## Art. 70.

Einkommen des weiblichen Lehrpersonals.

Wenn an einer Schule Lehrerinen weltlichen Standes verwendet werden (Art. 11), so muß ihnen wenigstens das für Schulverweser bestimmte Einkommen, und zwar sowohl der Geldgehalt (Art. 59) als die freie Wohnung oder Entschädigung hiefür (Art. 60) und die Dienstalterszulagen (Art. 65 Abs. 2) gewährt werden.

---

[126]) Das heißt: auf den Säckel aller Steuerpflichtigen. Vgl. Anm. 108, 119.

Da nach Art. 11 statt Lehrer auch geprüfte und als befähigt erkannte Lehrerinen verwendet werden können, so erscheint es zur Sicherung des weiblichen Lehrpersonals, insbesondere der weltlichen Lehrerinen, gegen die Willkür der Gemeinden gerechtfertigt, denselben gleichfalls ein Minimum der Bezüge gesetzlich zu garantiren, unter welches von den Gemeinden nicht gegangen werden darf.

Der Entwurf glaubt den richtigen Weg eingeschlagen zu haben, wenn er die weltlichen Lehrerinen hinsichtlich ihres Diensteinkommens mit den Schulverwesern auf gleiche Linie stellt.

Die Feststellung der Bezüge der mit dem weiblichen Unterrichte betrauten Klosterfrauen muß der freien Uebereinkunft der Gemeinden mit dem betreffenden Orden oder Kloster vorbehalten bleiben, nachdem die Aufstellung solcher Lehrerinen ohne Einwilligung der Gemeinden nicht erfolgen kann[127].

### Art. 71.

Die Entscheidung der Streitigkeiten in Bezug auf das Einkommen der Lehrer an den Volksschulen erfolgt nach Maßgabe des Art. 45. *Entscheidung von Streitigkeiten in Bezug auf das Einkommen der Lehrer.*

Wie über Streitigkeiten, welche sich in Bezug auf den Schulbedarf überhaupt ergeben, so haben auch über Streitigkeiten in Bezug auf das Einkommen der Lehrer, welches einen Bestandtheil des Schulbedarfs bildet, mögen diese Streitigkeiten nun zwischen dem Lehrer und der ganzen Schulgemeinde oder einzelnen Schulgemeindegliedern entstehen, die Bezirksschulämter in erster, die Kreisverwaltungsstellen in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden[128].

In dieser Hinsicht wird auf das zu Art. 45 Bemerkte Bezug genommen.

## Tit. III.

## Von den Dienstpflichten der Lehrer und der Dienstpolizei über dieselben.

### Art. 72.

Jeder Lehrer an der Volsschule ist verpflichtet, neben dem Unterricht in der Werktagsschule auch den Unterricht in der Fortbildungsschule zu ertheilen[129], die Leibesübungen zu lei- *Ertheilung des Fortbildungs-Unterrichts. Leitung der Leibes-Uebungen. Provisorische Aushilfe für andere Lehrer. Unterricht in weiblichen Handarbeiten.*

---

[127]) Diese freie Uebereinkunft macht die Schule gewiß nicht theuerer. Vgl. Anm. 119. Merkwürdiger Weise ist nur von „Klosterfrauen" die Rede, nicht von Männer-Orden oder Genossenschaften (z. B. Schulbrüder), deren „Reception" daher „gesetzlich" gar nicht vorgesehen ist. Hinsichtlich der kirchlich-religiösen Privat-Vereine Vgl. Anm. 68, 93.

[128]) Es können auch Streitigkeiten mit den Kirchenverwaltungen auf Grund der niedern Kirchendienste entstehen. Wird da auch entschieden ohne Betheiligung der Ordinariate? Und ist der Rechtsweg verschlossen?

[129]) Der Unterricht in den Fortbildungsschulen an Werktagen ist eine neue Last für die Lehrer. Durch Aufbesserung der Lehrergehalte ist sie allerdings ausgeglichen. Wir wünschten diese Schule aber frei und daher auch den Lehrer dafür honorirt. Vgl. Anm. 48.

ten (Art. 2 Abs. 2) und im Falle des Bedarfs, bis anderweite Fürsorge getroffen ist (Art. 73), auch für andere Lehrer in der Schulgemeinde nach Kräften Aushilfe zu leisten.

An Orten, wo Lehrerinen aufgestellt sind, haben dieselben auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten zu übernehmen (Art. 2 Abs. 2).

Wo der Schulunterricht der Mädchen Lehrern übertragen ist, hat die Schulgemeinde für Aufstellung einer geeigneten Arbeitslehrerin Sorge zu tragen.

Ueber die Zulänglichkeit der getroffenen Einrichtungen entscheidet die Ortsschulbehörde.

Den Rechten des Lehrerpersonals, wovon bisher die Rede war, entsprechen auch bestimmte Verpflichtungen.

Die Hauptverpflichtung eines jeden Lehrers besteht darin, daß er den Schulunterricht in der vorschriftsmäßigen Weise ertheilt.

Der Schulunterricht begreift aber nicht blos den Unterricht in der Werktagsschule, sondern auch den Unterricht in der Fortbildungsschule in sich. Und in der Werktagsschule kann derselbe nicht blos auf die eigentlichen Lehrgegenstände beschränkt werden, sondern muß auch auf die Leibesübungen, die fortan einen obligaten Gegenstand bilden sollen, ausgedehnt werden. Die Befähigung zur Ertheilung dieses Unterrichtes kann wenigstens bei dem jüngeren Lehrpersonal vorausgesetzt werden, nachdem schon seit vielen Jahren die Zöglinge der Lehrerbildungsanstalten im Turnen herangebildet wurden.

Damit in Fällen von Erkrankung oder Diensterledigung der Unterricht nicht ganz unterbrochen, sondern thunlichst fortgeführt wird, bis von der Oberschulbehörde für Abordnung einer Lehrkraft gesorgt ist, ist jedem Lehrer die Verpflichtung auferlegt, provisorische Aushilfe nach Kräften zu leisten.

Da für Mädchen der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten nunmehr auch als obligatorisch erklärt ist, so haben denselben die Lehrerinen, wo solche an Mädchenschulen angestellt sind, als Bestandtheil des Elementarunterrichts zu übernehmen.

Außerdem kann die Sorge für Ertheilung dieses Unterrichts unter der Controle der Ortsschulbehörde, füglich der Schulgemeinde überlassen werden[130].

## Art. 73.

*Aufstellung eines Verwesers bei Verhinderung des Lehrers oder Erledigung des Schuldienstes.*

Wenn ein Lehrer durch Krankheit oder in sonst legaler Weise zeitweilig verhindert ist, seinen Dienst zu versehen, wird für denselben ein Verweser aufgestellt.

Ebenso hat bei Erledigung einer Schulstelle bis zu deren Wiederbesetzung eine Dienstverwesung einzutreten.

Die Kosten der Verwesung werden im ersteren Falle aus Kreisfonds, im anderen Falle aus den Erträgnissen der Schulstelle bestritten.

Die Verwesung einer Schulstelle kann auf doppelte Weise veranlaßt werden.

1. durch zeitweilige Verhinderung des Inhabers der Schulstelle an der Ertheilung des Unterrichts, sei es in Folge von Krankheit

---

[130]) Das ist einmal liberal. Wäre man es überall!

oder eines andern legalen Grundes (z. B. Berufung zur Theilnahme bei Abhaltung einer Prüfung, bei commissionellen Berathungen über Schulfragen[131] rc.);

2. durch Erledigung, sei es in Folge des Ablebens, der Versetzung oder Entlassung des Inhabers der Schulstelle.

Die Billigkeit fordert, daß im ersteren Falle die Kosten der Verwesung nicht dem betreffenden Lehrer überbürdet, sondern auf öffentliche Fonds und zwar wie bisher schon auf Kreisfonds übernommmen werden.

Im zweiten Falle liegt es in der Natur der Sache, daß die Erträgnisse der Schulstelle, welche ja das Aequivalent für Ertheilung des Unterrichts zu bilden bestimmt sind, für die Verwesungskosten, soweit dies erforderlich ist, verwendet werden.

## Art. 74.

Nebengeschäfte der Lehrer.

Der Schullehrer ist verpflichtet, die Functionen des niederen Kirchendienstes in denjenigen Gemeinden, wo derselbe bisher mit dem Schuldienste verbunden war, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 63 auch fernerhin zu versehen[132], und in Landgemeinden nach Maßgabe des Art. 123, Abs. 3 der Gemeindeordnung im Bedürfnißfalle die Gemeindeschreiberstelle zu übernehmen.

Zur Uebernahme eines jeden anderen ständigen Nebendienstes oder Nebengeschäftes bedarf derselbe der Erlaubniß der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle.

In Gemeinden, wo der niedere Kirchendienst mit dem Schuldienst verbunden ist, ergibt sich hieraus für den Schullehrer von selbst die Verpflichtung, den ersteren zu versehen, jedoch vorbehaltlich der in Art. 63 vorgesehenen Aufstellung eines Meßnereigehilfen für die Besorgung des Meßnerdienstes.

Die Verpflichtung des Schullehrers zur Uebernahme des Gemeindeschreiberdienstes im Bedürfnißfalle wurde mit Hinblick auf Art. 123 Abs. 3 des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung in der Erwägung statuirt, daß oft in vielen Gemeinden keine andere für die Function des Gemeindeschreibers geeignete Persönlichkeit zu finden ist.

Die Uebernahme eines jeden anderen ständigen Nebendienstes oder Nebengeschäftes wurde von der Erlaubniß der Oberschulbehörde abhängig gemacht, welche zu bemessen hat, ob die Interessen des Schuldienstes dieses als statthaft erscheinen lassen.

## Art. 75.

Zulässige Disciplinarstrafen.

Pflichtwidriges Verhalten der Schullehrer zieht dienstpolizeiliche Einschreitung nach sich, welche unabhängig von der strafrechtlichen oder strafpolizeilichen Verfolgung eintritt.

---

[131]) Daß man dies eigens in den Motiven nennt!

[132]) Wenn er die „Ausübung“ des Meßnerdienstes einem „Gehilfen“ übertragen (s. Erläuterungen S. 10), diesen „für die Besorgung der Meßnereiverrichtungen“ aufstellen muß (Art. 63, Mot.), wie kann man dann den deßbezüglichen Leistungen des Lehrers gesetzlich noch den Namen geben: „die Functionen des niederen Kirchendienstes versehen“?

Die gegen die Schullehrer zulässigen Disciplinarstrafen sind:

1) Warnung und Zurechtweisung;
2) Verweis mit der Folge der Eintragung in die Qualificationsliste;
3) Zeitweilige Beigebung eines Schulgehilfen auf Kosten des Lehrers ohne oder mit Suspension vom Amte;
4) Versetzung auf einen minder einträglichen Schuldienst;
5) Entlassung vom Dienste ohne Ruhegehalt.

Art. 76.

Stufenfolge der Disciplinarstrafen.

Die in Art. 75, Abs. 2 bezeichnete Stufenfolge der Disciplinarstrafen ist in der Regel einzuhalten.

Es kann aber nach Umständen schon das Erstemal die höchste Strafe der Entlassung verfügt werden.

Dieses darf insbesondere dann geschehen, wenn der Lehrer wegen eines Vergehens, das ihn der öffentlichen Achtung verlustig macht, verurtheilt worden ist, wenn er sich eines groben Mißbrauchs des Züchtigungsrechtes, einer gröblichen Verletzung der Religion und Sitte oder eines mit seiner dienstlichen Stellung unvereinbaren staatsbürgerlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.

In diesen Fällen kann schon vor dem Disciplinarerkenntnisse die Suspension des Lehrers verfügt werden, welcher bei eintretender Entlassung die Kosten der Dienstaushilfe zu tragen hat.

Art. 77.

Zuständigkeit und Verfahren.

Zur Ertheilung von Warnungen und Zurechtweisungen (Art. 75, Ziff. 1) ist schon die Ortsschulbehörde berechtigt.

Die dort sub Ziffer 2 aufgeführte Disciplinarstrafe kann nur von dem Bezirksschulamte, die übrigen können nur von der Kreisverwaltungsstelle und zwar die Strafe der Entlassung nur nach vorgängiger collegialen Berathung erkannt werden.

Die Anwendung der sub Ziffer 2—5 genannten Strafen setzt die Vernehmung des Schullehrers über das ihm zur Last gelegte ahndungswürdige Verhalten und die vollständige actenmäßige Feststellung der einschlägigen Thatsachen durch das Bezirksschulamt voraus, wenn nicht schon eine gerichtliche Feststellung derselben stattgefunden hat.

Gegen das ergangene Straferkenntniß ist die Beschwerde an die zunächst vorgesetzte Stelle als die II. und letzte Instanz gestattet.

Beschwerden wegen Suspension vom Dienste entbehren der aufschiebenden Wirkung.

Wenn der Schullehrer seine Dienstpflichten vernachlässigt, oder sich ein seines Standes unwürdiges Verhalten zu Schulden kommen läßt, so unterliegt er der disciplinären Einschreitrng, welche unabhängig von der etwa noch veranlaßten strafrechtlichen oder strafpolizeilichen Verfolgung einzutreten hat.

Die Stufenfolge der Disciplinarstrafen, wie sie in §. 75 enthalten ist, wird wohl nur in verhältnißmäßig wenigen Fällen, z. B. bei großer Nachlässigkeit im Unterrichtgeben genau eingehalten werden können, und findet in der Regel mit der Entlassung vom Dienste ihr Ende.

Die Regel, daß eine Stufenfolge stattfinden solle, bleibt darum immer aufrecht erhalten, nur versteht es sich von selbst, daß eine Strafe, welche unter Umständen unpassend erscheinen kann, als wie die unter Ziff. 3 erwähnte, im Falle voller Lehrtüchtigkeit des zu Disciplinirenden außer Anwendung bleiben muß.

Auch können Fälle vorkommen, welche sogleich die Anwendung der höchsten Disciplinarstrafe als gerechtfertigt erkennen lassen. Als solche sind insbesondere aufgeführt Verurtheilung des Lehrers wegen eines Vergehens, das ihm die öffentliche Achtung entzieht, grober Mißbrauch des Züchtigungsrechtes, gröbliche Verletzung der Religion und Sitte, worunter namentlich zu rechnen ist, wenn der Schullehrer durch unsittliche Handlungen vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gibt oder die Kinder zu einer solchen Handlung verleitet oder zu verleiten sucht, dann ein mit der Stellung des Lehrers unvereinbares staatsbürgerliches Verhalten, da der Lehrer, welcher der Jugend Achtung und Gehorsam gegen die Obrigkeit einzupflanzen hat, hierin vor Allem durch sein eigenes Leben als Muster dienen soll.

Um einen Schullehrer, der sich solcher Handlungen schuldig macht, sofort unschädlich zu machen, muß dessen provisorische Suspension vor Erlassung des Disciplinarerkenntnisses als statthaft erachtet werden. Die Kosten der hiedurch bedingten Aushilfe hat, wenn eine Verurtheilung des Lehrers erfolgt, dieser zu tragen.

Wird der Lehrer freigesprochen, so ist es Sache der Regierung, für die diesfallsigen Kosten einzutreten.

Was die Competenz zur Verhängung der einzelnen Disciplinarstrafen betrifft, so wurde der Ortsschulbehörde nur die Ertheilung von Warnungen und Zurechtweisungen eingeräumt; die Ertheilung eines Verweises mit der Folge der Eintragung in die Qualificationsliste wurde dem Bezirksschulamte, die Verhängung der übrigen Disciplinarstrafen aber der Kreisverwaltungsstelle zugewiesen, welche die Strafe der Entlassung wegen ihrer großen Tragweite für den Lehrer und seine Familie nur nach vorgängiger collegialen Berathung aussprechen darf.

Um jede Willkühr bei der Disciplinirung der Schullehrer auszuschließen, ist angeordnet, daß der Verhängung einer jeden Strafe mit Ausnahme einfacher Verweise eine förmliche Untersuchung, actenmäßige Feststellung der betreffenden Thatsachen und Vernehmung des Angeschuldigten vorherzugehen hat. Auch ist bei allen diesen Strafverfügungen das Beschwerderecht an die zunächst vorgesetzte Stelle gestattet.

Die hier in den Art. 75—77 vorgetragenen Bestimmungen über die Disciplin des Lehrerpersonals finden ihre volle Anwendung zunächst nur auf die wirklichen Schullehrer.

Daß sie analog auch auf unständige Lehrer, Schulverweser und Schulgehilfen, insoweit sie auf dieselben bei ihrer nur widerruflichen Stellung anwendbar erscheinen, angewendet werden können, bedarf keiner besonderen Gesetzesbestimmung.

## Tit. IV.

## Von der Sorge für dienstunfähige Lehrer.

Wie schon in den allgemeinen Erläuterungen bemerkt wurde. ist zum Zwecke der Unterstützung der ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Schullehrer das durch Art. 8 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 geschaffene Institut der Kreispensionsvereine im Wesentlichen beibehalten, und sind nur jene Aenderungen vorgenommen worden, welche sich nach den bisher gemachten Erfahrungen als wünschenswerth herausgestellt haben.

### Art. 78.

Versetzung der Schullehrer in den Ruhestand.

Ein Schullehrer, welcher das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann auf Versetzung in den Ruhestand Anspruch machen.

Ohne Rücksicht auf das Lebensalter kann ein Schullehrer in den Ruhestand versetzt werden, wenn derselbe wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen behindert ist, seinen Dienste gehörig vorzustehen.

Die Quiescirung wird in dem einen wie in dem anderen Falle von der Kreisverwaltungsstelle verfügt.

Nach Art. 8. Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes ist nur den wegen unverschuldeter Dienstuntauglichkeit vom Dienste enthobenen Schullehrern ein Unterhaltsbeitrag zugesichert. Darin ist zugleich der Ausspruch enthalten, daß nur wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen eine Enthebung vom Dienste überhaupt eintreten könne. Dies ist denn auch bestimmt ausgedrückt in §. 15 der Allerhöchst genehmigten Statuten der Vereine für die Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer vom 2. Oktober 1862. Der Entwurf hat den Pensionsanspruch auch auf die Schullehrer ausgedehnt, welche das siebzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, da man Lehrern, die bis zu dieser Altersstufe im Schuldienste gewirkt haben, wohl für den Rest ihres Lebens, auch wenn sie gerade noch nicht körperlich oder geistig gebrochen sein sollten, die Ruhe gönnen kann.

Auch bei den Staatsdienern begründet nach §. 22. lit. C. der XI. Verfassungsbeilage das zurückgelegte 70. Lebensjahr den Quiescenzanspruch.

Das Württemberg'sche Schulgesetz vom 29. September 1836 läßt in seinem §. 54 die Pensionirung eines Schullehrers bei zurückgelegtem 70. Lebensjahr gleichfalls zu.

### Art. 79.

Unterhaltsbeiträge für die quiescirten Schullehrer.

Den so zur Ruhe gesetzten Schullehrern ist ein Unterhaltsbeitrag zu gewähren, welcher in Gemeinden der I. und II. Classe (Art. 57) nicht unter 300 fl., in Gemeinden der III. und IV. Classe nicht unter 400 fl. des Jahres betragen darf.

In Art. 8 Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 sind 200 fl. als Minimum der Pension für jeden Schullehrer bestimmt.

Ebenso ist in §. 16. der Allerhöchst genehmigten Satzungen für die Kreisvereine zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer vom 2. October 1862 der Unterhaltsbeitrag für einen Schullehrer aus der Vereinscassa auf mindestens 200 fl. festgesetzt, welcher jedoch auf 300 fl. des Jahres erhöht werden soll, so bald die Mittel des Vereins es gestatten.

Nachdem durch den allerhöchst genehmigten Gesammtbeschluß der beiden Kammern des Landtages vom 30. September 1863 (Verhandl. d. K. d. Abg. Beil.-Bd. IV. S. 270, Stenograph. Berichte S. 532, Landtagsabschied v. J. 1863/65 §. 13 Gesetz-Blatt S. 116) die Mittel bewilligt worden sind, um den bisherigen Staatszuschuß von je 100 fl. zur Pension eines Lehrers auf je 200 fl. und diese selbst somit auf 300 fl. zu erhöhen, wurde in den Allerhöchst revidirten Satzungen vom 21. November 1863 §. 14 die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge aus der Vereinscassa den Kreisregierungen nach Einvernahme des Verwaltungsrathes des Vereines und vorbehaltlich der Prüfung durch den Landrath überlassen.

Von der Ansicht ausgehend, daß Lehrer, die in größeren Stadtgemeinden angestellt waren und deshalb ein höheres Diensteinkommen bezogen, auch während ihres Ruhestandes eines höheren Unterhaltsbeitrages bedürfen, wurde im gegenwärtigen Entwurf der Minimalunterhaltsbeitrag nicht gleich für jeden Schullehrer bestimmt, sondern ein Unterschied gemacht zwischen Schullehrern in Gemeinden der I. und II. Classe und solchen in Gemeinden der III. und IV. Classe (Art. 57). Für die erstere Kategorie wurde der bisherige Minimalbezug von 300 fl. belassen, für die andere Kategorie wurde derselbe auf 400 fl. erhöht.

## Art. 80.

*Unterhaltsbeiträge für functionsunfähige unständige Lehrer und weltliche Lehrerinen.*

Unständige Lehrer (Schulverweser und Schulgehilfen), dann weltliche Lehrerinen, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, erhalten, wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen ihrer Function enthoben werden müssen, einen Unterhaltsbeitrag von mindestens 200 fl. des Jahres.

## Art. 81.

*Gewährung der Unterhaltsbeiträge aus Kreisunterstützungs-Vereinen.*

Die Unterhaltsbeiträge für die Schullehrer und die unterstützungsberechtigten unständigen Lehrer und weltlichen Lehrerinen sind aus den in jedem Regierungsbezirke als Kreisanstalten errichteten Unterstützungs-Vereinen zu schöpfen.

Sämmtliche Schullehrer, dann die in Art. 80 genannten unständigen Lehrer und weltlichen Lehrerinen sind zum Beitritte verpflichtet.

Die Verwaltung des Vereins wird unter der Aufsicht und Leitung der Kreisverwaltungsstelle von Mitgliedern des Vereins geführt.

In Art. 8 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 ist die Wohlthat der Pensionirung auf wikliche Schullehrer beschränkt. Demgemäß wurden auch in §. 4 der Allerhöchst genehmigten Satzungen vom 2. October 1862 die Schulgehilfen und Schulverweser ausdrücklich von der Mitgliedschaft an den Kreisunterstützungsvereinen ausgeschlossen.

Um jedoch einem vielfach unter dem Lehrerstande kundgegebenen Wunsche zu entsprechen, wurde bereits in §. 3 der Allerhöchst revidirten Statuten vom 21. November 1863 ausgesprochen, daß den Schulverwesern und Schulgehilfen, dann dem weltlichen weiblichen Lehrpersonale, welches die Vorbedingungen zur Anstellung erfüllt hat, nach Einvernahme des Verwaltungsrathes des Vereins und des Landrathes der Beitritt zum Vereine durch eine von der einschlägigen Kreisregierung zu erlassende Anordnung gestattet werden könne.

Da der Fall der Dienstuntauglichkeit unständiger Lehrer zur Zeit schon nicht zu den Seltenheiten gehört, in der Zukunft aber bei der in Aussicht stehenden Verzögerung in der definitiven Anstellung noch mehr hervortreten wird, und es eine Forderuug der Billigkeit ist, die dienstunfähig gewordenen unständigen Lehrer und weltlichen Lehrerinen nicht der Noth preiszugeben, so wurde im gegenwärtigen Entwurfe dem Lehrerpersonale dieser Kategorie allgemein ein Sustentationsbeitrag in Aussicht gestellt und demgemäß auch den unständigen Lehrern und den weltlichen Lehrerinen, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, die Verpflichtung auferlegt, den Kreisunterstützungsvereinen beizutreten.

Der Unterhaltsbeitrag für dieselben wurde in minimo auf 200 fl. des Jahres festgesetzt, wie sie bisher schon einen solchen in den Kreisen bezogen, wo sie von der Regierung zum Vereine zugelassen waren.

## Art. 82.

Zuschüsse aus der Staatscasse an die Kreisvereine.

Aus der Staatscasse wird an die Unterstützungsvereine eines jeden Kreises ein im jeweiligen Finanzgesetz festzusetzender Zuschuß geleistet, welcher wenigstens so groß ist, daß auf jeden zu unterstützenden Schullehrer der Betrag von 200 fl., dann auf jeden unständigen Lehrer und jede weltliche Lehrerin der Betrag von 100 fl. trifft.

Dieser Zuschuß ist alljährlich nach Maßgabe des Bedarfs an die Unterstützungsvereine der einzelnen Kreise durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu vertheilen.

Der Staatszuschuß zur Pension eines jeden Schullehrers war, wie schon bemerkt wurde, in Art. 8 Abs. 2 des Schuldotationsgesetzes auf 100 fl. des Jahres festgesetzt.

Beim Landtage des Jahres 1863 wurde die Summe von 50,000 fl. bewilligt, um für jeden pensionsberechtigten Schullehrer den Staatszuschuß auf 200 fl. erhöhen zu können.

In diesem Betrage wurde der Staatszuschuß für jeden pensionsberechtigten Schullehrer auch im vorliegenden Entwurfe belassen.

Auf dem genannten Landtage ist eine weitere Summe von 30,000 fl. bewilligt worden, um in Verbindung mit dem bisherigen Budgetansatze zu 16,000 fl. zur Unterstützung der vor dem Erscheinen des Schuldotationsgesetzes pensionirten Lehrer mit je 100 fl. zu dienen.

Bei Einbringung der Postulate von 50,000 fl. und 30,000 fl. ist bereits von der Staatsregierung bemerkt worden, daß aus den Erübrigungen und Ersparungen, die sich hieran ergäben, auch den im Gesetze nicht bedachten unständigen Lehrern ein Zuschuß zugewendet werden solle. (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1863 Beilagen-Band IV. Seite 280.

Es wurde den auch seitdem aus diesen Erübrigungen für die unständigen Lehrer und weltlichen Lehrerinen in den Regierungsbezirken, wo dieselben Aufnahme in den Kreisverein gefunden hatten, ein Staatsbeitrag von 100 fl. des Jahres gewährt.

Ein solcher ist jetzt für die zu dieser Kategorie gehörigen Lehrindividuen allgemein gesetzlich in Aussicht gestellt.

## Art. 83.

Eintrittsgelder und Jahresbeiträge der Vereinsglieder.

Die sämmtlichen Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Eintritt in den Verein einen dem Stammvermögen einzuverleibenden Gründungsbeitrag und außerdem Jahresbeiträge zu leisten.

Die Größe dieser Beiträge wird für jeden Kreisverein von der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle nach Einvernahme des Verwaltungsrathes des Vereins und vorbehaltlich der Prüfung durch den Landrath festgesetzt.

In Abs. 1 ist für alle Mitglieder des Kreisunterstützungsvereins die Verpflichtung statuirt, bei ihrem Eintritt in den Verein einen dem Stammvermögen einzuverleibenden Gründungsbeitrag und außerdem Jahresbeiträge zu leisten.

Der Art. 8 des Schuldotationsgesetzes enthält weder über die Verpflichtung zur Entrichtung solcher Beiträge, noch über die Größe derselben eine Bestimmung.

In §. 8 der Allerhöchst genehmigten Vereinsstatuten vom 2. October 1862 war zwar hinsichtlich der Größe dieser Beiträge eine Bestimmung dahin getroffen worden, daß das Eintrittsgeld eines Mitgliedes 2% vom fassionsmäßigen Einkommen, der Jahresbeitrag aber 1% desselben betragen solle.

Die Ausführung dieser Bestimmung war aber wegen der in den einzelnen Regierungsbezirken obwaltenden verschiedenen Verhältnisse mit großen Schwierigkeiten verknüpft und gab zu vielen Beschwerden und Anträgen auf Modification resp. Aufhebung derselben Anlaß.

Deshab wurde durch §. 7 der Allerhöchst revidirten Statuten vom 21. November 1863 die Bestimmung der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge den Kreisregierungen nach Einvernahme des Verwaltungrathes des Vereins und vorbehatlich der Prüfung durch den Landrath überlassen, nachdem dieselben mit den Verhältnissen ihres Regierungsbezirks genau vertraut und somit am besten in der Lage sind, einen zu gering gegriffenen Betrag zu erhöhen und einen das Bedürfniß überschreitenden höheren Betrag gegebenen Falles wieder herabzusetzen.

In Abs. 2 ist diese Bestimmung unverändert aufgenommen worden.

## Art. 84.

*Leistungen der Kreisfonds. Bestimmung höherer Unterhaltsbeiträge.*

Wenn die Jahreseinnahmen des Vereins zur Bezahlung der in Art. 79 und 80 bezeichneten Unterhaltsbeiträge nicht ausreichen, ist aus Kreisfonds das Fehlende beizuschießen.

Die Bestimmung höherer Unterhaltsbeiträge ist nur dann zuläßig, wenn dieselben durch die Einnahmsquellen des Vereins rechnungsmäßig ihre Deckung finden.

Die Bestimmung in Abs. 1 ist aus Art. 8 Abs. 3 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 herübergenommen.

Da die in Art. 79 und 80 bestimmten Unterhaltsbeiträge für das Lehrerpersonal nur die Minimalbezüge bilden sollen, so kann die Bewilligung höherer Sustentationsbeiträge keinem Bedenken unterliegen, wenn dieselben durch die Einnahmen des Vereins rechnungsmäßig ihre Deckung finden.

Von diesem Gesichtspuncte aus ist die Bestimmung in Abs. 2 getroffen.

## Art. 85.

*Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Vereinen und ihren Gliedern.*

Ueber alle Differenzen zwischen den Kreisunterstützungsvereinen und deren Mitgliedern entscheidet nach gutachtlicher Einvernehmung des Verwaltungsrathes in collegialer Form die Kreisverwaltungsstelle, gegen deren Entscheidung sowohl dem Verwaltungsrathe als den betheiligten Vereinsmitgliedern

der Recurs an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gestattet ist.

Da die Kreisunterstützungsvereine für dienstunfähige Lehrer zunächst der Leitung und Aufsicht der Kreisverwaltungsstellen unterstellt sind, so ergibt sich hieraus, daß die letzteren auch bei entstandenen Differenzen zwischen den Vereinen und ihren Mitgliedern in erster Instanz zu entscheiden haben.

Um die Interessen des Vereins zu wahren, erscheint in diesen Fällen die gutachtliche Einvernahme des Verwaltungsrathes geboten.

Nach dem bestehenden Instanzenzuge geht die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Kreisverwaltungsstellen an das unmittelbar vorgesetzte Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. (Vergl. §. 30 der Allerhöchst genehmigten Statuten vom 2. Oktober 1862.)

## Art. 86.

Satzungen der Kreisunterstützungs-Vereine.

Die Satzungen für einen jeden Kreisverein werden von der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle nach Vernehmung des Verwaltungsrathes des Vereins, dann des Landraths auf Grund der getroffenen gesetzlichen Bestimmungen neu entworfen und von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgestellt.

In das Gesetz wurden nur die Grundbestimmungen der Kreisunterstützungsvereine über deren Bildung, Verwaltung und Dotirung, über den Mindestbetrag des Sustentationsbezugs eines jeden Mitgliedes und über die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Vereinen und ihren Mitgliedern aufgenommen.

Das Weitere muß den Statuten vorbehalten werden.

Nach Art. 8. Abs. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861 sollen die Satzungen der Kreisunterstützungsvereine nach Vernehmung des Landraths durch k. Verordnung festgestellt werden.

Dieß ist denn auch durch die Allerhöchste Verordnung vom 2. Oktober 1862 für die Regierungsbezirke von Oberbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, von Oberfranken, von Mittelfranken, von Unterfranken und Aschaffenburg, dann von Schwaben und Neuburg in gleicher Weise geschehen. Allein schon bei der Abfassung dieser Verordnung stellte es sich als bedenklich heraus, durchaus gleiche Satzungen für alle Kreisvereine zu geben, weil die Verhältnisse in den einzelnen Regierungsbezirken zu verschieden gelagert sind. Mit Rücksicht hierauf wurde in §. 31 der Statuten den Kreisregierungen der Vorbehalt eingeräumt, Ergänzungsvorschriften zu erlassen, welche mit den Grundbestimmungen der Statuten nicht im Widerspruche stehen.

Noch mehr trat diese Erscheinung bei dem Vollzuge der Verordnung zu Tage, da einzelne Bestimmungen der Satzungen, namentlich die über die Größe der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge, in manchen Regierungsbezirken sich nicht als ausführbar erwiesen.

Aus diesem Grunde erfolgte denn schon im Jahre 1863 durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. November eine Revision der Statuten. In §§. 7 und 14 der so revidirten Statuten wurde die Competenz der Kreisregierungen dahin erweitert, daß sie fortan auch die Größe der Eintrittsgelder und Jahresbeiträge, dann der Unterhaltsbeiträge aus der Vereinscasse nach Einvernahme des Verwaltungsrathes des Vereines und vorbehaltlich der Prüfung durch den Landrath festzustellen haben.

Diese Statuten wurden auch auf den Regierungsbezirk von Niederbayern ausgedehnt.

Für den Regierungsbezirk der Pfalz sind ohnedies durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1862 eigene Vereinsstatuten gegeben worden.

In Anbetracht dieser Verhältnisse erschien es am zweckmäßigsten, im vorliegenden Entwurfe überhaupt die Herstellung der Statuten für jeden Kreisunterstützungsverein nach Maßgabe der gesetzlichen Grundbestimmungen der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle nach Einvernahme des Verwaltungsrathes des Vereins und des Landraths anheimzugeben und nur dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Interesse der möglichsten Gleichförmigkeit die Genehmigung vorzubehalten[133].

## Art. 87.

*Besondere Pensions- und Unterstützungscassen.*

An den in manchen Orten bestehenden besonderen Pensions- oder Unterstützungscassen, sowie an den in einzelnen Kreisen bestehenden Privatunterstützungsvereinen wird durch das gegenwärtige Gesetz Nichts geändert; den Betheiligten bleibt jedoch vorbehalten, sich mit den als Kreisanstalten errichteten Unterstützungsvereinen durch freiwilliges Uebereinkommen zu vereinigen.

Diese Bestimmung ist aus Art. 8 Abs. 4 des Schuldotationsgesetzes einfach reproducirt.

## Art. 88.

*Alimentationspflicht der Heimath- resp. Schulgemeinden.*

Lehrer, deren Sustentationsbezug ungenügend ist, entlassene Lehrer, die einen solchen nicht beziehen, haben Alimentationen von der Heimathgemeinde nach Maßgabe der Gesetze über Heimath und Armenpflege zu beanspruchen.

Bildet ihre Heimathgemeinde nur einen Bestandtheil der Schulgemeinde, in der sie angestellt waren, so hat die ganze Schulgemeinde den Aufwand für diese Alimentationen zu tragen.

Die gesetzlichen Kreisunterstützungsvereine haben die Bestimmung, nur den wegen Alters oder Krankheit dienstunfähig gewordenen, nicht aber den zur Strafe aus dem Schuldienste entlassenen Lehrern[134] eine Unterstützung zu gewähren, welche nicht den Charakter einer die volle Subsistenz des Lehrers sichernden Pension, sondern nur den eines Sustentationsbeitrages an sich trägt.

---

[133]) In diesen Motiven hat sich die centralisirende Bureaukratie ein offenes Zeugniß gegen sich selbst, ein Zeugniß für das Unpraktische ihres Verfahrens ausgestellt. Ebenso ging es ihr mit ganz jungen Gesetzen (vgl. Anm. 63, 88). Klüger ist sie aber dadurch nicht geworden, denn das ganze „Schulwesen" leidet an demselben Uebel und das neue Schulgesetz ist im Allgemeinen nur geeignet, es zu vermehren.

[134]) Mit Rücksicht hierauf namentlich wird den Gemeinden schwerlich das Recht abgesprochen werden können, sich unter Hinblick auf Art. 48 und 75 4° vor einem Manne als Lehrer zu verwahren, der ihnen bei seiner schlimmen Aufführung eine schwere Last persönlich und mit seiner Familie zu werden droht. Vgl. Anm. 119

Es mußte deshalb die gesetzliche Alimentationspflicht der Heimathgemeinden (vgl. Art. 5 und 9 des Entwurfes eines Gesetzes über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt) sowohl gegenüber denjenigen Lehrern, welche keine Sustentationsbeiträge von dem Vereine beziehen, als gegenüber den sustentirten Lehrern, deren Bezüge zur Bestreitung ihres Lebensbedarfs ungenügend sind, aufrecht erhalten werden.

Und nachdem der Aufwand für die Alimentationen des Lehrpersonals einen Bestandtheil des gesammten Schulaufwands bildet, welcher nach den Bestimmungen dieses Entwurfs der Schulgemeinde zur Last fällt, so mußte in dem Falle, wenn die Heimathgemeinde nur einen Bruchtheil der Schulgemeinde ausmacht, letztere zur Bestreitung des Aufwands für diese Alimentationen als verpflichtet erkannt werden, wie denn auch bereits in Art. 4 des Gesetzes vom 24. December 1849 (Gesetzblatt vom Jahre 1849 Seite 45) diese Verpflichtung dem gesammten Schulsprengel zugewiesen ist.

## Art. 89.

Wiederanstellung eines quiescirten Lehrers.

Erlangt ein vor dem Ablauf des 70. Lebensjahres wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen quiescirter Lehrer seine Gesundheit wieder, so kann deselbe wieder angestellt werden und ist ihm, nöthigenfalls unter Belassung und Einrechnung seines Sustentationsbezugs, sein früheres Diensteinkommen wieder zu gewähren.

Wenn ein wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen vom Dienste enthobener Lehrer seine Gesundheit wieder erlangt, so fällt der Grund seiner Quiescirung und Sustentirung aus der Vereinscasse hinweg und rechtfertigt sich dessen Wiederverwendung im Schulfache.

Hiebei ist es jedoch eine Forderung der Billigkeit, daß er in seinem früheren Diensteinkommen nicht verkürzt werde. Kann ihm nicht sofort ein Dienst mit einem solchen Einkommen übertragen werden, so ist einstweilen das Fehlende durch Belassung eines Theils seines Sustentationsbezuges zu ergänzen.

## Tit. V.

## Von der Unterstützung der Lehrer Wittwen und Waisen.

Die Hinterlassenen der Schullehrer sind zur Zeit gesetzlich nur auf die Unterstützungen angewiesen, welche die Heimathgemeinden, beziehungsweise die Schulsprengel nach Maßgabe der Gesetze über Heimath und Armenwesen vom 11. September 1825 und 17. November 1816 (Gesetzblatt vom Jahre 1825 St. II. S. 15, Regierungsblatt vom Jahre 1816 St. XLI. S. 771), dann des Gesetzes vom 24. December 1849, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr. (Gesetzblatt vom Jahre 1849 St. VII. S. 45), zu leisten haben.

In der Pfalz gründet sich diese Verpflichtung der Gemeinden auf das dort nun allgemein angewendete Gesetz vom 24. Vendémiaire an. II. (Ministerialausschreiben vom 24. November 1834, Amts- und Intelligenzblatt des Rheinkreises vom Jahre 1835 Nr. 4.)

Bei der Ausmittlung dieser Unterhaltsbeiträge gab sich aber stets der entschiedenste Widerstand von Seite der Gemeinden kund und die Leistungen derselben waren immer nur auf das alleräußerste Maß des Bedürfnisses beschränkt.

Zwar bestehen in allen Regierungsbezirken allgemeine Schullehrer-Wittwen- und Waisenpensionsvereine, aus denen die Hinterlassenen der Lehrer Sustentationsbezüge erhalten. Diese Bezüge waren aber bisher sehr gering und konnten keine erhebliche Hilfe gewähren. Eine solche läßt sich am einfachsten und zweckentsprechendsten in der Weise erzielen, daß anknüpfend an die bestehenden Pensionsvereine die von denselben gewährten Sustentationsbezüge angemessen erhöht und hiefür, wie dies bei den Unterstützungsvereinen für dienstuntaugliche Lehrer geschehen, entsprechende Zuschüsse aus Centralfonds bewilligt und subsidiär die Kreisfonds in Anspruch genommen werden.

Eine gesetzliche Regelung der Grundbestimmungen dieser Lehrer-Wittwen- und Waisenpensionsvereine muß als zuläßig erachtet werden, weil dieselben nicht als einfache Privatvereine gelten können, nachdem sie größtentheils durch Regierungsanordnung in's Leben gerufen wurden, insgesammt unter der Aufsicht und Leitung der Regierung stehen, deren Statuten theils von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, theils von der Kreisregierung festgesetzt wurden, durch Regierungsanordnung allen Mitgliedern des Lehrerstandes der Beitritt zur Pflicht gemacht ist, und endlich die Dotation derselben theilweise aus öffentlichen Fonds fließt.

Durch eine solche gesetzliche Regelung wird auch den erworbenen Rechten der bisherigen Vereinsmitglieder keineswegs zu nahe getreten; dieselben werden im Gegentheil erweitert und mehr gesichert.

Die Schaffung neuer Pensionsvereine neben den bisherigen empfiehlt sich nicht als eine zweckmäßige Maßregel.

Den alten Vereinen müßten viele Einnahmsquellen, welche sie bisher besessen hatten, so die Zuschüsse aus Central- und Kreisfonds, die Intercalargefälle, die Anstellungs- und Verehelichungstaxen der Schullehrer ꝛc. entzogen und den neuen Vereinen zugewiesen werden, es müßte ferner die Verpflichtung des Lehrerpersonals, den bisherigen Pensionsvereinen beizutreten, aufgehoben und auf die neuen Vereine übertragen werden.

Dadurch würden aber die alten Vereine in ihrem Bestande erschüttert und möglicher Weise zur Auflösung gebracht.

Die Mitglieder derselben würden voraussichtlich dazu greifen, ihre Einlagen zurückzunehmen, das admassirte Stammvermögen würde in Folge dessen ziemlich zusammenschmelzen und seinen Verbindlichkeiten für die Vergangenheit nicht mehr nachzukommen vermögen.

Die jetzt lebenden Wittwen und Waisen der Lehrer würden dann hilflos dem Elende preisgegeben werden. Durch eine gesetzliche Reform der bestehenden Pensionsvereine wird das Vermögen derselben gerettet, werden die Vereine selbst auf eine solide Grundlage gestellt und den Hinterbliebenen der Vereinsglieder eine nachhaltige Fürsorge geleistet.

Auch in den deutschen Nachbarstaaten ist in gesetzlicher Weise für die Unterstützung der Wittwen und Waisen der Volksschullehrer unter Beihilfe der Staatscasse Fürsorge getroffen.

So besteht in Württemberg nach Art. 61 u. ff. des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836 zur Unterstützung der von den Schulmeistern an den Volksschulen hinterlassenen Wittwen und Waisen eine allgemeine Volksschullehrer-Wittwencasse, deren Dotation aus den Stiftungen für Zwecke einer allgemeinen Volksschullehrer-Wittwencasse, aus den Eintritts- und Jahresbeiträgen der Schulmeister, aus den Prüfungssporteln der Schuldienstcandidaten, dann aus einem dem Bedürfnisse entsprechenden Zuschusse der Staatscasse geschöpft wird. Die aus dieser Cassa verabreichten Pensionen sind für die Hinterbliebenen aller Lehrer von gleichem Betrage.

Die Größe derselben wird von Zeit zu Zeit von der Oberschulbehörde von Neuem festgesetzt.

In Baden ist nach den Bestimmungen der Gesetze vom 28. August 1835 §§. 67—76, vom 19. Mai 1862 und der Verordnung vom 26. März 1838, welche auch in dem neuen Schulgesetzentwurf vom 16. April 1866 §§ 87—98 übergegangen sind, zur Bestreitung der für die Wittwen der Schullehrer und ihrer rückgelassenen ehelichen Kinder nöthigen Unterstützungen ein allgemeiner Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond errichtet, dem die Fonds der ehemaligen nach Confessionen und beziehungsweise nach Landesdistricten getrennten Schullehrer-Wittwen- und Waisenverbände einverleibt wurden. Im Uebrigen besteht dessen Dotation aus den Gründungs- und Jahresbeiträgen der zum Beitritt verpflichteten Hauptlehrer und einem jährlichen Staatszuschusse, welcher bisher 8,000 fl. betrug und nach dem neuen Schulgesetzentwurfe auf 15,000 fl. erhöht ist.

Die Größe der Wittwengehalte und der davon abhängenden Erziehungs- und Nahrungsbeiträge der Kinder wird ohne Rücksicht auf die Classe der Schuldienste und die Beiträge der Lehrer durch Verordnung allgemein gleich und in der Art festgesetzt, daß dieselben durch die Einnahmen der Wittwen- und Waisenfonds nachhaltig gedeckt sind.

Im Königreich Sachsen wurde durch das Gesetz vom 1. Juli 1840 für die Wittwen und Waisen der an den evangelischen Schulen angestellten ständigen Lehrer eine Pensionscasse ins Leben gerufen. Alle ständigen Lehrer haben derselben beizutreten und bestimmte Eintritts- und Jahresbeiträge zu entrichten. Außerdem sind dieser Casse noch besondere Fonds und Einnahmen zugewiesen, und hat der Staat soweit die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen nicht gedeckt sind, das Fehlende zuzuschießen. Die Theilnehmer zerfallen in zwei Classen. In der ersten Classe beträgt die Pension einer Wittwe 60, einer Waise bis zum erfüllten 18. Jahre 12 Thlr., in der zweiten Classe bezieht eine Wittwe 30 Thlr., eine Waise bis zum 18. Lebensjahre 8 Thlr. Pension.

In Preußen, wo noch keine gesetzliche Regelung der Schulverhältnisse stattgefunden hat[135], bestehen zur Unterstützung der Hinterlassenen der Lehrer Hilfscassen, deren Stammcapital durch Staatszuschüsse gebildet worden ist, und die sich durch Beiträge der Lehrer verstärken. Außerdem gibts es zu diesem Zwecke an verschiedenen Orten mancherlei Local- und Provincial-Institute, und die Lehrer sind verpflichtet, sich an den Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalten durch Zahlung von Beiträgen zu betheiligen.

## Art. 90.

**Berechtigung zur Unterstützung.**

Einen Anspruch auf Unterstützung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen haben die Hinterlassenen der wirklichen Schullehrer und derjenigen unständigen Lehrer, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, und zwar die

---

[135]) Dieser Satz gibt starken Anlaß zum Nachdenken. Wer erinnert sich nicht an das „fortschrittliche“ Wort, daß bei Königsgrätz der preußische Schulmeister den österreichischen, — vielleicht bei Kissingen und anderswo auch den bayerischen geschlagen hat? Und dies war möglich, obwohl in Preußen „noch keine gesetzliche Regelung der Schulverhältnisse stattgefunden hatte,“ während hinwieder von Preußen andere Staaten geschlagen wurden, in denen eine solche Regelung bestand. Gewiß — das Gesetz ist der Güter größtes nicht. Um so mehr ist ein bescheidener Zweifel an dem Nutzen unseres neuen Schulgesetzes — insbesondere in der seither besprochenen Grundlage und Form — erlaubt.

Wittwen, solange sie sich nicht wieder verehelichen, und von den ehelichen Kindern die Knaben bis zum zurückgelegten 18., die Mädchen bis zum zurückgelegten 16. Lebensjahre.

Ausgeschlossen sind die Wittwe eines Lehrers, welche derselbe erst im Ruhestande geheirathet hat, und die mit derselben erzeugten Kinder.

Bisher schon waren nicht allein die wirklichen Schullehrer sondern auch die unständigen Lehrer Mitglieder der Wittwen- und Waisen-Pensionsvereine, und haben deren Hinterlassenen Unterstützungen aus denselben bezogen.

Da nun die neue Regulirung der Unterstützung der Lehrer-Wittwen und Waisen mittelst Reorganisation dieser Vereine geschehen soll, so war auch den Hinterlassenen der unständigen Lehrer der Anspruch auf Unterstützungen zu wahren, aber nur jener unständigen Lehrer, die die Vorbedingung zur Anstellung als wirkliche Schullehrer erfüllt, also die Anstellungsprüfung bestanden haben.

Bezülich des Endtermines der Unterstützungen für die Waisen der Lehrer wurde auch bis jetzt schon ein Unterschied zwischen Knaben und Mädchen gemacht und bei letzteren dieser Termin kürzer gegriffen, weil sie früher als die Knabeu in der Lage sind, für ihren Unterhalt zu sorgen.

Die Ausschließung der Wittwe eines Lehrers, welche derselbe erst im Ruhestand geheirathet hat und der mit derselben erzeugten Kinder von dem Anspruche auf Unterstützung in Abs. 2 ist anolog der Bestimmung in §. 23 lit. c. der Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 über die Pensionsansprüche der Wittwen und Waisen der Staatsdiener. (Rggsbl. v. J. 1805 St. VII. S. 225.)

## Art. 91.

Den unterstützungsberechtigten Hinterlassenen eines wirklichen Schullehrers wird während des Sterbe- und Nachmonats der Fortgenuß des Diensteinkommens mit der Verpflichtung belassen, hieraus den Aufwand für die Verwesung der Schulstelle zu bestreiten. Nachsitz der Hinterlassenen der Schullehrer.

Unter Umständen kann dieser Genuß von der Kreisverwaltungsstelle auf einen weiteren Monat verlängert werden.

Die Hinterlassenen eines quiescirten wirklichen Schullehrers verbleiben während des Sterbe- und Nachmonats im Genusse seines Pensionsbezugs.

Eine Wohlthat, die bisher allenthalben den Hinterlassenen der wirklichen Schullehrer zu Theil wurde und auch in den bestehenden Verordnungen (vgl. Normativentschließung vom 22. Mai 1810, Nachsitz der Relikten der Schullehrer betr., Döllinger Vrdg.-S. Bd. IX. S. 1290. Normativentschließung vom 27. Oktober 1865 gleichen Betreffs, Minist.-Bl. f. K. u. Sch.-Ang. v. J. 1865, S. 259) ihre Begründung findet, war die Bewilligung eines zeitweisen Nachsitzes auf der Schulstelle des verlebten Schullehrers mit der Verpflichtung, aus dem Diensteinkommen die Verwesungskosten zu bestreiten.

Diese Einrichtung wurde beibehalten, da sie sich auf dem Lande namentlich als nothwendig erweist, um den Hinterlassenen der Lehrer die erforderliche Zeit zu gewähren, für ihr anderweites Unterkommen und für Beschaffung einer anderen oft nur mit großen Schwierigkeiten zu gewinnenden Wohnung Sorge zu tragen.

Da jedoch eine zu lange Dauer des Nachsitzes mit den Interessen des Schuldienstes nicht vereinbarlich ist, so wurde die Maximaldauer desselben, wie dies auch bisher schon die Regel war, auf drei Monate beschränkt.

Während der Dauer des Nachsitzes können selbverständlich die Hinterbliebenen der Schullehrer keinen Anspruch auf anderweite Unterstützung geltend machen.

Das Institut des Nachsitzes besteht auch in Württemberg (vgl. Art. 65 des Schulgesetzes vom 29. September 1836) und in Baden (vgl. §. 73 des Gesetzes vom 28. August 1835, Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer und Deckung des Schulaufwandes betr.). Hier beträgt die Dauer desselben ein Vierteljahr, dort 45 Tage.

Den Hinterlassenen eines quiescirten Schullehrers, welchen kein Nachsitz bewilligt werden kann, war statt dessen für den Sterb- und Nachmonat der Fortgenuß des Pensionsbezugs des Schullehrers zu gestatten.

Art. 92.

*Größe der Unterstützungsbeiträge.*

Die Hinterlassenen eines wirklichen Schullehrers erhalten nach Ablauf des im Art. 91 bezeichneten Zeitraumes, die Hinterlassenen eines unständigen Lehrers von dem auf den Todestag desselben folgenden Tage an Unterstützungen, welche für jede Wittwe nicht unter 100 fl., für jede einfache Waise nicht unter 20 fl., für jede Doppelwaise nicht unter 30 fl. betragen dürfen.

Art. 93.

*Gewährung der Unterstützungen aus Kreispensionsvereinen.*

Die vorbenannten Unterstützungen sind aus den in jedem Kreise bereits bestehenden und als Kreisanstalten zu behandelnden Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsvereinen zu schöpfen.

Sämmtliche wirklichen Schullehrer, dann diejenigen unständigen Lehrer, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, sind verpflichtet, diesen Vereinen beizutreten und auch nach ihrer Quiescirung bei denselben zu verbleiben.

Die Verwaltung der Vereine wird unter der Aufsicht und Leitung der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle von Mitgliedern des Vereines geführt.

Art. 94.

*Zuschüsse aus der Staatscasse an die Kreisvereine.*

Aus der Staatscasse wird an jeden Kreisverein ein in dem jeweiligen Finanzgesetze festzusetzender Zuschuß geleistet, welcher wenigstens so groß ist, daß auf jede zu unterstützende Wittwe der Betrag von 50 fl., auf jede einfache Waise der Betrag von 10 fl. und auf jede Doppelwaise der Betrag von 15 fl. trifft.

Dieser Zuschuß ist alljährlich nach Maßgabe des Bedarfs an die Pensionsvereine der einzelnen Kreise durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu vertheilen.

Art. 95.

Die sämmtlichen Mitglieder des Vereins haben zu dem Vereine Eintritts- und Jahresbeiträge zu leisten, deren Größe für jeden Kreisverein von der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle nach Einvernahme des Verwaltungsorganes des Vereins und vorbehaltlich der Prüfung durch den Landrath festgesetzt wird. Eintritts- und Jahresgelder der Vereinsmitglieder und andere Einnahmen.

Außerdem werden diesen Vereinen zugewiesen die Anstellungs- und Verehelichungs-Taxen der Lehrer und die Intercalarien der erledigten Schulstellen, soweit sie nicht für den Nachsitz der Hinterlassenen der Schullehrer und für die Bestreitung der Verwesungskosten erforderlich sind.

Art. 96.

Soweit die ordentlichen Jahreseinnahmen der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Pensionsvereine zur Bezahlung der in Art. 92 bezeichneten Unterstützungsbeiträge nicht ausreichen, ist aus Kreisfonds das Fehlende zu ergänzen. Leistungen der Kreisfonds.

Die Bestimmung höherer Unterstützungen ist nur dann zulässig, wenn dieselben durch die Einnahmen des Vereins rechnungsmäßig ihre Deckung finden.

Die seitherigen Kreisvereine für die Pension der Schullehrer-Wittwen und Waisen sind nach Verhältniß der Einlagen und Beiträge der Mitglieder in mehrere Classen abgetheilt. Nach der Classe, der ein Lehrer angehört, wird auch die Größe des Sustentationsbezugs seiner Relicten bemessen.

Die Sustentationen in der niedersten Classe betrugen bisher für eine Wittwe durchschnittlich 48 fl., für eine einfache Waise 10 fl., für eine Doppelwaise 18 fl.

Nach dem Entwurfe Art. 92 sollen diese Bezüge dem Bedürfnisse gemäß erhöht und bei allen Vereinen in der niedersten Classe in minimo für jede Wittwe auf 100 fl., für jede einfache Waise auf 20 fl. und für jede Doppelwaise auf 30 fl. festgesetzt werden.

Um dieses Resultat zu ermöglichen, soll, wie dies bei den Kreisunterstützungsvereinen für dienstunfähige Schullehrer schon der Fall ist, auch hier die Staatscasse mit Zuschüssen helfend eintreten und die Hälfte dieser Mindestpensionen übernehmen (Art. 94).

Im Uebrigen soll der Bedarf gedeckt werden durch die Eintritts- und Jahresbeiträge der Mitglieder, durch die bisher schon von einzelnen Pensionsvereinen bezogenen und für die Zukunft allen Vereinen zugewiesenen Anstellungs- und Verehelichungstaxen der Schullehrer und die disponiblen Intercalargefälle der erledigten Schulstellen (Art. 95), endlich durch Zuschüsse aus Kreisfonds (Art. 96 Abs. 1).

Da nicht blos die Hinterlassenen der wirklichen Schullehrer, sondern auch jene der unständigen Lehrer, welche die Anstellungsprüfung bestanden haben, Unterstützungen von den Kreispensionsvereinen erhalten sollen, so mußte hiernach auch die Verpflichtung zum Beitritte zu diesen Vereinen bemessen werden (Art. 93 Abs. 2).

Die Uebertragung der Verwaltung der Pensionsvereine an die Mitglieder des Vereines unter Aufsicht und Leitung der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle (Art. 93 Abs. 3) rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß das Grundcapital der Wittwen- und Waisencassen vorzugsweise aus den Einzahlungen des Lehrerstandes erwachsen ist und auch die Jahresren-

ten zum Theile aus den Beiträgen desselben aufgebracht werden, dann durch die Anologie mit der Verwaltung der Kreisvereine für dienstunfähige Schullehrer.

Die Verpflichtung der sämmtlichen Mitglieder des Vereines zur Entrichtung von Eintritts- und Jahresbeiträgen wurde in Art. 95 Abs. 1 nur im Allgemeinen statuirt.

Die Bestimmung der Größe dieser Pflichtbeiträge wurde dagegen mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Regierungsbezirken obwaltenden besonderen Verhältnisse und die in den einzelnen Pensionsvereinen schon bestehenden abweichenden Einrichtungen den Kreisverwaltungsstellen nach Einvernahme des Verwaltungsorgans des Vereins und vorbehaltlich der Prüfung durch den Landrath überlassen, wie dies auch bei den Unterstützungsvereinen für dienstunfähige Lehrer geschehen ist (Art. 83 Abs. 2).

Zur Begründung der Bestimmung in Art. 96 Abs. 2 über die Festsetzung höherer Unterstützung wird auf die Bemerkung zu Art. 84 Abs. 2 Bezug genommen.

## Art. 97.

*Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Vereinen und ihren Gliedern resp. deren Hinterlassenen.*

Die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Kreis-Wittwen- und Waisenspensionsvereinen und den Vereinsmitgliedern oder deren Hinterlassenen erfolgt in collegialer Form durch die einschlägige Kreisverwaltungsstelle nach gutachtlicher Einvernahme des Verwaltungsorgans des Vereins.

Gegen die Entscheidung derselben ist sowohl dem Verwaltungsorgane des Vereins als den betheiligten Vereinsmitgliedern, beziehungsweise deren Hinterlassenen, der Recurs an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gestattet.

Die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Kreis-Wittwen- und Waisenpensionsvereinen und den Vereinsmitgliedern, beziehungsweise deren Hinterlassenen, hat in derselben Weise zu geschehen, wie die Entscheidung der Differenzen zwischen den Kreisunterstützungsvereinen für dienstunfähige Lehrer und deren Mitgliedern. Die Gründe hiefür sind die nämlichen.

## Art. 98.

*Vereins-Statuten.*

Die Satzungen für einen jeden Wittwen- und Waisen-Pensionsverein werden von der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle nach Einvernahme der Vereinsorgane, dann des Landraths auf Grund der getroffenen gesetzlichen Bestimmungen neu entworfen und von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten festgesetzt.

Wie für die Kreisunterstützungsvereine für dienstunfähige Lehrer, so wurden auch für die Kreis-Wittwen- und Waisenunterstützungsvereine nur die Grundbestimmungen über Bildung, Dotirung und Verwaltung der Vereine, über den Mindestbetrag der Wittwen- und Waisenpensionsbezüge, über die Entscheidung der sich aus der Vereinsangehörigkeit ergebenden Streitigkeiten in das Gesetz aufgenommen.

Das Weitere wurde auch hier den Statuten vorbehalten.

Die Statuten dieser Vereine wurden seither theils von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, theils von den Kreisregierungen endgiltig festgestellt.

Um hierin die möglichste Gleichförmigkeit zu erzielen, ohne die Berücksichtigung und Bedachtnahme der in den verschiedenen Kreisen und bei den einzelnen Pensionsvereinen bestehenden besonderen Verhältnisse auszuschließen, wurde im gegenwärtigen Entwurfe, wie dies auch bezüglich der Statuten für die Lehrerunterstützungsvereine geschehen ist, die Form der Herstellung der Statuten durch die Kreisverwaltungsstelle nach Einvernahme des Verwaltungsorgans des Vereines, dann des Landraths und vorbehaltlich der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gewählt.

### Art. 99.

An den in manchen Orten bestehenden besonderen Pensions- oder Unterstützungscassen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert; den Betheiligten bleibt es jedoch vorbehalten, sich mit den Kreispensionsvereinen durch freiwilliges Uebereinkommen zu vereinigen. Besondere Pensions- und Unterstützungscassen.

Wie für die Unterstützung dienstunfähiger Lehrer, so bestehen auch für die Unterstützung von Hinterlassenen der Lehrer in manchen Orten besondere Vereine oder Cassen mit localen Zwecken.

Diese Anstalten sind privativer Natur und können daher mit den Kreispensionsanstalten nur dann vereinigt werden, wenn die Betheiligten hiezu ihre Zustimmung ertheilen.

### Art. 100.

Hinterlassene von Lehrern, deren Unterstützungen aus dem Vereine ungenügend sind, oder die solche nicht beziehen, haben Alimentationen von der Heimathgemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 88 dieses Gesetzes zu beanspruchen. Alimentationspflicht der Heimathsgemeinden.

Diese Bestimmung ist anolog der Bestimmung in Art. 88 über die Verpflichtung der Heimath- resp. Schulgemeiden zur Alimentation des Lehrerpersonals und rechtfertigt sich aus demselben Grunde.

## IX. Abtheilung.

### Von der Aufsicht über die Volksschulen.

### Art. 101.

Die örtliche Aufsicht über die Volksschulen wird durch die Ortsschulcommissionen besorgt. Ortsschulbehörde.

### Art. 102.

Die Ortsschulcommission wird gebildet: Zusammensetzung derselben in Landschulgemeinden, dann Städten und Märkten mit städtischer Verfassung.

I. In Landschulgemeinden

a) aus dem Ortspfarrer, und wenn mehrere vorhanden sind, aus dem von der kirchlichen Oberbehörde zu bezeichnenden Pfarrer als Vorsitzenden;

b) aus dem Bürgermeister und einem Mitgliede des Ausschusses der Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat;

c) aus dem Ortsschullehrer, beziehungsweise ständigen Schulverweser, und wo mehrere Schullehrer angestellt sind, aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden Schullehrern;

d) aus zwei gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde.

II. In Städten und Märkten mit städtischer Verfassung
a) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und einem Mitgliede der Gemeindebevollmächtigten;
b) aus dem Ortspfarrer, und wenn mehrere vorhanden sind, aus dem von der kirchlichen Oberbehörde zu bezeichnenden Pfarrer;
c) aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden Schullehrern;
d) aus zwei gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde.

Art. 103.

Schulcommissionen in confessionell gemischten Schulgemeinden.

In confessionell gemischten Schulgemeinden, in denen nur eine der Confession der Mehrheit der Schulgemeindemitglieder entsprechende Volksschule besteht, ist eines der gewählten Gemeindeglieder aus den der Confession der Minderzahl Angehörigen zu entnehmen, wenn diese wenigstens ein Drittel der Schulkinder zur Schule schicken.[1]

Art. 104.

Bestehen in solchen Gemeinden für die Angehörigen der verschiedenen christlichen Confessionen eigene Schulen (Art. 17, Abs. 1 und 2), so hat von den betheiligten Confessionen je ein Pfarrer (Art. 102, I. lit. a und II. lit. b), je ein Schullehrer (Art. 102, I. und II. lit. c) und je ein Mitglied der Schulgemeinde (Art. 102, I und II. lit. d) einzutreten.

Von den Pfarrern hat in den in Art. 102, I. bezeichneten Gemeinden der im Dienste ältere den Vorsitz[136].

---

136) In diesen beiden Artikeln tritt das Princip der Confessionslosigkeit der Volksschule, als Anstalt der politischen Gemeinde, klar hervor. Weder für den Bürgermeister noch für die gewählten Mitglieder der Schulgemeinde ist, Einen Fall (Art. 103) ausgenommen, eine bestimmte Confession, die Confession der Schule, gefordert. Statt in den im Art. 104 bezeichneten Gemeinden zwei Ortsschulcommissionen zu bestellen, je nach der Confession der Schulen, wird eine confessionell gemischte Commission eingesetzt, die ganz bekundet, daß die Schulaufsicht, gleich der politischen Gemeinde, confessionslos gemacht werden will (vgl. Anm. 52, 116, 139). Die dem Art. 104 zu Grunde liegende Anschauung leitet von selbst auf die Communalschule hin. — Durch obige Bestimmungen wird noch klarer, wohin der im Art. 53 angenommene Grundsatz führt, daß in confessionell gemischten Gemeinden mit nur Einer Schule der Schullehrer in der Regel der Confession der Mehrheit der Betheiligten anzugehören habe. Die confessionelle Mehrheit in einer gemischten Gemeinde (und gemischt werden in Bayern bald sehr viele sein) ist etwas Zufälliges, Wech-

Art. 105.

In den von der Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten werden nach Bedürfniß mehrere nach Stadtbezirken oder Districten ausgeschiedene Schulcommissionen gebildet, welche in folgender Weise zusammenzusetzen sind: Schulcommissionen in den der Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten.

a) aus einem Abgeordneten des Gemeinderaths als Vorsitzenden und einem Mitgliede der Gemeindebevollmächtigten;
b) aus dem von der kirchlichen Oberbehörde zu bezeichnenden Pfarrer;
c) aus zwei vom Bezirksschulamte zu bezeichnenden Schullehrern;
d) aus zwei gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde.

---

selndes, je nachdem ein Confessionstheil zunimmt oder sich mindert. Demnach ist es auch etwas Wechselndes, Zufälliges, welcher Confession die Schule, der Schullehrer angehöre; von einem rechtlich bestehenden confessionellen Charakter der Schule kann keine Rede sein. Machen wir dies durch ein Beispiel deutlicher. Das Gotteshaus werde einfach als Sache der politischen Gemeinde erklärt, wie dies ja mit der Schule geschehen soll, die rechtlich ein Zugehör der Kirche ist (s. Anm. 1). Die Gemeinde A, bisher ganz protestantisch, wird nun durch Ankauf und Einzug von Katholiken gemischt; die Katholiken mehren sich, sie erlangen allmälig die Zahlen-Mehrheit über die Protestanten. Was wäre die Folge, wenn man das „einschlägige" Princip des Schulgesetzes gelten ließe? Schon bei dem Einzug der ersten Katholiken würde das Gotteshaus ein „confessionell gemischtes" Haus, es würde simultan; doch bliebe der Pfarrer noch protestantisch. Haben aber die Katholiken einmal die Mehrheit erreicht, so müßte der nächstzuernennende Pfarrer aus „der Confession der Mehrheit der Betheiligten" entnommen werden, also katholisch sein. Erlangen später die Protestanten wieder die Mehrheit, so wird der folgende Pfarrer wieder protestantisch sein — und so fort. Allenfalls könnte auch die Gemeindevertretung nach Stimmenmehrheit über die Confession des Pfarrers Beschluß fassen (Art. 53). Wer würde nun ein solches Verhältniß nicht rechtswidrig finden? wer würde nicht den protestantischen Confessionstheil und die protestantische Kirchengemeinde als verletzt erkennen? wer würde nicht sagen, daß dadurch das Gotteshaus seinen confessionellen Charakter eingebüßt habe? Dasselbe gilt von der Schule. Entrüstet man sich bei ihr weniger, wenn das Mehrheitsprincip zur Anwendung gebracht wird, so kommt dies daher, daß durch die „liberale" Begriffsverwirrung und Rechtszertretung man allmälig immer mehr gewöhnt worden ist, die Schule als von der Kirche gelöst zu betrachten. Zu dieser Trennung führt auch im Princip das neue Schulgesetz.

Bei der Bildung dieser Schulcommissionen sind die Schulen einer Confession zu einem Schulbezirke oder Schuldistricte zu vereinigen [137], und die Commissionsmitglieder von dem Lehrerstande und der Schulgemeinde aus dem betreffenden Schulbezirke oder Districte zu entnehmen.

Art. 106.

Wahl der in die Schul-Commission eintretenden Mitglieder der Schulgemeinde.

Die Vertreter der Schulgemeinde in der Schulcommission werden durch die verheiratheten oder verwittweten Männer der Schulgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Schulbezirks oder Schuldistrictes, auf 6 Jahre aus den mindestens 30 Jahre alten Familienvätern der Schulgemeinde, beziehungsweise des betreffenden Schulbezirks oder Schuldistricts, durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahl wird von dem Vorsitzenden der Schulcomission geleitet.

Im Uebrigen finden hinsichtlich der Wahlstimmberechtigung, der Ablehnung der Wahl, des Zeitpunktes und der Art der Vornahme der Wahl die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Wahl zu Gemeindeämtern Art. 162, 163, 167—169, 171—182 analoge Anwendung.

Neben den zwei Mitgliedern für die Schulcommission sind auch noch zwei Ersatzmänner aus der Schulgemeinde zu wählen.

In den allgemeinen Erläuterungen wurde bereits der Standpunct, den die Staatsregierung in Bezug auf die Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens einnimmt, und die Principien, von denen sie hiebei ausgeht, dargelegt.

Anknüpfend an das dort Gesagte wird hier über die einzelnen Organe, durch welche die Staatsregierung ihr Aufsichtsrecht über die Volksschulen übt [138], Folgendes bemerkt.

Im diesseitigen Bayern bestanden bisher für die nächste und unmittelbare Beaufsichtigung der Volksschulen in Gemäßheit des organischen Edicts vom 15. September 1808 über die Section des Ministeriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, der Amts-

---

137) Hier geht man von dem Princip, das dem Art. 104 zu Grunde liegt, wieder ab, wohl ohne eine andere Ursache, als weil man den Unwillen der Confessionsverwandten fürchtete. Uebrigens ist auch hier die Confession des Abgeordneten des Gemeinderaths und des Mitgliedes der Gemeindebevollmächtigten „gesetzlich" nicht bestimmt.

138) Man beachte, daß auch die Ortsschulcommission nur ein Organ ist, durch welche die Staatsregierung ihr Aufsichtsrecht über die Volksschulen übt. Die Kirche kann durch dasselbe keine Aufsicht üben und es wäre Täuschung, wenn man glauben würde, der Pfarrer sei als Mitglied der Ortsschulcommission bestimmt, um eine kirchliche Mitaufsicht zu repräsentiren. Er hat nur in der Ortsschulcommission „die kirchlichen Interessen zu vertreten." Wie wirksam, werden wir sehen.

instruktion für die Localschulinspectoren vom gleichen Datum, dann der allerhöchsten Verordnung vom 22. März 1821, die Bildung der Schulinspectionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung betr., und der Normativentschließung vom 24. Juni 1839, die Stellung der Ortspfarrer zu den Bürgermeistern in den Schulcommissionen kleinerer Städte, resp. die Stellung der Schulinspectionen und Schulcommissionen zu einander und zu den städtischen Behörden betr. (Döllinger Vrdg.-S. Bd. IX. S. 1038, 1085 und 1094. Bd. XXIV. S. 316), auf dem Lande und in den kleineren Städten die Localschulinspectionen, in den größeren Städten die Stadtbezirksinspectionen.

Die Localschulinspectionen sind zusammengesetzt:

a) in den Gemeinden ohne Magistrat aus dem Pfarrer als Vorsitzenden und beständigen Inspector seiner Gemeindeschule oder Schulen, dann dem Ortsvorsteher und 2—3 Abgeordneten des Gemeinde-Ausschusses;

b) in den Gemeinden mit Magistrat aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Pfarrer als Schulinspector und 1—4 deputirten Magistratsräthen.

Die Stadtbezirksinspectionen in größeren Städten sind gebildet aus dem Bezirkspfarrer oder einem anderen Geistlichen als ersten ordentlichen Mitgliede und Inspector und einem Magistratsrathe, wozu vom Magistrate noch 1—3 Bezirksvorsteher als außerordentliche Mitglieder benannt werden können.

Für die Haupt- und Residenzstadt München ist das Institut der Bezirksschulinspectionen in ähnlicher Weise speciell geregelt.

In der Pfalz sind nach der Regierungsverordnung vom 20. August 1817 (Amtsblatt der Pfalz S. 365) für die locale Schulaufsicht durchgehends Ortsschulcommissionen eingeführt, bestehend aus dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Gemeinderaths und den Pfarrern der christlichen Confessionen — jeder Pfarrer ist Ortsschulinspector und Katechet der Schule seiner Religion.

Die bisherige Einrichtung der Localaufsicht über die Schulen hatte vor Allem das Mangelhafte, daß zwei bei der Schule wesentlich betheiligte Factoren, die Familie und der Lehrerstand in der Ortsschulbehörde keine Vertretung fanden.

Durch die Normativentschließung vom 8. Juli 1861, die Beiziehung der Schullehrer zu den Berathungen der Ortsbehörde betr., ist zwar die regelmäßige Beiziehung der Schullehrer zu den Berathungen der Localschulbehörden angeordnet worden; dieser Beiziehung kann aber um deswillen eine besondere Bedeutung nicht beigemessen werden, weil den Schullehrern nur eine berathende Stimme eingeräumt wurde, und deshalb ihre Wirksamkeit immerhin eine sehr beschränkte bleiben mußte.

Sodann war es mit manchen Unzukömmlichkeiten verknüpft, daß der Orts- oder Bezirkspfarrer neben seiner Eigenschaft als Mitglied der Ortsschulbehörde noch zur Function als Schulinspector und in dieser Eigenschaft zur ausschließenden Beaufsichtigung der ganzen Schule, des religiösen wie des profanen Unterrichts, durch sein Amt berufen war. Es soll nicht verkannt werden, daß viele Localschulinspectoren sich mit großem Fleiß und Eifer der Schule annahmen; allein es wird auch zugestanden werden müssen, daß nicht jeder Geistliche schon seines geistlichen Amtes wegen jenen Grad pädagogischer Bildung und Erfahrung besitzt, welcher nach dem jetzigen Standpuncte der pädagogischen Wissenschaft und Technik für eine ersprießliche Leitung des Schulwesens erforderlich ist[139].

---

[139]) Vgl. jedoch Anm. 2, 32. Will man aber dem Pfarrer die Aufsicht über das rein „Technische“ oder Methodische des Unterrichtes

Dazu kommt, daß in Folge dieser Stellung der Pfarrer als Schulinspectoren nicht selten Differenzen zwischen ihnen und den Schullehrern entstanden[140], jenen Männern, deren Aufgabe es ist, im gemeinsamen und einträchtigen Zusammenwirken die Interessen der Schule und der Jugendbildung zu fördern.

Der vorliegende Entwurf hat diese Mängel zu beseitigen gesucht.

Es wurden zur Handhabung der örtlichen Schulaufsicht durchgehends in allen Gemeinden Schulcommissionen ins Leben gerufen, in denen alle bei der Schule betheiligten Factoren, die Gemeinde, die Kirche, die Familie und der Lehrerstand gleichmäßig zur Vertretung gelangten.

Bei der Zusammensetzung derselben, welche in den Artikeln 102—105 enthalten ist, wurde ein Unterschied gemacht zwischen Landschulgemeinden, Städten und Märkten mit städtischer Verfassung und größeren, der Kreisverwaltungsstelle unmittelbar ungeordneten Städten.

Dieser Unterschied hat auch bei der bisherigen Organisation der Localschulbehörden bestanden und rechtfertigt sich durch die Verschiedenheit der Verhältnisse und Einrichtungen in diesen drei Kategorieen der Gemeinden.

Zur Vertretung der kirchlichen Interessen in der Ortsschulbehörde wurde der Ortspfarrer berufen und wenn mehrere vorhanden sind, die Bezeichnung des in die Ortsschulbehörde abzuordnenden Pfarrers der kirchlichen Oberbehörde anheimgeben[141], nachdem dieselbe am besten zu bemessen in der Lage ist, welcher von denselben zur Ausübung dieser Function am geeignetsten erscheint.

---

abnehmen, so folgt daraus noch nicht, daß man im Allgemeinen die Schulaufsicht ihm abnehmen müsse. Denn es gibt außer dem rein Technischen noch gar Vieles in und bei der Schule, was der Aufsicht bedarf. Gerade der Umstand aber, daß der Pfarrer zugleich Inspector über die ganze Schule war, hielt die confessionelle Eigenschaft derselben fest, welche principiell untergeht, wenn der Pfarrer lediglich ein Mitglied der Ortsschulcommission ist (vgl. Art. 104 und Anm. 136).

[140]) Diese „Differenzen" werden auch nicht ausbleiben, wenn der Pfarrer als Vorsitzender der Ortsschulcommission dem Lehrer „Warnungen und Zurechtweisungen" (Art. 75) ertheilen wollte. Würde der Pfarrer hiebei auch nur im Namen und Auftrag der Commission handeln, so wäre zweifelsohne doch er allein oder hauptsächlich das Ziel des Unwillens des gewarnten Lehrers. — Das „einträchtige Zusammenwirken" wird gerade in Folge des neuen Gesetzes in vielen Fällen einer gegenseitigen Entfremdung Platz machen. Der Lehrer wird seine „Selbstständigkeit" bald „fühlen," und ist seine kirchlich-religiöse Gesinnung nicht fester und besser, als sie bei gewissen Obmännern des bayerischen Volksschullehrer-Vereins zu Tage trat, so wird der Pfarrer kein Vertrauen zum Lehrer fassen können, dieser aber seinen Gesinnungen auch in der Schule mehr oder minder offenen Einfluß geben. Die Folgen sind sehr — klar.

[141]) Dieses Zugeständniß ist sachlich sehr werthlos. Erstens ist bei der Aufgabe der Ortsschulcommission nicht recht ersichtlich, wie darin „kirchliche Interessen" zur Vertretung kommen mögen; und zweitens braucht der Pfarrer einfach überstimmt zu werden, und mit

Aus dem Schullehrerstande sollen, wo mehrere Lehrer angestellt sind, zwei derselben zur Theilnahme an der Schulcommission von dem Bezirksschulamte berufen werden, welches hiebei sein Augenmerk auf diejenigen Lehrer richten wird, die sich durch Intelligenz und pädagogische Tüchtigkeit auszeichnen.

Und für die Vertretung der Familien in der Ortsschulbehörde erschien es am zweckmäßigsten, durch freie Wahl die zwei Mitglieder der Schulgemeinde bestimmen zu lassen, welche das Vertrauen der letzteren genießen[142].

Wie bisher in den größeren, der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten für die Localaufsicht mehrere Stadtbezirksinspectionen bestanden, so sollen für die Zukunft in diesen Städten mehrere nach Bezirken oder Districten ausgeschiedene Schulcommissionen gebildet werden.

Der Vorsitz in den Schulcommissionen der Landgemeinden wurde dem Pfarrer übertragen und zwar sowohl in Berücksichtigung der hervorragenden Stellung, welche er in der Gemeinde einnimmt, als auch in Anbetracht seiner höheren Bildung, welche ihn vor den übrigen Mitgliedern der Schulcommission zur Leitung der Geschäfte als besonders qualificirt erscheinen läßt.

In den Gemeinden mit städtischer Verfassung, wo diese Erwägungen nicht Platz greifen[143], wurde mit Hinblick auf die nächste Bestimmung der Schule der Bürgermeister, beziehungsweise der Abgeordnete des Gemeinderaths, zum Vorsitzenden der Schulcommission berufen.

In den Artikeln 103 und 104 ist die Bildung der Schulcommissionen in den confessionell gemischten Gemeinden geregelt.

In solchen Gemeinden, in denen nur eine der Confession der Mehrheit entsprechende Volksschule besteht, wurde den Angehörigen der Confession der Minderzahl insoferne Rechnung getragen, als eines der gewählten Schulgemeindeglieder aus ihrer Mitte zu entnehmen ist, wenn dieselben wenigstens ein Drittel der Schulkinder zur Schule schicken.

In confessionell gemischten Gemeinden dagegen, wo für die Angehörigen der verschiedenen christlichen Confessionen besondere Volksschulen bestehen,

---

den „kirchlichen Interessen" ist es vorbei. Die Kirche kann ihre Interessen nicht einer zufälligen Abstimmerei unterstellen. — Das Zugeständniß ist demnach eine schöne Rede, deren sachlicher Werth die Prüfung nicht besteht.

142) Wer unsere Wählereien kennt, wird sehr bezweifeln, ob die Gewählten gerade die Interessen der Familie vertreten — namentlich auch nach ihrer kirchlich religiösen und sittlichen Seite, in welcher Beziehung die christliche Familie gerade den ersten und höchsten Rechtsanspruch an die Schule hat.

143) Es wird erlaubt sein, zu zweifeln, ob der Bürgermeister oder der Abgeordnete des Gemeinderaths durch ihre „hervorragende Stellung," durch ihre „höhere Bildung" und durch ihre „Qualification zur Leitung der Geschäfte" und — nebenbei — durch ihre Kenntniß vom Schulwesen sich immer oder in der Regel mehr als der Pfarrer zum Vorsitze eignen. — Aber der „Hinblick auf die nächste Bestimmung der Schule"! Freilich — für die Kirche scheint die moderne Volksschule keine oder doch nur eine sehr untergeordnete „Bestimmung" haben zu sollen. Vgl. Anm. 1, 21, 36.

wurde die vollständige Parität[144] der Confessionen dadurch gewahrt, daß von den betheiligten Confessionen je ein Pfarrer, je ein Schullehrer und je ein Mitglied der Schulgemeinde einzutreten, und daß bei Landschulgemeinden bezüglich des Vorsitzes in der Schulcommission unter den Pfarrern der verschiedenen Confessionen lediglich das Dienstalter zu entscheiden hat.

Die Berücksichtigung der Confessionsverhältnisse in den größeren der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten hat durch die Bestimmung in Art. 105, Abs. 2 ihren Ausdruck gefunden, wornach die Schulen einer Confession zu einem Schulbezirke unter Bildung einer eigenen Schulkommission für denselben zu vereinigen sind.

Der Art. 106 enthält die näheren Bestimmungen über die Wahl der aus der Schulgemeinde zur Schulcommission abzuordnenden Mitglieder.

Da dieselben die Interessen der Familie zu vertreten haben, so erschien es angemessen, sie durch die verheiratheten und verwittweten Männer der Schulgemeinde aus den Familienvätern der Schulgemeinde wählen zu lassen.

Zur Leitung der Wahl bedarf es keines eigenen Wahlcommissärs, nachdem ein ständiger Vorsitzender in der Schulcommission vorhanden ist, welcher dieses Geschäft übernehmen kann.

Wegen der Aehnlichkeit, welche das Amt eines Mitgliedes der Schulcommission mit den Gemeindeämtern hat, wurde in Bezug auf Wahlstimmberechtigung, Ablehnung der Wahl, Zeitpunkt und Art der Vornahme der Wahl die anologe Anwendung der diesfallsigen Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung über die Wahlen zu Gemeindeämtern vorgeschrieben.

In ähnlicher Weise wie dies durch die eben besprochenen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzentwurfs vorgeschlagen wird, sind die Ortsschulbehörden auch in Württemberg, Baden und Sachsen-Gotha organisirt.

In Württemberg sind nach Art. 72 des Schulgesetzes vom 29. September 1836 Mitglieder der Ortsschulbehörde der Pfarrer derjenigen Confession, welcher der Schulmeister angehört und die übrigen Mitglieder des Kirchenconvents[145] (Ortsvorsteher, Stiftungspfleger, 2—3 Beisitzer aus dem Stiftungsrathe).

Nach Art. 15—17 des Gesetzes vom 25. Mai 1865, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Volksschulen vom 29. September 1836 und vom 6. November 1858 hat eine Verstärkung der Ortsschulbehörde durch einen oder mehrere Schulmeister und durch gewählte Mitglieder der Schulgemeinde einzutreten.

Die Zahl der in die Ortsschulbehörde berufenen Schulmeister soll niemals drei übersteigen und der Zahl der Schulmeister die Zahl der gewählten Schulgemeindeglieder immer gleichkommen. Die Leitung der Geschäfte in der Ortsschulbehörde steht dem ersten Geistlichen und dem ersten Ortsvorsteher gemeinsam zu.

In Baden hat nach dem Gesetze vom 29. Juli 1864, „die Aufsichtsbehörden über die Volksschulen betr.", der Ortsschulrath für die confessionellen Volksschulen zu bestehen aus

a) dem Ortspfarrer der betreffenden Confession, bei mehreren aus dem von der kirchlichen Oberbehörde zu bezeichnenden Pfarrer,

---

[144]) Die Parität ist gewahrt, wenn im Princip die Confessionslosigkeit der Schule ausgedrückt ist? Vrgl. Anm. 136. Mit der Volksschule als Anstalt der politischen Gemeinde ist sie jeder Confession genommen. Das ist freilich „Parität", aber im Nichthaben oder im Beraubtsein.

[145]) In Württemberg ist demnach gerade der confessionelle Charakter der Schule gewahrt — im Gegensatz zu unserem Entwurfe.

b) dem Bürgermeister oder einem von dem Gemeinderath aus seiner Mitte zu bezeichnenden Stellvertreter,
c) dem Schullehrer, oder wo mehrere angestellt sind, dem von der Schulbehörde zu bezeichnenden Schullehrer,
d) 3, 4 oder 5 gewählten Mitgliedern der Schulgemeinde, je nachdem die Schulstelle zur I., II., III. oder IV. Classe gehört.

Der Vorsitzende des Ortsschulraths wird aus der Mitte desselben von der Regierung ernannt.

In Sachsen=Gotha ist nach dem Gesetze vom 1. Juli 1863 §§. 65 u. ff. die Ortsschulbehörde, der Schulvorstand, zusammengesetzt:
a) in Landschulgemeinden aus dem Ortsschultheißen, dem oder, wo mehrere vorhanden sind, dem ersten Ortsgeistlichen, den zwei ältesten Schullehrern und zwei aus der Gemeinde gewählten Schulpflegern;
b) in den größeren Städten aus dem Senator für das Schulwesen, aus zwei von dem Stadtverordneten=Collegium aus der Gemeinde gewählten Schulpflegern, aus dem ersten Ortsgeistlichen, aus dem oder einem Director der städtischen Schulen und aus einem gewählten städtischen Schullehrer.

Die Mitglieder des Schulvorstandes wählen unter sich den Vorsitzenden

## Art. 107.

*Wirkungskreis der Ortsschul-Commission im Allgemeinen.*

Die Ortsschulcommission tritt im Allgemeinen in den Wirkungskreis der bisherigen Localschulinspection ein und hat ihre Thätigkeit auf Alles zu erstrecken, was nach den localen Verhältnissen zur Verbesserung des Schulwesens geschehen kann [146].

Ausgeschlossen hievon ist nur die technische Seite des Unterrichts [147].

## Art. 108.

*Ueberwachung der Erfüllung der Schulpflicht und des Schulbesuchs.*

Die Ortsschulcommission hat insbesondere über die Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Schulpflicht (Art. 14—16) und über einen regelmäßigen und geordneten Schulbesuch (Art. 19—21) zu wachen, über Ausschließung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch aus disciplinären Gründen (Art. 25) zu entscheiden und den öffentlichen Schulfeierlichkeiten anzuwohnen [148].

---

[146]) Dies scheint ein weiter Spielraum. Aber man erwäge dabei, wie Alles von Belang — Schulordnung, Stundenvertheilung, Lehrgegenstände, Lehrmittel, Dispense vom Schulbesuche, Ferien u. s. w. u. s. w. von Oben herab schon bureaukratisch vorgeschrieben ist oder als „Technisches" ganz in den Händen des Bezirksinspectors ruht; und man wird begreifen, daß die „localen Verhältnisse" auf ein sehr bescheidenes Maß zusammenschrumpfen. Darum ist auch das „Insbesondere" in den folgenden Artikeln so mager.

[147]) Im früheren Entwurfe stand dabei: „und der Erziehung". Fand man das „Technische" der Erziehung doch allzu technisch?

[148]) Und dies letztere setzt man in ein Gesetz!!!

Art. 109.

Sorge für Beschaffung des Schulbedarfs.

Die Ortsschulcommission hat für Beschaffung des erforderlichen Real- und Personalbedarfs nach Maßgabe dieses Gesetzes, für Erhaltung der Schulgebäude und Schulapparate im guten Stande Sorge zu tragen.

Art. 110.

Unterstützung der Lehrer in der Disciplin und Aufsicht auf deren Berufstreue.

Die Ortsschulcommission hat die Lehrer in der Disciplin zu unterstützen und auf ordentliche Handhabung derselben zu achten.

Sie hat den Fleiß und die Berufstreue der Lehrer zu überwachen [149].

---

[149]) Die Thätigkeit der Ortschulcommission ist demnach vor Allem Polizeidienst (Art. 108, s. Anm. 85, 86), dann Sorge für Herbeischaffung der Mittel zu allem dem, was entweder schon das neue Gesetz oder was die Bureaukratie, ohne die Commission oder Gemeinde auch nur zu hören, im Allgemeinen oder im Einzelnen „im Interesse der Schule" fordert oder anordnet (Art. 109); sie hat also das ausführende Organ der Behörden für das Befohlene zu machen. Endlich (110) hat sie auch die Lehrer zu „unterstützen" — in Handhabung der Disciplin (Polizeihilfe), und sie zu „überwachen" — in Bezug auf den „Fleiß und die Berufstreue. Dieser sehr allgemein und mehrdeutig gehaltene Satz ist in den Motiven dahin erklärt, daß die Ortsschulcommission eine „Controle" dafür bieten soll, daß das „Lehrpersonal seine Dienstpflichten in Bezug auf den Umfang (nicht Inhalt) des ihm übertragenen Unterrichts, die vorgeschriebene Unterrichtszeit, die Handhabung der Disciplin *rc.* erfüllt". Bei dem „*rc.*" kann man sich doch nur Dinge denken, die mit dem Obigen zusammenfallen. Weiter darf die Ortsschulcommission nicht greifen. — Und welche Mittel hat sie zum bezeichneten Zwecke? Es „kann der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Commission von Zeit zu Zeit die Schule besuchen und über die hiebei gemachten Wahrnehmungen der Commission Bericht erstatten." Diese kann dann, nach collegialer Berathung, „nach Befund der Sache einschreiten." Die Ortsschulcommission ist ein Collegium, das nach Stimmenmehrheit beschließt; der Pfarrer, der Vorsitzende, kann gar nichts, als den Mehrheitsbeschluß vollziehen. Nun erwäge man diesen schleppenden, trägen, ohnmächtigen Geschäftsgang bei dem untersten, unmittelbaren Aufsichts-Organe! Sonst werden die Organe einfacher, zum Eingreifen geeigneter, je unmittelbarer sie den Gegenstand ihrer Thätigkeit berühren. Die collegialen Organe behält man für die zweite und dritte Instanz vor. Bei der Volks-Schule hat man früher dieses natürliche Verhältniß auch nicht verkannt.

Art. 111.

Der Ortsschulcommission steht auch die nächste Ueberwachung der in ihrem Bezirke gelegenen Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten zu, in denen ein den öffentlichen Unterricht in der Volksschule ersetzender Unterricht ertheilt wird.

Aufsicht auf die Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten.

Aufsicht auf die israelitischen Schulen.

Ebenso sind der Aufsicht derselben die in einzelnen Orten bestehenden besonderen israelitischen Schulen unterstellt.

Wenn es sich jedoch um Angelegenheiten solcher Schulen handelt, ist die Schulcommission durch Beiziehung des einschlägigen Rabbiners, israelitischen Schullehrers und des Vorstandes der israelitischen Cultusgemeinde angemessen zu verstärken.

Art. 112.

Versammlung der Schul-Commission.

Die Ortsschulcommission hat sich in angemessenen Zwischenräumen zur Berathung und Beschlußfassung über örtliche Schulangelegenheiten zu versammeln.

Mitglieder der Commission dürfen an der Verhandlung über Angelegenheiten, die ihr persönliches Interesse berühren, nicht theilnehmen.

In diesen Artikeln ist der Wirkungskreis der Ortsschulcommissionen geregelt.

Im Allgemeinen wurde ihnen der Wirkungskreis der bisherigen Localschulinspectionen mit der Modification angewiesen, daß hievon die technische Leitung des Unterrichts ausgeschlossen zu bleiben hat, nachdem hiezu eine

---

Darum die Local-Schulinspection in der einzigen Person des Pfarrers. Soll die Aufsicht sowohl mild als wirksam sein, so muß der Aufsehende gleich bei Wahrnehmung eines Uebelstandes belehren, mahnen, tadeln, warnen, drohen, nach Umständen auch sogleich das Uebel abstellen oder hindern können. Erst wenn diese unmittelbare Thätigkeit erfolglos ist, geht der unmittelbar Aufsehende zu anderen Aufsichtsorganen. Gegen etwaiges Unrecht von Seite des Aufsehenden gibt es Beschwerde und Recurs bei Höheren. Diese „Weisheit auf der Gasse“ hat der Entwurf weggeworfen. Der die Schule „Besuchende“ darf bei „Wahrnehmungen“ in der Schule dem Lehrer nichts sagen, ihn nicht bereden (mit dem „Gesetze“ in der Hand verbittet sich dies der Lehrer); er muß schweigen, muß warten, bis er oder der Vorsitzende die Commission versammelt (Art. 112), dann berichten (d. h. die vielleicht besser im Stillen abzumachende Sache an die große Glocke hängen) und zusehen, was die Mehrheit „beschließt“. Vor lauter Scheu, daß kein „Inspector“ dem Lehrer zu nahe trete, hat man ihn unter eine theils unwirksame, weil ungelenke, theils für die Person viel minder schonende Aufsichtsbehörde gestellt. Weder die Schule, noch Gemeinde, Lehrer und Pfarrer können dabei gewinnen. Vgl. Anm. 140.

specielle Berufsbefähigung gefordert werden muß, welche bei den Mitgliedern der Ortsschulcommission nicht vorausgesetzt werden kann.

Die Hauptfunctionen der Ortsschulcommission sind in den Artikeln 108—111 aufgeführt.

Um eine Controle dafür zu besitzen, daß das Lehrerpersonale seine Dienstpflichten in Bezug auf den Umfang des ihm übertragenen Unterrichts, die vorgeschriebene Unterrichtszeit, die Handhabung der Disciplin 2c. erfüllt, wurde in Art. 110, Abs. 2 der Ortsschulcommission die Ueberwachung des Fleißes und der Berufstreue der Lehrer zur Pflicht gemacht.

Zu diesem Zwecke kann der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Commission von Zeit zu Zeit die Schule besuchen und über die hiebei gemachten Wahrnehmungen der Commission Bericht erstatten.

Nach Befund der Sache ist diese dann nach Art. 77, Abs. 1 befugt, gegen nachlässige Lehrer mit Warnungen und Zurechtweisungen einzuschreiten.

Die Bestimmung in Art. 111, Abs. 1. bezüglich der Ueberwachung der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten durch die Ortsschulcommissionen entspricht dem bisherigen verordnungsmäßigen Stande (vgl. §. 5. Abs. 2 der Allerh. Verordnung vom 28. Juni 1862, die Gründung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr., Reggs.-Bl. vom Jahre 1862, Seite 1583), ebenso die ihnen in Art. 111, Abs. 2, übertragene Aufsicht auf die israelitischen Schulen (vergl. Normativentschließung vom 28. August 1813, die Schulverhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche betr. Ziff. 1, Döllinger, Vrdg.-S. Bd. VI. S. 208.)

Mit Rücksicht darauf, daß die israelitischen Schulen von den israelitischen Cultusgemeinden errichtet und unterhalten werden müssen und den Charakter von besonderen Confessionsschulen besitzen, wurde bei den Verhandlungen über die Angelegenheiten dieser Schulen die Zuziehung des einschlägigen Rabbiners, israelitischen Schullehrers und des Vorstandes der Cultusgemeinde als billig und angemessen erachtet.

Da die Ortsschulcommission eine collegiale Behörde ist, so kann sie nur durch Majoritätsbeschlüsse ihre Wirksamkeit äußern[150]. Zu diesem Zwecke sind periodische Versammlungen und Berathungen derselben geboten. Daher die Bestimmungen in Art. 112. Daß an Verhandlungen über persönliche Angelegenheiten der Commissionsmitglieder die Betheiligten nicht Theil nehmen können, liegt in der Natur der Sache.

## Art. 113.

Aufsicht auf den Religions-Unterricht und das religiös-sittliche Leben.

Die Aufsicht auf den Religionsunterricht und das religiös-sittliche Leben in den Schulen führt der einschlägige Pfarrer der betreffenden Confession, er mag Mitglied der Schulcommission sein oder nicht.

Derselbe ist in dieser Eigenschaft seiner vorgesetzten kirchlichen Oberbehörde verantwortlich, welcher verfassungsmäßig

---

[150]) Und ist eben deßhalb ein sehr ungeeignetes Organ für die unmittelbare Aufsicht. Praktisch — namentlich wenn einmal ein paar Anstrengungen, eine wirksame Ueberwachung zu üben, sich vergeblich erwiesen haben — wird sich die Sache so ziemlich dahin gestalten, daß, außerordentliche Fälle abgerechnet, Schule und Schullehrer jeder Aufsicht oder „Ueberwachung“ von Seite der „Ortsschulbehörde“ entbehren.

das Aufsichtsrecht auf Religionslehre und religiös-sittliches Leben in den Schulen zusteht.

Allenfallsig wahrgenommene Gebrechen und Mängel mit den entsprechenden Verfügungen zur Abhilfe sind von den kirchlichen Oberbehörden der einschlägigen Kreisverwaltungsstelle mitzutheilen, welche dieselben, wenn keine Erinnerung hiegegen besteht, nach Maßgabe des Art. 3 Abs. 2 durch die Schulbehörden zu verkünden hat[151].

---

[151]) Soll die kirchliche Aufsicht über die christlich-religiöse und sittliche Bildung und Erziehung in der Schule wirksam sein, so muß sie sich über die ganze Schule erstrecken. Denn wenn der Christ sich nicht in zwei Hälften, in einen Christen und in einen Nicht-Christen, scheiden läßt, so kann auch der Geist, welcher die Schule beseelt, nur Einer sein. Er muß in einer christlichen katholischen Schule der christliche, katholische Geist sein. Es darf bei keinem Unterrichtsgegenstande etwas vorkommen, was das christkatholische Glauben und Fühlen und Gewissen verletzt; Alles muß vielmehr in Harmonie mit des Christen Religion und höchstem Ziele sich darstellen (Anm. 21, 36). Der Lehrer selbst, sein Lehren und Thun muß von kirchlich-religiösem Geiste beseelt sich zeigen; sein Beispiel muß den Kindern vorangehen. Er darf der Pflege, der Angewöhnung des kirchlich-religiösen und sittlichen Lebens sich nicht fernhalten, sondern ihm, als dem Meister der Schule, der immer in derselben lebt und wirkt, liegt gerade diese Pflege am meisten ob. Die Aufsicht der kirchlichen Organe muß sich darauf erstrecken, daß die Schule wirklich in jenem Geiste geleitet werde, daß die Kinder wirklich einer solchen Pflege sich durchgehends erfreuen. Diese Aufsicht muß daher in zweifacher Weise sich äußern: Erstens verhütend, abwehrend. Die kirchliche Auctorität muß Lehrbücher, Lehrmittel, Grundsätze und Lehren abzuhalten im Stande sein, welche dem religiösen Glauben und Leben Gefahr bringen, Zweifel oder Unglauben oder sittliche Irrungen in das Herz der Kinder bringen können. Sie muß ferner hindern können, daß der Lehrer die Pflege des religiösen und sittlichen Lebens vernachläßige oder durch sein Verhalten Aergerniß gebe oder durch unkirchliche, irreligiöse Gesinnung, wenn nicht in gröblicher, doch in feiner Weise allmälig verkehrend in das Herz der Kinder einwirke. Zweitens muß die kirchliche Aufsicht auch positiv, ordnend, anregend in die Pflege des religiösen und sittlichen Lebens einwirken können, z. B. durch Gebet, Theilnahme am kirchlichen Cultus, Gesänge, Lesung u. s. w. — Man sieht, die Aufsicht der kirchlichen Organe muß eine beständige sein — über Schule, Lehrer und Schüler. Kann die kirchliche Auctorität nach dem Entwurfe eine solche Aufsicht wirksam üben? Dem Pfarrer steht, außer dem Religionsunterrichte, keinerlei Aufsicht zu, weder direct noch indirect (wie früher als Lokalschul-

Wie die Anordnung und Leitung des Religionsunterrichts und des religiös-sittlichen Lebens an den Volksschulen, so ist auch die Aufsicht hierüber mit Hinblick auf die zu Art. 3. des Entwurfs allegirten verfassungsmäßigen Bestimmungen eine kirchliche Angelegenheit. Es mußte daher dieser Theil der Aufsicht über die Volksschulen den hiezu berufenen kirchlichen

---

inspector) über die Lehrmittel und Lehrbücher, über den Inhalt dessen, was der Lehrer in der Schule sagt oder vorträgt. Daß aber heutzutage hierin überall Gefahren für das religiöse Glauben und Leben der Kinder bereitet werden können, ist klar. Die Lehrbücher über Geschichte, Naturgeschichte, Naturlehre, die Lesebücher (wir verweisen auf die Augsburger Versammlung des bayer. Volksschullehrer-Vereins), die Schreib- und Aufsatzübungen u. dgl. bieten Gelegenheit genug. Es ist schon nachtheilig, wenn diese Dinge ganz ohne religiös-sittliche Anregung behandelt werden; völlig schlimm, wenn sie zur Verbreitung „moderner Ideen" sich benützen lassen müssen. Ebensowenig hat der Pfarrer eine Aufsicht über das Mitwirken des Lehrers in der Pflege des religiös-sittlichen Lebens in der Schule, über dessen Wandel, Beispiel und kirchliche Gesinnung. Die Aufsicht des Pfarrers als Mitglied der Ortsschulcommission, ohnehin machtlos (s. Anm. 138, 149), erstreckt sich nicht so weit. Zudem ist nicht jeder Pfarrer Mitglied dieser Commission (Art. 102). Positiv einwirken durch Anleitung des Lehrers, durch religiöse Acte, außer den „normal" festgesetzten oder erlaubten, kann er gleichfalls nicht — außer soweit des Lehrers guter Wille ihm freiwillig und über den Wortlaut des „Gesetzes" oder der schulbehördlichen Regeln entgegen kommt. Ein Mahn- oder Tadelsrecht gegenüber dem Lehrer hat er in all dieser Beziehung nicht. Die unmittelbare Aufsicht der kirchlichen Organe erstreckt sich also nicht so weit und ist nicht so wirksam, als sie nothwendig wäre, um den Zweck einer kirchlich-religiösen Bildung durch sie erreichen zu können. — Aber, sagt man, Ein Mittel hat der Pfarrer, um dies alles zu erzielen: er braucht die Gebrechen und Mängel nur an die „kirchliche Oberbehörde" zu berichten. Schön. Aber erstens, was für ein langwieriges, schleppendes Verfahren, diese Schreiberei! Eine gute Schulaufsicht verlangt bei bloß zufälligen, localen, persönlichen Mängeln oder Gebrechen ein einfaches, rasches, persönliches Einwirken (s. Anm. 149). Zweitens, ein solcher „Bericht" ist eigentlich eine Klage über Schule oder Lehrer; er verlangt daher Beweise oder Belege. Um so mehr, da die „kirchliche Oberbehörde" selbst gar nichts zu thun vermag. Sie muß ja das, was der Entwurf „Verfügungen zur Abhilfe" zu nennen beliebt, an die Kreisverwaltungsstelle mittheilen. Diese hört dann vor Allem den Bezirksschulinspector, letzterer den Lehrer oder die Ortsschulbehörde; dann geht Alles zurück an die „Kreisverwaltungsstelle". Da referirt schließlich ein „Fachmann" oder sonst Jemand. Hat er eine „Erinnerung", so wandert der ganze Act in die Registratur; wenn nicht, so kommt endlich, vielleicht

Organen, den einschlägigen Pfarrern der betreffenden Confession, mögen dieselben Mitglieder der Schulcommission sein oder nicht, gewahrt, und für die Ausübung der fraglichen Function lediglich eine Verantwortlichkeit[152] derselben gegenüber ihren vorgesetzten kirchlichen Oberbehörden statuirt werden.

Die Bestimmung, daß die zur Abstellung allenfallsiger Gebrechen und Mängel als nothwendig erkannten Verfügungen der kirchlichen Oberbehörden den Kreisverwaltungsstellen mitzutheilen und von diesen durch die Schulbehörden verkünden zu lassen seien, rechtfertigt sich aus den zu Art. 3 gegebenen Erläuterungen.

## Art. 114.

Die Ortsschulcommissionen sind theils dem Bezirksschulinspector, theils dem Bezirksschulamte untergeordnet. Bezirksschul-aufsicht.

---

nach 1/2, 3/4 oder 1 Jahre eine mehr oder minder „entsprechende Verfügung" an die Bezirksschulbehörde und von dieser weiter abwärts. Dies heißt der Entwurf „Aufsichtsrecht" der Kirche. Und, wohl gemerkt, dieser wunderbare Geschäftsgang gilt sogar „gesetzlich", wo es sich direct um die Religionslehre und um die direct damit zusammenhängende Pflege des religiös-sittlichen Lebens handelt. Kämen aber Gebrechen in Frage, welche diese unmittelbare und directe Beziehung nicht haben, z. B. der Gebrauch eines Lehrbuches über Naturlehre mit materialistisch gefärbten Darstellungen, oder eines confessionslosen Lesebuchs, oder sinnlicher Lieder, so würde man der „kirchlichen Oberbehörde" höchst wahrscheinlich die „Erinnerung" entgegen halten, daß sie dies laut Art. 113 des Schulgesetzes gar nichts angehe. Man hält es ihr ja auch bei anderen Schulanstalten entgegen, wo ihr auf dem Papiere dasselbe „Aufsichtsrecht" eingeräumt ist. Vgl. Anm. 23, 41, 42. — Früher konnte der Pfarrer als Local- oder als Districts-Schulinspector in solchen Dingen kurzweg abhelfen. Und es geschah. Jetzt, nach dem neuen Gesetze, ist der Bezirksschulinspector nicht oder nur zufällig Priester; der Pfarrer, weil nicht mehr Schulinspector, in allem dem ohnmächtig. Die Kirche hat deßhalb kein Aufsichtsorgan mehr, auch kein indirectes, über die ganze Schule. Sie kann keine Gewähr mehr bieten, daß in der Schule durchweg die Bildung und Erziehung im kirchlich-religiösen und sittlichen Geiste stattfinde, daß in der Schule der „reine Geist der Religion und Sittlichkeit gewahrt" werde. Vgl. Anm. 43, 69, 119. Gibt die Staatsgewalt der Kirche kein Aufsichts-Organ über die ganze Schule in dem dargelegten Sinne, so ist die Entfremdung der letzteren von der Kirche nur mehr eine Frage der Zeit, principiell ist sie angebahnt. Das Recht des christlichen Volkes aber auf eine kirchlich-religiöse Erziehung und Bildung der Kinder in der Volksschule ist in demselben Maße schwer verletzt.

152) Was nützt diese „Verantwortlichkeit", wenn die „kirchlichen Oberbehörden" gebundene Hände haben und am Ende die Bureaukratie allein „verfügt"?

### Art. 115.

Bezirksschul-Inspectoren.

Jeder Kreis wird in eine bestimmte Anzahl von Schulbezirken abgetheilt und für jeden derselben aus der Reihe der tüchtigen und erfahrnen Schulmänner[153] ein Schulinspector von der Staatsregierung ernannt.

Diese Schulinspectoren haben ausschließend die rein technische Leitung und Beaufsichtigung der in ihrem Bezirke gelegenen Volksschulen und aller übrigen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, in denen kein gelehrter Unterricht ertheilt wird, und treten im Allgemeinen in die Functionen der bisherigen Districtsschulinspectoren ein[154].

### Art. 116.

Bezirks-Schulamt.

Im Uebrigen wird die Bezirksaufsicht durch das Bezirksschulamt ausgeübt.

Denselben werden insbesondere die bisher den Districtspolizeibehörden und Districtsschulinspectoren übertragenen gemischten Schulangelegenheiten zugewiesen.

---

[153]) In den Motiven folgt der Superlativ „tüchtigsten und erfahrensten". — Das „Gesetz" sagt nichts, welcher Confession die Bezirksschulinspectoren angehören, ob sie Geistliche oder Laien sein sollen. Steht Alles in der Macht der Staatsregierung. Die Kirche ist ihres indirecten oder directen Mittel-Organes ihrer Mitaufsicht über die Volksschule beraubt (s. Anm. 1, 31, 43, 151). Kurz abgethan — „im Interesse der Schule" und des — Staatsabsolutismus. Während bisher die Districtsschulinspectoren nach „gutachtlicher Vernehmung" der Bischöfe ernannt wurden, fällt nun auch dieses Zeichen des kirchlichen Rechtes einer Aufsicht über die Schule hinweg.

[154]) Da der Religionsunterricht nebst biblischer und kirchlicher Geschichte wie zu den Unterrichtsgegenständen (Art. 2), so zu den Obliegenheiten des Lehrers gehören (Art. 3), so frägt sich: ob dem Bezirksschulinspector auch „die rein technische Leitung und Beaufsichtigung" des Religionsunterrichtes zukömmt? Wenn Ja, dann muß ein Laie oder gar ein Protestant in einer katholischen Schule (wie wir es unlängst in Erlangen bei einem Kreisscholarchen sahen) eine merkwürdige Rolle spielen. Und hat die Kirche kein Mittel, die staunenden Kinder solchen Unzukömmlichkeiten und Verletzungen des katholischen Gefühls zu entziehen? — Ferner: die Ortsschulcommissionen unterstehen dem Bezirks-Schulinspector, also auch die Pfarrer als Mitglieder jener Commission. Wie erbaulich, einem Laien (vgl. Anm. 153), vielleicht einem Protestanten in dieser Hinsicht untergeben zu sein! Den Lehrern verbietet es das „Ehrgefühl", noch länger unter dem Pfarrer als Inspector zu stehen. Dem Pfarrer soll sein Ehrgefühl nichts verbieten?

Das Bezirksschulamt wird gebildet für die der Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städte aus dem Gemeinderathe und dem einschlägigen Bezirksschulinspector, für die übrigen Gemeinden aus dem betreffenden Bezirksamte und dem einschlägigen Bezirksschulinspector.

In polizeilichen und finanziellen Angelegenheiten gebührt dem Gemeinderathe, beziehungsweise dem Bezirksamte, in allen übrigen dem Bezirksschulinspector die Initiative.

Die districtive Aufsicht über die Volksschulen, worüber sich die angeführten Artikel verbreiten, war bisher in folgender Weise geordnet:

Auf dem Lande und in den kleineren Städten fungirten in Gemäßheit der Instruction für die Generalkreiscommissariate in Bezug auf das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen vom 15. September 1808, der Amtsinstruction für die Districtsschulinspectoren vom gleichen Datum, der allerhöchsten Verordnung vom 22. März 1821, die Bildung der Schulinspectionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung betr. Ziff. I., der allerhöchsten Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825 §. 38 Abs. 2, und der Normativentschließung vom 24. Juli 1833, das gemeinsame Wirken der Districtsschulinspectoren und Districtspolizeibehörden betr. (Döllinger, Vrdg.-S. Bd. IX. S. 1044, 1065, 1093, 1071. Bd. II. S. 431) als Organe der districtiven Aufsicht die Districtsschulinspectoren und die Districtspolizeibehörden.

Die Districtsschulinspectoren waren in der Regel aus dem Stande der Ruraldechante und Pfarrer zu ernennen[155], und die Beibehaltung ihrer Verfassung durch §. 3 des Edicts über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde im Königreiche (Gesetzg.-Bl. vom Jahre 1818 S. 437) verfassungsmäßig gewährleistet[156].

Die rein technische Leitung des Unterrichts und der geistigen Erziehung war den Districtsschulinspectoren ausschließend zugewiesen; die Leitung der gemischten Angelegenheiten (organische Schuleinrichtungen, Errichtung und Besetzung von Lehrstellen, Qualification der Lehrpersonals, Handhabung des Schulbesuchs, Evidenthaltung der Schulstatistik, das Finanzielle des Unterrichts, die Hauptvisitation der Schulen des Bezirks) war den Distriktspolizeibehörden übertragen, wobei in den finanziellen Angelegenheiten den Districtspolizeibehörden, in den übrigen den Districtsschulinspectoren die Initiative zukam.

In den größeren der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten bestanden zur Führung der höheren Aufsicht über sämmtliche Schulen der Stadt in Gemäßheit des Ziff. III. der oben bereits allegirten allerhöchsten Verordnung vom 22. März 1821, die Bildung der Schulinspectionen mit Rücksicht auf die dermalige Gemeindeverfassung betr., Localschulcommissionen, welche aus allen ordentlichen Mitgliedern der Stadtbezirksinspectionen unter dem Vorsitze des Bürgermeisters zusammengesetzt waren und nach den Normativentschließungen vom 5. Juli 1822, Ziff. 1. lit. b, dann vom 24. Juni1829, Ziff. 4 (Döllinger, Vrdg.-S. Bd. IX. S. 1097. Bd. XXIV. S. 316) die Stelle der Districtsschusinspectionen einzunehmen hatten.

Einem der geistlichen Mitglieder der Schulcommission sollte das Referat in den eigentlich zum Wirkungskreise der Districtsschulinspectoren gehörigen pädagogischen Schulangelegenheiten übertragen werden.

---

[155]) Waren es nicht Pfarrer oder Dekane nach der „Regel“, so waren es doch stets Geistliche.

[156]) Vgl. Anm. 1, 34.

Daneben waren den Stadtmagistraten durch Ziff. VIII. der Verordnung vom 22. März 1821 in Ansehung der Verwaltung der örtlichen Schulfonds, der zur Ausstattung der Schulen aufzubringenden besonderen Mittel, sowie der Schulbauten die in der Verordnung über das Gemeindewesen und anderen Edicten zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten ausdrücklich vorbehalten.

In der Haupt- und Residenzstadt München ist die Zusammensetzung der Localschulcommission durch die Allerhöchste Verordnung vom 14. März 1838 besonders geregelt, und hat dieselbe zu bestehen:

a) aus den beiden Vorständen, dem k. Polizeidirector als ersten, einem der Bürgermeister als zweiten Dirigenten,

b) aus den ordentlichen Mitgliedern, den Pfarrern katholischer und dem I. Pfarrer protestantischer Confession, einem rechtskundigen Magistratsrathe und dem Schulcommissär,

c) den außerordentlichen Mitgliedern, den Localschulinspectoren der einzelnen Schulbezirke, dem oder den für die Localschulinspectionen beigegebenen Magistratsräthen und einem Abgeordneten der Gemeindebevollmächtigten.

Auch hier ist dem Magistrate neben den Befugnissen nach Maßgabe des Art. VIII. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. März 1821 noch die ihm in §. 61 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betr. (Döllinger, Vrdg.-S. Bd. XIII., S. 70) übertragene Vollziehung der Gesetze gegen Vernachlässigung des Schulbesuchs von schulpflichtigen Kindern der Bürger- und Schutzverwandten, und der Polizeidirection die ihr in der allegirten Bestimmung zugewiesene Vollziehung dieser Gesetze gegen die Kinder der anderen Einwohner und die Unterdrückung der Winkelschulen und Winkellehrer ausdrücklich vorbehalten

Im Regierungsbezirke der Pfalz ist die districtive Schulaufsicht durchgehends so eingerichtet, wie dieß im diesseitigen Bayern auf dem Lande und in den kleineren Städten der Fall ist. (Vgl. Ziff. 3 u. ff. der Regierungsverordnung vom 20. August 1817. Amtsblatt der Pfalz v. J. 1817 S. 365.)

Der Haupteinwand, der gegen die bisherige Einrichtung erhoben werden kann und auch thatsächlich erhoben wird, betrifft die technische Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens. Es läßt sich nicht verkennen, daß, wenn die Anforderungen, welche die Gegenwart an die Schule stellt, entsprochen werden soll, der Mann, welcher die technische Leitung der Schulen eines Bezirkes in seinen Händen hat, selbst auf der Höhe der Zeit stehen und in theoretischer wie praktischer Beziehung eine gründliche pädagogische Bildung besitzen muß.

Nicht immer war aber in einem Districte ein Pfarrer zu finden, der sich dieser Eigenschaft erfreute, weßhalb auch manchmal die Wahl auf Männer fallen mußte, die sich für das Amt eines Districtsschulinspectors nicht ausreichend qualificirt erwiesen.

Dazu kommt, daß das fragliche Amt nur eine Nebenfunction des hiemit betrauten Pfarrers bildete, der sich derselben bei seiner oft sehr ausgedehnten eigentlichen Berufsthätigkeit nicht immer so hingeben konnte, wie es die Wichtigkeit des Amtes erforderte, und wie dessen Träger es vielleicht selbst wünschen mochte[157].

---

[157]) Wird dies auch alles zugegeben, so spricht es doch nicht dafür, daß man das wohlerworbene Recht der Kirche (s. Anm. 1) aufhebe, daß nur Geistliche, die als solche auch die Aufsicht der Kirche repräsentiren, zu Bezirks-Schulinspectoren ernannt werden. Vgl. Anm. 31, 43.

Ein anderer Einwand betrifft die Mangelhaftigkeit der districtiven Aufsicht in den größeren Städten durch die Localschulcommissionen.

Wenn überhaupt kein ausreichender Grund dafür besteht, daß principiell diese Aufsicht in den unmittelbaren Städten anders organisirt wird, als in den übrigen Gemeinden, so waren noch dazu die bisherigen Localschulcommissionen so formirt, daß sie nicht leicht eine gedeihliche Wirksamsamkeit entfalten konnten.

Aus zu vielen und verschiedenartigen Elementen zusammengesetzt bildeten dieselben einen schwerfälligen und schwer in Bewegung zu versetzenden Körper, der, weil er immer in collegialer Weise thätig sein mußte, zu einem raschen, frischen und lebendigen Eingreifen in das Schulwesen nicht gelangen konnte[158].

Das Verhältniß der Localschulcommissionen zu den Magistraten war keineswegs klar gestellt.

Nach der Formation der Schulcommissionen sollte die ganze districtive Aufsicht in ihnen concentrirt sein, weshalb der Magistrat als das Organ der Districtsverwaltungsbehörde eine ausreichende Vertretung in denselben gefunden hatte.

Demungeachtet war aber dem Magistrat wieder seine besondere Competenz in Schulsachen eingeräumt.

Die Folge davon war, daß zwischen der Schulcommission und dem Magistrate wieder über viele Gegenstände ein der Förderung der Sache keineswegs zuträglicher schriftlicher Verkehr stattfinden mußte, und daß nicht selten auch Differenzen zwischen beiden Behörden entstanden, die ebensowenig zum Heile des Schulwesens dienen konnten.

In München kam, wie oben bemerkt wurde, als dritte Behörde noch die Polizeidirection hinzu.

Was insbesondere die technische Leitung des Unterrichts und der Erziehung durch einen aus den geistlichen Mitgliedern der Schulcommission zu bestellenden Stadtschulreferenten betrifft, so konnten sich bei der Auswahl desselben die nemlichen Schwierigkeiten ergeben, wie bei der Wahl der Districtsschulinspectoren.

Durch die neue Einrichtung der districtiven Schulaufsicht nach dem vorliegenden Entwurfe soll diesen Einwänden begegnet werden.

Statt der bisherigen Districtsschulinspectoren, beziehungsweise Stadtschulreferenten, sollen für die technische Leitung und Beaufsichtigung der Schulen durchgängig im ganzen Lande Bezirksschulinspectoren aufgestellt werden, für deren Bestellung als maßgebender Grundsatz festgehalten ist, daß sie die zur Führung des Amtes nothwendige pädagogische und didaktische Bildung und Erfahrung besitzen müssen und deshalb aus den tüchtigsten und erfahrensten Schulmännern des Königreichs zu entnehmen seien.

Die bisherige Vorschrift, daß in der Regel nur Dechante oder Pfarrer zu diesem Amte zu wählen seien, wurde hienach fallen gelassen, und von der Ansicht ausgegangen, daß Geistliche wie Laien, wenn sie befähigt sind, in gleicher Weise concurriren können[159].

---

[158]) Da dringt auf einmal die Wahrheit durch! Und von den in demselben Entwurfe frisch beantragten Ortsschulcommissionen soll im Wesentlichen nicht das Gleiche gelten, wie von den alten Localschulcommissionen?!

[159]) Dem Ministerium scheint die Frage gar nicht nahe getreten zu sein, ob denn Geistliche ohne Weiteres von den Ordinariaten in den Staatsdienst entlassen werden wollen. Denn nach dem Entwurfe ist der Bezirksschulinspector ausschließlich Staats-

Die Inspectoren sollen von der Staatsregierung ernannt werden und ihr Amt als ausschließenden Lebensberuf übertragen erhalten.

Mit Rücksicht hierauf kann auch die Zahl derselben gegenüber der Zahl der bisherigen Districtsschulinspectoren bedeutend gemindert werden.

Man kann annehmen, daß ein Bezirksinspector, der die ausreichende Befähigung besitzt und keinen andern Ruf bekleidet, die Aufsicht über 140 bis 150 Schulen wohl zu führen im Stande ist[160].

---

diener. Eine solche Stellung wird gerade den besten Geistlichen nicht behagen, namentlich wenn über einem einseitigen und das Recht der Kirche wie des christlichen Volkes verletzenden Schulgesetze ein Streit zwischen Kirche und Staat entbrennt; während bei einer Verständigung zwischen Staat und Kirche gewiß tüchtige Geistliche sich gefunden hätten, um als Bezirksschulinspectoren beiden zu dienen. — Bezüglich der Laien verweisen wir auf Anm. 153, 154. — Welche Laien wird aber die Staatsregierung nehmen? Philologen? dann genade Gott den Volksschulen! Juristen? dann wird die Bureaukratie neue, nie gesehene Triumphe auf Kosten der Schule feiern! Oder Schullehrer? dann wünschen wir den unter dem neuen Inspector stehenden Schullehrern von Herzen Glück und Wohlergehen! Denn gerade durch „Intelligenz" und fortschrittliche Luft „auf der Höhe der Zeit" stehende und ehrgeizig aufstrebende Schullehrer sollen sich nicht immer durch Humanität und Freundlichkeit gegen ihre ehemaligen Collegen auszeichnen. Es wäre aber eine sehr zu überlegende Zumuthung, den Pfarrer als Mitglied und Vorsitzenden der Ortsschulcommission unter einen Mann zu stellen, der ihm an allgemeiner und wirklich wissenschaftlicher Bildung weit nachsteht und vielleicht notorisch eine gewisse Animosität gegen die „Pfaffen" zur Schau trägt. Wir warnen vor diesem Experiment.

[160]) Was wird damit für die Sache gewonnen? Hat ein Inspector 150 Schulen, so braucht er durchschnittlich 75 Tage, um sie alle einmal zu visitiren, denn mehr als 2 wird er an Einem Tage doch nicht visitiren, wenn die Visitation gründlich sein soll. Will er sie zweimal visitiren, so braucht er das halbe, wenn viermal, das ganze Schuljahr. Er kann dies aber gar nicht, weil er zu Hause eine Menge von Schreibereien, Berichten, Tabellen ꝛc. zu machen hat; denn er ist zum bureaukratischen Dienste verurtheilt, ist einfach Schulbeamte. Nun konnte aber bis jetzt ein Districts-Schulinspector seine Schulen auch jährlich 2 — 3 mal visitiren. Aber er war ja kein „Schulmann"? In gewisser Beziehung Gott sei Dank! Aber was er vom „Schulmann" braucht, kann unschwer verschafft werden. Man gebe nur talentvolleren Theologen Gelegenheit, sich während ihres Studiums noch mehr als bisher zugleich „pädagogische und didaktische Bildung" zu verschaffen, man muntere talentvolle Priester zu solchen Studien auf. Die Staatsregierung hat weitaus die Mehrzahl der Pfarreien zu

Da nun in Bayern 8197 Schulen bestehen, so dürfte mit der Aufstellung von circa 56 solcher Inspectoren dem Bedürfnisse genügt werden[161].

In ähnlicher Weise, wie hier vorgeschlagen wird, ist das Institut der technischen Bezirksschulaufsicht auch in Baden und in Sachsen-Gotha geordnet.

In Baden sind durch §. 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1864, die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betr., Kreisschulräthe eingeführt,

---

vergeben. Sie kann demnach leicht in jedem Districte eine Pfarrei mit einem solchen für das Schulwesen besonders gebildeten und sonst geeigneten Priester besetzen — und für die Districts-Schulinspection ist gesorgt, ohne daß man eigene Schulbeamte zu schaffen und mit ihrer Besoldung das Land zu beschweren hat. Man vereinfache auf das Aeußerste die unnützen Schreibereien, Berichte 2c., damit der Inspector seine Zeit um so mehr der Sache, den Visitationen und Conferenzen widmen könne; und man wird eine sachgemäße Förderung des Schulwesens vollständig erreicht und sich mit der Kirche nicht überworfen haben.

[161]) Während alle Welt nach Verminderung eines allzugroßen und das Land ungebührlich und allgemach unerschwinglich belastenden Beamtenheeres ruft, schafft man in Bayern eine ganz neue Art von Beamten, Schulbeamte, und vermehrt so von Neuem das besagte Heer. Während alle Welt der Bureaukratie, ihrer papiernen Bevormundung, gewaltsamen Centralisation und absolutistischen Herrschaft übersatt ist, schafft man in Bayern eine neue Species: eine Schul-Bureaukratie, die zu den sonstigen Eigenschaften des Genus auch noch die Pedanterie fügen wird. Das sind Aussichten für Land und Volk! — Aber von der Besoldung der neuen Schulbeamten sagt der Entwurf nichts. Und doch ist dies für das steuerzahlende Volk von mehr Interesse, als die ganze sonstige Abhandlung. Allem Anscheine nach wird der Bezirks-Schulinspector, dem Bezirksamtmanne coordinirt, auch im Gehalte ihm gleichstehen. Jedenfalls werden wir nicht weit irren, wenn wir jährlich mindestens 100,000 fl. als Besoldung der neuen Beamten ansetzen. Der Mann hat aber auch viel zu visitiren, er bedarf daher der seinem Range und seinen Reisen entsprechenden Diäten, er bedarf eines Bureau, einer Regie u. s. w. Dann — die Mehrzahl wird verheirathet sein; denn, gestehen wir es nur offen, Geistliche nimmt man in nennenswerther Zahl nur im Anfange, um leichter zu beschwichtigen. Es bedarf also auch der Pensionen für Wittwen und Waisen. So wird sich für das neue Beamtenthum mit Zubehör ein ganz artiger Ansatz im nächsten Budget entziffern. Zahlen — müssen die Steuerpflichtigen. Rechne man dazu die übrigen, sich „im Interesse der Schule" mehrenden schweren Lasten (Anm. 12, 51, 53, 64, 66, 101, 108, 119), und man wird im Daumen fühlen, daß die Schule, als Staatsmaschine, sehr theuer ist. Deßhalb rufe alles Volk: Wir wollen keine neuen Schulbeamten!

welche das Schulwesen in einer größeren Anzahl von Gemeinden, einem Schulkreis, zu controliren und zu beaufsichtigen haben und aus wissenschaftlich gebildeten im Lehrfach bereits erprobten Männern von der Staatsregierung ernannt werden.

Im Ganzen sind 11 solcher Kreisschulräthe aufgestellt und durchschnittlich fällt einem jeden die Beaufsichtigung von 166 Schulen zu.

In Sachsen-Gotha wird nach §. 85 des Gesetzes vom 1. Juli 1863, die Aufsicht des Staates über die Schulen der einzelnen Bezirke, soweit Erziehung und Unterricht in Frage kommt, durch Schulinspectoren ausgeübt, welche von der Staatsregierung zu ernennen und aus der Reihe der practisch geübten Schulmänner zu entnehmen sind.

Das ganze Herzogthum ist in 8 Schulbezirke eingetheilt, deren Seelenzahl sich zwischen 13,000—22,000 bewegt.

In beiden Staaten hat sich dieses Institut, soweit die bisher gemachten Erfahrungen ein Urtheil gestatten, bewährt und den gehofften günstigen Erfolg auch wirklich erzielt[162].

Die neu aufzustellenden Bezirksschulinspectoren treten im Allgemeinen in den Wirkungskreis der bisherigen Districtsschulinspectoren ein.

Die Leitung und Beaufsichtigung in Bezug auf die sogenannten gemischten Schulangelegenheiten, welche bisher auf dem Lande und in den unmittelbaren Städten gemeinschaftlich vom Districtsschulinspector und dem einschlägigen Bezirksamte, in den unmittelbaren Städten von der Localschulcommission unter theilweiser Betheiligung des Magistrats geübt wurde, soll fürderhin überall dem Bezirksschulamte übertragen, und dieses auf dem Lande und in den mittelbaren Städten von dem einschlägigen Bezirksinspector und Bezirksamte, in den unmittelbaren Städten vom einschlägigen Bezirksinspector und dem Gemeinderathe, welchem in Art. 92 des Entwurfs einer neuen Gemeindeordnung in nicht rein polizeilichen Verwaltungsgegenständen die Zuständigkeit einer Districtsverwaltungsbehörde eingeräumt ist, gebildet werden. Auf diese Weise wird unter Besei-

---

[162]) Daß man sich nicht scheut, sich auf Baden zu berufen! Auffallender Weise war im ganzen Entwurfe fast nie von Preußen, unserem Herren- und sonstigen Muster-Lande die Rede. Der Grund ist sehr klar. Das preußische Schul-Regulativ ist nicht fortschrittlich. Dort schämt man sich nicht, amtlich zu erklären, „daß das Gedeihen der Elementar-Schule, auch was deren Beaufsichtigung angeht, von ihrer innigen Verbindung mit der Kirche abhängig sei", daß „der innere Zusammenhang der Schule mit der Kirche festgehalten und insbesondere dadurch gestärkt werde, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die dem Staate zukommende Beaufsichtigung der Elementarschulen und ihrer Lehrer durch kirchliche Organe in ihrem ganzen Umfange zur lebendigen Ausführung gebracht werden" (Verfügung der kgl. preuß. Regierung zu Köln v. 10. Nov. 1851). Man hat aber in Preußen früher auch die Erfahrung gemacht, wohin eine „auf sich selbst gestellte" Schule führt. (Hist. pol. Blätter X. 321 ff. Lukas, „Schulzwang", II. Aufl. S. 149 ff.) Da ist man klug geworden. Bayern scheint aber die Erfahrung an sich selbst durchmachen zu wollen — um so mehr, da die Schul-Zustände in Baden gar so herrlich sind.

tigung der Localschulcommissionen die Bezirksschulaufsicht im ganzen Lande gleichmäßig, einfach und zweckentsprechend geordnet.

Diese Einrichtung der Bezirksschulaufsicht hat auch für die Haupt- und Residenzstadt München zu gelten, da für die fernere Betheiligung der Polizeidirection bei dieser Aufsicht kein genügender Grund besteht.

Die Regelung des Details der Wirksamkeit der Bezirksschulinspectoren und des Bezirksschulamtes kann nicht mehr Aufgabe des Gesetzes sein, sondern muß besonderen Instructionen vorbehalten werden.

### Art. 117.

Die Aufsicht über das Volksschulwesen eines Regierungs-bezirks und über das gesammte Volksschulwesen des Königreiches wird nach Maßgabe der bestehenden Formationsverordnungen und der im Verwaltungswege zu treffenden organischen Einrichtungen geübt. Höhere Schulaufsicht.

Die höhere Aufsicht auf das Volksschulwesen bildet einen Bestandtheil der Thätigkeit der Kreis- und Centralverwaltungsstellen, deren Organisation sich die Staatsregierung ausschließend vorbehalten muß.

Es muß daher auch ihrer Erwägung anheimgegeben bleiben, ob sie sich die erforderliche Mitwirkung Sachverständiger bei den technischen Fragen des Unterrichts und der Erziehung durch Anstellung von Schulmännern als Beamte oder etwa, wie dieß auch in anderen Staaten geschehen, durch Errichtung eigener Schulcollegien [163], in welche die ausgezeichnetsten Männer von Fach zu berufen wären, zu verschaffen für zweckmäßiger erachtet.

## X. Abtheilung.

### Schluß und Uebergangsbestimmungen.

### Art. 118.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar... in Wirksamkeit. Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.

Der Beginn der Wirksamkeit des Schulgesetzes konnte schon um deswillen nicht genau bestimmt werden, weil dasselbe durch das Inslebentreten der Socialgesetzentwürfe über die neue Gemeindeordnung, über Heimath, Verehelichung und Aufenthalt in vielen und wesentlichen Beziehungen bedingt ist [164].

---

[163]) Daß man endlich einmal aufhöre, Juristen die obere und oberste Leitung des Schulwesens zu überlassen, wird Jedermann gerne sehen; immer aber sind einer Vermehrung des neuen Schulbeamtenthums unbedingt Schul-Collegien vorzuziehen; nur sei man nicht zu engherzig mit dem „Fach" und lasse das Leben des Volkes auch etwas gelten!

[164]) Der „Liberalismus" in der Kammer der Abgeordneten scheint aber für Einführung des so prächtigen Schulgesetzes nicht so viel Geduld zu haben. Schnell soll diese Kammer es erledigen — noch vor der Socialgesetzgebung. Vielleicht kämen doch Bedenken, wenn der „veranlaßte finanzielle Aufwand" in das ohnehin hoch angeschwollene und 50 % Steuererhöhung mit sich führende Budget eingesetzt werden soll.

Eine Verschiebung dieses Termines bis zum Beginne der nächsten Finanzperiode erscheint mit Rücksicht auf den hiedurch veranlaßten finanziellen Aufwand und außerdem noch deshalb als wünschenswerth, weil der Vollzug des Gesetzes die gleichzeitige Erlassung verschiedener organischer Bestimmungen, sowie die gleichzeitige Regelung der inneren Verhältnisse des Schulwesens voraussetzt.

## Art. 119.

Beibehaltung der das gesetzliche Minimum übersteigenden Gehalte der angestellten Lehrer.

Kein Lehrer soll durch dieses Gesetz in dem Einkommen verkürzt werden, zu welchem er bisher berechtigt war, auch wenn der Ertrag desselben den durch das Gesetz bestimmten Normalgehalt überschreitet.

Nur den Entgang des Schulgeldes, der einem Lehrer durch Ueberweisung eines Theils seiner Schüler zu einer anderen Schule bei Veränderung des Schulverbandes erwächst, hat sich derselbe gefallen zu lassen, und kann hiefür nur insoweit eine Entschädigung in Anspruch nehmen, als er hiedurch in seinem gesetzlichen Minimalgehalte verkürzt wird.

Im Uebrigen kann der den gesetzlichen Betrag übersteigende Theil eines Lehrergehaltes, insoweit derselbe aus Zuschüßen der Schulgemeinde herrührt und nicht auf fundations- und dotationsmäßigen Reichnissen beruht, zur Aufbringung der gesetzlichen Gehalte anderer Lehrer in derselben Schulgemeinde nur im Falle der Erledigung der Schulstelle zugelassen werden.

Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit und auch vollkommen der Intention des Gesetzes, welche auf eine Verbesserung der Verhältnisse des Lehrerstandes gerichtet ist, entsprechend, daß diejenigen Lehrer, welche sich im Genusse eines den gesetzlichen Normalgehalt übersteigenden Diensteinkommens dermalen befinden, hierin im Allgemeinen eine Verkürzung nicht erleiden.

Die in Abs. 2 hievon gemachte Ausnahme rechtfertigt sich durch die Natur des Schulgeldes, als des eigentlichen und unmittelbaren Aequivalents für den Unterricht des Lehrers von Seite derjenigen, welche denselben empfangen.

Mit dem Hinwegfallen der Leistung besteht auch kein Grund mehr zur Inanspruchnahme der Gegenleistung.

Wenn auch die zur Zeit angestellten Lehrer im Bezuge ihres den Normalgehalt überschreitenden Einkommens geschützt werden sollen, so wäre es doch unbillig, darauf zu bestehen, daß auch nach dem Abgange des gegenwärtigen Inhabers des Schuldienstes, dieses Einkommen, soweit es wenigstens aus Beiträgen und Leistungen der Schulgemeinde fließt, und nicht auf fundationsmäßigen und dotationsmäßigen Reichnissen beruht, ungeschmälert zu erhalten sei.

Daher die Bestimmung in Abs. 3, welche beabsichtigt, einer übermäßigen Belastung der Gemeinden, denen ohnedies durch das gegenwärtige Gesetz neue finanzielle Opfer auferlegt sind[165], vorzubeugen.

---

[165]) Und wenn die Gemeinden erst berechnen und mit einem Male zusammen überschauen könnten, wie große und schwere „neue finanzielle Opfer"! Opfer?? —

### Art. 120.

In Orten, wo die dermaligen Mindestgehalte des Lehrpersonals noch nicht den gesetzlich bestimmten Mindestgehalt erreichen, muß die Erhöhung derselben bis zu diesem Betrage jedenfalls bis zum Ablaufe des Jahres . . . . . und bei einem inzwischen eintretenden Erledigungsfalle sogleich geschehen. Termin für die Erhöhung der zu geringen Gehalte.

Im Interesse des Lehrerstandes erschien es geboten, einen Termin festzusetzen, bis zu welchem die Erhöhung der Lehrergehalte nach Maßgabe dieses Gesetzes überall stattgefunden haben muß.

Wegen der verschiedenen Verhandlungen, die der neuen Gehaltsregulirung vorangehen müssen, und um den Gemeinden die erforderliche Zeit zu gönnen, für die Aufbringung des Mehrbedarfs Sorge zu tragen, erscheint es angemessen, diesen Termin, abgesehen von einem inzwischen eintretenden Erledigungsfalle der Schulstelle, bis zu dem Ende des Jahres zu erstrecken, mit dessen Beginn das Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat.

### Art. 121.

Die Aufstellung eines Meßnereigehilfen bei Schulstellen, mit denen ein niederer Kirchendienst verbunden ist, nach Maßgabe des Art. 63 des Gesetzes, darf, wenn der derzeitige Inhaber der Schulstelle die persönliche Fortführung des Meßnerdienstes wünscht, bis zum nächsten Erledigungsfalle verschoben werden, außerdem hat sie aber sogleich einzutreten[166]. Termin für die Aufstellung eines Meßnerei-Gehilfen.

### Art. 122.

Die Unterhaltsbeiträge für dienstunfähige Lehrer in der in Art. 79 u. ff. festgesetzten Größe gebühren nur den Mitgliedern des Lehrerstandes, welche vom 1. Januar . . . . an in Ruhestand versetzt werden. Verabreichung der Unterhaltsbeiträge nach Maßgabe dieses Gesetzes an dienstunfähige Schullehrer und die Hinterlassenen der Lehrer.

---

[166]) Wenn nur auch sogleich der Meßnereigehilfe bereit steht und — die Kirche sich den nicht näher zu bezeichnenden „gesetzlichen" Act gefallen läßt. — Zum Schluße: auch das Kirchenvermögen hat in Folge des beantragten Gesetzes neue „Opfer" zu bringen (vgl. Anm. 51, 64, 101, 102) und ohnehin jährlich über 600,000 fl. für den niederen Kirchendienst an die „Schulcassa" abzuliefern (vgl. Anm. 19, 106, 120). Dafür erhält aber die Kirche nachdem ihr die wichtigsten alten Rechte bezüglich der Schule genommen sind, folgende große, theilweise ganz neue Vergünstigungen: 1. sie darf in der Gemeindeanstalt, Volksschule genannt, sei sie alt oder neu, unentgeltlich den Religionsunterricht ertheilen; 2. sie darf einen Pfarrer in jede Ortsschul-Commission schicken; 3. sie muß statt eines Meßners künftig mit einem ihr beliebig gesetzten Meßnereigehilfen sich begnügen.

Und nun sage noch Jemand, daß der Entwurf „die Interessen der Kirche" nicht berücksichtiget habe!

Ebenso haben die Wittwen und Waisen von Lehrern, welche an dem genannten Tage nicht mehr an Volksschulen angestellt oder verwendet sind, auf Unterstützungen nach Maßgabe des Art. 90 u. ff. keinen Anspruch.

Die Bestimmung in Art. 121 findet in der Erwägung ihre Begründung, es thunlichst zu vermeiden, in den bestehenden Verhältnissen durch eine plötzliche Aenderung Verwirrung eintreten zu lassen.

Die Bestimmungen in Art. 122 sind dadurch gerechtfertigt, daß dem Gesetze eine rückwirkende Kraft nicht zukömmt.

Immerhin wird es eine Forderung der Billigkeit bleiben, die bereits schon vorhandenen Wittwen und Waisen auch mit einem mässigen Zuschusse aus der Staatskasse zu unterstützen, wie auch den Lehrern, welche vor dem Inslebentreten der gesetzlichen Kreisunterstützungsvereine für die dienstunfähigen Schullehrer pensionirt worden sind, eine Unterstützung aus Staatsfonds zu Theil wird.

# Abschluß.

Den Gesammteindruck, welchen der Entwurf des neuen Schulgesetzes auf uns gemacht, fassen wir in Folgendem zusammen.

Der Entwurf beruht auf dem Grunde des Staatsabsolutismus, der Centralisation und der Staatsbevormundung. Diesem Grunde entstammt das staatliche Schul-Monopol und der Zwang in die monopolisirte Schule[1]. In ihr herrscht unbeschränkt die Bureaukratie, die Trägerin des Staatsabsolutismus und seiner Bevormundung, welche die Schule als eines der Hauptgebiete ihrer Thätigkeit an sich gerissen hat[2]. Das „Gesetz" muß ihr diese Herrschaft erweitern und sichern. Schon deßhalb muß die Kirche aus der Schule möglichst hinausgedrängt und für ihre Organe die „richtige Stellung normirt" werden[3]. Zur Uebung jener Herrschaft schafft sich die Bureaukratie ein ganz neues förmliches Beamtenthum[4].

Mit solchen Grundsätzen und Bestrebungen steht sie aber schroff gegen die freiheitliche Strömung der Gegenwart. Alles hat des Staatsabsolutismus und der Bevormundung satt — mit Ausnahme der Bureaukratie und jener herrschsüchtigen und intoleranten Partei, welche sich der absoluten Staatsmaschine bemächtigen will, um mittelst ihrer und einer Schein-Volksvertretung gewaltthätig ihre rechts- und freiheitsfeindlichen doctrinären Pläne durchzusetzen. Alles verlangt nach Decentralisation, nach unbevormundeter Bewegung, nach Selbstständigkeit, nach individueller, corporativer und socialer Freiheit, nach Minderung des Beamtenheeres und nach Beschränkung seiner Thätigkeit. Vom Staate verlangt man Sicherheit, Uebung der Gerechtigkeit, Gewähr der Freiheit, Pflege der geistigen und materiellen Interessen bei möglichst freithätiger Entwicklung.

Unterricht und Bildung entziehen sich ihrer Natur nach am meisten dem Monopol, dem Zwange, dem centralisirenden und uniformirenden Gebote der Bureaukratie[5].

---

1) Anm. 20, 26, 33, 48, 49, 69, 70, 78, 85, 86, 97, 115, 119.
2) Anm. 10, 11, 44, 47, 51, 53, 61, 65, 72, 92, 138, 161.
3) Anm. 28, 30, 36, 41, 42, 43, 60, 68, 93, 138, 151, 154, 166.
4) Anm. 161, 163.
5) Anm. 8, 26, 48, 72, 78, 135, 149.

Statt „auf der Höhe der Zeit" zu stehen, bleibt demnach der Gesetzentwurf tief unter der Zeit, ist ein letztes Erzeugniß einer Periode der Staatsentwicklung, welche überwunden zu sehen jeder Mann von Einsicht und Charakter sich freut.

Die Societät ringt nach allseitiger Freiheit und sträubt sich gegen die Versuche einer neuen gesetzlichen Aufdrängung der alten Bevormundung.

Das absolute Königthum, von der Wissenschaft und von der Menschheit verworfen, ist längst untergegangen; das absolute Staatsthum und der Bevormundungs- und Polizeistaat sind gleichfalls in der Idee überwunden; wenn auch die Reste des Systems, namentlich als Militär-, Staatskirchenthums- und Schul-Despotismus, mit letzter Kraft sich festzuhalten suchen — der sociale Rechtsstaat ist es, in den wir eingetreten sind und in dem wir frei und friedlich hausen wollen. Seine gesunde, den Principien des Christenthums entsprechende Idee wird jene Reste zum Falle bringen. Die Bureaukratie ist im Ersterben; Recht und Freiheit leben auf.

Der Rechtsstaat gewährt allen Factoren der Gesellschaft ihr natürliches und sociales Recht. Der Gesetzentwurf thut das Gegentheil in Bezug der Schule. Dem ältesten und stärksten socialen Factor, der Kirche, gewährt er nicht nur keine Freiheit, öffentliche Schulen zu gründen, sondern verletzt geradezu ihr altes Recht, indem man ihren Organen die bisherige Aufsicht über die bestehenden confessionellen Volksschulen nimmt[6], und zwar einem der wesentlichsten Zwecke dieser Schule zuwider[7], und die Kirche ausschließlich auf eine Wirksamkeit beschränkt, die natur- und erfahrungsgemäß ohne den nöthigen Erfolg ist[8] und am allerwenigsten in der Volksschule genügt[9].

Er verletzt das Recht der Kirche, indem er die Schule einfach als Anstalt der politischen Gemeinde erklärt und so ein Princip ausspricht, das den confessionellen Charakter der Schule und des Schulfonds wenigstens in Frage stellt und die Trennung der Schule von der Kirche anbahnt[10].

Er verletzt das Recht der Kirche, indem er ihr die Möglichkeit erschwert oder im Princip benimmt, den christlichen Aeltern die nöthige Gewähr für die kirchlich religiöse und sittliche Bildung ihrer Kinder in der staatlichen Zwangschule zu bieten[11].

Er verletzt das Recht der Kirche, indem er ganz eigenmächtig über die Besetzung und das Einkommen der niederen Kirchendienste ver-

---

[6]) Anm. 1, 23, 27, 28, 30, 31, 33, 43, 84, 138, 151, 154, 157, 162.
[7]) Anm. 21, 36, 41, 42, 69, 80, 84, 151.
[8]) Anm. 23, 41.
[9]) Anm. 36, 43. 151, 154.
[10]) Anm. 52, 56, 80, 105, 116, 136.
[11]) Anm. 43, 151.

fügt — zum Nachtheile der Kirche, ihres Eigenthums und ihres Dienstes, und lediglich zum Besten der Schule, die doch nach seiner Auffassung nur eine Anstalt der politischen Gemeinde ist[12].

Er beeinträchtiget die Freiheit der Individuen, Aeltern, Corporationen und Privat-Associationen, wenigstens insofern, als er bezüglich des Unterrichtes und der Erziehung alle unter Staatsbevormundung stellt, oder Ausnahmsbestimmungen zu ihren Ungunsten trifft[13].

Er beeinträchiget das natürliche Recht der Gemeinden, indem er die Schulen, obwohl Gemeinde-Anstalten, beliebig besetzt — ohne irgend welches Zuthun der Gemeinden, die doch bei ungünstiger Besetzung von schwerer Last getroffen werden können[14].

Er verletzt im Allgemeinen die religiöse Freiheit und das Recht des christlichen Volkes, insbesondere der christlichen Familie, indem er zwingt, für die stattlich organisirte Schule zu zahlen und die Kinder ihr zu übergeben, ohne die nothwendige Gewähr für die kirchlich religiöse und sittliche Bildung der Kinder bieten zu können. Denn dies ist nur Sache der Kirche, mit welcher aber die absolutistische Staatsgewalt sich zu verständigen unter ihrer Würde hält[15].

Während das Volk mit vollstem Rechte allenthalben nach möglichster Erleichterung und Verminderung der immer drückender werdenden Lasten strebt, beschwert er ohne Nothwendigkeit das Volk durch eine neue sehr schwere Mehrbelastung, theils in Folge der Errichtung neuer Schulen[16] und Erhöhung der Lehrergehalte[17], theils durch neue Kreis- und Staatsausgaben für die Schule[18] und für das neuzuschaffende Schulbeamtenthum[19].

Ohne Nothwendigkeit, sagten wir. Denn die vermehrte Last erwächs't nur dadurch, daß die Staatsregierung von der bureaukratischen Centralisation und Monopolisirung der Volksschule nicht abgehen, der Kirche wie den Associationen die angemessene Freiheit zur Gründung oder Uebernahme von Schulen nicht gewähren und den Gemeinden nicht gestatten will, nach eigenem Ermessen für ihre Schulen durch Berufung von Mitgliedern kirchlich religiöser Genossenschaften oder Associationen Sorge zu tragen.

Alle diese Dinge und die Principien, aus denen sie fließen, widerstreiten der Idee des Rechtsstaates. Denn, will dieser christlich

---

12) Anm. 19, 106, 120, 124.
13) Anm. 26, 68, 69, 78, 93, 97, 119.
14) Anm. 115, 134.
15) Anm. 26, 36, 69, 119, 151.
16) Anm. 51, 64, 101, 102, 108.
17) Anm. 119.
18) Anm. 108, 119.
19) Anm. 161.

sein, so muß er neben sich allen übrigen Berechtigten an der Schule, der Kirche, der Gemeinde, der Familie das ihnen gebührende und dem Zwecke der Volksschule entsprechende Maß selbstständiger Betheiligung einräumen, und sich darüber mit den Vertretern der Berechtigten verständigen. Will er es aber nicht sein, so muß er allgemeine und volle Lehr- und Lernfreiheit gewähren. Nie kann er sich gestatten, durch eine monopolistische oder einseitig bevorzugte Schule die Geister zu beherrschen[20].

Der Gesetzentwurf, auf dem Gegensatze zu dieser Idee des Rechtsstaates ruhend, mag von der herrschenden Partei durchgesetzt werden — sein Leben wird von kurzer Dauer sein. Die auf Autonomie der socialen Mächte, auf freie lebendige Entwicklung der Individuen und Gemeinschaften zielende Weltströmung wird ihn unter sich begraben, — allerdings nachdem er manchen Schaden angerichtet und sehr theuer bezahlt worden ist. Denn solche falsche Experimente rächen sich.

Möglich sind sie in Bayern, weil kein Staatsmann, sondern die mit der herrschenden intoleranten Partei verschwisterte Bureaukratie unsere Geschicke lenkt.

Sagt man uns, mit negativer Kritik sei wenig gedient, wir sollten auch positive Vorschläge machen; so erwiedern wir, daß wir schon manche angedeutet haben. Wir würden ohne Weiteres die Principien des Rechtsstaates ergreifen und „der Freiheit eine Gasse" öffnen. Man gebe die confessionelle Volksschule mit den Lehrer-Seminarien den Confessionen, ihren Corporationen oder Associationen, die Gemeindeschule den Gemeinden zurück; man erleichtere allenthalben die Gründung von Privatschulen und fordere hiefür nur die sachlich nothwendigen Garantien; man beschränke die Staatsforderung auf die Lernpflicht und den Nachweis der erfüllten Pflicht, die Staatsthätigkeit auf die Pflege und Unterstützung der Volksschule in ihren verschiedenen Formen. Verwendet der Staat auf solche Unterstützung auch nie mehr, als bisher, — wir sind überzeugt, die Freiheit wird Wunder thun und unsere Volksschulen werden bald blühen wie nie zuvor.

Glaubt man aber mit der Volksschule diesen Schritt in den Rechtsstaat nicht wagen zu dürfen, glaubt man noch das System der Centralisation beibehalten zu müssen, glaubt man in Sachen der Schule nur auf einem Uebergange dem Rechtsstaate sich nähern zu sollen; so gehe man doch vom Monopol und Zwange zu Gunsten der Freiheit möglichst ab, befördere die Uebernahme der Schule durch Corporationen und Vereine, vergrößere nicht, sondern erleichtere vielmehr thunlichst die Schullast dem Volke[21], spanne die Centralisation nicht mehr höher,

[20]) Anm. 8, 20, 69.
[21]) Vgl. Anm. 12, 26, 33, 119.

und verständige sich wenigstens mit der Kirche, weil, ist sie befriedigt, auch die christliche Familie beruhigt sein wird. Was verlangt am Ende die Kirche unumgänglich? Schwerlich mehr (außer dem ohnehin Gelassenen), als daß man das Wesentliche der Ausübung des Meßnerdienstes auch fortan dem Lehrer lasse, wenn man die vereinten Dienste nicht trennen kann; daß aus besonderen oder zufälligen Gründen nothwendige Meßnergehilfen vom Pfarrer im Benehmen mit dem Meßner (Lehrer) aufgestellt werden; daß man dem Pfarrer, will man ihm die Aufsicht über das Technische nehmen, doch die Aufsicht auf die ganze Schule und den Lehrer lasse, insofern sie die Pflege des kirchlich-religiösen Glaubens und Lebens im Auge hat; daß man ihm die nöthige Auctorität gewähre, um locale und persönliche Uebelstände in dieser Richtung auf kurze Weise abzustellen; daß man zu Bezirksschulinspectoren, wenn doch die neue kostspielige Form beliebt werden soll, Priester ernenne — nach Einvernehmen mit den Bischöfen; oder daß, falls Laien unter gleichem Einvernehmen ernannt werden, den Bischöfen das Recht zuerkannt werde, ihrerseits Schul-Visitatoren mit öffentlich anerkannter Auctorität zu ernennen, welche über die Schule, Pfarrer, Katecheten und Lehrpersonal in Bezug auf den Religionsunterricht und die Pflege des kirchlich-religiösen Lebens Aufsicht zu führen haben; daß man die bestehende confessionelle Eigenschaft der Volksschule und der Schulfonds anerkenne und sichere, und zu den Haupt-Zwecken der Volksschulen ausdrücklich auch den kirchlich-religiösen zähle, nicht bloß den gemeindlichen und staatlichen.

Wir meinen — es ist dies aber natürlich bloß unsere Privat-Ansicht — daß damit das Wesentliche erreicht wäre, was die Kirche äußersten Falles verlangen muß. Uns scheinen diese Forderungen für die Staatsgewalt nicht entsetzlich groß zu sein, wenn sie ernstlich eine christliche, eine kirchlich-religiöse und sittliche Bildung der Kinder in der Volksschule will, und wenn sie die Ausschließlichkeit des Staatsabsolutismus und der Staatsomnipotenz nicht aufs Aeußerste treiben mag.

Man sieht daraus auch, daß man sich nicht so schwer mit den Bischöfen hätte verständigen können, wenn man gewollt hätte, statt, um die Staatsallmacht über die Schule vor aller Welt darzulegen, die Verständigung gar nicht zu versuchen, sondern mit einem einseitigen Entwurfe — dieser Art! — vor die Kammer zu treten.

Jetzt ist die Verständigung viel schwieriger. Die Bischöfe werden gegen den Entwurf sich öffentlich aussprechen müssen; es ist dies ihre Pflicht, die sie erfüllen werden. Sie werden im Einzelnen die verletzten Rechte der Kirche und des christlichen Volkes darlegen, werden bestimmte Forderungen stellen. Was dann? Die in ihrer Mehrheit dem „fortschrittlichen" Machtgebote hörige II. Kammer wird sich schwerlich an das Wort der Bischöfe kehren; vielleicht wird bei der dem heimischen „Fortschritte" eigenen Handlungsweise durch Angriffe und

Beleidigungen in der Kammer, durch kirchenfeindliche Verschlechterung des Entwurfs die Spannung noch größer, der Unwille zur Erbitterung, der Conflict zum Kampfe. Fügt sich auch die Kammer der Reichsräthe bei dem Schulgesetze wieder den Beschlüssen der von absoluter Staatsmacht ausgehenden Mehrheit der untern Kammer, so ist der Friede zwischen Staat und Kirche, in Bayern ohnehin immer durch neue bureaukratische Maßregeleien bedroht, offen und auf der ganzen Linie gebrochen. Wir erhalten zu unseren politischen Unzufriedenheiten mit dem herrschenden Systeme auch noch kirchlich-religiöse. Bayern wird Groß-Baden. Der Kampf wird auch um dies größer sein. Klerus und Volk werden sicher zu den Bischöfen stehen. Diese vertreten hier Recht, Wahrheit, Freiheit. Sie werden deßhalb über kurz oder lang siegen; nachgeben können und werden sie nicht. Der Kampf wider den Staatsabsolutismus in der Schule wird mit der Unterrichtsfreiheit in Bayern enden, wenn nicht Bayern vorher geendet hat. Auf seinem Grabe würde nur die Bureaukratie weinen, wenn sie dann noch existirt. Die Kirche aber und das christliche Volk wird frei sein, wenn wir auch in Thränen die Freiheit säen mußten.

# Anhang.

## Antwort

des

## kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

auf die

## Gesammtvorstellung,

welche die

**Hochw. HH. Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns**

bezüglich des erwarteten Gesetz-Entwurfes über das Volksschulwesen im September 1867 an Seine Majestät den König richteten.

Die Erzbischöfe und Bischöfe des Königreiches haben sich im Monat September d. J. in einer unmittelbaren allerunterthänigsten Vorstellung an Se. Majestät den König mit der Bitte gewendet: daß Allerhöchstdieselben die Vorlage des damals in der Vorbereitung begriffenen Entwurfs eines Gesetzes über das Volksschulwesen an die Kammern des Landtags nicht zu genehmigen geruhen möchten.

Dieser Bitte, welche Seine Majestät der König Allerhöchstihrem Staatsministerium zur Würdigung herabzuschließen geruhten, konnte nach reiflicher Prüfung aller hieher bezüglichen Verhältnisse eine Folge nicht gegeben werden.

Indem anruhend ein Abdruck des nach Vernehmung des Staatsraths im allerhöchsten Auftrag Seiner königlichen Majestät den Kammern des Landtags zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorgelegten Gesetzentwurfes zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird, ist das unterzeichnete königliche Staatsministerium veranlaßt, mit Rücksichtnahme auf die oben erwähnte Vorstellung dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof (Bischof) folgendes zu eröffnen.

Daß das Bedürfniß bestehe, die dermalen geltenden Normen für das Volksschulwesen in Bayern in mannichfachen Beziehungen unter Benützung der hierüber seit einer Reihe von Jahren gemachten Wahrnehmungen einer Revision zu unterstellen, und, soweit es nach der Natur der Sache und den gegenwärtigen verfassungsmäßigen Bestimmungen gebo-

ten erscheint, auf gesetzlichem Wege näher zu regeln, bedarf keiner nähern Erläuterung[1].

Das Vorhandensein dieses Bedürfnisses ist nicht nur im Allgemeinen und Einzelnen öffentlich wiederholt erörtert, sondern auch von Seite der Staatsregierung anerkannt, und die Vorlage eines Gesetzentwurfs in dieser Richtung auf das Bestimmteste in Aussicht genommen und zugesichert worden[2].

In der an Seine Majestät den König gerichteten allerunterthänigsten Vorstellung wird nun zunächst betont, daß den Erzbischöfen und Bischöfen nicht die Gelegenheit geboten worden sei, bei der Berathung des Entwurfs in seinen ersten Präliminarien sowohl, als auch bei dessen Ausarbeitung mit ihren Erfahrungen und Wünschen gehört zu werden, und gutachtliche Aeußerung abzugeben[3].

Es wird dabei in dieser Vorstellung ausdrücklich auf diejenigen Grundlagen und Forderungen Bezug genommen, welche von Seite der Erzbischöfe und Bischöfe für die Behandlung des öffentlichen Schul- und Erziehungswesens vom Standpuncte der katholischen Kirche als maßgebend in der Freysinger Denkschrift vom October 1850 näher dargelegt, und sodann in einer umfassenden Eingabe vom 15. Mai 1853, sowie in zwei weitern Vorstellungen vom Jahr 1864 und 1865 wiederholt erörtert worden seien.

Angesichts der Postulate, welche von Seiten der Erzbischöfe und Bischöfe bezüglich einer Umgestaltung des Schulwesens in solch ausführlicher Weise und zu wiederholtenmalen dargelegt worden, befand sich die Staatsregierung vollkommen in der Lage, diese Forderungen bei der Bearbeitung des Gesetzentwurfs nach Maßgabe der verfassungsmäßigen Bestimmungen in Betracht zu ziehen und zu würdigen[4].

---

[1]) Vgl. hierüber S. 3, Anm. 2.

[2]) Es ist aber keine Nothwendigkeit ersichtlich, daß der Entwurf gerade auf jenen Grundlagen entworfen wurde, die er nun erhalten hat. Vgl. S. 139, Abschluß.

[3]) Zu dieser Beschwerde waren die Bischöfe vollkommen berechtigt, denn in der kgl. Entschließung vom 30. März (8. April) 1852 war ihnen in Folge der Freysinger Denkschrift zugesichert worden: „Vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit es sich um Unterricht in Religion und Sitte und um Förderung religiös-sittlicher Gesinnung und Handlungsweise handelt, sollen die Bischöfe gleichfalls gehört werden.“ Dennoch wird ihnen der nunmehr amtlich veröffentlichte Entwurf nur „zur Kenntnißnahme“, nicht zur „Aeußerung“ mitgetheilt, obwohl darin, wie wir nachgewiesen haben, gar Vieles vorkommt, was die Bischöfe in ihrem und des katholischen Volkes Namen zum Reden zwingt. Sie werden natürlich, auch ohne Aufforderung von Seite des Ministeriums, reden.

[4]) Die „Postulate“ der Bischöfe in den angeführten Actenstücken waren fast insgesammt nur allgemeiner und principieller Natur, — wie es sich

Es wird weiter in der Vorstellung vom Monat September d. J. bemerkt, daß dasjenige, „was von dem Schulgesetz-Entwurfe bis jetzt in die Oeffentlichkeit gedrungen, genüge, um Verwahrung gegen denselben einzulegen, weil der Entwurf in seinen Folgerungen auf einer völligen Mißkennung der unveräußerlichen Rechte der Kirche auf die Schule beruhe, die Trennung der Schule von der Kirche, die Verkümmerung der religiösen Erziehung, die Beseitigung des Einflusses des Seelsorgers auf die Leitung der Schule und überhaupt die Entchristlichung der letzteren beziele[5]."

Nachdem, wie die Vorstellung andeutet, der Inhalt des Gesetzentwurfs nicht, oder doch jedenfalls noch nicht genügend, bekannt gewesen[6], durfte wohl erwartet werden, daß eine Meinungsäußerung über diesen Entwurf wenigstens bis zu dem Zeitpunct vertagt werde, in welchem derselbe zu seinem definitiven Abschlusse gelangt[7], und durch die officielle Kundgabe desselben die Möglichkeit einer genaueren Würdigung gegeben war.

Nicht minder hat die erfolgte Veröffentlichung der an Seine Majestät den König gerichteten Vorstellung und Verwahrung nach ihrem wörtlichen Inhalt vor einer Entscheidung und vor der Kundgabe des angefochtenen Entwurfs nicht dazu beigetragen, die in mehreren Bezirken des Landes hervorgetretene Agitation über diesen Gegenstand zu be-

---

von selbst verstand, da nichts Bestimmtes vorlag, worüber sie ein in das Einzelne gehendes Urtheil auszusprechen gehabt hätten. Der neue Entwurf aber wäre gerade von den Bischöfen in seinen einzelnen Bestimmungen zu prüfen gewesen, um zu sehen, ob sie nichts enthalten, was für die kirchlich-religiöse und sittliche Volksbildung oder für die Rechte der Kirche und des christlichen Volkes nachtheilig sein konnte. Da nun der Entwurf so reich an diesen Nachtheilen ist (s. Seite 136 f.), so hat man im Ministerium die allgemeinen Postulate der Bischöfe lediglich so „gewürdiget", daß man darüber hinwegging.

[5]) Daß der Entwurf, obwohl jetzt mehrfach geglättet, doch „in seinen Folgerungen" bewußt oder unbewußt jene Uebel „beziele", und daß die ihm unterliegenden Principien, von der Bureaukratie und dem „Fortschritte" in gewohnter Weise „entwickelt", zur Trennung der Schule von der Kirche führen, glauben wir vollständig nachgewiesen zu haben. Die Befürchtungen der Bischöfe waren daher ganz begründet.

[6]) Die ältere Fassung des Gesetzentwurfes, welche die Bischöfe im Auge hatten, kam autographirt in gar manche Hände; und war dadurch, sowie durch die Mittheilungen von Zeitungen, zum Theile sogar durch officiöse Correspondenzen, sein Inhalt mehr als genügend bekannt geworden.

[7]) Sollte dem Ministerium unbekannt sein, daß ein etwaiges Verlangen um Aenderung oder Besserung gewisser Artikel zum Frommen beider Auctoritäten viel leichter vor, als nach dem „definitiven Abschlusse" angebracht und auch viel besser berücksichtiget werden kann? Vgl. oben Anm. 3 und S. 139.

schwichtigen[8], und die Schöpfung eines richtigen Urtheils zu erleichtern[9].

Was nun den Gesetzentwurf im Allgemeinen anbelangt, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß in diesem Entwurfe wesentlich diejenigen Grundlagen festgehalten wurden, welche für die Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens in Bayern dermalen in den verfassungsmäßigen Bestimmungen, und insbesondere in den §§. 38 lit. d. und 39 der Beilage II zur Verfassungsurkunde im Zusammenhange mit Art. V Abs. 4 des Anhang I und der §§. 11 nnd 14 des Anhangs II zu diesem Edicte vorgezeichnet sind, und welche schon bisher unbestritten aufrecht erhalten wurden[10].

Nicht minder wurde aber auch, wie eine nähere Einsicht des Entwurfs ergibt, dem Religionsunterricht und der religiös-sittlichen Bildung der Jugend die nach ihrer hohen Bedeutung gebührende Stellung im Systeme der Volksschule unter Beachtung ihrer allgemeinen Aufgabe als Unterrichts- und Erziehungsanstalt der Gemeinde, entsprechend gewahrt[11].

Es genügt, in letzterer Beziehung auf die Art. 1, 2, 3, dann 17, 103, 104 und 113 des Entwurfs hinzuweisen[12], wodurch als Aufgabe der Schule mit und bei dem Unterrichte der Jugend deren religiös sittliche Erziehung betont, als erster und wesentlicher Gegenstand des Unterrichts die Religionslehre bezeichnet, der confessionelle Charakter der Schule mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Schulgemeinden bestehenden besonderen Verhältnisse beachtet[13] erscheint, und den kirchlichen Organen bezüglich der Anordnung und Leitung des Religionsun-

---

[8]) „Agitation" heißt man die offene Kundgabe des Klerus gegen einige Principien und Hauptpuncte des älteren Entwurfs, die im jüngeren nicht gebessert, sondern nur etwas klüger verdeckt worden sind. Solche Kundgaben zu „beschwichtigen" lag um so weniger in dem Berufe der Bischöfe, als jene nur den kirchlichen Grundsätzen, dem Rechte der Kirche und des christlichen Volkes Ausdruck gaben.

[9]) Die „Schöpfung des richtigen Urtheiles" ist durch die bischöfliche Gesammtvorstellung in der That sehr „erleichtert" worden, weil dieselbe wortgetreu auch auf die Grundlagen und Folgerungen des neuen Entwurfs sich anwenden läßt.

[10]) „Unbestritten"? Man lese doch die Freysinger Denkschrift vom 20. October 1850 und die bischöfliche Eingabe vom 15. Mai 1853! — Vgl. übrigens die Anm. 1, 23, 33 zum Entwurf.

[11]) Schon daß die Schule einfach zur Anstalt der politischen Gemeinde gemacht wird, verletzt das Recht der Kirche (s. Anm. 52, 56, 136 zum Entwurf). Welche „Stellung" unter dieser Voraussetzung der Religionsunterricht einnimmt, ergibt sich aus Anm. 21, 36, 41, 80 zum Entwurfe.

[12]) Man vergleiche nur auch die Bemerkungen dazu.

[13]) „Beachtet"(!) gut gesagt; denn mehr hat der Entwurf nicht gethan; principiell ist vielmehr der confessionelle Charakter der Volksschule untergraben. Vgl. Anm. 52, 116, 136 zum Entwurfe.

terrichts und des religiös-sittlichen Lebens in den Schulen der ihnen gesetzlich zukommende Wirkungskreis vollständig gewahrt wird.

Ebenso ist der Mitwirkung der Kirche bei der Schulaufsicht durch die Zusammensetzung der Ortsschulcommission und deren Competenz nach den Art. 102, 105, 106 bis 112 entsprechend [14] Rechnung getragen.

Wenn ferner hinsichtlich der technischen Aufsicht auf die Schulen die Staatsregierung nach Art. 114 und 115 sich die Zuständigkeit und freie Wahl der Persönlichkeit mit Rücksicht auf besondere Befähigung und Würdigkeit vorbehalten hat, so entspricht diese Anordnung dem der Staatsgewalt hinsichtlich der Aufsicht über den öffentlichen Unterricht zweifellos zukommenden und grundsätzlich auch in den positiven Normen anerkannten Rechte[15]; auch stimmt dieß mit den in andern Staaten bestehenden und erprobten Einrichtungen überein[16], und erscheint überdieß hiebei die Berufung tüchtiger Geistlicher zu diesen Aemtern in keiner Weise ausgeschlossen.

Was endlich noch die Rechte der Familie betrifft, wegen welcher die betreffende Vorstellung gleichfalls Besorgnisse äußert, so sind in der That diese Rechte durch die erwähnten Art. 102, 105, 106—112 des Gesetzentwurfs nicht nur nicht beseitigt, sondern überhaupt erst zur Anerkennung gebracht[17].

Eine unbefangene Würdigung der bemerkten Normen des Entwurfs mit Rücksichtnahme auf die anderwärts hierüber bereits vorliegenden Erfahrungen wird die Ueberzeugung begründen, daß die in der Vorstellung vom September d. J. ausgesprochenen Befürchtungen eines hinreichenden Grundes entbehren, und die Pflege religiösen Lebens und religiöser Sitte in der Schule und durch dieselbe bei gehörigem Eifer und entsprechender Thätigkeit der kirchlichen Organe nach wie vor gesichert erscheint[18].

---

14) „Entsprechend" (!). Wem entsprechend? Nicht dem Zwecke der Schule und nicht dem Rechte der Kirche und des Volkes. Vgl. Anm. 151.

15) Die „positiven Normen" verläugnen nirgends die Obliegenheit der Staatsregierung, die Aufsicht über die Volksschulen nur Geistlichen der bezüglichen Confession — dem alten Rechte gemäß — zu übertragen. Die „freie Wahl" war also einigermaßen beschränkt. Vgl. Anm. 1, 31, 157, 160 zum Entwurfe.

16) Die andern Staaten sind Baden (!) und Sachsen-Gotha (!). Vgl. Anm. 162 zum Entwurfe.

17) Bezüglich dieser seltsamen „Anerkennung" vgl. Anm. 142 zum Entwurfe. — Ueber die nicht beachteten wahren Rechte der christlichen Aeltern und Kinder s. Anm. 21, 26, 36, 69, 70, 78, 84, 119, 151 zum Entwurfe.

18) Der Unterschied ist nur der: Jetzt können die kirchlichen Organe ihre bezügliche Pflicht in der Schule ausreichend erfüllen, wenn sie wollen; nach dem neuen Gesetze werden sie dieselbe nicht mehr erfüllen können (zufällige, auf persönlichen Verhältnissen beruhende Umstände abgerechnet), auch wenn sie noch so eifrig wollen. Sie werden dazu Mittel und Wege außer der Schule suchen müssen. Vgl. Anm. 151 zum Entwurfe. — Die wiederholt

Wie nun hienach einerseits die bestehenden und gesetzlich anerkannten Rechtsverhältnisse der Kirchengesellschaften und deren Bedürfniß gebührend berücksichtigt sind [19], so konnte sich die Staatsregierung andererseits der Aufgabe nicht entziehen, in dem Gesetzentwurf auf solche Einrichtungen Bedacht zu nehmen, welche geeignet erscheinen, die Rechte des Staats in Bezug auf diesen wichtigen Gegenstand zu wahren, und zugleich eine Garantie dafür zu bieten, daß der Unterricht in den öffentlichen Schulen als allgemeine Vorbildung für das Berufsleben für die Folge ein wahrhaft fruchtbringender und gedeihlicher werde[20].

München den 31. October 1867.

Auf Seiner königl. Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

---

betonten „Erfahrungen" im badischen Musterlande werden nebst wirklich „unbefangener", nicht von ministeriellen schönen Worten beeinflußter „Würdigung" gerade zu der Ueberzeugung führen, daß der Entwurf gewiß nichts weniger thut, als die „Pflege religiösen Lebens 2c." in der Schule — „sichern."

[19]) Ueber das Gebührende in gegebener Frage steht das Urtheil natürlich ganz allein, ausschließlich und einseitig dem Ministerium zu. Die Bischöfe haben hierin ihm zu — glauben und zu — schweigen.

[20]) Dafür will die Staatsregierung mit dem neuen Gesetze eine Garantie bieten?! An Selbstvertrauen fehlt es wahrlich den hohen Worten nicht; ob aber auch Andere ihnen Vertrauen schenken? Vgl. den „Abschluß" S. 138 ff.

# Inhalt.

## IV. Abtheilung.

### Von der Verpflichtung zum Besuche der Volksschulen.



## V. Abtheilung.

### Von dem Privatunterrichte.



## VI. Abtheilung.

### Von der Verwendung schulpflichtiger Kinder in Fabriken und dem Unterrichte derselben.



## VII. Abtheilung.

### Von dem Aufwande für die Volksschulen und dessen Deckung.

## VIII. Abtheilung.

### Von den Rechtsverhältnissen des Lehrpersonals an den Volksschulen.

#### Tit. I. Von der rechtlichen Stellung, Verwendung und Anstellung des Lehrpersonals.



#### Tit. II. Von dem Einkommen der Lehrer.

## IX. Abtheilung.

### Von der Aufsicht über die Volksschulen.



## X. Abtheilung.

### Schluß- und Uebergangsbestimmungen.



---

## Abschluß.

## Anhang.



Da diese Antwort in enger Beziehung zu dem Gesetzentwurfe steht und nur im Zusammenhalte mit demselben beurtheilt werden kann, so schien sie hier am rechten Orte und wird die Kritik über sie in einigen Bemerkungen im Anschlusse an die Kritik des Entwurfes niedergelegt.

Uebersichtliche Zusammenstellung



Tabellen dieses Inhaltes waren dem Gesetzentwurfe als Beilagen angefügt, aber in sehr ausführlicher Weise. Da dieselben in solcher Ausdehnung nur für sehr Wenige von Interesse sein können, so wurde ihr Inhalt nur auf das Hauptsächliche beschränkt hier wiedergegeben.

## es Jahres 18 65/66.

| | …ken. | Unterfranken. | Schwaben. | Summe. |
|---|---|---|---|---|
| | 3 | 1,106 | 841 | 5,523 |
| Zahl der beste | 6 | 236 | 101 | 2,553 |
| | 9 | 15 | 13 | 121 |
| Zahl der Le Lehrer, stä weltlichen | 8 | 1,357 | 1,263 | 9,443 |
| Zahl der W | 4 | 75,214 | 70,413 | 604,497 |
| Zahl der Fe | 2 | 26,682 | 26,368 | 211,594 |
| Zahl der Le dienst ver | 6 | 911 | 775 | 5,410 |
| Erträgnisse d mäßige B | | | | |
| a) aus de | 1 | 8,405 | 76,275 | 224,855 |
| b) aus G | 9 | 321,842 | 67,976 | 1'119,849 |
| c) aus S | 6 | 49,134 | 77,952 | 362,883 |
| d) Anschl | 26 | 11,997 | 12,610 | 73,612 |
| e) Miethz | 5 | 884 | 4,777 | 15,577 |
| f) Ertrag | 1 | 11,936 | 25,348 | 135,267 |
| g) aus de | 3 | 36,890 | 104,419 | 839,822 |
| h) aus so mäßi Priv | 1 | 13,919 | 61,898 | 454,630 |
| | 7 | 453,824 | 418,702 | 3'118,720 |
| Hierunter Ei zwar: | | | | |
| a) aus de | 9 | 24,014 | 18,220 | 241,442 |
| b) vom B | 4 | 33,317 | 90,163 | 379,051 |
| Gesammt-Zu | 9 | 4,707 | 50,562 | 360,612 |
| Reines Gesa | 6 | 458,591 | 469,264 | 3'479,332 |
| Durchschnitt | 7 | 387 | 505 | 453 |
| " | 8 | 260 | 322 | 273 |
| " | 1 | 200 | 301 | 220 |
| Zahl der Le | | — | 37 | 169 |
| " " | 1 | 362 | 268 | 2,287 |
| " " | 9 | 850 | 645 | 4,565 |
| " " | 5 | 95 | 160 | 1,415 |
| " " | 8 | 31 | 79 | 624 |
| " " | 5 | 9 | 74 | 385 |

# Bayern im Jahre $18^{65}/_{66}$.

| | lfranken. | Unterfranken. | Schwaben. | Summe. |
|---|---|---|---|---|
| Mitglie Veri | 872 | 1,006 | 1,146 | 7,631 |
| | | von anderen Anstalten 48 | | |
| Rentir | 20,050 | 20,860 | 17,600 | 289,622 |
| Einnah | | | | |
| a) | 8,400 | 11,600 | 12,000 | 95,637 |
| b) | 6,000 | — | 6,000 | 21,850 |
| c) | 126 | 212 | 619 | 4,243 |
| d) | 1,360 | 2,105 | 1,151 | 23,631 |
| e) | 587 | 4,765 | 893 | 26,229 |
| | 16,473 | 18,682 | 20,663 | 171,590 |
| Ausbe 485 unft | 11,025 an 40 P. | 15,883 an 61 P. | 19,781 an 60 P. | 140,819 au 499 P. |
| Ausbe Krei 10. 18 | 5,936 an 31 L. | 12,752 an 49 L. | 3,111 an 31 L. | 50,891 an 283 L. |
| Appro unf und Lehr beste | 4 | 11 | 20 | 133 |

## ayern im Jahre 18⁶⁵/₆₆.

| | ken. | Unterfranken. | Schwaben. | Summe. |
|---|---|---|---|---|
| Mitglieder de Verwesern, Mitgliedern | 7 | 1,288 | 1,284 | 8,195 |
| Rentirendes A | 0 | 177,845 | 100,665 | 1'119,815 |
| Einnahmen d | | | | |
| a) aus Kr | 2 | 2,000 | 3,200 | 17,642 |
| b) aus den mitglie | 8 | 2,118 | 443 | 9,242 |
| c) aus den mitglie | 2 | 13,267 | 8,788 | 76,728 |
| d) sonstigen | 8 | 10,161 | 6,565 | 71,015 |
| | 0 | 27,546 | 18,996 | 174,627 |
| | 0<br>96 | 18,924<br>an 361 | 15,211<br>an 278 | 127,095<br>an 1,982 |
| Ausbezahlte Un pro 18 | 4<br>80 | 1,294<br>an 125 | 1,753<br>an 165 | 16,698<br>an 1,288 |
| | 5<br>18 | 393<br>an 22 | 718<br>an 33 | 4,153<br>an 183 |
| Hau | 9 | 20,611 | 17,682 | 147,948 |
| Anderweitige l licten aus | 0 | 2,521 | 2,685 | 15,878 |
| Zahl der derm | 7 | 361 | 280 | 1,986 |
| „ „ einf | 6 | 125 | 165 | 1,256 |
| „ „ Do | 8 | 22 | 31 | 181 |